

Forschungsbericht FZKA-BWPLUS

**Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft
in Baden-Württemberg**

Abschlussbericht

von

Claudia Bieling, Franz Höchtl, Werner Konold

Institut für Landespflege
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.

Förderkennzeichen: BWR 24015

Band 1: Textband

Die Arbeiten des Programms Lebensgrundlage Umwelt und ihre Sicherung werden mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert

Juli 2008

Danksagung

Diese Arbeit wurde durch eine Reihe von Personen unterstützt, denen wir herzlich danken möchten. Dazu gehören an erster Stelle die Mitglieder des Projektbeirats, die uns immer mit fachkundigem Rat zur Seite standen und uns viele inspirierende Gespräche und Diskussionen boten: Frau Dr. Murmann-Kristen, Herr Erb, Herr Fehrenbach, Herr Köberle, Herr Scheer, Herr Herden und Herr Waidele, Sie haben einen wichtigen Beitrag zum Gelingen des Projekts geleistet!

Danken möchten wir auch all denen, die uns über den Projektbeirat hinaus mit viel Engagement halfen. Namentlich genannt seien hier vor allem Herr Dutschke von der Stadtverwaltung Todtnau, Herr Page vom Landschaftshaltungsverband Emmendingen und Frau Kirsten Hardt vom „Buurebüro“ in Schopfheim. Aber auch allen anderen, die uns z.B. im Rahmen der einführenden Gespräche in den Untersuchungsgemeinden Einblicke in das Themenfeld vermittelten, sei gedankt.

Besonders schätzten wir die Bereitschaft vieler Landwirte, zum Gelingen des Projekts beizutragen, indem sie als Interviewpartner zur Verfügung standen, auf Exkursionen ihre Flächen vorstellten oder uns auf andere Weise ihre Situation schilderten. Stellvertretend für alle, die nicht einzeln aufgezählt werden können, möchten wir hier Herrn Hubert Schätzle aus Todtnau sowie Herrn Hans Schmid vom Ferdishof in Schapbach danken. Diese Einblicke in die Praxis waren für uns von überaus großem Wert.

Da wir gerade durch die Gespräche mit Landwirten sehr eindrücklich erfuhren, wie negativ sich allzu bürokratische Vorgaben auf die tägliche Arbeit auswirken können, möchten wir an dieser Stelle noch Herrn Fund und Frau Hübner vom Projektträger Forschungszentrum Karlsruhe, Bereich Baden-Württemberg Programme, dafür danken, dass sie uns eine unkomplizierte und sachorientierte Verwaltung der Projektfinanzen ermöglichten. Schließlich sei dem Land Baden-Württemberg für die finanzielle Förderung des Vorhabens gedankt.

Claudia Bieling, Franz Höchtl, Werner Konold

INHALTSVERZEICHNIS

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung und Stand des Wissens	1
1.1.1 Begriffe	1
1.1.2 Der Prozess der Waldzunahme	1
1.1.3 Agrarstrukturwandel und Marginalisierung	3
1.1.4 Auswirkungen der Waldzunahme	4
1.2 Ziel und Ablauf des Vorhabens	5
1.3 Aufbau des Abschlussberichts	6
2 Theoretischer Hintergrund: Politische Ökologie	7
2.1 Transdisziplinäre Ausrichtung	7
2.2 Diskursanalytischer Ansatz	8
2.3 Vielfalt der Untersuchungsebenen	8
2.4 Rolle der Forschenden	8
3 Gesamtkonzept des Projektes	10
3.1 Leitfragen der Forschung	10
3.2 Räumliche und zeitliche Ebenen	10
3.3 Thematische bzw. methodische Bausteine	11
3.4 Transdisziplinäre Ausrichtung	13
3.4.1 Projektbeirat	13
3.4.2 „Vor-Ort-Veranstaltungen“ in den Untersuchungsgemeinden	14
3.4.3 Veröffentlichungen, Fachvorträge	15
3.4.4 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Einzelkontakte	15
4 Historische Landschaftsanalyse	16
4.1 Methodik	16
4.1.1 Analyse der Wald- und Landschaftsentwicklung auf Gemeindeebene	17
4.1.2 Triebkraftanalyse der Wald-Offenland-Verteilung in den Gemeinden Bad Rippoldsau-Schapbach, Simonswald und Todtnau	18
4.1.3 Überregionales Expertengespräch zum Thema „Triebkräfte der Landschaftsentwicklung“	19
4.1.4 Fragebogenerhebung zum Thema „Steuerung der Waldentwicklung“ auf der Ebene der Untersuchungsgemeinden	20
4.2 Waldentwicklung auf der Ebene des Landes Baden-Württemberg	20
4.2.1 Entwicklung bis zum Zweiten Weltkrieg	20

4.2.2	Entwicklung seit dem Zweiten Weltkrieg_____	21
4.3	Landschafts- und Waldentwicklung in den Untersuchungsgemeinden_____	24
4.4	Triebkräfte der Waldflächenzunahme_____	28
4.4.1	In den Untersuchungsgemeinden wahrgenommene Triebkräfte der Waldflächenzunahme_____	28
4.4.2	Die Triebkräfte der Wald-Offenland-Verteilung im Bild der Expertenmeinung_____	30
5 Auswirkungen der Waldzunahme und ihre Bewertung aus Sicht der Landespflege 32		
5.1	Ökologisch begründete Auswirkungen_____	32
5.1.1	Auswirkungen auf die Vielfalt von Lebensräumen und Arten_____	33
5.1.2	Auswirkungen auf den Boden_____	35
5.1.3.	Auswirkungen auf den Wasserhaushalt_____	36
5.1.4	Auswirkungen auf das Klima_____	37
5.1.5	Abschließende Bewertung_____	38
5.2	Waldzunahme und Auswirkungen auf die Landschaftsästhetik_____	38
6 Alternativen zur Wiederbewaldung am Beispiel der Gemeinde Todtnau 41		
7 Mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf die Waldentwicklung 45		
8 Steuerung der Wald-Offenland-Entwicklung 47		
8.1	Steuerung: Begriff und Hintergrund aus theoretischer Perspektive_____	47
8.2	Politikfeldanalyse als methodischer Zugang_____	49
8.2.1	Dokumentenanalysen_____	50
8.2.2	Leitfaden-Interviews_____	50
8.2.3	Standardisierte Befragung_____	51
8.2.4	Workshops, Informations- und Diskussionsveranstaltungen_____	51
8.2.5	Expertise_____	52
8.2.6	Offene Gespräche_____	52
8.2.7	Teilnehmende Beobachtung_____	53
8.3	Notwendigkeit der Steuerung_____	53
8.3.1	Grundsätzliche Notwendigkeit_____	53
8.3.2	Geplante „Experimentierfelder“ der Steuerung und räumliche Differenzierung der Steuerungsintensität_____	54
8.4	Generelle Steuerbarkeit der Wald-Offenland-Entwicklung_____	54
8.5	Steuerungsinstrumente: Ansätze zur Offenhaltung der Landschaft_____	55
8.5.1	Finanzielle Instrumente_____	56
8.5.2	Rechtliche Instrumente_____	60

8.5.3	Planerische Instrumente_____	61
8.5.4	Organisatorische Instrumente_____	63
8.5.5	Informationelle Instrumente_____	65
8.6	Strategien zur Steuerung der Wald-Offenland-Entwicklung vor dem Hintergrund von Wirksamkeit und Umsetzbarkeit der Ansätze_____	65
8.6.1	Generelle Ausrichtung einer Strategie zur Offenhaltung der Landschaft_____	65
8.6.2.	Spezielle Aspekte der Offenhaltung in den Untersuchungsgemeinden_____	67
8.7.	Steuerung der Wald-Offenland-Entwicklung im Licht anderer Forschungsarbeiten_____	70
9.	Zukünftige Waldentwicklung _____	74
9.1.	Methodischer Ansatz: Szenarienentwicklung_____	74
9.1.1.	Quantitative Ansätze der Szenarienentwicklung_____	75
9.1.2.	Qualitative Ansätze der Szenarienentwicklung_____	75
9.1.3.	Methodik der Einschätzung und Bewertung der künftigen Wald-Offenland-Entwicklung im Rahmen der vorliegenden Studie_____	76
9.2.	Indikatoren für die Einschätzung problematischer Waldzunahme-Entwicklungen_____	77
9.2.1.	Aktueller Waldanteil und generelle Tendenzen der Waldentwicklung_____	78
9.2.2.	Struktur und Konstanz im landwirtschaftlichen Sektor_____	78
9.2.3.	Überschüssiges Grünland_____	79
9.2.4.	Bedeutung der Offenlandflächen_____	80
9.3.	Wald-Offenland-Entwicklung in den Naturräumen Baden-Württembergs_____	80
9.3.1.	Naturraum-Gruppe 1. Waldzunahme- Dynamik und Problematik ausgeprägt_____	82
9.3.2.	Naturraum-Gruppe 2: Waldzunahme-Problematik ausgeprägt, derzeit keine Dynamik_____	83
9.3.3.	Naturraum-Gruppe 3: Waldzunahme-Dynamik und/oder Problematik teilweise ausgeprägt_____	83
9.3.4.	Naturraum-Gruppe 4: Waldzunahme-Dynamik und/oder Problematik nicht ausgeprägt_____	84
9.4.	Möglichkeiten der Entwicklung eines „Frühwarnsystems“_____	84
9.5.	Exkurs: Zukünftige Waldentwicklung im Modell „Eururalis 2.0“_____	86
10.	Voraussichtlicher Nutzen der Ergebnisse, Praxistransfer _____	89
11.	Forschungsbedarf _____	90
12.	Zusammenfassung _____	91
13.	Literaturverzeichnis _____	92

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildungen

- Abb. 1: Typischer Wechsel von Wald und Offenland im Mittleren Schwarzwald
- Abb. 2: Gesamtkonzept des Projekts
- Abb. 3: Waldflächenbilanz aus Erstaufforstung und Umwandlung in Baden-Württemberg 1966-2005
- Abb. 4: Entwicklung der Gesamtwaldfläche inklusive Sukzession in Baden-Württemberg
- Abb. 5: Waldflächenentwicklung nach Raumkategorien in Baden-Württemberg
- Abb. 6: Landschaftswandel am Schafberg mit Wenzelstein (LSGHeuberg) bei Ratshausen/Hausen am Tann
- Abb. 7: Ortsansicht von Christazhofen (Argenbühl) auf einer Postkarte aus dem Jahr 1898 und im Jahr 2007
- Abb. 8: Landnutzung in Bad Rippoldsau-Schapbach in den Jahren 1882 und 1868
- Abb. 9: Titelblatt des Regio-Magazins vom März 2004
- Abb. 10: Schematischer Querschnitt durch das vordere Griesbachtal
- Abb. 11: Kommentierter Bildvergleich zu den Auswirkungen einer Erstaufforstung aus den Jahren 1909 und 1927
- Abb. 12: Lage der Untersuchungsflächen „Stalde“ und „Kesselbach“ auf der Gemarkung Todtnau
- Abb. 13: Vegetationsstruktur der Flur „Stalde“ in der Senkrecht- und Horizontalaufnahme
- Abb. 14: Vegetationsstruktur der Flur „Kesselbach“ in der Senkrecht und Horizontalaufnahme
- Abb. 15: „Fächer“ möglicher Initiativen zur Offenhaltung der Landschaft
- Abb. 16: Karte der Naturräume Baden-Württembergs, gegliedert nach Waldzunahmeentwicklung
- Abb. 17: Landnutzungsänderung im südwestdeutschen Raum zwischen den Jahren 2000 und 2030 im Eururalis-Szenarie „Global Economy“

Tabellen

- Tab. 1: Waldflächenentwicklung in ausgewählten Naturräumen Baden-Württembergs zwischen 1965 und 2005
- Tab. 2: Kenndaten der Untersuchungsgemeinden
- Tab. 3: Veränderungen der Flächenanteile der sechs prägenden landschaftlichen Strukturtypen in den Projektgemeinden zwischen 1968 und 2003
- Tab. 4: Waldflächenentwicklung in Simonswald im Zeitraum 1852 bis 1950
- Tab. 5: Waldflächenentwicklung in Todtnau im Zeitraum 1780 bis 1985
- Tab. 6: Eingruppierung der Naturräume Baden-Württembergs im Hinblick auf Dynamik und Problematik einer Waldzunahme

1 EINLEITUNG

1.1 Problemstellung und Stand des Wissens

1.1.1 Begriffe

Als Grundlage des inhaltlichen Einstiegs in das Thema „Waldzunahme und Offenhaltung der Landschaft“ ist es notwendig, zunächst die zentralen Begriffe des Forschungsfeldes näher zu erläutern: Wald und Offenland.

Als „Wald“ gilt laut Bundeswaldgesetz prinzipiell „jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche“ (BWaldG 1975). Die Food and Agricultural Organization der Vereinten Nationen (FAO) definiert Wald als „land under natural or planted stands of trees, whether productive or not“ (FAO/ECE 1995). Sowohl FAO als auch Bundeswaldgesetz zählen zur Waldfläche auch solche unbestockten Flächen, die in einem engen Zusammenhang mit dem Wald stehen: „Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.“ (BWaldG 1975).

„Offenland“ ist hingegen kein eindeutig definierter Begriff, sondern wird landläufig als Bezeichnung des Gegensatzes von Wald gebraucht. Hierunter fallen neben landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland) auch natürlich waldfreie Gebiete (z.B. Moore, Blockschutthalden). Durch Bebauung geprägte Flächen, wie Siedlungsräume, Verkehrswege und Ähnliches zählen nicht zum Offenland. In Anlehnung an Burkart et al. (2005) wird im Folgenden Offenland als Gebiet bezeichnet, das nicht durch Gehölzvegetation dominiert und nicht überbaut ist.

Eine klare Abgrenzung zwischen Wald und Offenland ist häufig nicht möglich. Die Grenze, ab wann einzelne Gehölze so dominierend sind, dass eine Fläche nicht mehr als Offenland bezeichnet werden kann, ist ebenso wenig eindeutig zu definieren wie diejenige, ab der eine Gehölzschicht zu aufgelichtet ist, als dass die Bezeichnung „Wald“ zuträfe. Die Vielzahl von Übergangsformen lässt sich am ehesten unter dem Begriff „Halboffenland“ fassen. Dabei kann unterschieden werden zwischen zeitlich begrenzten Übergangsstadien zwischen Offenland und Wald, etwa Sukzessionsflächen, und dauerhaftem Halboffenland, das als solches spezifisch genutzt wird. Beispiel hierfür wären etwa die entlang des Traufs der Schwäbischen Alb verbreiteten Streuobstwiesen und Wacholderheiden. Allerdings haben Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland im Zuge der Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft, die eine deutliche Trennung der Nutzung vorsieht, abgenommen (Beck 1996). Erst in den letzten Jahren verstärkt sich wieder das Interesse an den so genannten Agroforstsystemen, bei denen eine landwirtschaftliche Nutzung mit einer Nutzung der Baumschicht kombiniert wird (vgl. etwa Spiecker et al. 2006).

1.1.2 Der Prozess der Waldzunahme

In weiten Teilen Europas nimmt der Waldanteil besonders seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges deutlich zu, wie eine Vielzahl von Studien zum Landnutzungswandel mit sehr ähnlichen Ergebnissen belegt (z.B. Deslondes 1988, Dixon et al. 1993, MacDonald et al.

2000, Piussi 2000, FAO 2003, Kozak 2003, Bender et al. 2005, Roura-Pascual et al. 2005, Gellrich et al. 2007, Tasser et al. 2007). Dabei ist zwischen zwei Arten der Wiederbewaldung zu unterscheiden, die sich in ihrer Zielsetzung, dem Ablauf, der entstehenden Waldstruktur sowie den ökologischen Auswirkungen unterscheiden (Watkins 1993): Besonders im Zentrum der Aufmerksamkeit steht üblicherweise die gezielte Aufforstung ehemaliger Agrarflächen durch Pflanzung oder Saat von Forstpflanzen. Davon abzugrenzen ist die oft schleichend verlaufende, weitgehend un gelenkte Bewaldung ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen durch natürliche Sukzession.

Tab. 1: Waldflächenentwicklung in ausgewählten Naturräumen Baden-Württembergs zwischen 1965 und 2005 (LFV BW 1965, LFV BW 1978; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2005)

Gebiet (repräsentierende Gemeinden)	Fläche (ha)	Waldflächenanteil (%)			
		1965	1978	1989	2005
Schwarzwald, Süd (Todtnau, Schönau, Zell, Tegernau, Schopfheim)	38.182	53	58	62	63
Schwarzwald, Mitte, 1 (Waldkirch, Elzach, Emmendingen, Denzlingen)	46.027	50	54	54	55
Schwarzwald, Mitte, 2 (Waldkirch, Elzach)	27.620	60	66	65	67
Südliche Gäuplatten (Dornhan, Oberndorf, Rottweil, Sulz, Villingendorf)	49.668	34	36	37	39
Schwäbische Alb, Südwest (Albstadt, Balingen, Meßstetten, Rosenfeld, Schömberg)	46.404	35	43	37	39
Schwäbische Alb, Mitte (Engstingen, Hayingen, Münsingen, Sonnenbühl, Trochtelfingen)	57.546	35	38	37	39
Schwarzwald, Nord (Freudenstadt, Alpirsbach, Loßburg, Baiersbronn)	55.275	76	78	76	76
Schwäbisches Keuper-Lias-Land (Gaildorf, Gschwend, Murrhardt, Sulzbach, Welzheim)	45.571	54	56	53	56
Odenwald (Buchen, Mudau, Walldürn)	46.992	45	45	46	46
Schwäbische Alb, Ost - Donauries (Aalen, Bopfingen, Lauchheim, Neresheim, Oberkochen)	56.243	39	39	38	39
Subalpines Jungmoränenland (Argenbühl, Isny, Kisslegg, Leutkirch, Wangen)	57.381	26	28	26	27
Nördliche Gäuplatten (Bad Mergentheim, Niederstetten, Weikersheim)	37.492	27	26	27	27
Donau-Iller-Lech-Platte (Bad Schussenried, Biberach, Laupheim, Ochsenhausen, Schemmerhofen)	70.762	25	25	25	26

In Italien wuchs die Waldfläche zwischen 1950 und 2000 beispielsweise um 15 Prozentpunkte. So beträgt der Waldanteil Liguriens, einer Region mit sehr bewegtem Relief, heute bereits 54% (Piussi & Pettenella 2000). Demgegenüber erscheinen die Waldflächenveränderungen in Deutschland weniger erheblich. In Baden-Württemberg, einem ebenfalls durch viele Mittelgebirge geprägten, walddreichen Bundesland, stieg der Anteil des Waldes an der Gesamtfläche im Zeitraum 1953 bis 2005 lediglich von 35% auf 39% (LFV BW 1953, 2006).

Dem Phänomen der Waldzunahme wird man durch die Diskussion von Flächenanteilen auf höheren räumlichen Ebenen jedoch kaum gerecht. Vielmehr ist ein räumlich differenzierender Blick notwendig, wie am Beispiel des Landes Baden-Württemberg aufzuzeigen ist. Zum einen unterscheidet sich die Waldentwicklung in unterschiedlichen Raumkategorien deutlich.

Die Landesforstverwaltung Baden-Württemberg (LVW BW 2007) stellt fest: „Meist liegt der Zugang im ländlichen, ohnehin walddreichen und dünn besiedelten Raum, während in den dicht besiedelten Gebieten der Wald eher abnimmt.“ Zum anderen sind auch innerhalb ähnlicher Raumkategorien stark variierende Entwicklungsverläufe zu beobachten. Tab. 1 stellt die Waldflächenanteile zwischen 1965 und 2005 für verschiedene südwestdeutsche Naturräume dar, die jeweils durch Beispielgemeinden repräsentiert sind. In einigen Bereichen wie z.B. dem südlichen und mittleren Schwarzwald, im Bereich der südlichen Gäuplatten sowie zum Teil auf der Schwäbischen Alb ist im betreffenden Zeitraum eine deutliche Waldzunahme zu verzeichnen. Dem gegenüber stehen Regionen, in denen zumindest seit 1965 keine starke Waldflächenzunahme stattgefunden hat, wie etwa der nördliche Schwarzwald. Auch innerhalb der Naturräume laufen die Entwicklungen nicht einheitlich ab. So schwankt die Zunahme der Waldfläche zwischen 1965 und 2005 für die Gemeinden Schönenberg und Maulburg, beide zum Raum Schwarzwald Süd gehörend, zwischen 28 und 3 Prozentpunkten.

1.1.3 Agrarstrukturwandel und Marginalisierung

Die gegenwärtige Waldzunahme ist in erster Linie eine Folge der Extensivierung bzw. der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung von Grenzertragsstandorten in peripheren Räumen (Baldock et al. 1996, Prieler et al. 1998, MacDonald et al. 2000, Weber 2000). So führt der Agrarstrukturwandel, im Landnutzungsbereich der prägende Prozess der letzten Jahrzehnte, zu einer Konzentration der Bewirtschaftung auf besseren Flächen, während schlechter nutzbare Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Gleichzeitig findet auch im Rahmen der Bewirtschaftungseinheiten eine Konzentration auf weniger, größere Betriebe statt (Arndt 2004). In der internationalen Literatur hat sich zur näheren Analyse dieses Prozesses der Begriff der „marginalization“ etabliert, wie Baldock et al. (1996) detailliert darlegen. Demnach wird Marginalisierung als ein Prozess verstanden, der in engem Zusammenhang mit zwei weiteren Prozessen steht und sich letztlich aus diesen ergibt, nämlich zum einen der Extensivierung (als der Verminderung des Inputs in die Landnutzung) und der Optimierung (als der Verbesserung der Kombination der Produktionsfaktoren, besonders in Form einer Verringerung hoher Inputs). Marginalisierung ist die weitere Reduzierung des Inputs in die Landnutzung jenseits eines optimalen Zustands. Dies geht in der Regel mit einem Landnutzungswandel einher, und zwar von einem Wechsel einer prinzipiell profitableren Nutzungsform zu einer weniger ertragreichen (typischerweise in der Folge Acker - Grünland - Wald). Letztlich, und etwas weiter gefasst, kann man damit definieren: „Agricultural marginalization is considered to be a process, driven by a combination of social, economic, political and environmental factors, by which certain areas of farmland cease to be viable under an existing land use and socio-economic structure“ (Baldock et al. 1996: 36). In der Folge des Marginalisierungsprozesses ist ein gradueller Rückgang der menschlichen Einflussnahme zu verzeichnen, der von der Aufgabe einzelner, relativ komplexer traditioneller Landnutzungspraktiken hin zur kompletten Nutzungsaufgabe reichen kann. Auf das Phänomen der Waldzunahme angewandt, könnte man die gezielten Aufforstungen vorrangig als Ergebnis eines ablaufenden Optimierungsprozesses sehen.

Hingegen ist die Sukzession als Folge des menschlichen Rückzugs aus der Landbewirtschaftung in den Kontext der Marginalisierung zu stellen.

1.1.4 Auswirkungen der Waldzunahme

Während man die Waldvermehrung einerseits lediglich als die logische und notwendige Anpassung an veränderte agrarstrukturelle und wirtschaftliche Rahmenbedingungen begreifen kann, ist andererseits auch nicht zu übersehen, dass hiermit neben ökologischen Chancen auch eine Vielzahl problematischer Aspekte einhergehen können (Watkins 1993, Klein 1997, Tyrväinen & Tahvanainen 2000, Reif 2001, Güthler et al. 2002, Höchtl et al. 2005a, b): Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege ist der Verlust offener und halboffener Flächen zu beklagen, die typischerweise an den besonders häufig aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen marginalen Standorten (z.B. mageres und/oder steiles Grünland) hochgradig wertvoll und artenreich sind. Der sich ausdehnende Wald kann alte Elemente der Kulturlandschaft wie etwa Lesesteinriegel überwachsen und damit unsichtbar machen, was die Funktion der Fläche als Archiv eines historischen Kulturerbes mindert. Verschiebungen im Mosaik von Wald und Offenland (vgl. Abb. 1) können auch zu Konflikten mit einem von Einheimischen oder Besuchern als typisch empfundenen Landschaftsbild führen. Spezielle Probleme mit einer touristischen Nutzung, oft wichtiges wirtschaftliches Standbein peripherer Lagen, birgt schließlich die Bewaldung von Aussichtspunkten und Sichtachsen.



Abb. 1: Typischer Wechsel von Wald und Offenland im Mittleren Schwarzwald (Das Bild zeigt einen Ausschnitt der Gemeinde Yach im Elztal; Photo: Akiyo Yasui)

Schließlich kann eine Waldzunahme auch in klimatischer Hinsicht negative Auswirkungen haben, etwa wenn Waldriegel den Luftaustausch behindern. Insgesamt kann eine Waldzunahme damit zum gravierenden Problem für die betroffenen Regionen werden. Deswegen ist das Verständnis der Prozesse, Folgen und politischen Steuergrößen der Waldzunahme von großer gesellschaftlicher und naturschutzfachlicher Bedeutung.

Gleichzeitig muss auch betont werden, dass eine Waldzunahme nicht per se eine problematische Tendenz ist. Vielmehr birgt eine (Wieder-)Bewaldung häufig auch große ökologische und gesellschaftliche Chancen. Dies gilt insbesondere für waldarme Gebiete im

Bereich von Ballungsräumen, wo entstehende Wälder eine bedeutende Rolle im Rahmen der Erholungsnutzung einnehmen können (z.B. Hammer 1985). Neu entstehende Wälder können wichtige Beiträge im Rahmen von Biotopverbundsystemen liefern (Leder 2004). Auch in klimatischer Hinsicht gibt es u.a. angesichts der Kohlenstoffbindung von Bäumen gute Argumente für eine Waldvermehrung. Nicht zuletzt liefert die Forstwirtschaft in vielen peripheren Regionen unter den Voraussetzungen des Agrarstrukturwandels sicherlich einen lukrativeren Einkommensbeitrag als die Landwirtschaft, so dass Aufforstungen auch im Zusammenhang mit Aspekten der Existenzsicherung der ländlichen Bevölkerung und damit der Regionalentwicklung gesehen werden müssen (Selby et al. 2005).

Letztlich führt dies zu dem Schluss, dass eine Bewertung der Wiederbewaldung immer von drei grundlegenden Faktoren abhängen muss: Zunächst kommt es auf ihre tatsächlichen Ausgestaltung etwa in Form von Aufforstung oder Sukzession an. Wesentlich ist zudem der jeweilige konkrete räumliche Kontext. Pauschale Forderungen nach mehr Wald (Stiftung Wald in Not 2000) werden der Situation hingegen sicherlich ebenso wenig gerecht wie der Aufbau eines neuen Feindbilds eines alles überwuchernden Waldes (vgl. Hockenjos 2005). Und schließlich ist zu bedenken, dass jede Bewertung einer Wiederbewaldung die verschiedenen zugrunde gelegten Interessen und Blickwinkel widerspiegelt. Dies lehren schon historische Beispiele der zwischen „Obrigkeit“ und ländlicher Bevölkerung heftig umstrittenen Aufforstungen devastierter Waldflächen im 18. Jahrhundert (Schmidt 2000).

1.2 Ziel und Ablauf des Vorhabens

Das Phänomen einer insbesondere im ländlichen Raum problematischen Waldvermehrung wurde für das Land Baden-Württemberg im Rahmen des Projektes „Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft“ am Institut für Landespflege der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg aufgegriffen. Das zentrale Ziel des Vorhabens bestand darin, Aussagen über die bisherige und zukünftige Dimension und die Auswirkungen der Waldvermehrung in Baden-Württemberg zu treffen sowie Instrumente zu ihrer Steuerung durch Politik und Landschaftsplanung zu entwerfen.

Das auf drei Jahre angelegte Projekt wurde über das „Baden-Württemberg-Programm Lebensgrundlage Umwelt und ihre Sicherung“ (BWPLUS) gefördert (FKZ BWR 24015) und startete im April 2005 (Ende Juli 2008 nach kostenneutraler Verlängerung). Es wurde von zwei Wissenschaftlern bearbeitet, die sich im Hinblick auf ihre fachlichen Schwerpunkte ergänzen. Dr. Franz Höchtl, Diplom-Agrarbiologe, analysierte vorrangig die historische Entwicklung der Wald-Offenland-Verteilung sowie die zugrundeliegenden Triebkräfte und führt die Bewertung der Entwicklungstendenzen aus Sicht der Landespflege und des Naturschutzes durch. Dr. Claudia Bieling, Diplom-Forstwirtin mit politikwissenschaftlicher Spezialisierung, bearbeitete in erster Linie die Fragen der politischen Steuerung der Wald-Offenland-Verteilung sowie deren künftiger Entwicklung.

1.3 Aufbau des Abschlussberichts

Der vorliegende Abschlussbericht soll eine Übersicht über die wichtigsten Erkenntnisse, die während der Bearbeitung des Projektes entstanden, geben. Dabei wurde Wert auf eine bündige und prägnante Darstellung gelegt. Entsprechend finden sich die teilweise sehr umfangreichen regionalspezifischen Informationen etwa zu den Naturräumen in einem gesonderten Materialband und werden im Text nur kurz zusammengefasst. Die Projektbearbeiter waren bestrebt, einzelne thematische Bausteine in Form von begutachteten Fachaufsätzen schon während der Projektlaufzeit zu veröffentlichen. Auch hier wird in den entsprechenden Passagen im Text nur eine kurze Zusammenfassung gegeben und auf die detailliertere Aufbereitung in Form der Veröffentlichungen im Materialband verwiesen.

Nach der Erörterung eines theoretischen Fundaments für die Studie erfolgt eine umfassende Darstellung des Gesamtkonzepts. Auf ein eigenständiges Methodik-Kapitel wurde verzichtet, die jeweils angewandten Verfahren werden für die verschiedenen inhaltlichen Einheiten im Ergebnis-Teil geschildert. Der Bericht schließt mit einer Vorausschau auf den zu erwartenden Nutzen der Forschungstätigkeiten und der Formulierung von weiterem Forschungsbedarf.

2 THEORETISCHER HINTERGRUND: POLITISCHE ÖKOLOGIE

Forschungsprojekte im Bereich der Landespflege und der naturverträglichen Regionalentwicklung arbeiten häufig ohne ein theoretisches Fundament. Dies ist insbesondere der Fall bei nicht rein naturwissenschaftlich ausgerichteten Vorhaben, die einen starken Praxisbezug z.B. in politikberatender Hinsicht haben. So erscheint es oft schwierig, diese typischerweise vielfältigen und interdisziplinären Perspektiven des Arbeitsspektrums in einen gemeinsamen theoretischen Zusammenhang einzubetten.

Dennoch bietet ein theoretisch fundiertes Arbeiten in vielerlei Hinsicht Vorteile. Die Anbindung an bestehende Theorien ermöglicht die Ableitung von Hypothesen und liefert Strategien für die Erhebung und Auswertung von Daten. Die Anknüpfung an übergeordnete Begriffe und Betrachtungsweisen vereinfacht oder ermöglicht häufig erst, die Ergebnisse in Bezug zu anderen Studien zu setzen und somit über einzelfallgebundene Aussagen hinauszukommen. Nicht zuletzt befördert ein theoretischer Rahmen die Konkretisierung des Erkenntnisinteresses und damit der Rolle der Forschenden selbst, was insbesondere in umsetzungsorientierten Projekten von Bedeutung ist.

Aus diesen Gründen wurde im Rahmen des vorliegenden Vorhabens versucht, einen theoretisch-konzeptionellen Rahmen zu finden bzw. zu erarbeiten, der die Einzelaspekte des Themenfeldes „Waldzunahme und Offenhaltung der Landschaft“ in einen Zusammenhang stellt und die Kluft zwischen Wissenschaft und Praxis überbrückt. Hierfür geeignet erwies sich der Ansatz der Politischen Ökologie, einem Konzept, das in den letzten Jahren hauptsächlich von Geographen aus dem angelsächsischen Raum entwickelt wurde und bisher in erster Linie im Rahmen von Studien in Entwicklungsstaaten zum Einsatz kam (Blaikie & Brookfield 1987, Peet & Watts 1996, Bryant & Bailey 1997, Robbins 2004, Neumann 2005). Hintergrund und Ansatz der Politischen Ökologie sowie ihre konkrete Anwendung für das vorliegende Projekt wurden in einem Fachaufsatz für die Zeitschrift „Natur und Landschaft“ veröffentlicht (Bieling & Höchtl 2006), weswegen hier im Folgenden nur eine kurze Zusammenfassung gegeben und für eine ausführliche Darstellung auf den Aufsatz verwiesen wird (s. Materialband).

Prägend für eine politisch-ökologische Perspektive ist die akteurszentrierte Analyse von Mensch-Natur-Beziehungen. Dabei ist es das zentrale Anliegen, die jeweiligen Interessen und damit auch die Politisierung der Landnutzung zu durchdringen, ohne jedoch auf eine solide naturwissenschaftliche Betrachtung zu verzichten. Krings & Müller (2001) fassen folgendermaßen zusammen: „Letztlich geht es in einer politisch-ökologischen Analyse darum, aus einer akteursorientierten Perspektive die Umwelt und ihre ‚Rohstoffe‘ als Objekte unterschiedlicher Interessen zu begreifen und mit einem analytisch-normativen Blick ‚von unten nach oben‘, die Vielfalt unterschiedlicher Umweltakteure mit ihren divergierenden Interessen, diskursiven Einbindungen, Handlungsmöglichkeiten und -restriktionen sowie die Politisierung der Umwelt herauszuarbeiten.“

Drei Aspekte, die für das Projekt „Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft“ zentral sind, lassen sich mittels der Politischen Ökologie besonders gut fassen: die interdisziplinäre Ausrichtung, die normativen Elemente sowie die Umsetzungsorientierung. Konkrete

Konsequenzen aus der Verwurzelung in einem politisch-ökologische Ansatz ergeben sich für das Projekt in folgender Hinsicht.

2.1 Transdisziplinäre Ausrichtung

Die Entwicklung der Landschaft zwischen Offenhaltung und Waldzunahme ist einerseits Spiegelbild der Nutzung durch den Menschen und wird andererseits sowohl in Ursache als auch Auswirkungen von naturräumlichen Faktoren (z.B. Standort, Klima) bestimmt. Entsprechend müssen sowohl natur- wie auch sozialwissenschaftliche Modelle und Methoden zum Einsatz kommen, um die Forschungsfragen zu beantworten. Zwischen beiden Linien ist ein permanenter gegenseitiger Bezug herzustellen, der insbesondere eine Abstimmung und Abwägung zwischen naturschutzfachlichen Ansprüchen und dem „Faktor Mensch“ verwirklicht. Nur mit dieser um partizipative Elemente ergänzten Interdisziplinarität können Konzepte erarbeitet werden, die sich letztlich umsetzen lassen (vgl. Höchtl et al. 2006).

2.2 Diskursanalytischer Ansatz

In der Tradition des sozialen Konstruktivismus stehend, begreift die Politische Ökologie Aspekte der Realität wie z.B. Natur oder Landschaft nicht als objektiv fassbare „Wahrheiten“, sondern als Felder, die entscheidend durch gesellschaftliche Interaktion geprägt werden. Deswegen sind im Forschungsverlauf die im Themenfeld wirkenden Denkkonzepte und Wertmaßstäbe herauszuarbeiten sowie die Mechanismen, mit denen sie ihre Wirkung entfalten. Diese normativen Elemente sollen für alle relevanten Gruppen und Institutionen analysiert werden, wobei besonderer Augenmerk darauf zu richten ist, dass eine Symmetrie der Betrachtung zwischen den verschiedenen Stakeholdern gewahrt wird, also Expertenwissen etwa aus der Agrar- und Forstverwaltung gleichrangig einfließt wie das Wissen und die Sichtweisen von lokalen Landnutzern und -bewirtschaftern. Dies unterstreicht erneut die Bedeutung eines akteursorientierten und partizipativen Ansatzes.

2.3 Vielfalt der Untersuchungsebenen

Das Themenfeld Waldzunahme berührt verschiedene räumlich-politische Ebenen, die integrativ zu betrachten sind. Im komplexen Zusammenspiel von Initiativen verschiedensten Ursprungs (lokale Ansätze, EU-Programme usw.) geht es nicht nur darum, alle relevanten Einzelbausteine sowie ihre Umsetzungen und tatsächlichen Wirkungen zu erfassen. Besondere Bedeutung hat darüber hinaus die Analyse von Reibungen, Wechselwirkungen und Fehlsteuerungen, die zwischen diesen Ebenen und Sparten entstehen, da sie die ursprünglich intendierte Wirkung der Einzelansätze häufig abschwächen oder sogar ins Gegenteil verkehren.

2.4 Rolle der Forschenden

Politisch-ökologische Forschung sieht den Forschungsprozess (und sein Ergebnis) von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen geprägt und seinerseits als Teil des Diskurses, den er

zum Thema hat. Dies wird im Rahmen des vorliegenden Projektes positiv aufgegriffen, indem die Projektbearbeiter sich bewusst diskursanalytisch und -gestaltend in den politischen Prozess einbringen. Den Forschenden kommt eine Rolle zu, in der es nicht um die Vermittlung von „Wahrheiten“ geht, sondern darum, gut begründete Argumente zur Verfügung zu stellen. Dies ist wiederum eng mit einer transdisziplinären Ausrichtung verknüpft, also der Akteursorientierung während aller Stadien der Projektbearbeitung sowie dem Anspruch an die Forschenden, ein Ergebnis zu erarbeiten, das nicht allein für wissenschaftliche und politische Kreise verwertbar ist, sondern auch für die lokale Bevölkerung.

3 GESAMTKONZEPT DES PROJEKTES

3.1 Leitfragen der Forschung

Ziel des Vorhabens war es, Aussagen über die bisherige und zukünftige Dimension und die Auswirkungen der Waldvermehrung in Baden-Württemberg zu treffen sowie Instrumente zu ihrer Steuerung durch Politik und Landschaftsplanung zu entwerfen. Dabei standen folgende Einzelfragen im Mittelpunkt der Bearbeitung:

- Wie hat sich die Wald-Offenland-Verteilung historisch entwickelt?
- Welche Triebkräfte bestimmen die Landschaftsentwicklung?
- Wie wird sich die Wald-Offenland-Verteilung künftig entwickeln?
- Wie kann sie erfolgreich gesteuert werden?
- Wie ist eine Waldvermehrung aus der Perspektive von Naturschutz und Landespflege zu bewerten und wie verhält sich diese Perspektive zu der Sichtweise anderer Stakeholder?

3.2 Räumliche und zeitliche Ebenen

Die aufgezeigten Fragestellungen wurden differenziert für verschiedene räumliche und zeitliche Maßstäbe analysiert. Entsprechend umfasst das Untersuchungsdesign sowohl zeitlich wie räumlich spezifische Dimensionen.

Zeitlich beleuchten die Untersuchungen die Vergangenheit bis etwa 1880, liefern eine vertiefte Analyse der heutigen Situation und versuchen, die bis etwa 2030 zu erwartende Situation zu erfassen.

Räumlich wurde zentral die Ebene des Landes Baden-Württemberg betrachtet. Insbesondere im Hinblick auf die Weichenstellungen durch die Agrarpolitik oder Rahmengesetzgebung mussten v.a. EU und Bund als übergeordnete Ebenen in die Analyse einbezogen werden. Darüber hinaus war es essentiell, die kleinräumigen Unterschiede und Muster der Landschaftsentwicklung zu beachten. Diese lokal differenzierte Situation sollte anhand von fünf Beispielgemeinden untersucht werden, die entlang eines Wald-Offenland-Gradienten eingeordnet werden können sowie unterschiedliche Natur- und Kulturräume repräsentieren:

- Bad Rippoldsau-Schapbach (ca. 91% Waldflächenanteil, Nordschwarzwald)
- Simonswald (ca. 81% Waldfläche, mittlerer/südlicher Schwarzwald)
- Todtnau (ca. 71% Waldfläche, südlicher Schwarzwald)
- Ratshausen / Hausen am Tann (ca. 50% bzw. 58% Waldfläche, Schwäbische Alb)
- Argenbühl (ca. 25% Waldfläche, Alpenvorland/Oberschwaben) (alle Angaben zu Waldanteilen nach Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2007)

Ausschlaggebend für die Auswahl der Gemeinden waren in erster Linie die naturräumliche Lage, die aktuellen Waldflächenanteile sowie die Agrarstruktur. Eine vertiefende Gegenüberstellung der wichtigsten Kenndaten der Untersuchungsgemeinden gibt Tabelle 2. Die Untersuchungen in diesen beispielhaften Gemeinden dienten dazu, vertiefende

Fallstudien zu erstellen, die - zumindest in einem gewissen Maß - auch großmaßstäbliche Entwicklungen abbilden und somit auf übergeordnete räumliche Ebenen bzw. bestimmte Konstellationen übertragen werden können („upscaling“).

Tab. 2: Kenndaten der Untersuchungsgemeinden (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2007; Angaben in der Regel bezogen auf das Jahr 2005)

	Bad Rippoldsau-Schapbach	Simonswald	Todtnau	Ratshausen / Hausen am Tann	Argenbühl
Landkreis	Freudenstadt	Emmendingen	Lörrach	Zollernalbkreis	Ravensburg
Raum	Nördlicher Schwarzwald	Südlicher bzw. mittlerer Schwarzwald	Südlicher Schwarzwald	Schwäbische Alb	Alpenvorland, Oberschwaben
Bevölkerungsdichte (Einwohner/km ²)	32	41	73	136 / 59	77
Bevölkerungsbilanz	Abnahme	Abnahme	Zunahme	Abnahme	Zunahme
Gemeindefläche	7.314 ha	7.431 ha	6.959 ha	577 ha / 849 ha	7.637 ha
Waldanteil	91%	81%	71%	50% / 58%	25%
Anteil landwirtschaftlicher Flächen	6%	16%	21%	36% / 36%	67%
Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe (Anteil von Anzahl 1979)	43 (43%)	91 (86%)	60 (51%)	7 (44%) / 4 (25%)	205 (54%)
Durchschnittliche Größe landwirtschaftlicher Betriebe	5 ha	10 ha	18 ha	60 ha / 42 ha	24 ha
landwirtschaftliche Ausrichtung	Weideviehbetriebe	v.a. Weideviehbetriebe	v.a. Weideviehbetriebe	Weideviehbetriebe	v.a. Weideviehbetriebe
Anteil Nebenerwerbsbetriebe	90%	77%	90%	100% / 83%	32%
Rinderbestand (Anteil vom Bestand 1979)	116 (35%)	1.218 (76%)	825 (104%)	416 (443%) / k.A.	9.986 (87%)
Bedeutung des Tourismus	hoch	hoch	hoch	kaum	hoch
Besonderheiten	Waldreichste Gemeinde in Baden-Württemberg	Höfegebiet	Allmendgebiet		

3.3 Thematische bzw. methodische Bausteine

Vor diesem Hintergrund lässt sich das Gesamt-Untersuchungskonzept des Projektes skizzieren. Dazu sind die zentralen Fragestellungen in ein Schema einzuordnen, das durch die räumlichen und zeitlichen Dimensionen definiert ist. Es ergeben sich fünf thematische bzw. methodische Bausteine, die in enger Beziehung zueinander stehen (Abb. 2).

Eine historische Landschaftsanalyse bzw. Triebkraftanalyse untersuchte, wie sich die Wald-Offenland-Verteilung seit Ausgang des 19. Jahrhunderts entwickelt hat. Dabei stehen insbesondere die sozialen, ökonomischen, politischen und technischen Faktoren im Zentrum, die als Triebkräfte der jeweiligen Entwicklung gewirkt haben bzw. wirken. Durch eine vertiefende Analyse für die Untersuchungsgemeinden und ein anschließendes „upscaling“ der identifizierten Triebkräfte sollen Aussagen für größere räumliche Einheiten erreicht werden. Ergänzend treten Analysen auf Landesebene hinzu.

Den Mittelpunkt der Untersuchungen, die sich auf die heutige Situation beziehen, bildet eine Analyse der Waldzunahme und Offenhaltung als Politikfeld. Hier war der Blick auf die Ebene der EU entscheidend, ebenso die Ausgestaltung der landesweiten Programme (wie z.B. MEKA) und deren ganz konkreten Umsetzungen auf der Ebene der Gemeinden. Ebenfalls untersucht wurden weitere Initiativen, die z.B. auf kommunaler Ebene als Steuerungsimpulse wirken, etwa Vermarktungskonzeptionen oder Bewirtschaftungsk Kooperationen. Im Gegensatz zum ersten thematischen Baustein wird hier also ein zunächst übergeordneter Blick immer weiter verfeinert hin zu der Betrachtung der lokalen Ebene („downscaling“).

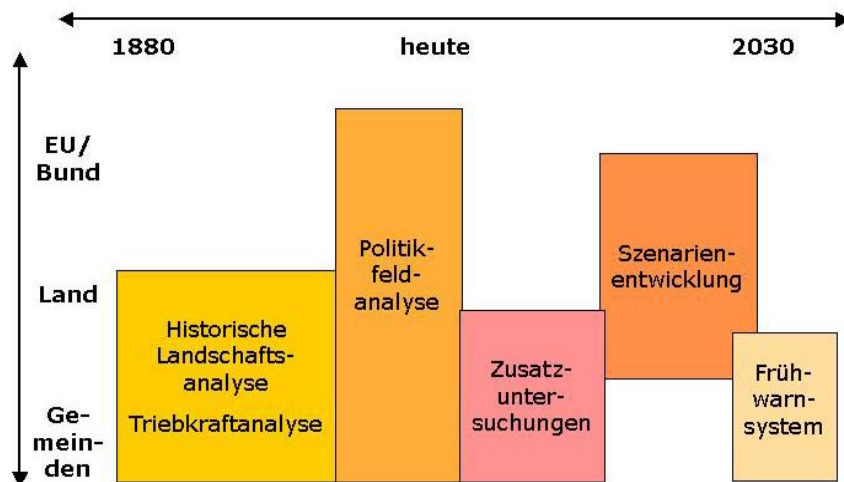


Abb. 2: Gesamtkonzept des Projektes

Daran schließt sich der Blick in die Zukunft an: Die Entwicklung von Szenarien, die aus der zukunftsgerichteten Diskussion der in den ersten Bausteinen identifizierten Triebkräfte folgt, deckte in erster Linie die Ebene des Landes Baden-Württemberg bzw. einheitlicher Naturräume ab. Ein weiteres Modul besteht in der Entwicklung eines Frühwarnsystems, das vor allem auf der Ebene der Gemeinden dazu verhelfen soll, unerwünschte Entwicklungen beizeiten zu erkennen und ihnen adäquat zu begegnen.

Zur Vervollständigung dieser Bausteine wurden weitere relevante Aspekte in die Betrachtung integriert, die ein relativ breites thematisches Spektrum abdecken und deswegen unter dem unkonkreten Begriff Zusatzuntersuchungen firmieren. Diese Untersuchungen stellten in der Regel Fallstudien dar und bewegen sich damit vor allem auf der Ebene einzelner Gemeinden bzw. Regionen. Wichtigstes Glied dieser Zusatzuntersuchungen war die Bewertung von Tendenzen der Waldzunahme aus der Perspektive von Naturschutz und Landespflege, aber beispielsweise ist auch die Frage der potentiellen Auswirkungen, die der Klimawandel auf die Wald-Offenland-Verteilung und besonders auf die Baumarten von Wirtschaftswäldern hat, hier angesiedelt. Einige ursprünglich als „Zusatzuntersuchungen“ anvisierte Aspekte wurden aufgrund ihrer engen Verknüpfung im Verlauf der Bearbeitung in die anderen Bausteine integriert, so etwa eine Fallstudie zur Offenhaltung der Landschaft in Simonswald.

3.4 Transdisziplinäre Ausrichtung

Resultierend aus dem theoretischen Hintergrund bzw. dem grundsätzlichen Forschungsverständnis sehen sich die Projektbearbeiter einem transdisziplinären Ansatz verpflichtet, der Landschaft als konkreten Berührungspunkt von Natur und Kultur in den Mittelpunkt stellt und den „Faktor Mensch“ von Anfang an einbezieht (Bieling & Höchtl 2006, Höchtl et al. 2006). Dies bedeutet erstens für die Wahl der Forschungsmethoden, dass gleichermaßen historisch-geographische, ökologische sowie sozialwissenschaftliche Methoden zum Einsatz kommen, deren Ergebnisse in wechselseitigem Bezug zueinander interpretiert werden. Zweitens werden die betroffenen Akteure von Beginn an in den Forschungsprozess eingebunden. Dies wurde über verschiedene Formen erreicht.

3.4.1 Projektbeirat

Ein Projektbeirat setzte sich aus Vertretern des Ministeriums Ernährung und Ländlicher Raum, der Landesanstalt für Umweltschutz sowie den Bürgermeistern der Untersuchungsgemeinden sowie den Projektbearbeitern zusammen. Konkret entwickelte sich unter folgenden Personen eine intensive Zusammenarbeit:

- MR Werner Erb, Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum - Abteilung 5: Waldwirtschaft und Naturschutz, Stuttgart
- MR Manfred Fehrenbach, Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum - Abteilung 4: Naturschutz, ländlicher Raum, Landschaft, Stuttgart
- Dr. Luise Murmann-Kristen, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz - Referat 25: Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege, Karlsruhe
- Josef Köberle, Bürgermeister Argenbühl
- Reinhold Scheer, Bürgermeister Simonswald
- Ralf-Bernd Herden, Bürgermeister Bad Rippoldsau-Schapbach (bis März 2007)
- Bernhard Waidele, Bürgermeister Bad-Rippoldsau-Schapbach (ab Mai 2007)
- Prof. Dr. Werner Konold, Institut für Landespflege, Universität Freiburg
- Dr. Franz Höchtl, Institut für Landespflege, Universität Freiburg
- Dr. Claudia Bieling, Institut für Landespflege, Universität Freiburg

Zentrale Aufgabe dieses Beirats war die fachliche Begleitung des Projektes. Dies ergab sich in erster Linie über Treffen des Gesamtgremiums, die etwa im Jahresrhythmus sowie zu Beginn und Ende des Projektes veranstaltet wurden. Darüber hinaus, abseits der Treffen in der großen Runde, wurde im Hinblick auf speziellere Aspekte der Kontakt mit einzelnen Mitgliedern des Projektbeirats gesucht.

Die Treffen mit dem Projektbeirat ermöglichten es, die Projektergebnisse frühzeitig und kontinuierlich zur Diskussion zu stellen und aus verschiedenen Perspektiven zu verifizieren. Dabei ging es weniger um eine Berichterstattung und Evaluierung der Projektbearbeiter, als vielmehr darum, gemeinsam im Rahmen eines kleinen, nicht-öffentlichen Kreises in inspirierender Gesprächsatmosphäre zur Weiterentwicklung des Projekts beizutragen. So war

der Projektbeirat an allen wichtigen Entscheidungen zur Konkretisierung des Untersuchungsdesigns und zur Schwerpunktsetzung im weiteren Forschungsverlauf beteiligt. Dabei ergaben sich teilweise deutliche Abweichungen von dem im Antrag geplanten oder dem zunächst von den Projektbearbeitern anvisierten Vorgehen. Beispielsweise war es ein Ergebnis eines Treffens des Projektbeirats, die ursprünglich angestrebten umfangreichen vegetationsökologischen Studien zugunsten von Untersuchungsteilen zurückzustellen, die die Fragen der Triebkräfte und der Steuerung der Wald-Offenland-Verteilung in den Mittelpunkt stellen.

Falls es die Thematik erforderlich machte, wurden zu den Sitzungen des Projektbeirats auch externe Experten hinzugeholt. So stellten beispielsweise Prof. Dr. Edmund Brandt und Herr Andreas Heck eine für das Projekt erstellte juristische Expertise im Rahmen einer Beirats-Sitzung zur Diskussion. Eine spezielle Form eines Treffens wurde für eine Veranstaltung gewählt, die im Sommer 2007 stattfand: In einem Workshop „Triebkräfte und Szenarien der Landschaftsentwicklung in Baden-Württemberg“ trafen die landesweit agierenden Mitglieder des Beirats auf andere Experten im Landnutzungsbereich.

Insgesamt schätzen die Projektbearbeiter die Tätigkeit des Beirats als wesentlichen Erfolgsfaktor des Vorhabens ein. Ohne eine derartige Instanz wären viele äußerst fruchtbare Diskussionen sowie auch die flexible und sachgerechte Anpassung und Fortentwicklung der Forschungstätigkeiten nicht möglich gewesen.

3.4.2 „Vor Ort-Veranstaltungen“ in den Untersuchungsgemeinden

Diese Veranstaltungen dienten dazu, die lokalspezifischen Sichtweisen und das Wissen der Personen vor Ort zu erfassen. Beispielsweise ging es in einem Treffen in den Untersuchungsgemeinden zu Projektbeginn (Sommer 2005) darum, gemeinsam mit Bürgermeistern, Vertretern der örtlichen Fachbehörden und Verbänden aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz, Regionalentwicklung die lokal sehr unterschiedliche Situationen und Problemlagen aufzunehmen. Derselbe Kreis wurde zum Ende des Projektes hin (Herbst 2007) noch einmal gebeten, sich an einer Befragung zu verschiedenen Aspekten der Steuerung der Wald-Offenland-Verteilung zu beteiligen, diesmal in Form eines standardisierten, schriftlichen Fragebogens, um konkrete und untereinander vergleichbare Einschätzungen zu erhalten.

Darüber hinaus wurden in einzelnen Untersuchungsgemeinden Informations- und Diskussionsveranstaltungen durchgeführt, um den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis zu gewährleisten. Dies richtete sich nach den örtlichen Interessen. Beispielsweise wurde eine im Rahmen des Projekts entstandene Diplomarbeit und der spezielle Aspekt von Agroforstsystemen als Aufforstungsalternativen in Simonswald vorgestellt. In Bad Rippoldsau-Schapbach gab es eine sehr gut besuchte öffentliche Abendveranstaltung, bei der sich eine intensive Diskussion zu den Möglichkeiten der Offenhaltung der Landschaft an die Projektvorstellung anschloss. In Todtnau wurden Projektergebnisse im Rahmen eines Vortrags während einer Festveranstaltung für das örtliche Naturschutzgroßprojekt präsentiert.

Darüber hinaus bestand über den persönlichen Kontakt insbesondere zu den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltungen die Möglichkeit, auch kurzfristig auf spezielle Problem zu reagieren bzw. diese in den Untersuchungen zu berücksichtigen (z.B. im Falle des in Todtnau besonders akut auftretenden Problems der Doppelförderung).

3.4.3 Veröffentlichungen, Fachvorträge

Schriftliche Veröffentlichungen dienten in erster Linie dazu, Projektergebnisse in die wissenschaftliche Diskussion einzubringen. So wurden bereits während der Projektlaufzeit verschiedene Aufsätze in begutachteten Fachzeitschriften publiziert (Bieling & Höchtl 2006, Bieling 2007a, 2007b, Höchtl et al. 2007). Eine Reihe weiterer Veröffentlichungen ist gegenwärtig in Begutachtung bzw. in Druck (Bieling et al. 2007, Bieling 2008, Bieling et al. 2008, Brandt et al. 2008).

Ein wissenschaftliches Publikum wurde auch über Fachvorträge angesprochen, etwa durch die Vorstellung des Projektes auf der Jahrestagung der International Association of Landscape Ecology, Region Deutschland (Bieling & Höchtl 2007) oder im Rahmen eines Key Note-Vortrags auf einer Tagung der Norwegian Geographical Society im Jahr 2006 (in schriftlicher Form veröffentlicht über Höchtl et al. 2007).

3.4.4 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Einzelkontakte

Im Rahmen einer breiten Öffentlichkeitsarbeit wurde das Projekt schon während der Bearbeitung bei verschiedenen Akteuren bekannt gemacht, um eine fortlaufende Information und Diskussion zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde ein Faltblatt zur Projektvorstellung bei diversen Gelegenheiten erarbeitet. Eine Internetseite (<http://www.landespflegefreiburg.de/forschung/waldzunahme.html>) informierte über das Projekt und die wichtigsten Arbeitsetappen (z.B. auch in Form der Veröffentlichung der Zwischenberichte).

In verschiedenen Untersuchungsteilen wurde direkter Kontakt zu einzelnen Akteuren der lokalen Landnutzung aufgenommen. Beispielsweise entstanden in Simonswald sehr intensive Leitfaden-Interviews mit örtlichen Landwirten.

Auf der Grundlage der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit ergaben sich auch darüber hinaus eine Vielzahl von teilweise tiefgehenden Einzelkontakten mit interessierten Personen, v.a. Landwirten. Diese Rückmeldungen boten interessante Einblicke und Diskussionen, die der Projektbearbeitung sehr förderlich waren. Gleichzeitig bleibt festzustellen, dass insbesondere diese auf direkte Kontakte beruhende Arbeit ein erhebliches Maß an Zeit in Anspruch nimmt. Insgesamt war der für die partizipativen Elemente des Projektes erforderliche Arbeitsumfang deutlich höher als anfänglich vermutet. Dies sollte in Planungen für künftige ähnlich strukturierte Vorhaben unbedingt berücksichtigt werden, um einem transdisziplinären Anspruch auf tatsächlich befriedigende Weise gerecht werden zu können.

4 HISTORISCHE LANDSCHAFTSANALYSE

4.1 Methodik

Landschaft, verstanden als das Zusammenspiel von belebter und unbelebter Natur, als umfassender Lebens- und Sozialraum, war stets in Veränderung. Natürliche Einflüsse, gestaltende und nutzende Eingriffe des Menschen sowie zeitweiliges Unterlassen der Kulturtätigkeit formten sie unterschiedlich schnell und stark (vgl. Konold 1996). Vergangene landschaftliche Zustände und Entwicklungen in einer fundierten Retrospektive möglichst realistisch abzubilden, ist die Aufgabe der historischen Landschaftsanalyse (vgl. Schmidt 2002). Sie öffnet den Blick für die historischen Faktoren, welche die kulturlandschaftliche Dynamik bestimmten.

Im Rahmen des Projekts rückten die Auswirkungen vergangenen menschlichen Handelns auf die gegenwärtige Wald-Offenland-Verteilung in den Fokus der Untersuchungen. Es ging darum, die Triebkräfte zu identifizieren, welche die Landschaftsentwicklung forcierten und verschiedene Landschaftsbilder formten. Damit legt die historische Landschaftsanalyse den Grundstein für die spätere Entwicklung von Szenarien sowie die Definition von Steuerungsmechanismen und ermöglicht letztlich die Übertragung der Projektergebnisse auf einen größeren räumlichen Bezugsrahmen („up-scaling“).

Zur Identifizierung von steuerbaren Triebkräften der Wald-Offenland-Verteilung, d.h. „von Kräften, die zu einem beobachteten Landschaftswandel führen, bzw. von Prozessen, die sich maßgeblich auf die Landschaftsentwicklung auswirken“ (Bürgi et al. 2004: 858) wurden in einem mehrstufigen, interdisziplinären Ansatz die Ergebnisse aus fünf aufeinander aufbauenden Teiluntersuchungen, die verschiedene Politik-, Verwaltungs- und Raumebenen abdeckten, miteinander verschnitten (vgl. Höchtl et al. 2006).

Durch Literaturstudien sowie die Auswertung statistischer Quellen wurde zu Beginn die neuzeitliche Waldentwicklung in Baden-Württemberg - mit einem Schwerpunkt auf der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg - skizziert. Diese Untersuchung bildete die Basis für die Analyse der historischen Landschaftsentwicklung auf der Ebene der Beispielgemeinden. Dabei ging es besonders darum, die Veränderungen der Wald- bzw. Offenland-Verteilung der vergangenen Jahrzehnte zu dokumentieren. Im dritten Arbeitsschritt wurden für die Schwarzwaldgemeinden Bad Rippoldsau-Schapbach, Simonswald und Todtnau in einer Kombination von Topographieanalysen im Geographischen Informationssystem Arc Gis und Befragungen von Grundstückseigentümern (hauptsächlich Landwirten) die Ursachen für die Zunahme des Waldflächenanteils ermittelt. Anschließend wurde eine Gruppe von überregional tätigen Fachleuten mit den Ergebnissen aus diesem dritten Untersuchungsschritt konfrontiert, d.h. mit der Meinung von Landwirten als den Fachleuten auf dem Feld der lokalen Landnutzung – zum einen, um deren Aussagekraft im Licht der Expertenmeinung zu überprüfen, zum anderen, um weitere, vertiefte Erkenntnisse über die wesentlichen Triebkräfte der Wald-Offenland-Verteilung zu generieren. Im fünften und letzten Schritt bewegte sich die Forschung erneut auf die lokale Ebene. Mittels Fragebögen wurde die Meinung von Fachleuten aus Gemeinde- und Kreisverwaltung, Verbänden und dem Regionalmanagement zum Thema Offenhaltung der Landschaft und Steuerbarkeit der

Landschaftsentwicklung erhoben. Dabei wurden in die Fragenformulierung Erkenntnisse aus den vorausgegangenen Befragungen einbezogen. Das Versuchsdesign war insgesamt so angelegt, dass die Antworten Rückschlüsse über die Triebkräfte der Landschaftsentwicklung und ihre Steuerbarkeit ermöglichten und Meinungsbilder aus den vorausgegangenen Interviews ein letztes Mal „überprüft“ werden konnten.

Die Idee für die inhaltliche Verschneidung verschiedener, zeitlich aufeinander folgender Befragungen ist durch die Methodik der Delphi-Analyse inspiriert. Im Rahmen dieser Technik werden jeweils die gleichen Fachleute in mindestens zwei aufeinander folgenden Interviews aufgefordert, zu den Ergebnissen vorausgegangener Gespräche des selben Teilnehmerkreises Stellung beziehen (Linstone 1978). Die Experten können so ihre eigenen Vorstellungen überdenken und sie mit dem übrigen Expertenfeld vergleichen – eine virtuelle Diskussionsrunde, ohne dass die Diskutierenden real anwesend sind.

Auch im vorliegenden Projekt werden Experten mit den Meinungen ihrer Kollegen konfrontiert. Die Unterschiede liegen jedoch darin, dass sich die Stellungnahmen nicht auf bereits gegebene Statements der selben Gruppe beziehen und dass die Fachleute auf unterschiedlichen räumlichen (Gemeinden, Kreise, Land), administrativen (v.a. Kommunalverwaltung, untere Fachbehörden, Ministerium) und fachlichen (Landwirte, öffentliche Verwaltung, Verbände, Wissenschaft) Ebenen arbeiten.

4.1.1 Analyse der Wald- und Landschaftsentwicklung auf Gemeindeebene

Dieses Teilmodul diente dazu, die zeitlichen Veränderungen der Wald-Offenland-Verteilung zu quantifizieren und die Flächen zu bestimmen, auf denen sich zwischen 1968 und 2005 der Offenlandcharakter zu Gunsten des Waldes verändert hatte. Zu diesem Zweck wurden die räumlichen Muster und die zeitlichen Abläufe von Bewaldungsprozessen in den Untersuchungsgemeinden Bad Rippoldsau-Schapbach, Simonswald, Todtnau, Ratshausen/Hausen am Tann und Argenbühl seit dem Ende der 1960er Jahren dokumentiert. Am Beispiel der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach im Nordschwarzwald wurde der Blick noch weiter in die Vergangenheit gerichtet, nämlich bis in die 1880er Jahre, der Zeit, in der die badische Katastervermessung durchgeführt wurde (Enzkreis 2007).

Grundlage der Analyse waren Schwarz-weiß-Luftbilder und Farborthofotos aus den Jahren 1968 und 2005. Nach der Entzerrung der Luftbilder aus dem Jahr 1968 und der Erstellung eines Luftbildkartierschlüssels wurden die Waldflächen und weitere Strukturtypen (Grünland ohne Baumbestand, Grünland mit lockerem Baumbestand, Grasland ohne Baumbestand, Grasland mit lockerem Baumbestand, Gebüsch, Stillgewässer, geschlossene Siedlungsareale, Streusiedlungen, Einzelgebäude, sonstige Flächen) im geographischen Informationssystem ArcGis erfasst. In diesem Zusammenhang werden Offenlandflächen, die im Luftbild eine homogene, meist hellgraue, durch die intensive Nutzung bedingte, ebenmäßige Struktur besitzen, als Grünland kartiert. Offenlandbestände mit unregelmäßiger Textur, mittel- bis dunkelgrauem Farbton, die durch das Auftreten von Altgras, Zwergsträuchern, Weideunkräutern oder noch niederen Gebüsch entsteht, werden als Grasland (d.h. Grünland in Sukzession) bezeichnet. Bei der Entzerrung werden Luftbilder nachträglich so behandelt, dass sie von der Zentralperspektive in eine orthogonale Projektion gebracht werden

(Hildebrandt 1996). Zur Visualisierung der jeweiligen Nutzungssituation und zur Darstellung des Nutzungswandels wurden Kreissektorendiagramme erstellt.

Die Studie von Pavel Góras (2007) „Landscape Change in Bad-Rippoldsau-Schapbach (Northern Black Forest) from 1882-1968“, eröffnete als ein weiterer Baustein der historischen Landschaftsanalyse einen weiteren Blick in die landschaftliche Vergangenheit Bad Rippoldsau-Schapbachs. Dieser Ort ist die baden-württembergische Gemeinde mit dem höchsten Waldflächenanteil (91%). Sie verbuchte jedoch zwischen den Jahren 1968 und 2005 ein Anwachsen der Waldfläche um lediglich 2%. Vor diesem Hintergrund ergaben sich zwei Hypothesen: Entweder erfolgte die Waldflächenzunahme in dieser Gemeinde bereits in früherer Zeit oder der Waldanteil war dort schon immer vergleichsweise hoch. Um dies zu klären, erfolgte eine längere Retrospektive als in den übrigen Untersuchungsgemeinden. Durchgeführt wurde ein Vergleich der Landnutzung auf der Grundlage der Pläne der badischen Katastervermessung (für Bad Rippoldsau-Schapbach aus den Jahren 1882-1889) mit der Landnutzungssituation, wie sie sich aus den Orthophotos des Jahres 1968 ergibt, wobei ebenfalls das geographische Informationssystem ArcGis zur Anwendung kam. Für Bad Rippoldsau-Schapbach waren in den historischen Katasterplänen folgende Nutzungskategorien angegeben: Acker, Wald, Wiese, Weide, Bergbaufläche, Reutfeld, Kastanienkultur, Weinberg, Hausgarten, Straße, Einzelgebäude, Siedlung, Friedhof, stehendes und fließendes Gewässer.

4.1.2 Triebkraftanalyse der Wald-Offenland-Verteilung in den Gemeinden Bad Rippoldsau-Schapbach, Simonswald und Todtnau

Die Triebkräfte, welche die Waldflächenzunahme im Schwarzwald für den Zeitraum von 1968 und 2005 bewirkten, hat Thomas Bublitz (2006) in seiner Diplomarbeit für den Naturraum Schwarzwald¹ identifiziert. Die Untersuchungen fanden in drei auf Grund der Kriterien naturräumliche Lage, Waldflächenanteile, Waldbesitzarten und Agrarstruktur festgelegten Gebieten im Nord-, Mittel- und Südschwarzwald statt: Bad Rippoldsau-Schapbach (Landkreis Freudenstadt), Simonswald (Landkreis Emmendingen) und Todtnau (Landkreis Lörrach). Als Grundlage dieser Untersuchung dienten die Ergebnisse der historischen Landnutzungsanalyse auf der Ebene der Beispielgemeinden.

Um die Flächen ausfindig zu machen, die in den vergangenen vierzig Jahren den Offenlandcharakter verloren und in geschlossene Waldbestände übergegangen sind, wurden die Luftbilder zuerst miteinander verschnitten. Auf diese Weise ergaben sich die Waldzunahmeareale². Von diesen Flächen wurden darauf hin die Hangneigung und -ausrichtung bestimmt, da steile und ungünstig exponierte, besonders nach Norden gerichtete Flächen, sehr häufig aufgeforstet werden oder der Sukzession anheim fallen (vgl. Gellrich et al. 2007). Anschließend wurden alle erreichbaren Waldbesitzer hinsichtlich der aktuellen

¹ Aus zeitlichen und logistischen Gründen wurden die Untersuchungsgebiete Ratshausen / Hausen am Tann und Argenbühl ausgegliedert.

² Die Karten zur Lage und Charakteristik der Waldzunahmeflächen der fünf Untersuchungsgemeinden sind im Materialband einsehbar.

Betriebsstruktur, der Betriebs- und Nutzungsgeschichte, der Zukunft der Betriebe sowie der Gründe für eine Nutzungsaufgabe oder Erstaufforstung je nach Erreichbarkeit telefonisch oder persönlich befragt. Von besonderem Interesse war hierbei die Art und Weise, wie die Waldstücke entstanden sind – durch Nutzungsaufgabe und anschließende Sukzession oder durch Aufforstung.

Während das Teilnehmerkollektiv in Bad Rippoldsau-Schapbach und Simonswald aus Haupt- und Nebenerwerbslandwirten sowie einigen Kleinprivatwaldbesitzern bestand, waren in Todtnau, wo große Flächen in kommunalem Eigentum sind, nur wenige Gesprächspartner am Interview beteiligt: ein Gemeindevertreter sowie zwei weitere Privatpersonen. An der Befragung nahmen insgesamt 37 Personen teil. Zum Einsatz kam eine Methode der qualitativen Sozialforschung: das teilstrukturierte Interview mit anschließender zusammenfassender Inhaltsanalyse von Antworten auf offene Fragen (Atteslander 1995).

Für die Untersuchungsgemeinde Simonswald konnten außerdem vertiefend die Ergebnisse der Befragungen von Michaela Allgaier im Rahmen ihrer Diplomarbeit „Untersuchungen zur Waldentwicklung in Simonswald“ genutzt werden (Allgaier 2006). Im Rahmen dieser Studie wurden in zwei Teilgebieten der Gemeinde Simonswald vegetationsökologische Untersuchungen (vgl. Kap. 5.1.1). sowie Interviews mit den jeweiligen Grundstückseigentümern durchgeführt (eine nähere Darstellung der Methodik sowie der Ergebnisse findet sich in Bieling et al. 2007).

4.1.3 Überregionales Expertengespräch zum Thema „Triebkräfte der Landschaftsentwicklung“

Auf überregionaler Ebene (Bezug Baden-Württemberg) ein Meinungsbild zum Thema „Triebkräfte der Landschaftsentwicklung“ zu ermitteln, war das Ziel einer Expertenrunde, die am 25. September 2007 am Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum in Stuttgart stattfand. In diesem Zusammenhang sind „Experten“ Funktionsträger oder Repräsentanten einer Organisation, die durch Zuständigkeiten, Aufgaben, Kompetenzen und Tätigkeiten auf exklusive Erfahrungen und Wissen zurückgreifen können und damit als wichtige Informanten zu zentralen Fragen des Forschungsprojekts fungieren (zur Methode vgl. Bogner 2005). Neben den Bearbeitern nahmen an der Runde folgende Fachleute teil:

- MR Werner Erb, Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum - Abteilung 5: Waldwirtschaft und Naturschutz, Stuttgart
- MR Manfred Fehrenbach, Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum - Abteilung 4: Naturschutz, ländlicher Raum, Landschaft, Stuttgart
- Prof. Dr. Ulrich Hampicke, Lehrstuhl für Landschaftsökonomie, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
- Prof. Dr. Werner Konold, Institut für Landespflege, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
- Dr. Luise Murmann-Kristen, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz - Referat 25: Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege, Karlsruhe
- Michael Schulz, Landesbauernverband Baden-Württemberg, Stuttgart

Ein Impulsreferat zum Thema „Triebkräfte der Landschaftsentwicklung“ stand am Anfang des anschließenden Diskussionsteils. Dabei wurden Methodik und Ergebnisse der Triebkraftanalyse auf der Gemeindeebene vorgestellt. Vor dem Hintergrund dieser Präsentation ergaben sich folgende Diskussionsleitfragen:

- Welche weiteren Triebkräfte wirken sich auf die Wald-Offenland-Verteilung aus?
- Mit welchen Einflussfaktoren könnte in Zukunft gerechnet werden?

Die Aussagen der Gesprächsteilnehmer wurden schriftlich festgehalten. Die Protokolle wurden den Experten zur Überprüfung und Ergänzung übersandt und bildeten die Grundlage weiterer Analysen.

4.1.4 Fragebogenerhebung zum Thema „Steuerung der Waldentwicklung“ auf der Ebene der Untersuchungsgemeinden

Zum Thema „Steuerung der Waldentwicklung“ fand auf der Ebene der Untersuchungsgemeinden eine standardisierte, schriftliche Befragung von Angehörigen der unteren Fachbehörden aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz sowie den örtlichen Bürgermeistern statt. Dabei wurden auch Aspekte der Triebkräfte der Landschaftsentwicklung berührt, weswegen diese Befragung einen weiteren Baustein der vorliegenden Triebkraftanalyse bildet. Eine ausführliche Darstellung der Methodik der Befragung findet sich bei der Darstellung der Steuerungsmöglichkeiten der Wald-Offenland-Verteilung in Kap. 8.2.3.

4.2 Waldentwicklung auf der Ebene des Landes Baden-Württemberg

4.2.1 Entwicklung bis zum Zweiten Weltkrieg

Ohne menschliche Einflussnahme wäre der weitaus größte Teil Baden-Württembergs bewaldet. So geht Ellenberg (1996) davon aus, dass mit Ausnahme der Gewässer nahezu die gesamte Fläche Mitteleuropas mit Wald bestockt sein könnte. Historisch ist allerdings strittig, ob der vor der menschlichen Einflussnahme vorherrschende Wald tatsächlich ein dichter Wald oder nicht vielmehr eine locker mit Gehölzen bestandene Landschaft war, die entscheidend durch den Einfluss großer Pflanzenfresser geprägt wurde (Megaherbivoretheorie, vgl. Bunzel-Drüke 1997). Durch die Landnutzung, vor allem durch Besiedlung und Landwirtschaft, wurde der Wald jedenfalls stark zurückgedrängt. Allgemein gilt für West- und Süddeutschland das Ende des Mittelalters als der Zeitraum mit dem geringsten Waldfläche: „Jetzt war der Wald im wesentlichen auf jene Flächen zurückgedrängt, die sich für landwirtschaftliche Nutzung nicht eigneten“ (Hasel & Schwartz 2002: 49). Allerdings wurden einzelne Lagen, gerade im Schwarzwald, erst wesentlich später, zu Beginn der Neuzeit, landwirtschaftlich nutzbar gemacht, besonders an den ungünstigen Standorten (z.B. Ludemann 1995).

Bei der Diskussion der Wald-Offenland-Entwicklung im historischen Verlauf ist nicht zu vergessen, dass der Wald in vielen Jahrhunderten sicherlich nicht das Bild eines heutigen geschlossenen Hochwaldes bot. Nieder- und mittelwaldartige Nutzungsformen waren weit verbreitet, und vor allem prägten zahlreiche nicht-forstliche „Nebennutzungen“ wie etwa

Waldweide, Streunutzung oder feudale Jagd die damaligen Waldflächen. Die damit häufig verbundene Übernutzung der Ressource Wald brachte eine Auflichtung mit sich. So wurden die Staatswäldungen im württembergischen Revier Dankoltsweiler im Jahr 1853 folgendermaßen beschrieben: „Kultiviert wurde nur sehr wenig und meist ohne Erfolg, daher auch große und öde Flächen entstehen mussten [...]. Die Harz-, Waide-, Laub- und Nadelreisnutzungen sowie gewaltmäßiger Säg- und Brennholzdiebstahl haben sich in solchem Umfang eingebürgert, dass sie eine beispiellose Verschlechterung der Bestände und die Ausmagerung des Bodens nothwendig herbeiführen mussten“ (Rau & Brandl 2000: 15). Die damaligen Wälder müssen wir uns also wesentlich offener vorstellen und von weiten Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland ausgehen.

Mit dem Aufbau einer geregelten Forstwirtschaft, unterstützt durch die Etablierung von Forstverwaltung, Forstgesetzgebung und Forstwissenschaften, hat sich der Wald im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts wieder ausgedehnt. Beispielsweise lässt sich für den mittleren und südlichen Schwarzwald eine Wiederausdehnung der Waldflächen seit 1780 mit konkreten Zahlen dokumentieren (Schmidt 1989).

Diese Entwicklung der Wiederbewaldung verlief, je nach Ursache und Zielrichtung bzw. gesellschaftlichem Kontext, nicht gleichmäßig, sondern in verschiedenen Wellen. So spiegeln manche Waldzunahme-Wellen das Bestreben wieder, die devastierten Wälder wieder in Bestockung zu bringen, ein Anliegen, das vor allem seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts prägend wirkte (Schmidt 2000). Andere Phasen der Waldausdehnung hingen eher mit Faktoren im landwirtschaftlichen Bereich zusammen. Beispielsweise führte im Schwarzwald eine Agrarkrise in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur Aufgabe von Hunderten von Höfen, deren landwirtschaftliche Flächen in der Folge zumindest teilweise aufgeforstet wurden (Hasel & Schwartz 2002: 68). Es gab auch kurze Phasen der Waldflächenabnahme, etwa im Zuge der Weltkriege, die jedoch die generelle Waldzunahmetendenz nicht brechen.

Nicht nur zeitlich, sondern auch regional sind deutliche Unterschiede in der Entwicklung von Wald und Offenland zu verzeichnen: Tendenziell haben bereits walddreiche Gegenden wie die Mittelgebirge wesentlich stärker an Waldfläche zugenommen als waldarme Regionen, wo Besiedlung und Verkehr erhebliche Nutzungskonkurrenzen bilden. Dies belegen etwa die Beispiele des Schwarzwaldes mit einer deutlichen Waldzunahme und der angrenzenden Rheinebene, wo im gleichen Betrachtungszeitraum 1780 bis 1985 ein Waldflächenrückgang zu verzeichnen war (Schmidt 1989).

4.2.2 Entwicklung seit dem Zweiten Weltkrieg

4.2.2.1 Generelle Tendenzen

Auch in jüngerer Zeit, also etwa seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs, ist das Phänomen der Waldzunahme in Baden-Württemberg deutlich ausgeprägt. Dies zeigt die landesweite Bilanz aus Waldflächenzugängen durch Erstaufforstungen auf der einen Seite und aus Umwandlungen von Waldflächen in andere Nutzungsformen, z.B. für Verkehr, Industrie oder

Wohnungsbau, auf der anderen Seite (vgl. Abb. 3). Baden Württemberg zählt mit rund 39% Waldanteil heute zu den walddreichsten Bundesländern in Deutschland (MLR 2006a).

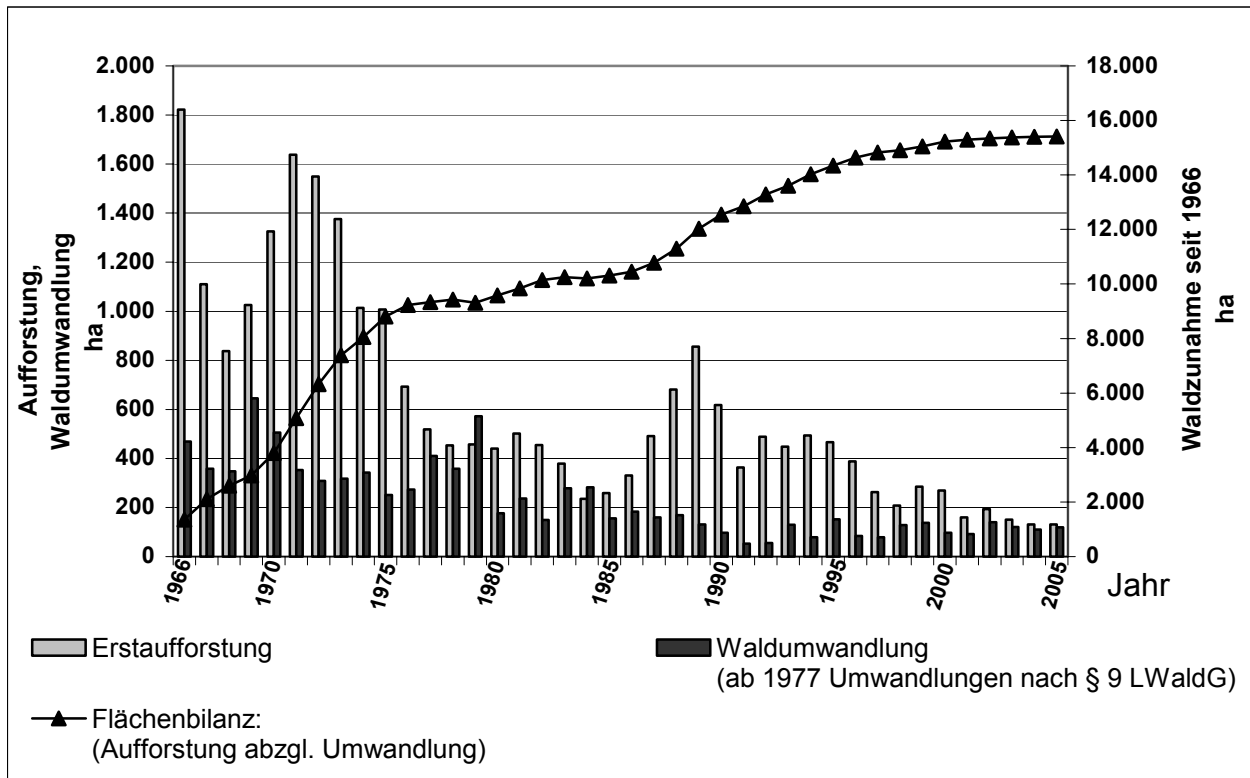


Abb. 3: Waldflächenbilanz aus Erstaufforstung und Umwandlung in Baden-Württemberg 1966-2005 (Quelle: verändert nach MLR 2006b)

Festzustellen ist jedoch, dass sowohl die Raten der jährlichen Waldumwandlungen als auch die der Erstaufforstungen in den letzten Jahren rückläufig sind und sich die Dynamik damit abgeschwächt hat. Im Mittel wurden seit den 1990er Jahren in Baden-Württemberg noch etwa 316 ha jährlich aufgeforstet, seit 2000 nur noch rund 170 ha. Bei einem Aufforstungsfortschritt von 300 ha jährlich hätte Baden-Württemberg erst in 355 Jahren den Waldanteil von Rheinland-Pfalz, dem mit 42,1% walddreichsten Bundesland (BMELV 2002), erreicht. Bezieht man noch die durchschnittlichen Umwandlungsraten in andere Nutzungsformen ein, wäre dies sogar erst in rund 560 Jahren der Fall. Aus solchen „Zahlenspielerien“ kann man leicht den Schluss ziehen, dass die „Ängste vor einer Verfinsternung unserer Landschaft [...] absolut unbegründet sind“ (Brinkmann 2003: 33). Dies vernachlässigt jedoch zwei Aspekte, die wesentlich zu einer adäquaten Bewertung der Situation beitragen, nämlich die Bedeutung der Sukzession sowie die regionalen Disparitäten der Waldentwicklung.

4.2.2.2 Aufforstung und Sukzession

Seit 1966 wurden in Baden-Württemberg rund 24.500 ha aufgeforstet. Abzüglich der Umwandlungen ergibt sich in der Bilanz eine Waldflächenzunahme von ca. 15.400 ha (MLR 2006b, vgl. Abb. 3). Statistiken zur Gesamtwaldentwicklung im Land weisen hingegen einen

wesentlich höheren Wert aus. Laut den Jahresberichten der Landesforstverwaltung (LFV BW 1966-2005) stieg im betreffenden Zeitraum die Waldfläche um gut 77.000 ha an. Diese Differenz spiegelt die Bedeutung des neben der Aufforstung zweiten Prozesses der Waldzunahme wieder, der durch die Statistiken nicht direkt erfasst wird: die natürliche Sukzession. Eine Schätzung zum Umfang der Sukzession veröffentlichte das Ministerium Ländlicher Raum zuletzt 1997 (vgl. Abb. 4). Mit den oben genannten Zahlen errechnet sich, dass in den Jahren 1966 bis 2005 nur 32% der Waldzunahmefläche auf die Erstaufforstung zurückgehen, während die restlichen 68% der natürlichen Wiederbewaldung durch Sukzession zuzuordnen sind.

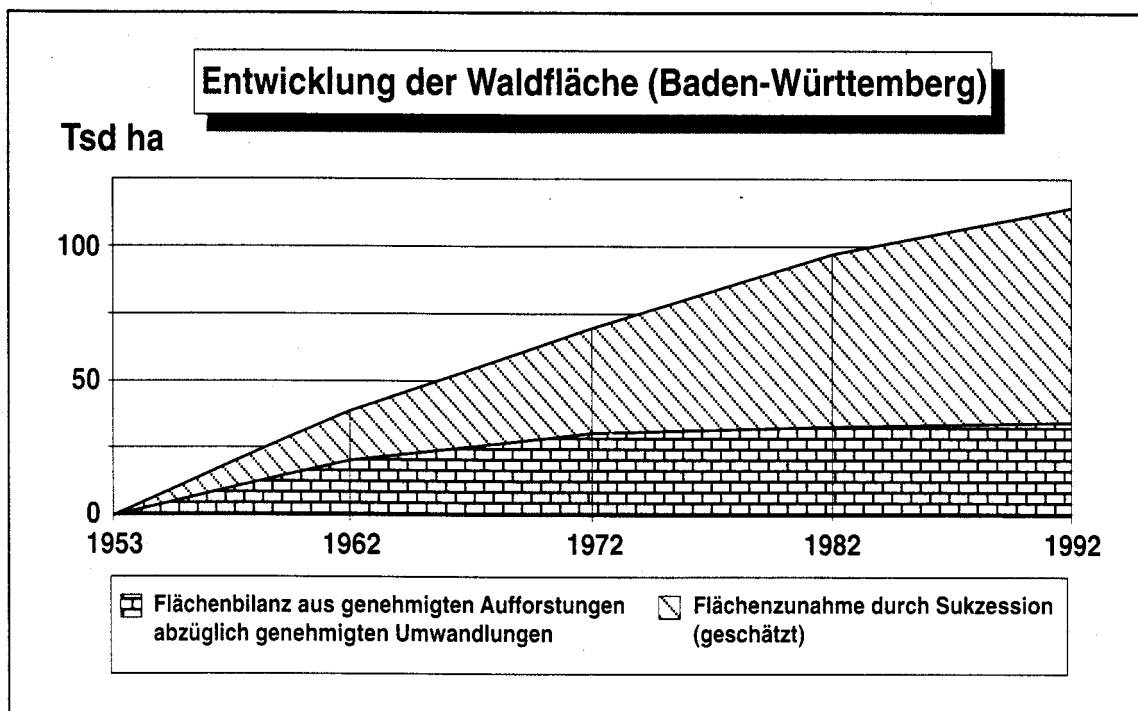


Abb. 4: Entwicklung der Gesamtwaldfläche inklusive Sukzession in Baden-Württemberg (Quelle: LFV BW 1997)

4.2.2.3 Regionale Disparitäten der Waldentwicklung

Die Waldentwicklung wird durch ein starkes Ungleichgewicht zwischen den Verhältnissen in den Verdichtungsräumen und im ländlichen Raum geprägt. Dies belegt die Auswertung der Aufforstungs- und Umwandlungsdaten getrennt für verschiedene Raumkategorien in Baden-Württemberg, wie sie zuletzt 1988 durchgeführt wurde (Abb. 5). Während in den waldarmen Verdichtungsräumen die Waldfläche noch weiter schwindet, steigt sie im ländlichen Raum aufgrund der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung von Grenzertragsstandorten stark an. Es ist zu vermuten, dass sich genau in diesen Regionen auch die Sukzession konzentriert und diesen Trend somit verschärft. Deswegen ist für die Zukunft zu erwarten, „dass die bisherige Waldverteilung in Baden-Württemberg an Heterogenität gewinnen dürfte“ (BFH 2003: 2).

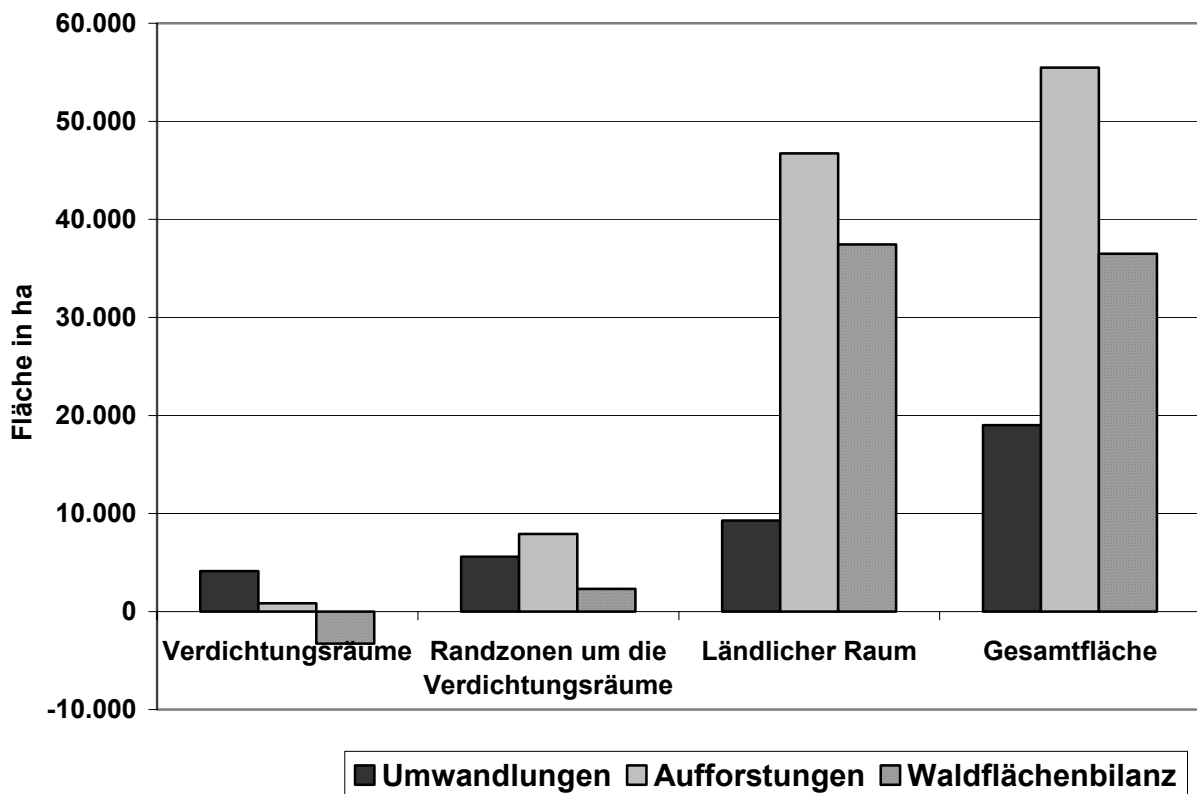


Abb. 5: Waldflächenentwicklung nach Raumkategorien in Baden-Württemberg (Quelle: eigene Darstellung auf der Grundlage von MLR 2006b, unveröffentlichte Daten)

4.3 Landschafts- und Waldentwicklung in den Untersuchungsgemeinden

Bevor die Landschafts- und Waldentwicklung in den Untersuchungsgemeinden anhand der Veränderung prozentualer Flächenanteile quantitativ erläutert wird³, geben die folgenden Abbildungen einen Eindruck von der visuellen Qualität der Zunahme an Waldflächen in der Landschaft.

Abb. 6 zeigt den Landschaftswandel im Naturschutzgebiet „Schafberg-Lochenstein“ bei Hausen am Tann im oberen Schliechemtal. Die Schwarzweiß-Aufnahme, die Hans Schwenkel im Jahr 1940 anfertigte, zeigt links des Felsens eine typische Magerwiese, vermutlich sogar eine Wacholderheide der Schwäbischen Alb. Das Hofgebäude rechts von der Mitte liegt frei in der Landschaft. Durch umfangreiche Aufforstungsmaßnahmen hat sich das Landschaftsbild deutlich verändert. Der gesamte Felsbereich liegt heute im Wald, das Hofgebäude am Rand eines monotonen, standörtlich gänzlich ungeeigneten, jungen Fichtenwaldes. Die Wiesen und Weiden des Bildhintergrundes sind verschwunden. Auch scheinen die Streuobstbestände im Vordergrund gegenwärtig ärmer an Bäumen und lichter als noch in den 1940er Jahren.

³ Die Karten der Verteilung der Nutzungstypen in den fünf Untersuchungsgemeinden für die Jahre 1968 und 2005 sind im Materialband einsehbar.



Abb. 6: Landschaftswandel am Schafberg mit Wenzelstein (LSG Heuberg) bei Ratshausen / Hausen am Tann; links eine Aufnahme aus dem Jahr 1940, rechts 2005 (Photo links: H. Schwenkel, Bildarchiv der LUBW, rechts: W. Grönitz, LUBW)

Obwohl der Anteil des Offenlandes im oberschwäbischen Allgäu im Vergleich zu den deutlich von Wald dominierten Landschaften der Untersuchungsgemeinden im Schwarzwald hoch ist, finden auch dort schleichende Prozesse der Waldflächenzunahme statt. Dies belegt der Vergleich einer Ortsansicht von Christazhofen (Teilort von Argenbühl) auf einer Postkarte aus dem Jahr 1898 mit der heutigen Situation (Abb. 7). So wurden die mäßig steilen Hänge des Moränenzuges im Bildhintergrund im Laufe der vergangenen Jahrzehnte mit Fichten aufgeforstet. Darüber hinaus erscheint der Wald im Bild von 1898 von Laubbäumen geprägt, während der Betrachter gegenwärtig einem Nadelholzbestand gegenübersteht. Dieser Eindruck könnte zwar auf zeichnerischen Unschärfen beruhen. Es wäre jedoch vor dem Hintergrund der standörtlichen Gegebenheiten denkbar, dass die Wälder Oberschwabens vor mehr als einhundert Jahren durchaus laubholzreicher waren, als sie es heute sind.



Abb. 7: Ortsansicht von Christazhofen (Argenbühl) auf einer Postkarte aus dem Jahr 1898 und im Jahr 2007

Die Ergebnisse der quantitativen Landschaftsanalyse zeigen in den Untersuchungsgemeinden eine deutliche Waldflächenzunahme im Zeitraum 1968-2005 (abgesehen von Argenbühl), jedoch mit Unterschieden in der jeweiligen Ausprägung (Tab. 3). Orte, die bereits einen hohen Anteil an Waldflächen besitzen, wie Bad Rippoldsau-Schapbach (91% der Markungsfläche sind inzwischen bewaldet), weisen eine geringere Waldzunahme (von 89%

auf 91%) auf als Gebiete mit einem historisch hohen Anteil an Offenland (Magerwiesen und -weiden, Gras- und Zwergstrauchheiden) wie Todtnau (von 66% auf 73%) oder Ratshausen (von 49% auf 63%). Im stark von der intensiven Grünlandwirtschaft gekennzeichneten, oberschwäbischen Argenbühl haben die Waldflächen nur geringfügig um einen Prozentpunkt zugenommen.

Die Angaben zu den Waldflächenanteile aus der Luftbildanalysen stimmen nur im Fall von Bad Rippoldsau-Schapbach exakt mit den Angaben des Statistischen Landesamtes überein, wie sie in Tab. 2 (Kap. 3.2) dargestellt werden. Während im Fall von Simonswald, Todtnau und Argenbühl die Abweichungen mit ein bis zwei Prozentpunkten im Bereich methodischer Unschärfen liegen, übertreffen die in Ratshausen und Hausen am Tann ermittelten aktuellen Waldanteile aus den Luftbildern die statistischen Angaben um 13 bzw. 12 Prozentpunkte.

Tab. 3: Veränderungen der Flächenanteile der sechs prägenden landschaftlichen Strukturtypen in den Projektgemeinden zwischen 1968 und 2003. Die Abkürzung „m. l. B.“ bedeutet „mit lockerem Baumbestand“. „B. Ripp.-Sch.“ steht für Bad Rippoldsau-Schapbach

	B. Ripp.-Sch.		Simonswald		Todtnau		Ratshausen		Hausen a. T		Argenbühl	
	1968	2005	1968	2005	1968	2005	1968	2005	1968	2005	1968	2005
Flächenanteile in Prozent der Gesamtfläche												
Wald	89	91	78	82	66	73	49	63	62	70	26	27
Grünland	7	2	6	5	6	4	18	4	22	12	59	57
Grünland m. l. B.	<1	4	12	9	4	8	21	23	9	12	10	7
Grasland	2	<1	.	.	12	3	.	.	3	1	.	.
Grasland m. l. B.	9	7	7	2	3	1	.	.
Siedlung	<1	4	4	7	.	.	3	3
Sonstiges	2	3	4	4	3	1	1	1	2	3	3	6
Gesamtfläche in ha	7337		7442		7429		576		849		7650	

In Bad Rippoldsau-Schapbach ist der Wald aus Grün- oder Graslandflächen hervorgegangen. Diese befinden sich überwiegend an Sonnhängen – ein überraschendes Ergebnis, da Flächen mit hohem Strahlungsgenuss in niederschlagsreichen Gegenden an sich gute Voraussetzungen für die Grünlandnutzung bieten. Allerdings sind diese Hänge mit einer Hangneigung zwischen 10 und 20 Grad so steil, dass sie nicht oder nur eingeschränkt mit Maschinen bearbeitet werden können. Übersteigt die Hangneigung einen Wert von 35%, ist nur noch eine manuelle Bewirtschaftung oder eine Bewirtschaftung mit Spezialmaschinen möglich (vgl. Waldwissen.net 2007). Sukzessionsflächen werden in Bad-Rippoldsau-Schapbach höchstens punktuell angetroffen, da Brachen in der Regel aufgeforstet werden.

Der Vergleich der Landnutzung von 1968 und 1882 zeigt (Abb. 8, Góras 2007), dass der Waldflächenanteil bereits im Jahr 1882 mit 79% (5678 ha) sehr hoch war. Wiesen bedeckten 9%, Reutfelder 7% und Äcker 5% der Fläche. Alle übrigen Nutzungen betragen weniger als 1% der Fläche. Demgegenüber betrug der Waldanteil im Jahr 1968 89% (6699 ha). Grün- oder Grasland (zum Teil mit offenem Baumbestand), d.h. alle nennenswerten

Offenlandflächen, bedeckten 10% des Gemeindegebietes. Die Waldflächenzunahme von 1882 bis 1968 erhöhte sich folglich um 10 Prozentpunkte. Diese Entwicklung resultierte jedoch weniger aus der Sukzession oder Aufforstung von Grünlandflächen. Die GIS-Analyse ergab vielmehr, dass der Großteil der Waldzunahmeflächen, die zwischen 1882 und 1968 entstanden sind, aus Reutfeldern hervorgegangen ist. Insgesamt wurden rund 470 ha Reutfelder in Wald umgewandelt (der Rest in andere Landnutzungen). Demgegenüber gingen jedoch nur 46 ha an Wiesen zwischen den 1880er Jahre und 1968 in Wald über.

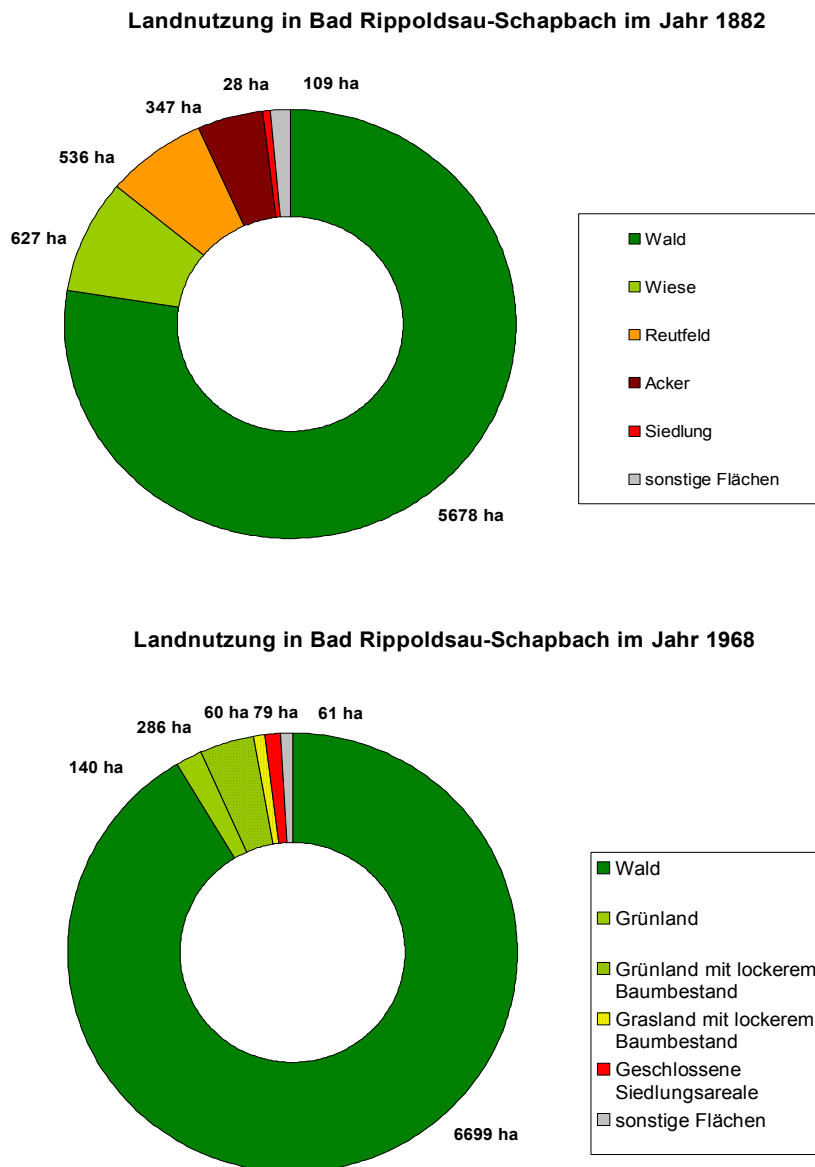


Abb. 8: Landnutzung in Bad Rippoldsau-Schapbach in den Jahren 1882 und 1968. Unterschiedliche Kategorien ergeben sich auf Grund verschiedener Quellen. Sonstige Fläche 1882: Gewässer, Kastanienkultur, Weinberg, Straße, Weide, Hausgarten, Bergbauareal; sonstige Fläche 1968: Grasland, Gewässer, Gebüsch, Streusiedlung, Einzelgebäude.

In Simonswald, einer Gemeinde im Gebiet der geschlossenen Hofgüter, werden die landwirtschaftlichen Betriebe vornehmlich im Nebenerwerb bewirtschaftet. Im Vergleich zu

Bad Rippoldsau-Schapbach trifft man dort auf wesentlich mehr Sukzessionsflächen (26%). 74% der Waldzunahmeflächen entstanden durch Erstaufforstung. Insgesamt nahm die Waldfläche um 273 ha, d.h. um 4 Prozentpunkte zu. Interessant ist die ehemalige Nutzung der heutigen Waldflächen im Jahr 1968. 76% waren damals Grün- bzw. Grasland mit offenem Baumbestand, damit also naturschutzfachlich und landschaftsästhetisch geschätzte Halboffenlandflächen.

Tab. 4: Waldflächenentwicklung in Simonswald im Zeitraum 1852 bis 1950 (Schmidt 1989)

Jahr	1852	1925	1950
Waldflächenanteil an Gesamtfläche in %	50	52	55

Tab. 4 zeigt die historische Analyse der Waldflächenentwicklung für Simonswald im Zeitraum von 1852 bis 1950. Es fällt auf, dass die Zunahme der Waldflächen in einem Zeitraum von knapp einhundert Jahren für diese Gemeinde ähnlich hoch ist, wie in den letzten vier Jahrzehnte des vergangenen Jahrhunderts – ein Umstand, der sehr wahrscheinlich durch den beschleunigten, agrarstrukturellen Wandel der Nachkriegszeit bedingt ist⁴.

In Todtnau kommt der Waldzunahme durch natürliche Sukzession eine besondere Bedeutung zu. 60% der Waldzunahmeflächen des Zeitraums 1968 – 2005 sind ihr geschuldet. Darüber hinaus führt die Sukzession in Todtnau zur prozentual gesehen stärksten Waldflächenzunahme aller Untersuchungsgemeinden im Schwarzwald (8,5%). Grund für diese Entwicklung ist die Unterbeweidung oder Nutzungsaufgabe größerer Flächen auf den gemeindeeigenen, ausgedehnten Allmendweiden im Feldberggebiet. Einen Einblick in die Waldflächenentwicklung Todtnaus, der bis in das 18. Jahrhundert zurückreicht – und damit weit über den Zeithorizont des Luftbildvergleichs hinausweist – gibt Tab. 5.

Tab. 5: Waldflächenentwicklung in Todtnau im Zeitraum 1780 bis 1985 (Schmidt 1989)

Jahr	1780	1852	1925	1950
Waldflächenanteil an Gesamtfläche in %	50	51	52	57

4.4 Triebkräfte der Waldflächenzunahme

4.4.1 In den Untersuchungsgemeinden wahrgenommene Triebkräfte der Waldflächenzunahme

Die Triebkräfte, die zur Zunahme der Waldfläche führten, sind in den drei Schwarzwaldgemeinden ähnlich. Der Hauptgrund für die Ausdehnung des Waldes besteht in der Verringerung der Viehzahlen und dem damit verbundenen rückläufigen Grünlandbedarf. Der Rinderbestand hat seit 1979 in allen Untersuchungsgebieten mit Ausnahme der Gemeinde

⁴ Schmidt (1989), der in den 1980er Jahren die Entwicklung der Bodennutzung im mittleren und südlichen Schwarzwald seit 1780 untersuchte, sieht interessanterweise deutliche Unterschiede der Waldflächenentwicklung zwischen Gegenden mit unterschiedlicher Erbrechtsform. Für Schwarzwaldgebiete, die durch geschlossene Hofgüter (Anerbengebiete) gekennzeichnet sind, beschreibt er eine wesentlich stärkere Waldflächenzunahme als für Realteilungsgebieten bzw. Gebiete mit Mischformen der Vererbung. Dies führt er auf eine stärkere Verbreitung und Umwandlung der Weid- und Reutfelder im Anerbengebiet zurück.

Todtnau kontinuierlich abgenommen. Die Zahl der Milchkühe ist generell stark rückläufig. Der Viehbestand erhöhte sich in Todtnau zwar geringfügig von 794 Rindern auf 825 Rinder, die Haltung der Tiere hat sich jedoch grundlegend geändert. Viele Landwirte besitzen gegenwärtig keinen permanenten Viehbestand mehr. Sie sind auf „Pensionsvieh“ umgestiegen. Die Tiere sind nur für einen begrenzten Zeitraum in der Obhut des Betriebes. Im Herbst, wenn die Weiden nicht mehr genug Futter bieten, wird das Vieh in oft weit entfernte Stallungen gebracht. Der Landwirt erhält von den Eigentümern der Rinder eine Entschädigung für die Nutzung seiner Weideflächen. Die Bewirtschaftung zusätzlicher Grünlandflächen für den winterlichen Futterbedarf entfällt. Darüber hinaus sind modern bewirtschaftete Weiden ertragreicher als in früherer Zeit, so dass gleich viel Vieh bei geringerer Nutzflächengröße gehalten werden kann. Insgesamt sinkt dadurch der Bedarf an Grünland. Da der Rückgang der Viehzahlen oder die Änderung der Bewirtschaftungsweise in den Untersuchungsgebieten langsam erfolgt, vollzieht sich auch die Wiederbewaldung durch Aufforstung oder Sukzession, sukzessive, „scheibchenweise-schleichend“. Dieser Umstand ist gerade auf den großen Allmendflächen Todtnaus evident.

Neben den Änderungen im Viehbestand haben Relief, Exposition und Bodenqualität einen entscheidenden Einfluss auf die Zunahme an Waldflächen. Diese Erkenntnis ergab sich aus der GIS-gestützten Landschaftsanalyse und wurde von den befragten Landnutzern weitgehend bestätigt. So sind zum Beispiel in Bad Rippoldsau-Schapbach 53% der Waldzunahmeflächen ost-nord- und westexponiert, in Simonswald sind es sogar 64%. Eine wichtige Rolle spielt darüber hinaus die Inklinationswinkel. 56% bzw. 76% der Waldzunahmeflächen in Bad Rippoldsau-Schapbach und Simonswald sind stärker als 10 Grad geneigt. Des Weiteren wird die Steinigkeit des Bodens, insbesondere wenn die Oberfläche von Gesteinsblöcken durchsetzt ist, als Bewirtschaftungshindernis genannt. Einige Befragte sahen zudem in der mangelhaften Erreichbarkeit der Flächen einen Grund für die Aufgabe der wiesen- oder weidewirtschaftlichen Nutzung.

Die generelle Aufgabe der Landwirtschaft bzw. die Verlegung des Tätigkeitsschwerpunktes der Flächeneigentümer auf andere Erwerbsquellen war ein weiterer Grund für die Aufforstung nicht mehr genutzter Flächen. Dieses Ergebnis wird durch die Arbeit von Gellrich (2006) gestützt, der die natürliche Wiederbewaldung im Schweizer Berggebiet mit räumlich-statistischen Modellen und Interviews untersucht hat. Demnach war die Waldzunahme in Gemeinden oder Regionen, in denen in der Vergangenheit viele Landwirtschaftsbetriebe aufgegeben und die Mehrheit der Landwirtschaftsbetriebe im Nebenerwerb geführt wurden, signifikant höher als in Gebieten, die von dieser Entwicklung weniger betroffen waren. Weitere, seltener genannte Ursachen, die zur Aufforstung oder natürlichen Sukzession ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen führten, waren:

- eine durch angrenzende Waldflächen verstärkte Beschattung von Wiesen und Weiden,
- eine fehlende oder nicht gesicherte Hofnachfolge,
- ein zu geringes oder fehlendes Pachtinteresse,
- zu große Distanzen zwischen den Höfen und Nutzflächen bzw. schlechte Erreichbarkeit der Wiesen und Weiden,

- eine zu starke Bodennässe sowie
- die Aufforstung benachbarter Grünlandflächen oder Brachen.

Der Einfluss dieser Faktoren auf die Wald-Offenland-Verteilung wird durch die Publikationen zahlreicher Autoren wie etwa Walther & Julen (1983), Baldock et al. (1996), MacDonald et al. (2000), Pezzatti (2001) oder Nikodemus et al. (2005) gestützt. Interessant erscheint die Tatsache, dass die Tendenz der Waldflächenzunahmen durch Aufforstung offensichtlich dort am stärksten ist, wo bereits viel aufgeforstet wurde. So stellte etwa Gellrich (2006) fest, dass im Schweizer Berggebiet neue Waldflächen besonders in der unmittelbaren Nähe bereits bestehender Waldungen entstanden seien.

4.4.2 Die Triebkräfte der Wald-Offenland-Verteilung im Bild der Expertenmeinung

Wenn es darum geht, die Entwicklung der Wald-Offenland-Verteilung zu steuern, ist die Kenntnis der Triebkräfte dieser Dynamik unerlässlich. Doch nicht alle Faktoren, die das Wald-Offenlandverhältnis beeinflussen, sind steuerbar. Gerade auf die standörtliche Matrix, die im Laufe der Nutzerinterviews häufig als Aufgabe- oder Aufforstungsgrund genannt wurde, d.h. die natürlichen Gegebenheiten, wie Bodenqualität, Topographie oder Klima, kann nicht oder nur sehr schwer Einfluss genommen werden. Wo liegen also nun nach Meinung der befragten Experten die Triebkräfte, die maßgeblich die Waldvermehrung voranbringen oder welche die Flächeneigentümer davon abhalten, ihre Grundstücke aufzuforsten?

Die Waldflächenzunahme habe generell nicht in dem Maß stattgefunden, wie es zu erwarten gewesen wäre. So seien alle Aufforstungsprogramme hinter ihren Zielsetzungen zurückgeblieben. Die Irreversibilität der Entscheidung sowie die potenzielle Vermögensminderung werden als wichtige Faktoren betrachtet, die Landeigentümer von einer Erstaufforstung abhalten (Wald ist in der Regel weniger wert als landwirtschaftliche Fläche, allerdings kalkulieren Grundeigentümer eher mit den arbeitszeitbedingten Kosten der Unterhaltung insbesondere bei schlechteren Lagen). Dass in bestimmten Regionen Baden-Württembergs die Tendenz zur Vergrößerung der Waldflächen – zumindest im bundesweiten Vergleich – ausgeprägt ist, verdeutlicht den vermutlich hohen Druck zur Aufgabe der Landwirtschaft. Es ist abzusehen, dass gegenwärtig viele Flächen gerade noch mitbewirtschaftet werden, die jedoch mittelfristig (bei Hofübergabe usw.) aus der Nutzung fallen werden, wodurch die Aufgabledynamik zukünftig wieder in Gang kommen könnte. Die Frage, weshalb manche Nutzer ihre Flächen nicht aufforsten oder aufgeben, wurde mit dem Hinweis auf die lokale Identität, die Heimatbindung und Bodenhaftung der ländlichen Bevölkerung beantwortet. Nach Einschätzung der Experten gebe es eine Art „ländliche Moral“, die viele Landbesitzer dazu bringe, die Bewirtschaftung aufrecht zu erhalten, obwohl sie sich kaum noch lohne. Grundstücke, die sich lange in Familienbesitz befänden, ließe man nicht „verwildern“. Hinzu käme die Furcht vor übler Nachrede hinsichtlich einer vermeintlichen Flächenverwilderung.

Was die Triebkräfte der Wald-Offenland-Verteilung betrifft, könne kein zentraler Faktor identifiziert werden. Vielmehr handele es sich um multikausale Netzwerke: „Eines zieht das andere nach sich“. Zentraler Triebkraftkomplex der Waldflächenzunahme ist der

landwirtschaftliche Strukturwandel, der einen Konzentrationsprozess bewirkt (Rückzug aus schlechteren Lagen, Intensivierung der Nutzung auf besseren Lagen). Dies bewirke auch, dass z.B. die heutige maschinelle Ausstattung nicht mehr zur Bewirtschaftung schwierig strukturierter (etwa hängiger oder nasser) Lagen geeignet sei. Zum zentralen Triebkraftkomplex Agrarstrukturwandel treten retardierende und beschleunigende Faktoren (z.B. Verbundenheit der Menschen mit bestimmtem Landschaftsbild als retardierende Größe). Angesichts des Agrarstrukturwandels, der in erster Linie durch ökonomische Faktoren und Wirkungen charakterisiert ist, kommt den finanziellen Ansatzpunkten eine zentrale Stellung zu. Dies beinhaltet zum einen eine geänderte Preispolitik, die Grünlandprodukte (inklusive indirekter Leistungen wie dem Landschaftsbild) in stärkerem Maße honoriert, zum andern der Ausbau von Förderinstrumenten, die Anreize für die Erbringung von Leistungen der Landespflege bieten.

Basis dieser Ansätze ist eine gesellschaftliche Bewusstseinssteigerung über den Wert der Landschaft, die gleichermaßen bei den Landeigentümern wie der breiten Bevölkerung zur fördern ist. Ziel sollte es sein, ein ausgeprägtes Regionalbewusstsein zu schaffen. Dieses variere notwendigerweise räumlich stark durch verschieden ausgeprägte Mentalitäten, weswegen entsprechend differenzierte Strategien erforderlich sind. Problematisch sei, dass Verwaltungsgrenzen (und damit Grenzen für viele Initiativen und Projekte) nicht mit naturräumlichen Grenzen und insbesondere mit diesen Mentalitätsgrenzen übereinstimmen. Die regionale Identität biete zwar einerseits ein wichtiges Potenzial zur Förderung von Engagement, weise gleichzeitig jedoch auch problematische Aspekte auf. So sei es für manche Maßnahmen der Offenhaltung gerade notwendig, alte Denkweisen zu überwinden, z.B. um eine Kooperation unter Grundeigentümern anzuregen.

Wichtiger differenzierender Faktor bei der Frage der Triebkräfte und Ansatzpunkte sei weiterhin oft die Betriebsstruktur, der durch speziell auf Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe zugeschnittene Angebote Rechnung getragen werden müsste (z.B. ökonomische Anreize, Beratungsangebote). Die Erfahrung zeige, dass Nebenerwerbsbetriebe auch über Generationen hinweg oft erstaunlich stabil seien und damit oft innovationsfähiger als Haupteinwerbsbetriebe, die den großen Wechsel hin zu einem neuen Betriebsleiter häufig nicht verkraften und deshalb häufig nicht weiter geführt werden, so dass gerade schlechter zu bewirtschaftende Flächen aufgegeben werden. Gleichzeitig seien Nebenerwerbsbetriebe typischerweise mit der Erbringung gesamtgesellschaftlicher Leistungen überfrachtet, die finanziell nicht entgolten werden.

5 AUSWIRKUNGEN DER WALDZUNAHME UND IHRE BEWERTUNG AUS SICHT DER LANDESPFLEGE

5.1 Ökologisch begründete Auswirkungen

Die Diskussionen um das Ausmaß und die Folgen der Waldflächenzunahme werden, besonders im Schwarzwald, oft sehr emotional geführt. Verschiedene Presseartikel greifen das Thema auf. So titelte das in Freiburg erscheinende Regio-Magazin im März 2004: „Der Wald wächst. Freie Flächen schrumpfen Meter um Meter“ (Abb. 9).



Abb. 9: Titelblatt des Regio-Magazins vom März 2004 (Nr. 3, 21. Jhg.)

Im Zuge von Nutzungsaufgabe, Verbrachung, Sukzession und Aufforstung wird ein starker Rückgang von Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes, ein Ausbleiben von Touristen durch die Veränderung des Landschaftsbildes bis hin zum gänzlichen Verlust der Heimat der ländlichen Bevölkerung befürchtet (vgl. Höchtl et al. 2005b). Vor diesem Hintergrund sieht die Landespflege ihre Aufgabe darin, gangbare Wege einer nachhaltigen Entwicklung und Gestaltung der Landschaft als Lebens- und Entfaltungsraum von Pflanzen, Tieren und Menschen aufzuzeigen und die ökologisch begründeten Folgen der Waldflächenzunahme zu bewerten.

Zu Beginn dieses Forschungsvorhabens betonte der Projektbeirat die Notwendigkeit, die Arbeiten vornehmlich auf die Entwicklung von Instrumenten für die Steuerung der Waldflächenzunahme auszurichten. Der Analyse ihrer ökologischen Auswirkungen wurde im Zuge der gemeinsamen Gespräche ein geringerer Stellenwert eingeräumt, da zu diesem Thema bereits zahlreiche und fundierte Forschungsergebnisse vorliegen. So wurde der Beschluss gefasst, die bereits bestehenden Erkenntnisse über die Auswirkungen der Waldflächenzunahme auf die abiotischen Standortfaktoren Boden, Wasser und Klima sowie auf die Vielfalt der Lebensräume und Arten des Offenlandes in einer Literaturstudie zu kompilieren und einer groben landespflegerischen Bewertung zu unterziehen. Ergänzt werden

die Ergebnisse der Literaturstudie durch Erkenntnisse von Michaela Allgaier (2006), die in ihrer Diplomarbeit „Untersuchungen zur Waldentwicklung im Mittleren Schwarzwald“ im Simonswälder Tal eine Kartierung von Grünlandtypen durchgeführt hat.

Wenn im Projekt von Offenland gesprochen wird, sind damit das intensiv oder extensiv genutzte Grünland, die Wiesen und Weiden des Schwarzwaldes und der Schwäbischen Alb bzw. des voralpinen, oberschwäbischen Hügellandes gemeint. Deshalb bezieht sich die Diskussion der Auswirkungen der ökologisch begründeten Auswirkungen der Waldzunahme weitgehend auf diese Nutzungstypen.

5.1.1 Auswirkungen auf die Vielfalt von Lebensräumen und Arten

Die Bewertung der Folgen der Waldzunahme für die Struktur- und Artenvielfalt einer Landschaft ist komplex, da sie stark von der strukturellen Ausgangssituation, vom bestehenden Artenspektrum, von der Waldentstehung durch un gelenkte bzw. gelenkte Sukzession bzw. Aufforstung, dabei wiederum von der Baumartenwahl, weiterhin vom waldbaulichen Management des entstehenden Bestandes und schließlich von der Zeit abhängt, in der sich das Waldökosystem entwickeln kann.

Grundsätzlich gilt jedoch: Je ärmer eine Landschaft an bestehenden Strukturen und Arten, je geringer die Nutzungsvielfalt und je höher die Flächenbelastung auf Grund der agrarischen Nutzung ist, desto deutlicher vergrößert sich die ökologisch begründete Wertigkeit von Brachflächen – angefangen von Gras- und Staudenbrachen bis hin zu Gebüsch und Wäldern. So bemerken Bierhals et al. (1976) sowie Scherzinger (1993), dass Brachflächen durch die geringere Bodenverdichtung sowie den Verzicht auf Düngung und Pestizide im Allgemeinen durch die Entlastung der Ökosysteme wertvoller als landwirtschaftliche Nutzflächen (auch Intensivgrünland) sind.

Darüber hinaus sind Wälder, die durch natürliche Sukzession entstehen, meist struktur- und oft auch artenreicher als Bestände, die durch Erstaufforstung begründet wurden. Auf großen Grünlandflächen bringt das Brachfallen teilweise einen Prozess in Gang, im Zuge dessen, etwa durch den Verfall von Drainagesystemen, die natürlich vorgegebene Standortvarianz zum Tragen kommt, welche zur Erhöhung der edaphischen und folglich der vegetationsstrukturellen Vielfalt führt. So geht Völkl (1997) davon aus, dass die Aufgabe von vormals landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen, unabhängig davon, ob es sich um Grünland oder Äcker handelte, generell die Struktur- und damit auch die Artendiversität erhöht.

Weiterhin müssen, zumindest in der kollinen und montanen Stufe, Aufforstungen mit Laubholz oder gemischten Baumarten naturschutzfachlich höher als Nadelholzaufforstungen bewertet werden, besonders wenn diese als Monokulturen angelegt sind. In diesem Zusammenhang stellte Lindner (1992) fest, dass die Artenvielfalt in Laubholzaufforstungen, speziell die der Flora, langfristig in jedem Fall reichhaltiger als unter Nadelhölzern ist.

Sobald aufgeforstete Wälder oder Sukzessionsbestände im Rahmen der späteren waldbaulichen Behandlung häufiger aufgelockert werden, sei es im Rahmen einer klassischen Niederwaldwirtschaft bzw. im kurzumtriebigen Hochwald, wird eine lichtbedürftige Flora

zahlreiche Arten des Grünlandes vor, jedoch mit stark zurückgehender Artmächtigkeit. Sie werden im Verwaltungsprozess sukzessive ausgedunkelt und verschwinden schließlich weitgehend.

Die beschriebene Entwicklung ist kein auf das Simonswäldertal beschränktes Phänomen. So beobachtete Lindner (1992) das Verschwinden vieler der alten, extensiv genutzten, struktur- und artenreichen Kulturlandschaften und vor allem der typischen Offenlandarten Mitteleuropas durch den Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzung, besonders wenn darüber hinaus keine Anstrengungen zur Landschaftspflege unternommen werden.

Eine negative Auswirkung durch Sukzession oder Aufforstung ist außerdem die Änderung der Standorteigenschaften und der Vegetation durch die entstehende Beschattung und die Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen. Dies gilt in der Regel nicht nur für die aufgeforsteten Fläche, sondern auch in angrenzenden Parzellen. Besonders augenfällig wird dies, wenn lineare Habitate, die vorher aufgrund ihrer Exposition stark besonnt waren, komplett beschattet werden. Der tatsächliche Lebensraumverlust geht damit weit über die betreffende Fläche hinaus (Völkl 1997).

Negativ kann sich zuletzt auch die Trennwirkung im Lebensraumverbund durch die Aufforstung einzelner Offenlandstandorte auswirken. So hat Völkl (1997) nachgewiesen, dass die Bestandeszahlen von Vögeln, die hinsichtlich ihres Brutplatzes einen deutlichen Abstand zu Gehölz- oder auch Heckenriegeln halten (z.B. der Brachvogel mindestens 150 m, die Feldlerche 160-220 m, das Braunkehlchen und der Wiesenpieper 30-60 m) zum Teil auch dadurch rückläufig sind, weil ihr Effektivlebensraum durch den Rückgang von Offenlandflächen im Zuge von Sukzession oder Aufforstung mehr und mehr schrumpft. Auch andere Tiergruppen können von der aufforstungsbedingten Trennwirkung betroffen sein. So ging der Hochmoorgelbling (*Colias palaeno*), eine Schmetterlingsart, die im Hochmoor während ihres Lebens mehrere Teilhabitate beansprucht, in seinem Bestand gerade auch dadurch zurück, dass Hochmoorränder aufgeforstet und damit die zentralen Moorbereiche von angrenzenden Lebensräumen abgeschnitten wurden. Da das ungestörte Hochmoor keine für den Falter geeigneten Blütenpflanzen zur Verfügung stellt, muss er zur Nahrungsaufnahme benachbarte Niedermoor- oder Ruderalbereiche aufsuchen. Wo solche Gebiete nicht vorhanden, bzw. durch Entwässerung, Abtorfung, Sukzession oder Aufforstungen stark verändert sind, wird der Hochmoorgelbling extrem selten oder er stirbt aus (Ebert et al. 1991).

5.1.2 Auswirkungen auf den Boden

Die Effekte der Waldvermehrung auf die Bodenqualität hängen, analog zu den Auswirkungen auf die Strukturvielfalt der Landschaft, von der Art und Intensität der Vornutzung, vom Baumartenspektrum des neu entstehenden Waldes sowie seinem speziellen Management ab. Grundsätzlich ist auf ehemals gut gedüngten Flächen in den ersten Jahren nach der Nutzungsaufgabe mit einer Abnahme der Nährstoffgehalte im Boden bei ausbleibender Düngung und dadurch mit einem erheblichen Leaching zu rechnen (Reif 2001). Langfristig geht auf Brachflächen die Nitratauswaschung jedoch zurück (Bierhals et al. 1976). Im Zuge der Waldentstehung verringert sich auch der Phosphataustrag – ein positiver Aspekt, da der

Phosphataustrag in Oberflächengewässer zur Eutrophierung führt, was die Qualität des Wassers verschlechtert und seine mögliche Nutzung erschwert (Bierhals et al. 1976).

Darüber hinaus führt die Gehölzentwicklung zu Biomasseakkumulation und zu struktureller Differenzierung sowohl in vertikaler wie auch in horizontaler Hinsicht (Reif 2001). So kann etwa der Verfall von Drainagegräben und -rohren nach den Erkenntnissen Reifs (ebenda) zu einer spürbaren Vernässung des Standortes führen.

Die Humusgehalte sind in Wäldern im Allgemeinen höher als unter Grünland oder bei ackerbaulicher Nutzung. Unterschiede bestehen auch zwischen Laub- und Nadelholz (Rehfuess 1990). Die höchsten Humusvorräte finden sich im Mineralboden von krautreichen Laubwäldern (Lindner 1992). Reif (2001) bemerkt in diesem Zusammenhang, dass sich im Zuge der Verbrachung besonders auf feuchten Standorten der Humusgehalt im Boden erhöht. Für die Verbesserung des Bodenzustands unter Laubhölzern wurde neben dem günstigeren Kleinklima auch die deutlich gesteigerte Regenwurmaktivität genannt (Lindner 1992).

Grundsätzlich reduziert sich durch das Aufkommen von Wald die Erosionsgefahr, sei es durch Wind oder durch Wasser (von Preen & Bieling 1996). Lediglich an Steilhängen ist anfänglich mit einer Erhöhung der Wasser bedingten Erosion zu rechnen (Reif 2001). So führt etwa das Brachfallen von Ackerflächen zu einem deutlichen Rückgang der Erosionsgefährdung und einer Annäherung an die Austragswerte unter Grünland- und Waldbedeckung (Bierhals et al. 1976).

5.1.3 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Die Zunahme des Waldes hat auf den Wasserhaushalt eine ausgleichende Wirkung (Reif 2001). In qualitativer Hinsicht ist generell mit einer gleichmäßigen, gleichzeitig aber oft auch mit einer verringerten Wasserspende an die Umgebung zu rechnen (Elsäßer & Over 2006).

Brachflächen sind hinsichtlich des Wasserertrags höher zu bewerten als Grünland und Acker. Die Evapotranspiration oder Gesamtverdunstung, die bei ackerbaulicher Nutzung ca. 40 % des Jahresniederschlags beträgt, erreicht bei ganzjähriger Vegetationsbedeckung des Bodens durch Grünland oder Wald Durchschnittswerte von 60 – 70 % des Jahresniederschlags. Eine abnehmende Bewirtschaftungsintensität auf Grünland (Wegfall von Mahd und Düngung) führt zu einem Rückgang der Gesamtverdunstung (Bierhals et al. 1976). Aus Gründen des Hochwasserschutzes sind Aufforstungen in niederschlagsreichen Regionen, auf Böden geringer Wasserspeicherkapazität oder wenig wasserdurchlässigen geologischen Formationen besonders wertvoll (Elsäßer & Over 2006). Darüber hinaus vermindern sich in Waldgebieten in der Regel die Abflussspitzen und bewirken damit eine Stabilisierung des Wasserhaushaltes der Oberflächengewässer (Elsäßer & Over 2006). Meuser (1990) beobachtete bei einer mittleren Temperatur von 7 °C und 900 mm Jahresniederschlag folgende Unterschiede im Wasserhaushalt von Brachlandvegetation, Fichtenwald und Buchen-Eichenmischwald: Für die Brachlandvegetation wurden 448 mm Evapotranspiration, 396 mm Abfluss und 40 mm Grundwasserneubildung berechnet. Fichtenwälder führten zu deutlich höherer Evapotranspiration (697 mm), geringerem Abfluss (175 mm) und ebenfalls geringerer Grundwasserneubildung (27 mm). Der Laubwald lag zwischen beiden Extremen etwa in der

Mitte mit Werten von 565 mm Evapotranspiration, 293 mm Abfluss und 38 mm Grundwasserneubildung.

Jungwaldbestände und Wälder aus Schattbaumarten sind häufig Wasser sparender als solche aus Lichtbaumarten, da die Kronen der letzteren mit dem Alter schütterer werden und sich deshalb unter ihnen andere kleinklimatische Verhältnisse einstellen: Aufgrund des gesteigerten Lichteinfalls kann sich mehr zusätzlich transpirierender Bodenbewuchs ansiedeln (Elsäßer & Over 2006).

Dem gegenüber können Aufforstungen in relativ trockenen Regionen unter Umständen zu Konflikten mit anderen Grundwassernutzern führen, weil unter Wäldern generell weniger Grundwasser neu gebildet wird (Elsäßer & Over 2006). So spielt etwa im kontinentaler geprägten Osten Deutschlands, wo mit geringeren Niederschlagsmengen die Wasserversorgung bereits heute knapp ist, die Höhe der Grundwasserneubildung eine nicht zu vernachlässigende Rolle (Lütze & Simon 1975). In Großbritannien wurden viele Aufforstungen in bisher unbewaldeten Trinkwassergewinnungsgebieten durchgeführt, woraufhin in der Folge die Wasserspende zurückging (Blackie & Newson 1986).

5.1.4 Auswirkungen auf das Klima

Wälder haben einen spürbaren Einfluss auf das Klima. Es ist im Wald anders als im Offenland. Das Kronendach des Waldes mildert Temperaturextreme, erhöht die Luftfeuchtigkeit, vermindert die Windgeschwindigkeit und filtert Stäube und Aerosole aus der Luft. So begünstigt es ein Klima, das im Vergleich zum Offenland, wesentlich ausgeglichener ist (vgl. von Preen & Bieling 1996). Die Bäume binden Kohlendioxid aus der Luft, integrieren es in ihren Wachstumskreislauf und speichern es in ihrem Holz (von Preen & Bieling 1996). Dadurch leistet der Wald einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Die Waldvermehrung mindert dadurch den Treibhauseffekt, der durch ansteigende Kohlendioxid-Gehalte der Atmosphäre bedingt ist (Kyrklund 1990, Cairns & Meganck 1994). Eine Fichte mit einer Holzmasse von einem Festmeter speichert im Laufe ihres Lebens rund 200 Kilogramm Kohlenstoff und entnimmt dadurch der Atmosphäre ca. 750 kg Kohlendioxid. Dadurch werden im stehenden Holz sowie im Waldboden - durch die Wurzelmasse und die anfallende Streu - große Mengen Kohlenstoff als Vorrat gespeichert. Am Beispiel der Kohlenstoff-fixierung in einem Festmeter Fichtenholz wird deutlich, wie eine Aufforstung oder Sukzession ehemaliger Acker- oder Grünlandflächen langfristig außer im Biomassenzuwachs auch durch Humusakkumulation im Boden Kohlenstoff aus der Atmosphäre binden kann (Lindner 1992).

Andererseits kann es durch neu entstehende Wälder auch zu unerwünschten Veränderungen des Landschaftsmikroklimas kommen. So bewerteten Bierhals et al. (1976) die erhöhte Kaltluftproduktion, wie sie häufig von sehr jungen Aufforstungen oder Sukzessionsbeständen ausgeht, negativ. Problematisch wird die Situation besonders dann, wenn sich zum Beispiel in einem engen Schwarzwaldtal Kaltluft vor einem Waldriegel bildet, der den Luftaustausch behindert. So berichteten die Bürger von Bad Rippoldsau-Schapbach in mehreren informellen

Gesprächen von den vermehrten Nebeltagen in ihrem Tal, die sie auf das verstärkte Waldaufkommen im Talgrund der Wolf zurückführten⁵.

5.1.5 Abschließende Bewertung

In der Zusammenschau der geschilderten Auswirkungen der Waldzunahme auf die Vielfalt an Lebensräumen und Arten, auf den Boden, das Wasser und das Klima sowie vor dem Hintergrund der Untersuchungen in den Beispielgebieten ist das Urteil ambivalent. Zweifellos geht die Waldzunahme auf Kosten von vielen Arten des Offenlandes, besonders der Mager- und Feuchtwiesen und -weiden, der sehr flachgründigen und felsigen Standorte wie auch der Nieder- bzw. teilentwässerten Hochmoore. Führt sie jedoch nicht zu Monokulturen, sondern zu baumarten- und strukturreichen Dauerwäldern, ergeben sich Lebensräume für unzählige Arten im und auf dem Boden sowie im Vegetationsbestand. Die Abwägung, welcher Bewaldungsgrad diesbezüglich auf welchen Flächen noch verträglich ist, kann sich auf der Grundlage lokaler und regionaler Studien vollziehen. Allerdings lässt sich bereits jetzt mit großer Sicherheit sagen, dass der Bewaldungsgrad, insbesondere des Schwarzwaldes, unter dem Aspekt des Schutzes seltener Offenlandarten inzwischen die Obergrenze erreicht hat. Anstelle der weiteren Neubegründung von Wald oder der Ausweitung von Sukzessionsflächen wäre es aus landespflegerischer Sicht vielmehr wünschenswert, den Umbau von Monokulturen in strukturreiche Mischwälder (horizontal und vertikal) voranzutreiben und, wenn möglich, auch historische Waldnutzungsformen (Stichwort Niederwälder zur energetischen Nutzung) bzw. Agroforstsysteme (Stichwort Kombination aus Weide und Wertholzerzeugung) zu fördern.

Hinsichtlich des Boden-, des Wasser- und des Klimaschutzes ist die Waldzunahme, besonders wenn es sich bei den neu hinzukommenden Beständen um Laub- oder um Mischwaldbestände handelt, zu begrüßen. Monokulturen aus Nadelholz, in den Untersuchungsgebieten meist aus Fichte oder Douglasie, schneiden jedoch auch hierbei und gerade unter Aspekten des Bodenschutzes, weit schlechter ab als Mischwälder. Mit den Prinzipien einer standortgerechten und ökologisch motivierten Forstwirtschaft sowie einer Landespflege, die auf die Erhaltung einer in jeder Hinsicht vielfältigen Landschaft abzielen, ist die fortschreitende Etablierung dieser Bestände kaum zu vereinen.

5.2 Waldzunahme und Auswirkungen auf die Landschaftsästhetik

Mit der Frage der Auswirkungen von Erstaufforstungen auf das Landschaftsbild setzt man sich seit vielen Jahrzehnten auseinander (vgl. Abb. 11), und auch die Wahrnehmung von Sukzession wurde mittlerweile mehrfach empirisch untersucht (z.B. Nohl & Scharpf 1976, Hunziker 1995, 2000). Vor allem in theoretischer Hinsicht fand eine intensive Diskussion und Einordnung statt, wobei die Formulierung von drei Dimensionen bzw. Ebenen der Landschaftsästhetik nach Bourassa (1991) einen Rahmen aufzeigt:

⁵ Andere Einheimische ziehen diese Einschätzung allerdings in Zweifel, so dass hier angesichts der für eine Überprüfung fehlenden Datengrundlage keine eindeutigen Schlüsse gezogen werden können.

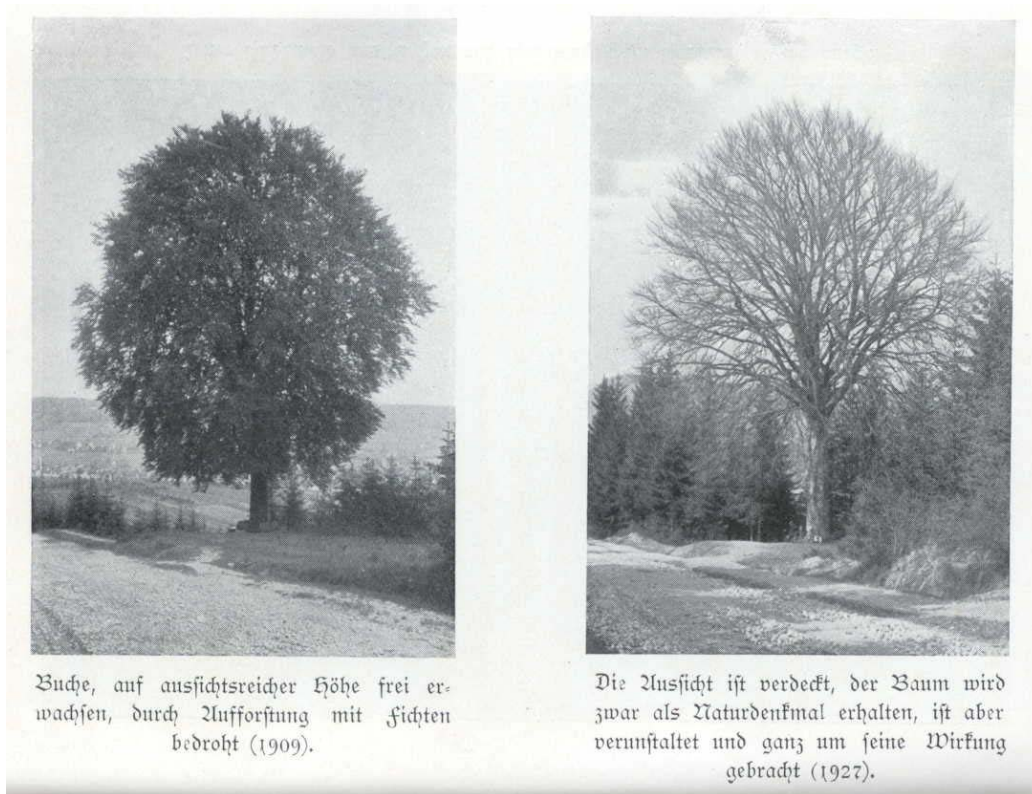


Abb. 11: Kommentierter Bildvergleich zu den Auswirkungen einer Erstaufforstung aus den Jahren 1909 und 1927, veröffentlicht von Otto Feucht in seinem Buch „Naturschutz und Forstwirtschaft“ (1928).

Demnach gibt es eine biologische Dimension der Landschaftsästhetik, nach der bestimmte biologische Regeln menschliche Landschaftspräferenzen verursachen (z.B. die Habitat-Theorie, die Savannen-Theorie, die Prospect-Refuge-Theorie und die Information-Processing-Theorie), die alle zu dem Schluss führen, dass ein gewisser Überblick (sehen ohne gesehen zu werden als Überlebensnotwendigkeit, aber auch leichte Beschaffung von Informationen) ein maßgebliches Bewertungskriterium darstellt und insbesondere in bereits walddreichen Gebieten zu einer negativen Wahrnehmung von Waldzunahmeprozessen führen kann (während in walddarmen Regionen der Wald als schützendes Element tendenziell positiv wahrgenommen werden könnte).

Die soziale Dimension der Landschaftsästhetik verweist auf soziale Regeln, die für Wahrnehmungspräferenzen ausschlaggebend sind und im Zusammenhang mit der Identitätsbildung und Wahrung gesellschaftlicher Stabilität stehen. Typizität und Vertrautheit, die im Rahmen bestimmter „Wahrnehmungskonventionen“ wirken, sind demnach entscheidende Bestimmungsfaktoren für präferierte Landschaften oder Landschaftselemente. Dies erlaubt den Schluss, dass insbesondere schnell verlaufende oder sehr „auffällige“ Waldzunahmeprozesse (etwa an markanten Orten) negativ wahrgenommen werden dürften. Studien weisen darüber hinaus darauf hin, dass auch der Werterahmen, die Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Gruppen und das Vorwissen die Landschaftswahrnehmung beeinflusst (z.B. Nohl 1990, Kianicka et al. 2006). So ist davon auszugehen, dass die Bewertung von Waldzunahmeprozessen beispielsweise bei Eigentümern von betroffenen Grundstücken, Engagierten im Naturschutzbereich und Touristen nicht einheitlich ist.

Schließlich gibt es auch eine individuelle Dimension der Landschaftsästhetik. Über diese persönlichen Wahrnehmungsmuster wurde bisher wenig geforscht; in den empirischen Studien wird in der Regel davon ausgegangen, dass diese individuellen Einflüsse entweder vernachlässigbar klein oder durch die Versuchsanlage kontrollierbar (und somit nicht wirklich individuell) seien.

Obwohl die theoretische und empirische Analyse von Fragen der Landschaftswahrnehmung also durchaus fortgeschritten ist, zeigt sich von einer anwendungsorientierten Perspektive doch, dass bisher kaum Prüfkriterien für die konkrete Beurteilung von Wiederbewaldungsprozessen bekannt sind. Dies ist insbesondere im Bereich der Erstaufforstungen von großer Problematik, wo laut Gesetz eine „erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds“ dazu führen sollte, dass die erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird. Im Rahmen des Projektes wurde deswegen versucht, auf der Basis der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse einen operationalen Praxisleitfaden für die Prüfung von Erstaufforstungsvorhaben zu entwickeln. Dieser Leitfaden sowie seine Herleitung aufgrund bestimmter Kriterien und Indikatoren wird im Rahmen einer Veröffentlichung in der Zeitschrift „Natur und Recht“ vorgestellt (Bieling et al. 2008).

6 ALTERNATIVEN ZUR WIEDERBEWALDUNG AM BEISPIEL DER GEMEINDE TODTNAU

Die Analyse von Triebkräften, die Beschreibung von Szenarien der Landschaftsentwicklung sowie die Entwicklung von Instrumenten zur Steuerung der Waldflächenzunahme sind die vorrangigen Ziele im Forschungsprojekt. Über diese Ziele hinaus stellt sich die Frage nach möglichen Alternativen zur Sukzession bzw. zur Erstaufforstung von brach gefallenem Wiesen und Weiden.

Das Institut für Landespfl ege hat den Auftrag, innovative Lösungen für landschaftsrelevante Probleme zu finden und die dabei gewonnenen Erkenntnisse an die Studierenden der Forst- und Umweltwissenschaften weiterzugeben. Vor diesem Hintergrund fiel die Entscheidung, im Wintersemester 2007/08 eine Projektstudie mit dem Titel „Alternativen zur Wiederbewaldung“ im Rahmen des dreijährigen Bachelor-Studiengangs „Waldwirtschaft und Umwelt“ anzubieten. Die didaktischen Ziele dieser Projektstudie, die von einer Gruppe aus fünf Studentinnen und Studenten bearbeitet wurde, bestanden darin,

- die Wahrnehmung und das Verständnis für die vielschichtigen Auswirkungen der Waldflächenzunahme im Mittelgebirge zu schärfen,
- einen landschaftsrelevanten Problemkomplex praxisnah zu analysieren,
- Einsichten in die Zielsetzungen lokaler Akteure zu gewinnen,
- Methoden der landespflegerischen Bewertung und Planung kennen zu lernen sowie
- das korrekte mündliche und schriftliche Präsentieren von Planungsergebnissen zu üben.

Als Ort der Projektstudie wählten wir die Gemeinde Todtnau im Südschwarzwald. Konkrete Untersuchungsflächen waren die extensiv genutzten, zum Teil verbuschenden Wiesen und Weiden in den Fluren „Stalde“ (Gschwend) und „Kesselbach“ (Präg) (Abb. 12). Beide Flächen liegen im Bereich des Naturschutzgroßprojektes „Feldberg-Belchen-Oberes Wiesental“.

Folgende Methoden kamen in der Projektsudie zum Einsatz:

- Literaturstudien zu den Themen Landschaftswandel und -wahrnehmung, Waldfunktionen, Bewertung im Naturschutz, Landnutzung in Mittelgebirgsräumen,
- Fachgespräche und Geländebegehungen mit lokal tätigen Experten (Georg Dutschke, Sachbearbeiter für Jagd, Landwirtschaft und Naturschutzfragen, Gemeinde Todtnau; Sigrid Meinecke, Leiterin des Naturschutzgroßprojektes Feldberg-Belchen-Oberes Wiesental, Schönau; Hubert Schätzle, Landwirt und Landschaftspfleger aus Todtnau-Präg),
- gruppeninterne Diskussionen und „kreatives Nachdenken“.

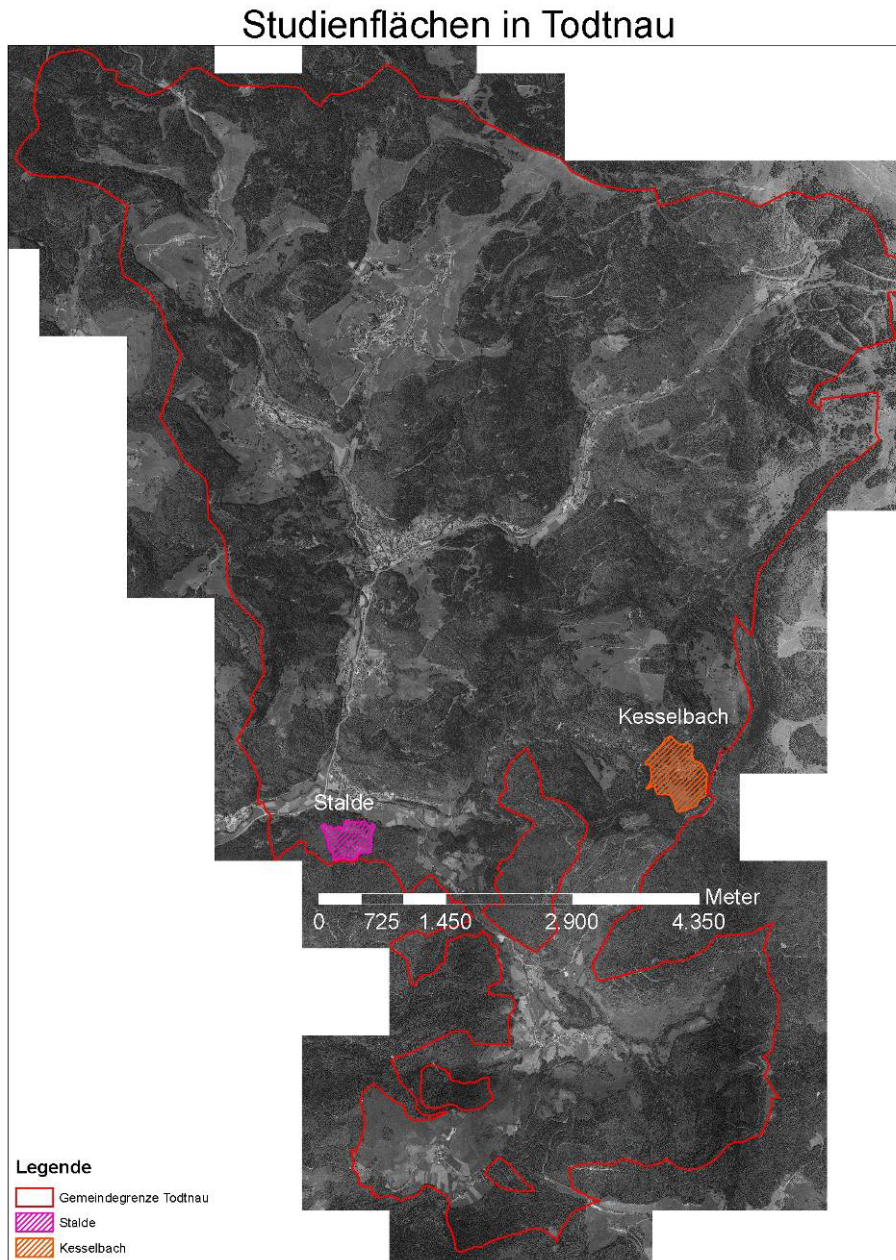


Abb. 12: Lage der Untersuchungsflächen „Stalde“ und „Kesselbach“ auf der Gemarkung Todtnau

Im Zuge der Projektstudie wurden drei Arten der Waldentstehung auf ehemaligen Offenlandflächen eruiert: Ungelenkte und gelenkte Sukzession sowie Erstaufforstung. Anschließend wurden Kriterien zur landespflegerischen Bewertung von neu entstehenden Waldflächen oder alternativen Nutzungsformen definiert. Die Wahl fiel dabei auf die Kategorien Ökologie, Kulturgeschichte und Landschaftsästhetik, ferner auch Ökonomie. Anschließend wurden im Laufe mehrerer Wochen im internen und externen Diskurs denkbare Alternativen zur Wiederbewaldung erörtert und jeweils auf der Grundlage der genannten Kriterien beurteilt. Schließlich bestand die Aufgabe darin, aus einem Spektrum an potenziellen Alternativen für die Fluren Stalde (Abb. 13) und Kesselbach (Abb. 14) vier realistische Gegenvorschläge zur Waldflächenzunahme herauszuarbeiten.



Abb 13: Vegetationsstruktur der Flur „Stalde“ in der Senkrecht- und Horizontalaufnahme

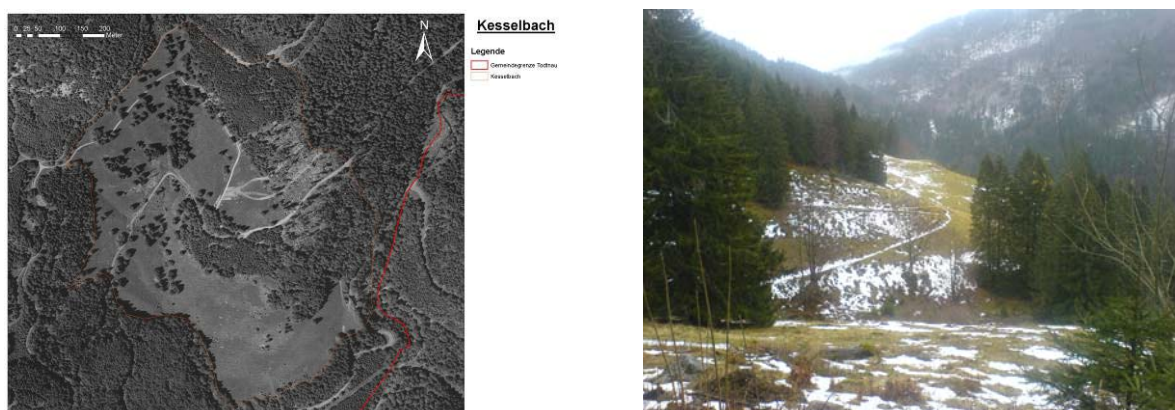


Abb 14: Vegetationsstruktur der Flur „Kesselbach“ in der Senkrecht- und Horizontalaufnahme

Nach Einschätzung der Studierenden werden die im Offenland aufkommenden oder gepflanzten Wälder je nach landschaftlicher Voraussetzung, Waldentwicklung und -typ aus ökologischer, kulturhistorischer und landschaftsästhetischer Sicht unterschiedlich bewertet.

Als positive Aspekte der Waldzunahme wurden die Aspekte Pufferwirkung auf angrenzende Ökosysteme, kleinklimatische Effekte, Erosionsschutz, Bodenverbesserung, Stabilisierung des Gebietswasserhaushalts, Kohlenstofffixierung, Luftfilterung, Naherholung und finanzielle Wertschöpfung angeführt. Negative Auswirkungen wurden zum Beispiel in Zerschneidungseffekten gesehen, die oftmals von Waldriegeln ausgehen. Dazu kamen der Rückgang von wertvollen Offenlandlebensräumen und ihres Artenspektrums, die deutliche Veränderung des Landschaftsbildes, der Rückgang des Erholungswertes, der Verfall bzw. das Verschwinden kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente wie etwa Terrassenstufen, Steinriegel und Mauern, Wiesenwässerungsanlagen, Zäune oder Wege unter der Vegetationsdecke sowie eine damit verbundene Abnahme der Lesbarkeit und Wegsamkeit von Landschaft.

Generell wurde darauf hingewiesen, dass im Zuge der landespflegerischen Bewertung grundsätzlich zwischen Laub- und Nadelwäldern sowie Sukzessions- und Aufforstungsbeständen unterschieden werden müsse. Die Qualität von neu entstehenden Wäldern hänge von vielen Faktoren ab, wie etwa Standort, Baumartenzusammensetzung, Altersstruktur, gesellschaftlichen Ansprüchen oder wirtschaftlichen Zielen.

Angesichts des bereits hohen Waldanteils (73%) sowie des hohen ökologischen und landschaftsästhetischen Werts der verbliebenen, noch genutzten Offenlandflächen, die sich durchweg im Gebiet des vom Bundesministerium für Naturschutz geförderten Naturschutzgroßprojekts Feldberg-Belchen-Oberes Wiesental befinden, ist eine weitere Waldflächenzunahme auf dem Gemeindegebiet von Todtnau nicht wünschenswert.

Folgende Alternativen zur Waldzunahme wurden für die Fluren Stalde und Kesselbach diskutiert: Wiese, Weide, Energiepflanzen-Anbau, Agroforst-Systeme, Skipiste, Wildgehege mit Beobachtungsmöglichkeit, Aktionen bürgerschaftlichen Engagements, Weidenplantage (zur ingenieurbiologischen Nutzung), Weihnachtbaumplantage.

Nach sorgfältiger Abwägung kristallisierten sich die Nutzungen Weide, Agroforst-Systeme, Wildgehege mit Beobachtungsmöglichkeit sowie Landschaftspflegeaktionen durch bürgerschaftliches Engagement als für Todtnau realistische Gegenvorschläge heraus.

Bezüglich der Weidenutzung wurde eine gemischte Weide aus leichten und genügsamen Pferden mit Ziegen bzw. Rindern mit Ziegen oder die Mutterkuhhaltung favorisiert. Die gleichzeitige Erzeugung von Wertholz – auf Grund der standörtlichen Verhältnisse in der Stalde besonders von Esche, Bergahorn und Schwarzerle – und die Weidenutzung sind die Standbeine denkbarer Agroforst-Systeme. Ein Damwildgehege mit Beobachtungsmöglichkeit wird als touristische Attraktion betrachtet. Zudem liefert das Damwild hochwertiges Fleisch für den stetig attraktiver werdenden Biomarkt. Unter die Kategorie „Aktionen des bürgerschaftlichen Engagements“ fallen gemeinschaftliche Enthurstungsaktionen, Landschaftspflegefeste oder der Einschlag von „Sukzessions-Christbäumen“ und deren Verkauf im Rahmen von Wohltätigkeitsveranstaltungen. Die Flächenwirksamkeit solcher Aktionen ist vermutlich gering, ihr sozialer Wert - Steigerung des Wir-Gefühls, lokale Identifikation, greifbares Problemverständnis - könnten jedoch ein Schlüssel zur Wahrnehmung des Problemfeldes und in der Konsequenz zur aktiven Mitgestaltung der Landschaft in Todtnau sein.

7 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DES KLIMAWANDELS AUF DIE WALDENTWICKLUNG IN MITTELEUROPA: AKTUELLE PROGNOSEN UND FORSCHUNGSERGEBNISSE

Zur Charakterisierung der potenziellen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wälder in Mitteleuropa wurde eine Literaturstudie durchgeführt. Ziel dieser Arbeit war es, einen Überblick über den aktuellen Wissensstand möglicher Auswirkungen des Klimawandels auf mitteleuropäische Waldökosysteme zu geben. Die methodische Grundlage hierfür bildete eine umfassende Literaturrecherche, in der 56 Veröffentlichungen aus Primär- und Sekundärliteratur ausgewertet wurden. Die Ergebnisse dieser Recherche geben einen Ausblick, mit welchen ökosystemaren Veränderungen insbesondere in Deutschlands Wäldern zu rechnen ist, bzw. inwieweit waldbauliche Strategien sich diesem klimatischen Wandel anpassen könnten, um potenzielle Risiken abzumildern oder zu umgehen.

Auffällig war die Fülle an populärwissenschaftlichen Publikationen zu diesem Thema. Doch finden sich auch viele wissenschaftliche Studien, deren Anzahl Ende der 90er Jahre und Anfang dieses Jahrtausends zugenommen hat. Seit einigen Jahren beschäftigt sich die Forschung intensiv mit den möglichen Auswirkungen von Klimaveränderungen auf Waldökosysteme. Hier liegen interessante Untersuchungen aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Brandenburg vor. Auch Wälder der Schweiz und Österreich wurden hinsichtlich möglicher klimatischer Veränderungen bewertet. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nach dem momentanen Forschungsstand genaue Vorhersagen bezüglich der realen Entwicklung von Wäldern äußerst schwierig sind, da auch die Prognosen der künftigen Klimaentwicklung großen Unsicherheiten ausgesetzt sind. Die Erforschung der komplexen biotischen Interaktionen zwischen den Organismen eines Ökosystems und deren Sensitivität gegenüber Klimaveränderungen steht erst am Anfang. Doch es ist wahrscheinlich, dass Wälder und deren Ertragspotential zukünftig hauptsächlich durch zunehmenden Trockenstress und hohe Temperaturen gefährdet sein werden.

Es sind insbesondere Standorte betroffen, auf denen die Wasserversorgung bereits heute den limitierenden Umweltfaktor darstellt, beispielsweise Sand-Standorte im Nord- und Südosten Deutschlands. Die ohnehin ungünstige Wasserbilanz wird sich hier durch ein verändertes Niederschlagsregime und zunehmende Verdunstung noch verschlechtern. Auf solchen Standorten wäre es angemessen, Baumarten einzubringen und/oder zu fördern, die sowohl wärmeadaptiert als auch trocken tolerant sind.

Weiterhin ist damit zu rechnen, dass sich Waldgrenzen und Vegetationszonen zukünftig verschieben werden. Wie groß diese Verschiebungen in vertikaler und horizontaler Richtung sein werden, ist bisher schwer abschätzbar. Die verschiedenen Baumarten sind jedoch an spezifische Klimabereiche angepasst. Wenn es nur um ein Grad Celsius im Jahresmittel wärmer wird, verschieben sich die Vegetationszonen um bis zu 200 km nach Norden bzw. um bis zu 180 Höhenmeter nach oben. Klimaforscher erwarten jedoch deutlich größere Klimaänderungen, d.h. dass es mit großer Wahrscheinlichkeit zu Verschiebungen von Waldgrenzen und Vegetationszonen kommen wird.

Die Anpassungsfähigkeit von Waldökosystemen kann auf Grund der langen Lebenszyklen von Bäumen nicht mit einem raschen Klimawandel Schritt halten. Dies könnte eine Reihe von negativen Folgen für Waldökosysteme haben: Beispielsweise vermehren sich Schadinsekten (wie beispielweise Borkenkäfer) bei höheren Temperaturen besser und es drohen Massenvermehrungen. Bereits in vergangenen überdurchschnittlich warmen Jahren wurden solche beobachtet. Eine Zunahme von extremen Witterungsereignissen wie Stürmen oder Starkniederschlägen wird von zahlreichen Forschern als wahrscheinlich angenommen. Hier ist es vorteilhaft, wenn die Wahl von Waldbaustrategien nicht auf eine neue angenommene Klimax ausgerichtet wird, sondern in der Lage sein kann, auf Unsicherheiten zu reagieren.

Ökologisch stabile Mischwälder zeigen sich weniger anfällig gegenüber einer Klimaveränderung als Nadelwälder, da die Möglichkeit, sich an den Klimawandel anzupassen größer ist. Eine hohe genetische Vielfalt verringert ebenfalls die Anfälligkeit.

Die forstliche Strategie der Zukunft richtet sich weiterhin auf die Entwicklung von forstlichen Techniken, um eine optimale naturnahe Bewirtschaftung der Wälder zu gewährleisten und um Bestände aufzubauen, die sich durch eine erhöhte Resistenz gegenüber Trockenheit und Hitze auszeichnen.

8 STEUERUNG DER WALD-OFFENLAND-ENTWICKLUNG

8.1 Steuerung: Begriff und Hintergrund aus theoretischer Perspektive

In politikwissenschaftlicher Perspektive versteht man unter dem Begriff der Steuerung den Versuch der aktiven politischen Beeinflussung von Handlungssystemen. Im Rahmen ihre Interessen und Präferenzen frei entscheidende Akteure bzw. Akteursgruppen sollen so gelenkt werden, dass ihr Handeln dem zugrundeliegenden Steuerungskonzept entspricht oder sich diesem zumindest annähert (Mayntz 1987: 317). Die dazu einsetzbaren Instrumente können unterschieden werden nach regulativen Ansätzen (v.a. Gebote, Verbote, Informations- und Anzeigepflichten), finanzielle Ansätzen (z.B. Steuern, Förderung), informationellen Ansätzen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung) und prozeduralen bzw. strukturellen Ansätzen (z.B. institutionelle Arrangements, Netzwerkbildung, Beteiligungen). Eine weitere Betrachtungsweise grenzt verschiedene Steuerungsformen voneinander ab (Mayntz & Scharpf 1995, Wilke 1998). Die direkte Steuerung beruht auf der Dominanz einer übergeordneten Steuerungsinstanz, die z.B. Gebote und Auflagen festschreibt, während bei einer indirekten Steuerung lediglich ein Rahmen vorgegeben wird, der vom Adressaten unter Ausnutzung eines Spielraums auszugestalten ist. Von diesen beiden Steuerungsformen lässt sich schließlich die Selbstkoordination oder Selbststeuerung eines Systems unterscheiden, wo die verschiedenen Akteure gemeinsam an Steuerungsergebnissen arbeiten und eine übergeordnete Instanz fehlt.

Inwieweit es tatsächlich möglich ist, über Politik gesellschaftliche Prozesse und Strukturen zu lenken, ist die zentrale Frage des Forschungsfeldes, deren Diskussion im Verlauf der Zeit zu ganz unterschiedlichen Auffassungen führte. Generell ist festzustellen, dass der anfänglich stark ausgeprägte Optimismus in Bezug auf den Erfolg staatlicher Steuerungs- und Planungsversuche mittlerweile einer wesentlich zurückhaltenderen Sichtweise gewichen ist (die den Begriff der „Steuerung“ gerne durch den weicheren der „Gestaltung“ ersetzt). Üblicherweise werden vier verschiedene Phasen der Deutung der politischen Steuerungsmöglichkeiten abgegrenzt (Bußhoff 1992, Braun 1995):

Einer anfänglichen „Planungseuphorie“ in den 1920er und 30er Jahren, die sich insbesondere in dem Anspruch eines „Primats der Politik“ über die Wirtschaft etwa in Form sozialistischer Gesellschaftsentwürfe widerspiegelt, folgt eine vorsichtigerere Einschätzung, die man etwa ab den 1960er Jahren mit „Planungsoptimismus“ betiteln könnte. Im Mittelpunkt einer zu dieser Zeit neuerlich aufflammenden Steuerungsdebatte steht die Konzentration auf die technische Machbarkeit von Steuerungs- und Planungsansätzen, die an eine wissenschaftlich-technologische Expertise gebunden gesehen wird.

Bereits in den 1940er und 50er Jahren hatten einzelne Wissenschaftler auf einen ihrer Meinung nach essentiellen Erfolgsfaktor der Steuerung hingewiesen: die Notwendigkeit, Akzeptanz für die Steuerung in der Gesellschaft zu finden, da letztlich die Legitimität politischer Macht daran gebunden ist, den Betroffenen Chancen der Teilhabe und Kontrolle einzuräumen. Diese Sichtweise rückt seit den 1970er Jahren in den Vordergrund. Damit sind die Adressaten der politischen Steuerung nicht länger reine Objekte, sondern es steht die Auffassung im Mittelpunkt, dass der Erfolg politischer Steuerung in der geglückten

Interaktion zwischen Politik und den gesellschaftlichen Akteuren begründet liegt. Die hierarchische Denkweise eines Primats der Politik weicht damit dem bis heute gültigen Konzept eines „kooperativen Staats“ (Ritter 1979), das akteursorientierten Perspektiven Vorschub leistet und u.a. Aspekte der Blockademacht gesellschaftlicher Akteure, der Politikverflechtungen und Konsistenz und Kohärenz politischer Programme zu Forschungsfeldern werden lässt.

Insbesondere unter dem Einfluss der Erforschung von gesellschaftlichen Krisen und der Etablierung entsprechender Theorien mehrten sich seit den späten 1970er Jahren Stimmen, die von einem generellen Steuerungs-Unvermögen des Staates ausgehen und die Phase des „Planungspessimismus“ einleiten. In komplex differenzierten modernen Gesellschaften würden Planungs- und Steuerungsversuche an der Unvorhersehbarkeit der Wirkungen scheitern und damit letztlich oft mehr Probleme schaffen als lösen. Zu ähnlichen Schlussfolgerungen führten auch die späteren systemtheoretischen Ansätze, die von einer prinzipiellen Unsteuerbarkeit der gesellschaftlichen Teilsysteme ausgehen.

Seit den 1990er Jahren hat sich nun ein relativierender Standpunkt durchgesetzt, der weder eine eindeutig pessimistische noch optimistische Haltung einnimmt. Der heute gültige Konsens lautet, dass politische Steuerung zwar grundsätzlich möglich ist, aber davon abhängt, ob geeignete Strategien für die Vielzahl gesellschaftlicher Akteure mit ihren Eigeninteressen entwickelt werden können (vgl. Mayntz 1987, Scharpf 1989, Schimank 1992). Im Rahmen erfolgversprechender Steuerungsversuche ist der Staat damit gezwungen, in Prozesse der Verhandlung, Konfliktregulierung und Konsensbildung zu treten. Neuere Forschungsansätze im Themenfeld sind daher zwangsläufig mit einer akteursorientierten Perspektive verbunden.

Politikwissenschaftler sehen aktuell weitreichende Herausforderungen für die Theorie politischer Steuerung, die mit drei Entwicklungstendenzen zusammenhängen, die, wie später auszuführen sein wird, auch im Themenfeld „Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft“ manifest werden:

- „So läßt sich eine zunehmende Inkongruenz zwischen Problemstrukturen und entsprechenden Regulierungsstrukturen zur Bewältigung dieser Probleme beobachten. Es besteht ein zunehmendes Mißverhältnis zwischen den territorial gebundenen Steuerungskapazitäten der Nationalstaaten und den weitgehend unkontrollierten Externalitäten (sowohl ökologischer als auch sozialer und ökonomischer Natur), die mit der Entwicklung globaler Markt- und Kommunikationsstrukturen einhergehen.
- Es kommt zu einer verstärkten Verflechtung von Steuerung an verschiedenen Orten und auf verschiedenen institutionellen Ebenen. Zunehmende Wechselwirkungen und Interdependenzen bestehen zwischen simultanen Steuerungsaktivitäten und parallel existierenden Regulierungsstrukturen und -prozessen.
- Auf nationaler Ebene zeigt sich ein tiefgreifender Wandel von Staatlichkeit. Charakteristisch für diese Entwicklung ist die Herausbildung neuer kooperativer und partizipativer Formen staatlicher Steuerung, die Privatisierung und Dezentralisierung staatlicher Aufgabenerfüllung sowie der verstärkte Rückgriff auf gesellschaftliche Selbstregulierung.“ (Arbeitskreis Politische Steuerung 2007)

8.2 Politikfeldanalyse als methodischer Zugang

Mit der Frage der Steuerung und den Steuerungsinstrumenten in einzelnen Politikfeldern befasst sich die Politikfeldanalyse. Nach einer klassischen Definition von Dye (1976) geht es bei einer Politikfeldanalyse darum zu untersuchen, „what governments do, why they do it, and what difference it makes“. Jann (1994) fasst zusammen: „Politikfeldanalyse beschäftigt sich mit dem Zustandekommen, der Art und Weise und den Wirkungen politischer Interventionen, d.h. mit gesellschaftlicher Problembewältigung und ihren Instrumenten“. Der entsprechende englische Begriff „Policy Studies“ weist darauf hin, dass bei der Politikfeldanalyse die inhaltliche Dimension des Politikbegriffs im Vordergrund steht (im Gegensatz zu „politics“ als prozessuraler und „polity“ als formaler Dimension). Institutionelle Arrangements, Fragen der Machtverteilung, sozioökonomische Rahmenbedingungen usw. werden daher lediglich im Rahmen ihres Einflusses auf die Ausgestaltung der Politikinhalte untersucht, bilden aber nicht per se das Zentrum der Analysen.

Eine Politikfeldanalyse konzentriert sich notwendigerweise auf die inhaltliche Politikgestaltung in einem bestimmten thematischen Bereich, d.h. einem Politikfeld, wie z.B. Umweltpolitik oder Arbeitspolitik. Die Betrachtung umfasst dabei alle Phasen des Politikkreislaufes ("policy cycle", vgl. Windhoff-Héritier 1987), d.h. die Problemartikulation, die Ziel- und Programmformulierung, die Politikdurchführung und die Politikbeendigung mit den eintretenden Wirkungen. In den einzelnen Phasen können speziellere Methoden zum Einsatz kommen wie beispielsweise die Implementations- und Evaluationsforschung während der letzten Phase des Politikkreislaufs. Hier wird auch der enge Bezug der Politikfeldanalyse zur Politikberatung deutlich, denn oft dienen Politikfeldanalysen dazu, künftige Politikgestaltung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu verbessern.

Im Rahmen einer Politikfeldanalyse kann das gesamte sozialempirische Methodenspektrum Anwendung finden. Dies umfasst, häufig in Form von Fallstudien, beispielsweise statistische Analysen, Inhaltsanalysen von Programmen oder Stellungnahmen und Befragungen. Nach Jann (1994) „zeichnet sich der Bereich dadurch aus, daß er analytisch anspruchsvolle, d.h. insbesondere quantitative und vergleichende Techniken und Untersuchungsmethoden zur Analyse politischer Probleme verwendet, inter- oder zumindest multidisziplinär ausgerichtet und schließlich eher anwendungs- und problemorientiert ist, indem es zwar auch um die Generierung wissenschaftlicher Theorien geht, der Beitrag der Wissenschaft zur Lösung aktuell anstehender Probleme aber i.d.R. im Vordergrund des Interesses steht“.

Für die im Themenfeld „Steuerung von Wiederbewaldung und Offenhaltung“ durchgeführte Politikfeldanalyse kam eine Vielzahl verschiedener methodischer Einzelbausteine zur Anwendung, die sich unter das Dach der qualitativen Sozialforschung einordnen. Qualitativen Ansätzen wurde der Vorzug gegeben, da die Untersuchungen vor allem darauf abzielten, die Strukturen komplexer Sachverhalte aufzuklären und dabei beispielsweise die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Instrumenten zu beleuchten. Dabei konnten die für eine quantitative Analyse notwendigen Fallzahlen im Rahmen des Projektes nicht erreicht werden. Die Studie zur Steuerung der Waldzunahmedynamik verfolgt einen induktiven, nicht von vorab festgelegten Hypothesen ausgehenden Ansatz. Bei sämtlichen methodischen Schritten handelt es sich um Standardverfahren der empirischen Sozialforschung, die in der

einschlägigen Literatur (z.B. Friedrichs 1990, Garz & Kramer 1991, Atteslander 1995, Flick 2004, Mayring 2007) beschrieben und im Folgenden nicht näher ausgeführt werden, es sei denn, dass von der gängigen Methodik abgewichen wurde. Die Ergebnisse dieser einzelnen methodischen Bausteine werden nicht getrennt voneinander vorgestellt und diskutiert, sondern im Folgenden im themenspezifischen Zusammenhang dargestellt. Viele Schlussfolgerungen beruhen gerade auf der integrativen Zusammenschau verschiedener Untersuchungselemente, die sich gegenseitig stützen.

8.2.1 Dokumentenanalysen

Statistiken, Stellungnahmen, politische Programme, Gesprächsprotokolle, Zeitschriftenartikel, Leserbriefe sowie weitere im Themenfeld relevante Dokumente waren der Gegenstand qualitativer Inhaltsanalysen, die mit offenen, nicht-quantifizierenden Verfahren ausgewertet wurden.

8.2.2 Leitfaden-Interviews

Mit verschiedenen Akteuren der Landnutzung wurden durch einen Leitfaden gestützte Interviews durchgeführt.

Zu Beginn des Projektes fanden in jeder der fünf Untersuchungsgemeinden einführende Befragungen anhand eines lokal leicht angepassten, in der Grundstruktur aber ähnlichen Leitfadens statt. Teilnehmer dieser Runden waren die örtlichen Bürgermeister sowie Vertreter der unteren Behörden in den Bereichen Landwirtschaft, Naturschutz, Forstwirtschaft, teilweise auch Vertreter örtlicher Vereine und Verbände. Ziel dieser Gespräche war es, Rahmenbedingungen, Situation und Probleme der örtlichen Landnutzung zu erfassen und die Untersuchungsfragen für die jeweilige Projektregion zu konkretisieren. Ein Projektbearbeiter führte die Gespräche, während der andere die Aussagen stichwortartig mitschrieb. Auf eine Aufzeichnung mit folgender Transkribierung wurde verzichtet, da die notwendige Dokumentationsgenauigkeit per Gesprächsprotokoll mit weniger Aufwand zu erreichen war.

Im Rahmen der Diplomarbeit von Thomas Bublitz zu den Triebkräften der Wald-Offenland-Entwicklung im Schwarzwald (vgl. Kap. 4.1.2) wurden leitfadengestützte Interviews mit 37 Personen in Todtnau, Simonswald und Bad Rippoldsau-Schapbach durchgeführt, deren Flächen in den letzten Jahrzehnten von einer Waldzunahme betroffen waren. Der Gesprächsleitfaden wies einige geschlossene Fragen auf und hat deswegen teilweise auch den Charakter einer standardisierten Befragung. Im Rahmen der Gespräche sollte in erster Linie herausgearbeitet werden, welche Gründe für die Waldvermehrung ausschlaggebend waren. Auch diese Interviews wurden nicht aufgezeichnet und transkribiert, sondern mittels eines während des Gesprächs erstellten Protokolls ausgewertet. Auf eine Quantifizierung wurde vor allem angesichts der geringen Stichprobengröße verzichtet; die Rückmeldungen wurden zu einer integrativen Zusammenschau zusammengefügt, ohne ein Ranking oder statistische Kenndaten zu verfolgen.

Auch Michaela Allgaier führte im Rahmen der Bearbeitung ihrer Diplomarbeit „Untersuchungen zur Waldentwicklung in Simonswald“ leitfadengestützte Interviews mit 17

Eigentümern landwirtschaftlicher Flächen in Simonswald durch. Die teilweise sehr intensiven, Tiefeninterviews ähnelnden Befragungen wurden in der Diplomarbeit ausführlich aufgearbeitet; eine Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse, auch im Hinblick auf eine integrative Betrachtung im Zusammenhang mit den ebenfalls im Rahmen der Diplomarbeit durchgeführten Geländeerhebungen, wird über einen Beitrag in der Zeitschrift „Outlook on Agriculture“ versucht (Bieling et al. 2007).

Weitere Leitfaden-Interviews wurden zu speziellen Themen mit einzelnen Verwaltungsangehörigen geführt, z.B. auf dem Landratsamt Ortenaukreis zu den dortigen Erfahrungen mit Offenhaltungsprojekten. Die Gesprächsprotokolle waren Grundlage von Dokumentenanalysen.

8.2.3 Standardisierte Befragung

Im Rahmen des Projektes erschien es nicht sinnvoll, mit breiten, auf eine Quantifizierung abhebenden Befragungsinstrumenten zu arbeiten. Um zumindest einfache Vergleiche zwischen den verschiedenen Untersuchungsgemeinden zu ermöglichen, wurde jedoch ein standardisierter, schriftlicher Fragebogen zu verschiedenen Aspekten v.a. der Steuerung der Waldentwicklung, aber auch zu Triebkräften und Szenarien, (s. Anhang) an die Vertreter der örtlichen Behörden und eventueller Verbände in den Bereichen Kommune, Landwirtschaft, Naturschutz und Forstwirtschaft ausgegeben, der auch mit einigen grob quantifizierenden Verfahren ausgewertet wurde (z.B. Mittelwertbildung). Angesichts der geringen Stichprobengröße (Rücklauf von 19 von 21 ausgegebenen Fragebögen, drei bis fünf Befragte pro Untersuchungsgemeinde) war es nicht sinnvoll, weitere statistische Auswertungen durchzuführen, sondern es wurden beispielsweise über die Bildung von Rangfolgen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Untersuchungsgemeinden herausgearbeitet (s. Fragebogen und Auswertung im Materialband).

8.2.4 Workshops, Informations- und Diskussionsveranstaltungen

Im Rahmen des Projektes wurden verschiedene Workshops sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen durchgeführt, die das Thema „Steuerung der Wald-Offenland-Entwicklung“ berührten und über die Auswertung der jeweiligen Protokolle in die Analysen eingingen.

Etwa im Jahresrhythmus wurden Treffen des Projektbeirats (s. Kap. 3.4.1) mit einer jeweils spezifischen Schwerpunktthemensetzung abgehalten. Fragen der politischen Steuerung wurden insbesondere in den Treffen in Bad Rippoldsau-Schapbach im August 2006 (Erstaufforstungsförderung, Leitbilder der Waldentwicklung) und in Argenbühl im Juli 2007 (Triebkräfte und Steuerung der Waldentwicklung unter besonderer Berücksichtigung rechtlicher Handlungsmöglichkeiten) aufgegriffen.

Die Fragen der Triebkräfte und „Stellschrauben“ sowie des künftigen Verlaufs der Waldentwicklung wurden am 25.09.2007 im Rahmen eines Expertenworkshops am Ministerium Ländlicher Raum in Stuttgart noch einmal näher beleuchtet. Zielrichtung und genaues Vorgehen hierzu wurde in Kap. 4.1.3 bereits näher erläutert.

Auch vor Ort in den Untersuchungsgemeinden fanden verschiedene Veranstaltungen statt, die im Hinblick auf die Steuerung der Wald-Offenland-Entwicklung ausgewertet wurden:

Mitte November 2006 stellte Michaela Allgaier die Ergebnisse ihrer Diplomarbeit zum Thema „Untersuchungen zur Waldentwicklung in Simonswald. Szenarien zur Landschaftsentwicklung am Beispiel der Gemeinde Simonswald“ (s. Kap. 4.1.2) im Rahmen einer Abendveranstaltung vor Ort vor. Dabei wurde, in Zusammenarbeit mit einem weiteren Projekt des Instituts für Landespflege, insbesondere die Option diskutiert, mithilfe von Wertholz-Agroforstsystemen eine zusätzliche Wertschöpfung für Grünland zu schaffen, das aus der Nutzung zu fallen droht. An der von einer regen Diskussion beschlossenen Veranstaltung nahmen neben dem Bürgermeister Vertreter der Landwirtschafts- und Forstverwaltung, ein Mitarbeiter eines Landschaftsplanungsbüros sowie mehrere Landwirte teil.

In Bad Rippoldsau-Schapbach wurde am 03.08.2007 aufgrund des vor Ort immer wieder deutlich werdenden Interesses das Projekt im Rahmen einer öffentlichen Abendveranstaltung präsentiert, der eine lebhafte Diskussion unter den rund 45 Teilnehmern folgte. Dabei ging es um die Möglichkeiten einer künftigen Landnutzung. Zu der Veranstaltung erschienen zwei Zeitungsberichte (Offenburger Tagblatt 2007, Schwarzwälder Bote 2007).

Im Rahmen des jährlichen Festes des Naturschutzgroßprojekts Belchen-Feldberg-Oberes Wiesental in Todtnau-Präg präsentierten die Projektbearbeiter am 20.07.2008 die Ergebnisse zum Verlauf des örtlichen Landschaftswandels sowie zu lokalspezifischen Steuerungsansätzen. Bei dem Vortrag waren rund 50 Personen anwesend, einzelne Rückmeldungen unterstützten die vorgestellten Schlussfolgerungen.

8.2.5 Expertise

Um im Bereich der rechtlichen Handlungsmöglichkeiten zur Offenhaltung der Landschaft zu Ergebnissen zu gelangen, wurde im Rahmen des Projekts eine externe Expertise in Auftrag gegeben, da eine Bearbeitung durch Juristen unabdingbar erschien und durch die Projektbearbeiter nicht geleistet werden konnte. Das von Prof. Dr. Edmund Brandt sowie Andreas Heck erstellte Gutachten findet sich im Materialband; eine Veröffentlichung der wichtigsten Ergebnisse der Teilstudie erfolgt über die Zeitschrift „Natur und Recht“ (Bieling et al. 2008, Brandt et al. 2008).

8.2.6 Offene Gespräche

Wo immer möglich, wurde das Gespräch mit Landwirten sowie mit weiteren im Themenfeld relevanten Akteuren gesucht, beispielsweise am Rande von Veranstaltungen oder bei Begehungen im Gelände. Diverse Kontakte und teilweise sehr ausführliche und tiefgehende Rückmeldungen insbesondere von Landwirten ergaben sich auf deren Initiativen hin auch telefonisch und per E-Mail, meist auf der Grundlage der Projekt-Homepage sowie vorhergehender Veranstaltungen vor Ort.

8.2.7 Teilnehmende Beobachtung

Um einen tiefgehenden Einblick in die Praxis der Umsetzung von Förderprogrammen im Hinblick auf ihre Inhalte, aber auch die organisatorisch-administrativen Rahmenbedingungen zu gewinnen, wurde bei einer Behörde im Umland von Freiburg, die mit der Umsetzung des MEKA-Programms, vor allem aber des Vertragsnaturschutzes betraut ist, eine teilnehmende Beobachtung durchgeführt. Die Projektbearbeiterin beteiligte sich an der Bearbeitung von Anträgen, bei Geländebegehungen mit den Förderempfängern sowie Kontrollen und führte zahlreiche Gespräche mit den Verwaltungsmitarbeitern sowie den antragstellenden Landwirten. Auf der Grundlage dieser teilnehmenden Beobachtung entstand der Diskussionsbeitrag „Was einem mit einer schönen Wiese alles blühen kann: Vertragsnaturschutz in der Praxis – eine Posse in vier Akten“, der in der Zeitschrift „Naturschutz und Landschaftsplanung“ veröffentlicht wurde (Bieling 2007b). Dieser Beitrag war in der Folge Gegenstand zahlreicher Rückmeldungen aus dem gesamten Bundesgebiet, sowohl von Landwirten als auch von Vertretern von Behörden und Verbänden, die die Darstellung der Problematik als sehr zutreffend würdigten und verschiedene zusätzliche Fallbeispiele dokumentierten, die in die weitere Projektbearbeitung mit einfließen.

8.3 Notwendigkeit der Steuerung

8.3.1 Grundsätzliche Notwendigkeit

Grundlegende Frage im Rahmen der Erörterung des Themas „Steuerung der Wald-Offenland-Entwicklung“ ist, ob eine Steuerung im Sinne einer staatlichen Regulierung überhaupt notwendig ist. So könnte man argumentieren, dass eine „Laissez-faire“-Haltung, d.h. eine geringe Regelungsdichte, auch durchaus positive Effekte für die Landschaftsentwicklung haben könnte, etwa weil dies eine höhere Dynamik ermöglichen würde. Historische Vorbilder zeigen, dass sich in einem wesentlich weniger gesteuerten Rahmen positive Landschaftsentwicklungen gleichsam als Nebenprodukt und unbeabsichtigt ergaben. Jedoch existieren gerade aus jüngerer Zeit zahlreiche Beispiele, wo eine ungesteuerte Entwicklung zweifellos zu verheerenden Eingriffen in Natur und Landschaft geführt hätten (etwa ungebremste Siedlungsaktivitäten am Bodenseeufer). Hintergrund hierfür ist der sich immer rascher vollziehende Landschaftswandel, der mit den durch technische Neuerungen gestiegenen Möglichkeiten der menschlichen Eingriffe in Natur und Landschaft einhergeht.

Ob ein Abbau von Regeln zu Vielfalt oder Uniformierung, zu positiven oder negativen Effekten führt, dürfte von dem umgebenden gesellschaftlichen Rahmen abhängen. Als Grundvoraussetzung für einen vertretbaren Abbau staatlicher Regulierung kann das Bestehen einer gesellschaftlichen Grundwerteordnung im Sinne einer kollektiv verankerten Nachhaltigkeit gesehen werden. Unter den gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erscheint ein genereller und weit reichender Abbau landschaftsbezogener Steuerungsansätze hingegen nicht begrüßenswert. Fraglich ist jedoch, ob die Steuerungsansätze überall in gleicher Dichte und mit gleichgestalteten Wirkungsmechanismen angewandt werden sollten.

8.3.2 Geplante „Experimentierfelder“ der Steuerung und räumliche Differenzierung der Steuerungsintensität

Vielversprechend erscheint das Prinzip der Eröffnung von Spielräumen innerhalb dieses regulativen Rahmens, um Notwendigkeit, Zuschnitt und Grenzen des Instrumentariums zu überprüfen und das Steuerungsmaß auf ein Minimum zu beschränken. Angesichts der gängigen „Verrechtlichung“ der Gesellschaft ist hierzu die Formulierung von Experimentierklauseln bzw. einer eigenen Experimentiergesetzgebung notwendig, die rechtlich abgesicherte Freiräume für Testläufe und die Erprobung alternativer (Nicht-) Steuerungsstrategien schafft.

Neben dem Ansatz, Freiräume einer Steuerung zu nutzen, um das Instrumentarium zu überprüfen und alternative Steuerungsformen zu entwickeln, steht die Überlegung, eine generelle räumliche Differenzierung der staatlichen Eingriffe vorzunehmen. So könnte man etwa Initiativen zur Offenhaltung der Landschaft nur auf bestimmte Regionen konzentrieren, während andere Regionen einer freien Wald-Offenland-Entwicklung überlassen werden. Die Frage, ob die Bemühungen zur Offenhaltung der Landschaft gleichmäßig über alle Räume, in denen die Waldzunahme zum Problem geworden ist, verteilt oder auf bestimmte Räume konzentriert werden sollten, wurde den regionalen Stakeholdern der Untersuchungsgemeinden im Rahmen der standardisierten Befragung (vgl. Kap. 8.2.3) vorgelegt. Dabei vertrat insgesamt die Mehrzahl der Befragten (60%) die Meinung, dass Vorrangzonen der Offenhaltung und Zonen der weitgehend un gelenkten Waldentwicklung definiert werden sollten. Zwischen den Untersuchungsgemeinden sind teils deutliche Unterschiede zu verzeichnen: Während in Simonswald alle drei Befragten für einen räumlich differenzierten Ansatz eintraten, sprach man sich in Ratshausen/Hausen am Tann eher für eine Gleichbehandlung aller Gebiete aus.

Das Thema der Konzentration staatlicher Steuerung auf bestimmte Räume steht in engem Zusammenhang mit dem durch das Grundgesetz gewährleisteten Anspruch auf Schaffung bzw. Erhaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Falls politische Zielvorstellungen sich also in diese Richtung entwickeln sollten, setzt dies eine intensive Beteiligung der örtlichen Bevölkerung sowie entsprechende Aushandlungsprozesse voraus, um dem Problem der Entstehung regionaler Disparitäten zu begegnen⁶.

8.4 Generelle Steuerbarkeit der Wald-Offenland-Entwicklung

Stellt man die Frage nach den Möglichkeiten der Steuerung der Waldentwicklungsdynamik, sieht man sich mit zwei grundlegende Schwierigkeiten konfrontiert: Zum einen beruht die Waldvermehrung in Baden-Württemberg vor allem auf Sukzessionsprozessen, die sich einer Steuerung weitgehend entziehen (seit den 1960er Jahren entstanden rund zwei Drittel der Waldzunahmeflächen durch Sukzession, nur ein Drittel durch gezielte Erstaufforstungen, vgl. Kap. 4.2.2). Zum anderen ist es zweifelhaft, ob es überhaupt möglich ist, naturschutzfachliche und landespflegerische Werte in der Landschaftsentwicklung bewusst zu fördern, so wie es

⁶ Vereinzelt wurde besonders in Bad Rippoldsau-Schapbach bereits gegenwärtig der Eindruck geäußert, in einer von der Politik „abgeschriebenen“ Region zu leben.

bei der Offenhaltung der Fall wäre. Landschaftselemente, die heute aus der Perspektive von Naturschutz und Landschaftspflege bedeutsam sind wie etwa Steinbrüche, Magerrasen oder Streuobstwiesen, sind in erster Linie Ergebnis einer Nutzung, während ihr naturschutzfachlicher Wert sich als Nebenprodukt und eher unbeabsichtigt ergab, jedenfalls im historischen Rückblick niemals das Ziel steuernder Eingriffe war.

Generell bleibt vor diesem Hintergrund festzuhalten, dass eine Steuerung der Landschaftsentwicklung „bis ins Letzte“ wohl ein illusorischer Anspruch wäre. Neben eventuell bewusst eingeräumten Experimentierfeldern und Ansätzen unterschiedlicher räumlicher Eingriffsstärke werden sich zwangsläufig immer auch gänzlich ungesteuerte Freiräume ergeben, deren spätere Bewertung heute offen bleiben muss. Wie historische Beispiele zeigen, ist jedoch durchaus zu erwarten, dass einige gegenwärtig als „Steuerungsfehlschläge“ beklagte Umstände in Zukunft zu Glücksfällen werden können; insbesondere wenn es um „steuerungsresistente“ Landeigentümer und -bewirtschafter geht. So ist man heute beispielsweise froh über das Beharrungsvermögen mancher Waldbauern, die an der althergebrachten Plenterwaldwirtschaft festhielten und sich nicht dem lange gültigen staatlichen Postulat des Fichten-Altersklassenwaldes beugten. Diese ganz praxisorientierten Beispiele bzw. Erwägungen spiegeln die auf theoretischer Ebene geführten Diskussionen darüber wider, ob eine angenommene Nicht-Steuerbarkeit politischer Systeme zwangsläufig negativ zu bewerten ist oder hier nicht auch positive Aspekte geltend gemacht werden können.

8.5 Steuerungsinstrumente: Ansätze zur Offenhaltung der Landschaft

Zur Steuerung der Wald-Offenland-Verteilung, oder für das Forschungsfeld genauer: zur Förderung der Offenhaltung der Landschaft, lassen sich verschiedene Instrumente einsetzen, die fünf Gruppen zugeordnet werden können: finanzielle, rechtliche (oder regulative), planerische, organisatorische (oder prozedurale bzw. strukturelle) und informationelle Instrumente. Damit ergibt sich ein breites Spektrum oder auch ein Fächer möglicher Maßnahmen und Initiativen zur Offenhaltung (vgl. Abb. 15). Im Folgenden werden die einzelnen Ansätze näher erläutert und ihre jeweiligen Chancen und Grenzen dargestellt.



Abb. 15: „Fächer“ möglicher Initiativen zur Offenhaltung der Landschaft

8.5.1 Finanzielle Instrumente

Im Feld der der finanziellen Instrumente, die zur Offenhaltung der Landschaft eingesetzt werden könnten, sind zwei Bereiche voneinander abzugrenzen: Die Förderung als staatlicher Lenkungsansatz und marktwirtschaftlich orientierte Instrumente, die hier unter dem Oberbegriff „Vermarktung“ behandelt werden.

8.5.1.1 Förderung

Sowohl die Waldvermehrung als auch die Offenhaltung sind Gegenstand von Förderprogrammen. Vor dem Hintergrund problematischer Waldzunahmetendenzen in vielen Regionen gerät die flächig eingesetzte Erstaufforstungsförderung in die Kritik. Die Wirkungen dieser beiden Ansätze zur Förderung der Waldvermehrung und der Offenhaltung im Verhältnis zueinander wurden generell sowie spezifisch für die Projekt-Beispielregionen analysiert. Die Ergebnisse wurden in einem Aufsatz in der Zeitschrift „Naturschutz und Landschaftsplanung“ ausführlich dargestellt (Bieling 2007a).

Die Ergebnisse lassen sich in aller Kürze folgendermaßen zusammenfassen: Bei der Gegenüberstellung Baden-Württemberg-weiter Durchschnittswerte zeigt sich, dass die für die Aufforstungsförderung eingesetzten Mittel im Vergleich zum Volumen von Förderprogrammen, die der Offenhaltung zugute kommen, marginal sind. In ihrem Beitrag zur Waldflächenzunahme tritt die gezielte Aufforstung zudem weit hinter die un gelenkte Sukzession zurück und ist in den letzten Jahren stark rückläufig (vgl. Kap. 4.2.2). Ein regionalspezifischer Vergleich anhand der Situation in den Beispielgemeinden zeigt, dass die Aufforstungsförderung vor allem im Mittelbereich mäßiger Ertragslagen einen Anreiz zur Aufforstung gibt. Eine Aufforstungsentscheidung wird allerdings meist nicht im Zuge einer finanziellen Abwägung, sondern eher aufgrund von arbeitsorganisatorischen Überlegungen (z.B. Verknüpfung mit einer Erwerbstätigkeit außerhalb der Landwirtschaft) getroffen und die Förderung lediglich „mitgenommen“.

Damit führt die in dem Aufsatz näher dargestellte Analyse zu dem Schluss, dass die derzeitige Gestaltung insbesondere der Erstaufforstungsförderung regional wesentlich stärker differenziert werden sollte, z.B. durch die Abschaffung oder Umwidmung der Erstaufforstungsförderung in Gebieten mit einer unerwünschten Bewaldungsdynamik oder ihre Aufstockung in waldarmen Regionen. Als Richtschnur könnten hierzu die Opportunitätskosten, d.h. die entgangenen Erträge aus einer anderweitigen Nutzung, herangezogen werden. Die Förderung sollte in integrative regionaler Leitbilder für die Landschaftsentwicklung einfließen, die auch die bisher un gelenkte Waldzunahme durch Sukzession ins Visier nehmen. Solche alternativen Förderstrategien könnte mithilfe der Einrichtung einer Experimentierklausel für Modellgebiete im kleineren Rahmen getestet werden. Allerdings zeigt die im Rahmen des Projekts durchgeführte juristische Studie (s. Kap. 8.2.5), die sich mit diesem Thema genauer auseinandersetzt, dass die Einrichtung einer solchen Experimentierklausel für den Förderbereich aufgrund der Einbindung in die EU-Richtlinien kaum praktikabel sein dürfte und zumindest die zu erwartenden Effekte in keinem Verhältnis zum notwendigen Aufwand stünden.

Abseits von Konflikten mit der vielfach kontraproduktiven Förderung der Waldvermehrung beinhaltet die Förderung der Offenhaltung selbst einige Probleme. Die Zusammenschau verschiedener Fallbeispiele (vgl. die Zusammenstellung einiger Beispiele im Materialband) zeigt folgende Problemfelder auf, die sowohl durch inhaltliche wie auch organisatorisch-administrative Aspekte gekennzeichnet sind:

- langfristige Bindung im Rahmen der Förderverträge, die keine Abweichungsmöglichkeiten aufgrund aktueller Ereignisse bieten (z.B. Notwendigkeit zu verpachten oder Viehbestand zu reduzieren);
- gestiegenes Anforderungsniveau der mit der Förderung verbundenen Auflagen, etwa im Rahmen von Dokumentationspflichten (aufwändig und kostspielig, z.B. Registrierungspflicht von Ziegen) oder in baulicher Hinsicht, die etwa in den alten Schwarzwaldhäusern gar nicht umsetzbar sind;
- mangelnde Verständlichkeit und Umsetzbarkeit der mit der Förderung verbundenen Auflagen bei gleichzeitig vollem Sanktionsrisiko für den Antragsteller (z.B. zur erforderlichen Flächenvermessung für viele Antragsteller im ländlichen Raum fehlende technische Möglichkeiten wie ein geeigneter Internetzugang). Deswegen bei Förderadressaten ausgeprägtes Ungerechtigkeitsempfinden insbesondere im Hinblick auf Sanktionen für nachträglich als fehlerhaft eingestufte Angaben, die besten Wissens und Gewissens gemacht wurden;
- fehlende Anpassung der Förderprogramme an lokalspezifische Strukturen und Bedingungen (z.B. Ziegenhaltung zur Landschaftspflege und Offenhaltung kann nicht als landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßstäben landwirtschaftlicher Förderprogramme gemessen werden, genauso wenig aber ist sie als Privatvergnügen und Hobby zu sehen; Fehlen eines breit angelegtes Programm, das Landschaftspflegeleistungen in angemessenem Umfang vergütet);
- fehlende Abstimmung zwischen verschiedenen Förderprogrammen, aber auch insgesamt Fehlen einer integrativen Zielvorstellung für den ländlichen Raum, in die alle vor Ort relevanten Bereiche eingebunden werden (Förderung, rechtliche Rahmenbedingungen vom Naturschutzrecht hin zum Baurecht, Beratung usw.).

Letztlich lassen sich diese Problemfelder zwei übergeordneten Aspekten zuordnen, die sich im Bereich der Förderpolitik negativ auf Initiativen zur Offenhaltung der Landschaft auswirken: Zum einen ist die Förderung der Offenhaltung vollständig in die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union eingebunden. Durch die Kofinanzierung der Maßnahmen durch die EU werden zwar erhebliche Mittel zugänglich, allerdings verhindert die Einbindung in diesen Rahmen auch ein eigenständiges Agieren des Landes oder anderer untergeordneter Einheiten wie z.B. einer Kommune (s.o. Bsp. Experimentierklausel). So ist es aufgrund des Beihilferechts der EU nicht möglich, etwa für Baden-Württemberg ein selbst finanziertes Programm in einem Bereich aufzulegen, der im Spektrum der EU-Programme liegt (so wie es für die Offenhaltung generell der Fall ist). Auch die Zahlung von Beihilfen von Kommunen an ortsansässige Landwirte wird als „wettbewerbsverzerrende Maßnahme“ gewertet (vgl. hierzu sowie zu den folgenden Ausführungen als Beispiel ein Protestschreiben

aus der Gemeinde Todtnau im Materialband). Zudem ist die EU-Agrarpolitik – trotz dokumentiertem Veränderungswillen – weiterhin durch eine ausufernde Bürokratie etwa im Hinblick auf Antragstellung, einzuhaltende Bestimmungen, Dokumentations- und Kontrollpflichten geprägt, die einen erheblichen Aufwand sowohl für die verwaltenden Behörden als auch die Adressaten der Förderung mit sich bringt. Damit fließt nicht nur ein unverhältnismäßiger Anteil der zur Verfügung stehenden Mittel in die Deckung von Transaktionskosten. Die mangelnde Transparenz und Praktikabilität vieler Bestimmungen, zusammen mit einem erheblichen Sanktionsrisiko im Fall fehlerhafter Angaben, führen auch dazu, dass die Teilnahme an Offenland-Förderprogrammen für viele Landwirte immer unattraktiver und sogar als ein Hauptgrund für Betriebsaufgaben genannt wird (s. im Folgenden Kap. 8.5.4).

Zum anderen existiert in Baden-Württemberg (genauso wie in anderen Bundesländern) kein spezifisches Offenhaltungsprogramm, sondern Teile vieler verschiedener Programme wirken zugunsten der Offenhaltung (v.a. Flächenprämien über die Erste Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union, Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich MEKA, Landschaftspflegerichtlinie). Da kein Programm(teil) explizit auf das Ziel der Offenhaltung zugeschnitten ist, sondern sich dieses Thema quer durch verschiedene Programme zieht, entstehen zahlreiche Abstimmungsprobleme und Reibungsverluste. Ein Beispiel hierfür ist die so genannte Doppelförderungsproblematik, die in manchen Regionen zu einem erheblichen Problem wird (z.B. in der Projekt-Beispielgemeinde Todtnau): Da eine Fläche oder Maßnahme nicht gleichzeitig über zwei verschiedene Programme gefördert werden darf, ist in der Praxis z.B. ein erheblicher Aufwand damit verbunden, zwischen landwirtschaftlich genutzten und Naturschutz- oder Pflege-Flächen zu differenzieren. Je nach Klassifizierung der Flächen oder ihrer Teilbereiche fallen sie in den Bereich verschiedener Förderprogramme, obwohl die zu fördernde Tätigkeit, etwa die Beweidung mit Ziegen oder Rindern, die gleiche ist. Diese Zersplitterung des Ziels Offenhaltung auf eine Vielzahl von Programmen und Programmteilen potenziert den oben angesprochenen Verwaltungsaufwand bzw. die Transaktionskosten. Notwendig wäre eine integrative Verknüpfung aller Förderbereiche der Gemeinsamen Agrarpolitik, so wie dies zwar dem Konzept der EU entspricht, in der Umsetzung bisher jedoch nur ansatzweise gegeben ist. Letztlich setzt eine sinnvolle integrative Konzeption der Förderung voraus, dass lokalspezifische Zielvorstellungen zur Entwicklung der ländlichen Räume entwickelt werden, die über die Förderung hinaus auch Aspekte der Gesetzgebung, der Planung, der Beratung usw. in einen Zusammenhang bringen. Die Entwicklung solcher Zielvorstellungen muss zur Zukunftsaufgabe einer Landschaftsplanung werden, die zu einem zentralen, integrativen Instrument der Landespflege und Regionalentwicklung aufgewertet wird und das verbindende Element aller weiteren im ländlichen Raum wirkenden Instrumente bildet (s.u. Kap. 8.5.3).

8.5.1.2 Vermarktung

Der Begriff der „Vermarktung“ wird hier breit angesetzt und zielt auf alle finanziellen Ansätze ab, die nicht primär der staatlichen Steuerung, sondern marktwirtschaftlichen Prozessen unterliegen. Zentral ist damit das Thema der Bewertung von Gütern, die als

Offenlandprodukte anzusehen sind. Ein Teil der Offenlandleistungen ist ökonomisch direkt verwertbar, wie z.B. Lebens- oder Futtermittel, die verkauft werden können. Neben diesen mit Marktpreisen versehenen Gütern erbringt Offenland bzw. die Offenhaltung aber auch Leistungen, die nicht oder nicht unmittelbar entgolten (und oft auch kaum wahrgenommen und anerkannt werden), wie z.B. das Landschaftsbild oder die Bereitstellung von Lebensraum für bestimmte, naturschutzfachlich als besonders wertvoll angesehene Arten. Damit müssen Vermarktungsstrategien zur Förderung der Offenhaltung der Landschaft zwei Ansätze verfolgen: Im Hinblick auf die bereits auf Märkten gehandelten Offenlandleistungen sind Erlöse zu erzielen, die zumindest die Kosten decken. Im Fall der bisher nicht oder nicht direkt entgoltenen Offenlandleistungen geht es um die Frage, ob und wie diese Produkte marktfähig gemacht werden können (Inwertsetzung oder Kommodifizierung so genannter indirekter Ökosystemleistungen). Insgesamt könnten damit „private Kulturlandschaftsmärkte“ (Artner et al. 2006: 28) entstehen, die ein Gegenmodell zu einer Konzentration auf staatliche Unterstützungszahlungen bilden oder diese zumindest flankieren könnten.

Das Ziel, angemessene Preise für marktfähige Offenlandprodukte zu erzielen, kann erreicht werden über eine generelle Anpassung der Märkte, so wie dies beispielsweise für den Milchmarkt im Frühjahr 2008 auf der Grundlage umfangreicher Proteste und Initiativen von Landwirten in Deutschland unternommen wurde. Angesichts des weiterhin geringen Anteils des Einkommens, der durchschnittlich für Nahrungsmittel ausgegeben wird (Voß 2006), und den gleichzeitig vielfach gestiegenen Betriebskosten (z.B. Kraftstoff) mehren sich nicht nur von Landwirten die Forderungen nach „gerechten“ Preisen, die die tatsächlichen Bereitstellungskosten widerspiegeln. Kernproblem bei der Durchsetzung dieses Anliegens ist die Einbindung in globalisierte, hochkomplexe Märkte, die kaum Spielräume für Veränderungen im Bezug auf einzelne Produkte oder Regionen lässt. Marktpolitische Maßnahmen, die die Konkurrenzsituation zugunsten bestimmter Produkte verschieben (etwa über steuerliche Maßnahmen oder Quotierungen) sind angesichts der Vielzahl der Akteure und ihrer divergierenden Interessen sowie der Einrichtung eines barrierelosen Welthandels schwer durchsetzbar.

Nicht zuletzt deswegen gehen viele Offenhaltungsinitiativen den Weg einer lokalen Aufpreisvermarktung für bestimmte Produkte. Ziel ist es, die mit dem Produkt verknüpften besonderen Leistungen zur Landschaftserhaltung für Käufer transparent zu machen und dadurch eine höhere Zahlungsbereitschaft zu erreichen. Dazu bilden häufig mehrere Erzeuger eine Kooperation, die teilweise auch eine eigene Marke trägt, wie etwa im Fall der Initiative „echt Schwarzwald“ des Naturparks Schwarzwald Mitte-Nord (Naturpark Schwarzwald 2008). Alle Aufpreis-Initiativen sind eng mit Maßnahmen der Bewusstseinsbildung und Information verknüpft, um Kunden für die im Vergleich zu herkömmlichen Produkten relativ hochpreisigen Erzeugnisse zu gewinnen.

Für manche Offenlandleistungen besteht bisher kein Markt. Dies trifft etwa auf Biotop- und Artenschutzleistungen zu, die jedoch häufig über Naturschutzprogramme honoriert werden. Allenfalls unvollständig wird bisher die Bereitstellung und Pflege eines als „typisch“ empfundenen Landschaftsbilds entgolten, das nicht nur wichtige soziokulturelle Funktionen für die ortsansässige Bevölkerung erfüllt, sondern auch eine Art „Zentralressource“ für den

gerade in den von einer Waldzunahmeproblematik betroffenen Regionen so wichtigen Fremdenverkehr darstellt. Angesichts dieser Situation stellt sich im Themenfeld Offenhaltung vor allem die Frage, welche Beiträge der Tourismusbereich als ein in immer wichtigerer Nutznießer leisten könnte, um eine Pflege des ortstypischen Landschaftsbildes zu unterstützen.

Ein bei der Zeitschrift „Natur und Landschaft“ eingereichter Aufsatz (Bieling 2008) greift diese Frage auf und stellt in einer systematischen Übersicht verschiedene Ansätze aus dem deutschsprachigen Raum vor, bei denen der Fremdenverkehrsbereich zur Landschaftserhaltung beiträgt. Dies umfasst Beispiele zum Instrument der Naturtaxe, zur einzelprojektbezogenen Förderung der Landschaftserhaltung durch den Tourismusbereich generell sowie zur direkten finanziellen Förderung oder Bewirtschaftungsunterstützung durch einzelne Touristen(gruppen). Die Analyse zeigt, dass Beiträge aus dem Bereich des Fremdenverkehrs zur Landschaftserhaltung in aller Regel indirekter Art sind (nicht weiter thematisierte „Quersubventionierung“ landwirtschaftlicher bzw. landschaftserhaltender Maßnahmen über Einkünfte aus dem Fremdenverkehr, sei es auf kommunaler oder auf betrieblicher Ebene). Über solche indirekte Effekte hinausgehende Ansätze sind kaum verbreitet und erweisen sich oft als in letzter Konsequenz nicht praktikabel oder effektiv (Beispiel Naturtaxe). Vor dem Hintergrund dieses offensichtlichen Defizits zeigt der Beitrag Wege auf, die zu einer erfolgreichen Verknüpfung von Tourismus und Landschaftserhaltung führen könnten. Um neue Allianzen zwischen Pflegenden und Nutzenden einer attraktiven Kulturlandschaft zu bilden (vgl. hier auch das Modell überregionaler Partnerschaften, BBR 2008), ist es zentral, dem Prinzip der Freiwilligkeit zu folgen und positive Anknüpfungspunkte und Identifikationspotenziale herauszustellen. Auch bei dieser „Inwertsetzung“ des Gutes Landschaftsbild zeigt sich die Notwendigkeit einer engen Verknüpfung mit Instrumenten der Information und Bewusstseinsbildung.

8.5.2 Rechtliche Instrumente

Um zur Offenhaltung der Landschaft beizutragen, steht in Baden-Württemberg ein vielfältiges rechtliches Instrumentenarsenal zur Verfügung. Es erstreckt sich vom Ordnungsrecht über das Planungsrecht bis hin zum Naturschutzrecht. Im Rahmen des Projektes wurde eine juristische Expertise erarbeitet, die das Ziel verfolgte, rechtlichen Konstruktionen, mit deren Hilfe die Offenhaltung der Landschaft erreicht werden kann, zu erörtern und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Das von Prof. Dr. Edmund Brandt und Andreas Heck erstellte Gutachten findet sich im Materialband; hier wird nur eine kurze Zusammenfassung wiedergegeben. Die Ergebnisse dieser juristischen Teilstudie wurden auch zur Veröffentlichung in der Zeitschrift „Natur und Recht“ aufbereitet (Bieling et al. 2008, Brandt et al. 2008).

Mit der Reglementierung der Aufforstungsgenehmigung in § 25 LLG gibt es aktuell im Grundsatz ein ordnungsrechtliches Instrument, mit dessen Hilfe Aufforstungsansinnen abgewehrt oder doch zumindest eingedämmt werden können. In dem Zusammenhang ist das entscheidende Vehikel der Versagungsgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Eine Analyse der Rechtsprechung zeigt, dass bei sorgsamer Unterfütterung und differenzierter Argumentation Bemühungen um die Offenhaltung der Landschaft über

diesen Versagungsgrund vielfach zum Erfolg gelangen können. Für die Akteure vor Ort, von denen nicht erwartet werden kann, dass sie sich ununterbrochen mit der Materie beschäftigen und mit allen Nuancen der Gerichtsentscheidungen vertraut sind, wären jedoch Operationalisierungen hilfreich. Hier schließt sich die Frage nach möglichen Kriterien und Indikatoren zur Bewertung von Erstaufforstungsanträgen an, die optimalerweise eine Art praktischen Prüfkatalog bilden könnten. Ein Vorschlag für einen solchen Praxisleitfaden zur Beurteilung der Auswirkungen einer Erstaufforstung auf das Landschaftsbild wird detailliert in dem erwähnten Aufsatz von Bieling et al. (2008) dargestellt.

Die Normstruktur des § 25 LLG, der dadurch geprägt ist, dass grundsätzlich ein Anspruch darauf besteht, Aufforstungswünschen zu entsprechen, ist bei der Verfolgung des Offenhaltungsziels allerdings nicht förderlich. Es drängt sich deshalb die Änderung des § 25 Abs. 2 LLG in der Weise auf, bei Beibehaltung und gleichzeitiger Aufwertung der schon vorhandenen Versagungsgründe daran eine Ermessensregelung zu knüpfen, bei der der Aufforstung keine Vorrangstellung (mehr) eingeräumt wird. Eine entsprechende, im Aufsatz von Brandt et al. (2008) näher dargestellte Neuregelung wäre mit höherrangigem Recht – einfachem Bundesrecht, namentlich § 10 BWaldG, und Grundrechten, namentlich Art. 14 GG – vereinbar.

Sollte sich der Landesgesetzgeber nicht dazu entschließen können, eine solche Neuregelung als „normale“ Weiterentwicklung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes auf den Weg zu bringen, kommt eine ggf. örtlich begrenzte und/oder befristete Einführung im Rahmen einer sog. Experimentiergesetzgebung in Frage. Die Implementierung sollte wissenschaftlich begleitet werden.

Schließlich bestehen auch Handlungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Naturschutzrechts. Dabei geht es zum Beispiel um Ausweisungsmöglichkeiten für Landschafts- und Naturschutzgebiete, um die Frage des Einsatzes von Offenhaltungsmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen sowie um die Baden-Württemberg-spezifische „Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht“ landwirtschaftlicher Flächen, einziger rechtlicher Ansatz, der auch dem Prozess der Sukzession begegnen könnte. Dem Gutachten von E. Brandt und A. Heck kann eine nähere Erörterung dieser Instrumente entnommen werden (s. Materialband). Potenzial zur Stärkung der Offenhaltung böte insbesondere eine Erweiterung der Möglichkeiten, Offenhaltungsmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Von Relevanz ist schließlich noch das Baurecht, das mit seinen Regelungen zum Bauen im Außenbereich durchaus auch eine Wirkung im Hinblick auf die Offenhaltung entfalten kann. Da die landwirtschaftliche Tätigkeit im siedlungsnahen Bereich in der Regel viel eher gewährleistet ist als auf solchen Flächen, die weit vom Wohnort entfernt liegen, sollte der Aspekt der Offenhaltung im Sinne eines öffentlichen Belangs positiv in die Entscheidung um Bauvorhaben im Außenbereich eingehen.

8.5.3 Planerische Instrumente

Ein Großteil der planerischen Instrumente zur Offenhaltung der Landschaft ist als Teilbereich rechtlicher Ansätze zu sehen, da sie gesetzlich fixiert sind. Dies umfasst unter anderem die Bauleitplanung, die Festsetzungsmöglichkeiten in Flächennutzungsplänen sowie auch im

Bebauungsplan beinhaltet (für eine umfassende Erläuterung, der sich auch die im Rahmen des Projektes erstellte Expertise von Brandt u. Heck (s. Materialband) anschließt, siehe Steenhoff 2007). Damit stehen für den Geltungsbereich dieser Planungsinstrumente gewisse, wenn auch insgesamt eher begrenzte Lenkungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Von größerer Bedeutung ist die ebenfalls gesetzlich normierte Landschaftsplanung, die auf den hier in aller Regel relevanten Außenbereich abhebt. Das Ziel der Offenhaltung der Landschaft findet sich in Baden-Württemberg in verschiedenen Regionalplänen, Landschaftsplänen und Landschaftsrahmenplänen⁷, die jedoch in der Regel keine konkreten raumspezifischen Aussagen zur Wald-Offenland-Entwicklung treffen. In der Praxis werden die landschaftsplanerischen Ansätze allenfalls als ergänzende Argumentation im Rahmen des Einzelerlaubnisverfahrens für Aufforstungen herangezogen. Die generellen landschaftsplanerischen Instrumente haben deswegen eine relativ geringe Bedeutung bei der Steuerung der Waldentwicklungsdynamik. In vielen Fällen wird in den landschaftsplanerischen Instrumenten jedoch auf anzustrebende spezielle Ansätze hingewiesen.

Ein solches, spezifisch auf die Steuerung der Wald-Offenland-Verteilung abhebendes Planungsinstrument ist der Erlass von gemeindlichen Satzungen gemäß § 25a LLG, in denen Nichtaufforstungsgebiete und Aufforstungsgebiete verbindlich festgesetzt werden. Das Verfahren, bis derartige Satzungen Wirksamkeit erlangen, ist allerdings recht aufwendig; gleichzeitig dürften einige im Land existierende Satzungen wegen Verfahrensfehlern nicht als gerichtsfest eingestuft werden. Vor dem Hintergrund sollte geprüft werden, ob alle Verfahrensschritte, die § 25a LLG vorsieht, wirklich erforderlich sind. Vor allem aber sollte dafür gesorgt werden, dass die kürzlich modellhaft erarbeitete Satzung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach verbreitet und als Muster für analoge Bestrebungen genommen wird.

Den im Landeswaldgesetz festgesetzten Grundsätzen der forstlichen Rahmenplanung (die generell mit Ausnahme von Gebieten mit hohem Waldanteil eine Aufforstung von Flächen vorsehen) entspringen die weit verbreiteten Mindestflurkonzepte auf kommunaler Ebene. Sie sind Selbstverpflichtungen der jeweiligen Gemeinde, deren Festlegungen über den Eingang in weitere Pläne (z.B. forstliche Rahmenplanung, Bauleitplanung) rechtsverbindlich werden können. Relevant ist die Verabschiedung einer Mindestflurkonzeption in der Praxis vor allem im Hinblick auf die Vergabe von Fördermitteln, da sie beispielsweise eine Voraussetzung für die Förderung des betreffenden Gebiets über die Landschaftspflegerichtlinie sein kann. Darüber hinaus wird für Mindestflurkonzeptionen (wie auch Satzungen zur Aufforstungs-/Nichtaufforstungsgebieten) mitunter eine sensibilisierende Wirkung und auch eine Art psychologischer Druck betont, wie etwa im Fall der Projekt-Gemeinde Simonswald, wo Landwirte, die innerhalb der offen zu haltenden Mindestflur aufforsten wollen, ihr Vorhaben in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung rechtfertigen müssen. Auch bei Erstellung von Mindestflurkonzepten sind, ähnlich wie bei den Aufforstungs-/Nichtaufforstungs-Satzungen niederschwellige fachliche Hilfestellungen für die Akteure vor Ort wünschenswert.

⁷ Auch in weiteren planerischen Instrumenten bzw. auf anderen Planungsebenen wird auf das weit verbreitete Problem des Brachfallens von Flächen hingewiesen, so etwa im Europäischen Raumentwicklungskonzept EUREK (Europäische Kommission 1999).

Mit den den Mindestflurkonzepten sowie den Satzungen zu Aufforstungs-/ Nichtaufforstungsgebieten bestehen in Baden-Württemberg geeignete Instrumente, die über einen planerischen Ansatz zur Offenhaltung der Landschaft beitragen können, indem sie vor allem unerwünschten Aufforstungen entgegenwirken. Um die nicht immer einfach zu treffende Entscheidung, wo eine Bewaldung akzeptiert oder verhindert werden sollte, unter Berücksichtigung des räumlichen Gesamtsituation zu treffen und diesen Belang mit anderen Zielvorstellungen und Instrumenten wie v.a. der Förderpolitik in einen integrativen Zusammenhang zu bringen, wäre es sehr wünschenswert, ein übergeordnetes Konzept für Maßnahmen der Landschaftsentwicklung zu verfolgen und dabei insbesondere auf die jeweilige landschaftliche Eigenart einzugehen. Diesen Ansatz verfolgt die Europäische Landschaftskonvention (Council of Europe 2000), die von Deutschland bisher nicht ratifiziert wurde. Insgesamt sollte darauf abgezielt werden, die Landschaftsplanung zu einem zentralen und verbindlichen Raumordnungsinstrument weiterzuentwickeln, indem Planungskulissen gleichzeitig als Gebietsfestsetzungen für Förderprogramme und Gesetzgebung dienen. Dies wurde in Nordrhein-Westfalen mit einem „Masterplan Grün“ beispielhaft im Rahmen des Projektes Regionale 2010 umgesetzt und könnte als Modell für ähnliche Bestrebungen dienen (Regionale 2010-Agentur 2007, Molitor 2008). Einem kooperativen Grundcharakter entsprechend würde die Landschaftsplanung damit letztlich „zu einer bürgernahen, flexiblen, modularen Prozessplanung weiterentwickelt“ (von Haaren 2006) und könnte über den integrativen und partizipativen Bezug die Kluft zwischen Planung und Umsetzung überbrücken.

8.5.4 Organisatorische Instrumente

Die Gruppe der organisatorischen Instrumente zur Offenhaltung der Landschaft spaltet sich in drei sehr verschiedenartige Elemente auf.

8.5.4.1 Organisatorisch-administrativer Rahmen, „Bürokratie“

Äußerst relevanter Faktor im Zusammenhang mit der Offenhaltung der Landschaft die Frage, in welchem organisatorisch-administrativen Rahmen die Landnutzer ihre Tätigkeit ausüben. Vor allem im Zusammenhang mit der Teilnahme an Förderprogrammen im Bereich der Landwirtschaft wie auch des Naturschutzes zeigen sich hier erhebliche Probleme, wie eine Vielzahl von Fallbeispielen und auch diverse Bekundungen von Fachverwaltungen verdeutlichen. Im Materialband findet sich eine beispielhafte Darstellung einiger solcher Fälle, die typischen Charakter besitzen, sowie eine ebenfalls sicherlich vielfach übertragbare Problembekundung seitens der Projektgemeinde Todtnau. Die teilnehmende Beobachtung der Projektbearbeiterin auf einer Vertragsnaturschutzstelle in Baden-Württemberg (s. Kap. 8.2.7) führte zu einem ähnlichen Eindruck, der in Form eines satirischen Diskussionsbeitrags in der Zeitschrift „Naturschutz und Landschaftsplanung“ veröffentlicht wurde (Bieling 2007b). Auf diesen Beitrag hin erhielt die Autorin eine Reihe von Zuschriften, die die dargestellte Sichtweise als sehr zutreffend würdigten und die Bedeutung der Problemlage hervorhoben.

Es bleibt mit aller Deutlichkeit hervorzuheben, dass die Bürokratisierung im Landnutzungsbereich für die Offenhaltung der Landschaft unabdingbares Engagement zunichte macht und nicht nur für die betroffenen Landwirte selbst, sondern auch für die Möglichkeiten zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft verheerende Auswirkungen hat. Zu den erheblichen Kosten, die hierdurch entstehen (einer im Auftrag der EU-Kommission erstellten Studie zufolge liegt der Anteil der Verwaltungskosten am Gesamtfördervolumen mit 9,3 Prozent in Deutschland EU-weit an der Spitze, vgl. BBZ 2007), kommt das Frustrationspotenzial, das aus intransparenten, nicht praktikablen und häufig als ungerecht empfundenen Regelungen erwächst. Ein umfassender Bürokratieabbau ist einer der Schlüsselfaktoren, der darüber entscheiden wird, ob in den peripheren Regionen eine Landnutzung aufrechterhalten und damit eine Offenhaltung gewährleistet werden kann. Unter unveränderten administrativen Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass trotz gegenteiligem Willen und vielfältiger sonstiger Initiativen insbesondere ein weiter Teil der im Offenhaltungsbereich so wichtigen landwirtschaftlichen Neben- und Zuerwerbsbetriebe bzw. „Landespflege-Betriebe“ nicht weitergeführt werden.

8.5.4.2 Bildung von Kooperationen

Ein weiteres organisatorisches Instrument der stellt die Bildung von Kooperationen dar, sei es bei der Bewirtschaftung etwa in Form von Weidgemeinschaften oder bei der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte. Beide Ansätze sind relativ weit verbreitet und werden vielfach erfolgreich eingesetzt, so z.B. im Modellprojekt Offenhaltung Mittelbereich Schramberg bzw. vom Landschaftsentwicklungsverband Mittlerer Schwarzwald e.V. (LEV Mittlerer Schwarzwald 2008). Geht es bei Kooperationen im Bereich der Bewirtschaftung vor allem darum, Kosten zu reduzieren, größere Investitionen oder Einrichtungen zu ermöglichen und die anfallenden Arbeiten besser mit den Kapazitäten verbinden zu können, steht bei den Vermarktungsk Kooperationen auch die Bündelung der Produkte im Vordergrund, um als größerer, verlässlicher Lieferant aufzutreten oder auch bestimmte einheitliche Qualitätskriterien garantieren zu können. Wenn Kooperationen funktionieren, sind sie als sehr effektives Instrument zur Förderung der Offenhaltung einzustufen. Allerdings resultiert der Versuch, Kooperationen aufzubauen, häufig auch in Misserfolgen, z.B. weil die Partner keine gemeinsame Basis finden. Sehr sinnvoll wäre es deswegen, eine gezielte Beratung zum Aufbau von Kooperationen (etwa im Hinblick auf geeignete Rechtsformen) anzubieten, die auch die Erfahrungen von Erfolgsmodellen in ähnlichen Bereichen nutzt.

8.5.4.3 Einrichtung von Schutz- und Projektgebieten

Schließlich ist die Einrichtung von Schutz- und Projektgebieten zu nennen, beispielsweise PLENUM-Gebiete, Naturparke, Landschafts- und Naturschutzgebiete. Dieses vielfältige Netz bietet für einen großen Teil des Landes je nach Kategorie jeweils ganz spezielle Möglichkeiten der Finanzierung und gesetzlichen Bindung von Maßnahmen, eröffnet gleichzeitig aber auch gerade im Bereich der Bewusstseinsbildung und Formulierung von Zielen der Landschaftsentwicklung große Möglichkeiten. Beispielsweise nennt im Rahmen

der standardisierten Befragung von Experten (vgl. Kap. 8.2.3) vor Ort ein Befragter die Einrichtung des Naturschutzgroßprojekts Feldberg-Belchen-Oberes Wiesental als wichtigste Maßnahme der Offenhaltung in der Region.

8.5.5 Informationelle Instrumente

Unter die Gruppe der informationellen Instrumente fallen alle Ansätze, die über Information, Beratung, Bildung die Aktivitäten zugunsten der Offenhaltung der Landschaft zu fördern versuchen. Beispiele hierfür sind etwa das Informations- und Beratungsangebot für Landwirte etwa durch die örtlichen Fachverwaltungen, Landschaftserhaltungsverbände oder im Rahmen spezieller Beratungsprojekte (vgl. etwa das neu initiierte Beratungsprojekt zur Unterstützung der Milchviehwirtschaft im Schwarzwald, BBZ 2008), aber auch durch private Dienstleister (z.B. das „Buurebüro“ in Schopfheim, das Landwirte zu allen Aspekten der landwirtschaftlichen Förderung berät und tatkräftig unterstützt). Viele informationelle Instrumente zielen vor allem auf eine Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung ab. Dies kann sich an die Zielgruppe der Landwirte selbst richten, wie im Fall der „Wiesenmeisterschaft“, einem in Teilen von Baden-Württemberg durchgeführten Wettbewerb, der Landwirte auszeichnet, die es verstehen, auf ihren Flächen bei einer akzeptablen Futterleistung eine hohe Artenvielfalt zu sichern. Im Mittelpunkt steht ebenfalls häufig die Information von potenziellen Konsumenten landwirtschaftlicher Produkte, um z.B. eine höhere Zahlungsbereitschaft zu erreichen, oder auch die Beeinflussung der öffentlichen Meinung, um eine Akzeptanz für eine Honorierung bisher nicht entgelteter Kulturlandschaftsleistungen zu schaffen (vgl. Hampicke 2007). Etwas weiter gefasst ist die Sensibilisierung, die etwa durch Projekte wie das Bergwaldprojekt geleistet wird, indem Menschen aktiv in Landschaftspflege-Tätigkeiten eingebunden werden. Als informationelle Instrumente sind schließlich auch u.a. über Projektteams initiierte und begleitete örtliche Abstimmungs- und Zielfindungsprozesse zu sehen (Runde Tische zu bestimmte Problemstellungen usw.).

Die Wirkung informationeller Instrumente hängt stark davon ab, inwieweit es gelingt, nicht nur ein Problembewusstsein zu schaffen, sondern auch die Brücke hin zur Handlungsbereitschaft und zum Tätigwerden zu schlagen. Angebote, die konkrete Handlungsschritte aufzeigen, dürften deswegen zu greifbareren Erfolgen führen als pauschale Informationsangebote. Vor dem Hintergrund der erwünschten Erhöhung der Handlungsbereitschaft sollten informationelle Instrumente deswegen auch immer auf die „Sogwirkung“ von ähnlichen, erfolgreich verlaufenen Beispielen zurückgreifen. Die Bildung von themenspezifischen Netzwerken und Kooperationen ist dabei sehr wichtig.

8.6 Strategien zur Steuerung der Wald-Offenland-Entwicklung vor dem Hintergrund von Wirksamkeit und Umsetzbarkeit der Ansätze

8.6.1 Generelle Ausrichtung einer Strategie zur Offenhaltung der Landschaft

Eine Strategie zur Offenhaltung der Landschaft muss den Kennzeichen des Waldzunahme-Phänomens gerecht werden. Hier sind vor allem drei Aspekte ausschlaggebend: Zum einen ist der komplexe Charakter der Triebkräfte, die dem Waldvermehrungsprozess zugrunde liegen,

zu bedenken (vgl. Kap. 4.4). Zweitens ist zu berücksichtigen, dass lokal sehr unterschiedliche Entwicklungsverläufe auftreten. Dies betrifft die Art der Entstehung des Waldes durch Aufforstung und/oder Sukzession, das Ausmaß der Waldzunahme sowie die Art der betroffenen Flächen (z.B. im Schwarzwald eher magere, steile Flächen, im Bereich der Schwäbischen Alb häufig feuchte Tallagen). Zum Dritten ergeben sich örtlich sehr unterschiedliche Möglichkeiten und Interessen in Bezug auf die Lenkung der Waldentwicklung. Dies betrifft etwa die landwirtschaftlichen Strukturen, das örtliche Potenzial zum Engagement durch Einzelpersonen/Multiplikatoren oder Vereine und die Vorstellungen hinsichtlich der Ziele der Landschaftsentwicklung sowie als geeignet eingeschätzter Wege dorthin.

Dieser komplexe und örtlich sehr differenzierte Grundcharakter des Phänomens der Waldzunahme führt zu der zentralen Schlussfolgerung, dass es keinen „Königsweg“ im Sinne eines singular auf eine Maßnahme abhebenden, allgemeingültigen Universalplans geben kann, der dazu geeignet wäre, die Offenhaltung der Landschaft zu gewährleisten oder zu fördern. Keine der Initiativen des „Offenhaltungsfächers“ (vgl. Abb. 14) kann alleine das Problem der unerwünschten Waldzunahme bzw. der Offenhaltung der Landschaft lösen. Vielmehr kommt es auf ein gut austariertes Zusammenspiel verschiedener Initiativen an, das lokalspezifisch angepasst und damit auch ausgehandelt werden muss. So sind für benachbarte Gemeinden durchaus unterschiedliche Steuerungsvarianten denkbar (bis hin dazu, dass Vorrangzonen der Offenhaltung und Gebiete der weitgehend ungesteuerten Waldentwicklung entstehen, s.o.). Die verschiedenen Maßnahmen ergänzen sich dabei auch im Hinblick auf ihre zeitliche Wirksamkeit (kurzfristige Effekte, mittel- bis langfristige Wirkung). Über einen lokalspezifisch angepassten Instrumentenmix könnten schließlich die spezifischen Vorzüge und Chancen der einzelnen Instrumentenarten miteinander kombiniert und das Risiko einer Fehlsteuerung gemindert werden (vgl. Gawel 1996). Zielrichtung muss es sein, alle in Betracht kommenden Hebel in Bewegung zu setzen, auch um Synergien zwischen den Instrumenten im Sinne einer kohärenten Gesamtstrategie auszunutzen, zumal sich die verschiedenen Ansätze zumindest teilweise gegenseitig in ihrem Erfolg bedingen. So funktioniert beispielsweise kein Aufpreis-Vermarktungskonzept ohne eine entsprechende Bewusstseinsbildung bei den Konsumenten; rechtliche Instrumente wie die Aufforstungsgenehmigung bilden die Grundlage für das finanzielle Instrument der Erstaufforstungsförderung.

Die einzelnen möglichen Maßnahmen, die zur Offenhaltung der Landschaft eingesetzt werden können, sind im Hinblick auf ihre Wirksamkeit unterschiedlich zu beurteilen. Die größten Beiträge zur Offenhaltung der Landschaft dürfte die Gruppe der finanziellen Ansätze entfalten (Preisgestaltung für landwirtschaftliche Produkte entsprechend ihren Entstehungskosten, unter Berücksichtigung bisher nicht entgelteter Leistungen wie v.a. dem Landschaftsbild; finanzielle Anreize zur Erhaltung der Kulturlandschaft durch Förderung). Auch der Aufbau und die Förderung kooperativer Nutzungsformen sowie der Bürokratieabbau im Landnutzungsbereich wären besonders wirksame Maßnahmen zur Förderung der Offenhaltung. Im Hinblick auf die Einzelansätze sollten die oben dargestellten Empfehlungen berücksichtigt werden, wie sie gegebenenfalls in ihrer Effektivität verbessert werden könnten.

Die einzelnen Ansätze des „Offenhaltungsfächers“ unterscheiden sich auch in ihren Umsetzungsmöglichkeiten. Wären die finanziellen Initiativen sicherlich besonders wirksam, sind sie doch gleichzeitig in ihrer praktischen Anwendbarkeit eher beschränkt (etwa durch die Einbindung in die EU-Agrarpolitik oder in globale Wirtschaftskreisläufe). Im Hinblick auf die Umsetzungsmöglichkeiten rückt die Gruppe der informationellen Instrumente in den Vordergrund, zunächst, weil sie praktikabel sind, vor allem aber, weil eine entsprechende Wahrnehmungsschulung und ein Bewusstseinswandel die Voraussetzung für die meisten weiteren Ansätze bilden und somit die Chancen auf deren Umsetzung erhöhen. Es ist daher essenziell, dass dieses Feld in den Mittelpunkt der Initiativen rückt und als Kernaufgabe der Politikgestaltung berücksichtigt wird. Diese informationelle Ausrichtung umfasst neben der Information, Beratung und Bewusstseinsbildung auch die Initiierung und Begleitung örtlicher Abstimmungs- und Zielfindungsprozesse. Eine Gegenüberstellung der Analysen in den fünf Untersuchungsgemeinden zeigt, dass auch innerhalb derselben Gemeinden die Problemwahrnehmung und die Einschätzung zu möglichen Lösungsvarianten durchaus unterschiedlich ausfallen können. Dies führt zu dem Schluss, dass die Anregung und Unterstützung lokaler Positionsbestimmungen und Aushandlungen für eine naturschutzorientierten Regionalentwicklung von höchster Bedeutung sind (ebenso wie die Frage, ob die anschließende Umsetzung der entwickelten Konzepte tatsächlich ermöglicht wird).

In der Frage der Stellung der räumlichen Ebenen der Steuerung zeigt sich eine zentrale Rolle der lokalen Ebene (v.a. der Kommunen). Dies resultiert schon aus der Notwendigkeit der lokalen Anpassung und Formulierung von Offenhaltungsstrategien. Überregionale, etwa landesweite Initiativen wirken hingegen in erster Linie flankierend, d.h. sie können hemmen oder unterstützen, das lokale Engagement aber keinesfalls ersetzen. Diese essenzielle Rolle der lokalen Ebene beinhaltet jedoch keinen Rückzug übergeordneter Ebenen, sondern setzt ein hohes Maß an Aktivitäten voraus mit der Zielrichtung, dass die Kommunen in die Lage versetzt werden, selbst tätig zu werden. So ist es beispielsweise notwendig, günstige rechtliche, finanzielle und administrative Rahmenbedingungen zu schaffen. Auch die Umsetzung der informationellen Ansätze (Information, Beratung, Bewusstseinsbildung, Initiierung und Moderation lokaler Zielfindungs- und Abstimmungsprozesse) muss primär über eine geeignete Weichenstellung der übergeordneten Ebenen (Regierungspräsidien, Land) erreicht werden. Letztlich muss es darum gehen, die lokale Ebene mit tatsächlichen Handlungs- und Entscheidungsspielräumen auszustatten und die regionale Verantwortung und zumindest teilweise Selbststeuerung im Sinne eines umfassenden „Empowerment“ zuzulassen und zu unterstützen (z.B. über selbstverwaltete regionale Förderbudgets oder die Unterstützung partizipativer Planungs- und Entscheidungsprozesse).

8.6.2 Spezielle Aspekte der Offenhaltung in den Untersuchungsgemeinden

Die dargestellte Zielrichtung lokal differenzierter Offenhaltungsstrategien wird im Folgenden in Grundzügen am Beispiel der fünf Projekt-Untersuchungsgemeinden dargestellt. Dabei fließen insbesondere die Ergebnisse der standardisierten Befragung der regionalen Stakeholder (s. Kap. 8.2.3) ein; die aus diesem Untersuchungsteil ableitbaren Erkenntnisse

werden jedoch auch durch das Bild gestützt, das die Bearbeiter im Rahmen vieler weiterer Gespräche und Beobachtungen vor Ort gewonnen haben.

8.6.2.1 Todtnau

In Todtnau geht man davon aus, dass die Waldfläche sich künftig eher ausdehnen wird, verursacht vorrangig durch Sukzessionsprozesse (so wie die Sukzession hier auch schon in der Vergangenheit prägend wirkte). Als besonders wirksam zur Förderung der Offenhaltung wird es vor Ort angesehen, eine Offenhaltungsprämie „aus einem Guss“ zu schaffen, die die zahlreichen Abstimmungsprobleme und Reibungsverluste zwischen einer Förderung über MEKA bzw. die Landschaftspflegerichtlinie auflöst, speziell auf die landwirtschaftlichen Strukturen und Erfordernisse vor Ort eingeht (v.a. „Sonderfall“ der Ziegenhaltung zur Landschaftspflege) und auch zum Bürokratieabbau beitragen könnte – letzteres ebenfalls sehr wirksamer Faktor und immer wieder als Kernproblem der Landschaftserhaltung betont. Eine wichtige Rolle zur Förderung der Offenhaltung der Landschaft spielt es auch, einen Markt für bisher nicht entgeltete Offenhaltungsleistung zu schaffen, wie v.a. für das Landschaftsbild. Der Aufbau bzw. die weitere Förderung gemeinschaftlicher Nutzungsformen wird ebenfalls als sehr hilfreich eingeschätzt, und die positive Wirkung des örtlichen Naturschutzgroßprojektes wird hervorgehoben. Auffallend ist in Todtnau, dass die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen im Vergleich zu den anderen Untersuchungsgemeinden eher zurückhaltend beurteilt wurde, während die Umsetzungsmöglichkeiten doch als relativ gut eingestuft wurden.

8.6.2.2 Simonswald

In Simonswald gehen alle Befragten davon aus, dass die Waldfläche sich in Zukunft weiter ausdehnen wird, wobei die Erstaufforstung eine tragende Rolle spielt. Dies spiegelt sich darin wider, dass die Abschaffung der Erstaufforstungsförderung sowie die Konkretisierung der Versagungsgründe für die Genehmigung von Erstaufforstungen als besonders bedeutsame Maßnahmen hervorgehoben werden, die vor Ort zur Offenhaltung der Landschaft beitragen könnten. Auch die Schaffung einer Offenhaltungsprämie als eigenständiges Förderprogramm hätte eine zentrale Rolle (wobei hier insbesondere an eine Umwidmung der nicht mehr einzusetzenden Mittel der Erstaufforstungsförderung gedacht wird). Die weiteren finanziellen Instrumente, nämlich die Anhebung der Erlöse für Grünlandprodukte sowie die Schaffung eines Marktes für bisher nicht entgeltete Offenlandleistungen, werden ebenfalls als sehr bedeutsam erachtet. Sowohl was die Wirksamkeit als auch die Umsetzungsmöglichkeiten der verschiedenen Offenhaltungsmaßnahmen anbetrifft, zeigt man sich in Simonswald insgesamt optimistischer als in allen anderen Untersuchungsgemeinden. Eine spezielle Diskussion erfahren vor Ort die gemeinschaftlichen Nutzungsformen – werden sie doch immer wieder als prinzipiell sehr geeigneter Ansatz zur Förderung der Offenhaltung gesehen, kommt doch eine generelle Skepsis angesichts der ausgeprägten „Eigenwilligkeit“ der Landwirte zum Ausdruck und es wird angemerkt, dass hier zumindest eine intensive Überzeugungsarbeit zu leisten wäre, um z.B. die Akzeptanz für eine Nutzung von Flächen durch Dritte zu erreichen.

Hintergrund dieser Einschätzung dürfte ein gescheiterter Versuch sein, eine Weidgemeinschaft einzurichten.

8.6.2.3 Bad Rippoldsau-Schapbach

Bad Rippoldsau-Schapbach hebt sich von den anderen Untersuchungsgemeinden durch seinen extrem hohen Waldanteil und die bereits umfassenden Erfahrungen mit Bestrebungen zur Offenhaltung der Landschaft ab, die vor dem Hintergrund der vielfältigen strukturellen Umbrüche in der Gemeinde zu sehen sind (u.a. landwirtschaftliche Betriebsaufgaben, Abwanderung der Bevölkerung, schwierige Fremdenverkehrssituation). In keiner anderen Untersuchungsgemeinde sieht man die generellen Möglichkeiten einer Steuerung der Waldvermehrungsdynamik über politische Maßnahmen so skeptisch. Zwar wird die grundsätzliche Wirksamkeit verschiedener denkbarer Initiativen zur Offenhaltung der Landschaft durchaus anerkannt, wobei hier die Sicherung der allgemeinen Infrastruktur und Versorgungslage, die Förderung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Bedeutung der Landwirtschaft z.B. auch als Aufgabe der Jugendarbeit, die Stärkung kooperativer Nutzungsformen sowie die Anhebung der Erlöse für Grünlandprodukte im Vordergrund stehen. Jedoch bezweifeln die regionalen Stakeholder vergleichsweise ausgeprägt die jeweilige Umsetzbarkeit. Entsprechend ist man sich vor Ort auch unsicher, ob sich der Trend der Waldvermehrung weiter fortsetzen wird (gegebenenfalls schwerpunktmäßig durch Sukzession) oder ob der aktuelle Waldanteil gehalten werden kann. Angesichts des aktuell bereits als zu hoch empfundenen Waldanteils geht es in Bad Rippoldsau-Schapbach auch immer wieder um die Frage der Unterstützung von Waldumwandlungen, d.h. der Rücknahme von Wald. Zentrales Problem ist hier nicht so sehr die Umwandlung selbst (die rechtlich abgesichert werden muss und z.B. über eine „Ausstockungsprämie“ unterstützt werden könnte), sondern die Notwendigkeit, die Offenhaltung der Flächen dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu könnte es beitragen, solche Folgepflegemaßnahmen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen. Darüber hinaus steht die Frage im Raum, ob die Waldrücknahme vor Ort nicht so sehr als Aufgabe der privaten Landeigentümer, sondern vielmehr als die des Staates gesehen werden sollte, so dass v.a. die Staatsforstverwaltung als größter örtlicher Waldbesitzer in der Pflicht wäre.

8.6.2.4 Ratshausen / Hausen am Tann

Für Ratshausen und Hausen am Tann gehen die regionalen Stakeholder leicht überwiegend davon aus, dass der aktuelle Waldanteil gehalten werden kann (wobei im Falle einer Waldvermehrung diese vor allem durch Sukzession verursacht sein wird). Zwar befürworten sie tendenziell die generellen Möglichkeiten einer Steuerung der Bewaldungsdynamik über politische Maßnahmen, schätzen die konkreten Ansätze jedoch im Vergleich zu Stakeholdern aus den anderen Untersuchungsgemeinden in Wirkung und Umsetzbarkeit als vergleichsweise beschränkt ein. Am meisten verspricht man sich vor Ort noch von der Einrichtung einer Offenhaltungsprämie als eigenständiges Förderprogramm, von der Schaffung eines Marktes für bisher nicht entlohnte Offenlandleistungen sowie von der Flexibilisierung der

Genehmigung von Waldumwandlungen. Dabei wird auch die Idee angesprochen, entsprechende „Wiederöffnungsansätze“ als Ausgleichsmaßnahmen in die Ökokonto-Verordnung aufzunehmen oder über eine „Entwaldungsprämie“ zu fördern. Auch die Bedeutung der Schaffung eines Bewusstseins bei der Bevölkerung sowie der Unterstützung kooperativer Nutzungsformen wird bekundet.

8.6.2.5 Argenbühl

In Argenbühl sieht man die Anhebung der Erlöse für Grünlandprodukte als die zentrale Maßnahme zur Stärkung der Offenhaltung vor Ort, deutlich vor weiteren als wirksam erachteten Ansätzen wie die Stärkung von Kooperationen und die Schaffung eines Marktes für bislang nicht entgeltene Offenlandleistungen. Es wird deutlich, dass sich die Landwirtschaft vor Ort in einer unternehmerischen Rolle sieht und, abseits staatlicher Hilfestellungen, auf marktwirtschaftliche Zusammenhänge setzt. Alle befragten regionalen Stakeholder schließen sich dabei der Meinung an, dass die Waldentwicklung sich durch politische Maßnahmen durchaus in nennenswertem Umfang steuern ließe, wobei die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten für die einzelnen Ansätze zurückhaltender beurteilt werden. Allerdings stellt sich die Offenhaltung lokal auch nicht als vorrangiges Problem der Landschaftsentwicklung dar. Die Befragten vor Ort betonen, dass die derzeitige Nachfragesituation im landwirtschaftlichen Sektor (insbesondere angesichts der Konkurrenz um Flächen zur Biogaserzeugung) und auch Rahmenbedingungen wie die EU-Gülleverordnung einen Nutzungsdruck auf die Flächen ausüben würden und vor diesem Hintergrund „schlechtere“ Flächen aktuell sogar wieder intensiver genutzt würden. Allerdings wirken auch in Argenbühl die in den anderen Untersuchungsgemeinden häufig zentralen Probleme wie z.B. das Frustrationspotenzial durch bürokratische, nicht praktikable Bestimmungen im Zusammenhang mit der Förderpolitik oder eine fehlende Hofnachfolge. Insgesamt geht man vor Ort davon aus, dass der derzeitige Waldanteil sich nicht verändern wird; gleichzeitig wird aber auch eine erhebliche Ungewissheit über die künftigen Entwicklungen in diesem derzeit durch sprunghafte Entwicklungen und Umbrüche gekennzeichneten Sektor deutlich.

8.7 Steuerung der Wald-Offenland-Entwicklung im Licht anderer Forschungsarbeiten

Im Bereich der Steuerung der Wald-Offenland-Entwicklung werden verschiedene Kennzeichen deutlich, die der Arbeitskreis Politische Steuerung als aktuelle Herausforderungen für eine theoretisch-übergeordnete Ebene beschreibt (2007, s. Kap. 8.1).

- „zunehmende Inkongruenz zwischen Problemstrukturen und entsprechenden Regulierungsstrukturen“, „Mißverhältnis zwischen den territorial gebundenen Steuerungskapazitäten der Nationalstaaten und den weitgehend unkontrollierten Externalitäten [...], die mit der Entwicklung globaler Markt- und Kommunikationsstrukturen einhergehen“:

Besonders im Bereich der finanziellen Steuerungsansätze der Wald-Offenland-Dynamik zeigt sich, dass der Einflussnahme auf regionaler oder landesweiter und nationalstaatlicher Ebene enge Grenzen gesetzt sind, weil etwa die Einbindung in übergeordnete Entwicklungen auf dem Weltmarkt keine Spielräume lässt. Weiteres Beispiel ist das Auseinanderklaffen von lokalen Strukturen und Erfordernissen und den entsprechenden Steuerungsansätzen auf EU-Ebene vor allem im Bereich der Förderpolitik (fehlende Anpassung und Umsetzbarkeit der Bestimmungen).

- „verstärkte Verflechtung der Steuerung an verschiedenen Orten und auf verschiedenen institutionellen Ebenen“, „Wechselwirkungen und Interdependenzen [...] zwischen simultanen Steuerungsaktivitäten und parallel existierenden Regulierungsstrukturen und -prozessen“:

Auch hier liefert die Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) wieder konkrete Beispiele. So sehen sich etwa Kommunen aufgrund der Wettbewerbs- und Beihilfebestimmungen in eine vielfältige Regelhierarchie eingebunden, die ein eigenständiges Agieren unterbindet. Ähnliches zeigt sich bei dem Versuch der Einrichtung von Experimentierbestimmungen im Förderbereich (vgl. Kap. 8.5.1.1). Dabei bildet die GAP selbst keinen konsistenten Rahmen, wie die diversen Konflikte und Abstimmungsprobleme zwischen den verschiedenen Programmteilen (z.B. MEKA und LPR) zeigen. Auch im Zusammenspiel mit weiteren Steuerungsansätzen etwa rechtlicher Art treten zahlreiche Konflikte auf, etwa wenn Denkmalschutzbestimmungen die Anpassung von Gebäuden an EU-Tierhaltungsrichtlinien verhindern.

- „tiefgreifender Wandel von Staatlichkeit“, „Herausbildung neuer kooperativer und partizipativer Formen staatlicher Steuerung, die Privatisierung und Dezentralisierung staatlicher Aufgabenerfüllung sowie der verstärkte Rückgriff auf gesellschaftliche Selbstregulierung“:

Diese Entwicklungstendenzen spiegeln sich in den Schlussfolgerungen zu einer angemessenen Strategie zur Förderung der Offenhaltung wider. Die empfohlene Strategie basiert auf lokalspezifischen Steuerungsansätzen sowie regionalen Handlungs- und Entscheidungsspielräumen zur Verwirklichung einer entsprechenden Selbststeuerung. Dabei sehen die für den Offenhaltungsbereich getroffenen Empfehlungen keinen kompletten Rückzug übergeordneter staatlicher Ebenen vor, sondern einen veränderten Aufgabenbereich, der vor allem durch eine rahmensetzende und unterstützende Funktion gekennzeichnet ist.

Dies zeigt, dass die Debatte um die Offenhaltung der Landschaft und aktuelle Diskurse der politischen Steuerung anschlussfähig sind. Entsprechend übertragbar erscheint die auf wissenschaftlich-theoretischer Ebene dominierende zurückhaltende Einschätzung der grundsätzlichen Steuerungsmöglichkeiten. Dies wird empirisch unterstützt durch eine weitere Forschungsarbeit, die sich am Beispiel des bayerischen Alpenraums mit Landschaftswandel und den Effekten politischer Steuerungsansätze (und dabei vorrangig planerischen Instrumenten) beschäftigt (Probst 2007). Die Analyse der im Hinblick auf ihre Relevanz für die Landschaftsentwicklung ausgewählten Programme daraufhin, ob die in ihnen formulierten

Ziele erreicht werden, kommt zu dem ernüchternden Ergebnis, „dass die auf Landschaftserhaltung und Steuerung der Landschaftsentwicklung fokussierten Hauptziele trotz der ‚geballten Anstrengungen‘ der untersuchten Instrumente [...] nicht umgesetzt werden konnten“ (S. 267). Insbesondere im Bereich der Flächennutzungsaufgabe und der in der Folge einsetzenden Sukzessionsprozesse sieht der Autor ein Versagen jeglicher Einwirkung zumindest der von ihm untersuchten Instrumente. Probst leitet aus seiner Studie einen dringenden gesellschaftlichen und politischen Handlungsbedarf ab und gibt hierzu verschiedene Anregungen, die einige Parallelen zu den Empfehlungen der Waldzunahme-Studie aufweisen, nämlich „eine stärkere Berücksichtigung der Landschaftsdynamik in allen landschaftsbezogenen Leitbildern und Zielsetzungen, die Entwicklung eines integrativen Landschaftsverständnisses, eine Priorisierung der landschaftsbezogenen Zielbestimmungen und eine bessere Abstimmung der ressortspezifischen Interventionsansätze, eine intensivere Sensibilisierung von Politik, Wirtschaft und Bevölkerung [...] sowie ein verstärkter Einsatz der lokalen und regionalen Ebene im Rahmen von Projekten zur gezielten Landschaftserhaltung und -entwicklung vor Ort“ (S. 268).

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie zur Steuerung von Waldzunahme und Offenhaltung der Landschaft haben auch starke Parallelen zu Ansätzen, die um eine Kulturlandschaftsforschungsgruppe am Leibniz-Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung (IRS) in Erkner erarbeitet wurden und werden (z.B. Apolinarski et al. 2004, Röhring & Gailing 2005, BMVBS & BBR 2007, Fürst et al. 2008). Die vorgeschlagene Grundausrichtung einer Strategie zur Förderung der Offenhaltung der Landschaft, die vor allem durch die lokalen und regionalen Akteure gesteuert wird, allerdings der günstigen Rahmensetzung und einer Koordinationsleistung übergeordneter Ebenen bedarf, entspricht den Ideen, wie sie die Forschungsgruppe des IRS formuliert: „Die Verantwortlichkeit für regionale Kulturlandschaftsgestaltung sollte vor allem bei der Regionalplanung sowie bei zivilgesellschaftlichen Akteuren liegen. Diese können Ausgangspunkt kooperativer Aktivitäten sein und neue Ansätze, Instrumente und Kooperationen in der Praxis erproben. Verantwortlichkeiten sind aber auch auf Landesebene gegeben, da hier über die Landesplanung, Strategien und Förderprogramme die Weichen für die regionale Kulturlandschaftsgestaltung gestellt werden“ (BMVBS & BBR 2007: 66). Analysiert die Forschungsgruppe zwar viele Probleme der Kulturlandschaftsgestaltung (ähnlich der vorliegenden Studie etwa die Mehrebenenproblematik und das fehlende Zusammenspiel zwischen raumgebundenen informellen Institutionen wie z.B. regionalen Identitäten und formellen Institutionen wie Agar-Umwelt-Programmen) wird doch herausgearbeitet, welche Bedeutung Kulturlandschaften als regionalem Entwicklungspotenzial zukommt, bestehen doch „über die Wirkung informeller Institutionen – z.B. über die Herausbildung eines Kulturlandschaftsbewusstseins, die Bündelung von Akteursinteressen oder die Funktion der Kulturlandschaft als Kommunikationsarena – nicht zu unterschätzende Gestaltungsmöglichkeiten“ (Fürst et al. 2008: 316). Im Mittelpunkt steht die Stärkung der dezentralen Akteure, die im Rahmen einer gewissen Selbststeuerung Aufgaben übernehmen sollen. Zur Anregung innovativer Vorhaben zur regionalen Kulturlandschaftsgestaltung entwickeln die Forscher des IRS verschieden Vorschläge und befürworten insbesondere die Auslobung von Wettbewerben. Es wird eine zentrale Rolle einer integrativen Raumordnung

hervorgehoben: „[Es ist] davon auszugehen, dass die Raumordnung das einzige geeignete Institutionensystem ist, das sich der Flächennutzung ressourcen- und ressortübergreifend widmen kann, indirekte Impulse für Bewusstseinsbildung, Imagebildung und Identifizierung setzen und umfassend raumrelevante Veränderungen zusammenführen kann“ (BMVBS & BBR 2007: 18). Schließlich betont die Forschungsgruppe die große Rolle „günstiger Gelegenheiten“ zur Herausbildung solcher regionalen Steuerungsaktivitäten, die u.a. gerade im Zusammenhang mit Konflikten auftreten können, als die auch die Waldzunahme mancherorts gesehen werden kann: „Für die Formierung regionaler Governance-Ansätze in kulturlandschaftlichen Handlungsräumen sind windows of opportunity wesentlich. So scheinen Initiativen zur Gestaltung kulturlandschaftlicher Handlungsräume immer dann erfolgreich zu sein, wenn Krisensituationen und landschaftliche Verlufterfahrungen drohen [...]“ (Fürst et al. 2008: 317).

Trotz der generell vorsichtigen Beurteilung der Handlungsmöglichkeiten zur Steuerung der Kulturlandschaftentwicklung steht damit eine Reihe von konkreten strategischen Empfehlungen im Raum, die in ihren Grundaussagen im Vergleich zwischen den verschiedenen einschlägigen Studien deutliche Parallelen aufweisen. Im Hinblick auf eine anzustrebende Verbesserung der Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich Kulturlandschaftspflege und -entwicklung sollte berücksichtigt werden, dass es im Kern immer um eine Steuerung oder Beeinflussung des Entscheidungsverhaltens von privaten Landeigentümern geht. Die Hintergründe, Triebkräfte und Prozesse des Handelns dieser Personengruppe sind jedoch immer noch zu wenig erforscht. Insbesondere ist festzustellen, dass soziale Komponenten, die eine erhebliche Relevanz in den individuellen Handlungs- und Entscheidungsprozessen haben (Baier et al. 2007), bislang in den meisten Fällen aus der Betrachtung ausgeklammert werden. Sehr gut dokumentieren lässt sich mittlerweile die begrenzte Relevanz rein finanzieller Ansätze, etwa am Beispiel der Erstaufforstungen, wo festzustellen ist, dass die Erstaufforstungsförderung in der Regel eben gerade nicht der ausschlaggebende Faktor für die Erstaufforstungsentscheidung ist (u.a. Bieling 2007a). Hier rücken Aspekte der Identität, der sozialen Strukturen und der Lebensqualität in den Mittelpunkt, deren konkreter Zusammenhang mit bestimmten Landbewirtschaftungspraktiken bislang jedoch noch viel zu wenig beleuchtet wurde, so dass auch weiterführende Empfehlungen zur Berücksichtigung dieser sozialen Aspekte im Rahmen von Steuerungsansätzen fehlen.

9 ZUKÜNFTIGE WALDENTWICKLUNG

Ein zentraler Auftrag des vorliegenden Forschungsprojektes ist es zu untersuchen, welche Waldentwicklungstendenzen im Land künftig zu erwarten sind. Im Rahmen der bereits mehrfach angesprochenen Prämisse, sich hierbei auf Regionen zu konzentrieren, in denen eine Waldzunahme zur problematischen Tendenz geworden ist, könnte die Frage folgendermaßen präzisiert werden: In welchen Regionen ist künftig mit einem als problematisch einzustufenden Waldzunahmedruck zu rechnen?

9.1 Methodischer Ansatz: Szenarientwicklung

Zur Abschätzung und Bewertung künftiger Entwicklungen sind verschiedene methodische Zugänge zu verzeichnen, unter denen die Szenariotechnik eine herausragende Rolle einnimmt (Frerichs & Kübler 1980, Hüttner 1986, Graf & Klein 2003, Wilms 2006). Diese Technik ist mittlerweile zum Standard-Ansatz der Zukunftsforschung geworden, wozu ihre Anwendung im Rahmen berühmter Beispiele wie etwa der Studie „Grenzen des Wachstums“ (Meadows et al. 1972) sicherlich erheblich beitrug. Über die klassische Zukunftsforschung hinaus fand die Methode in den letzten Jahren vermehrt in der Planung Verbreitung, sei es nun die strategische Unternehmensplanung oder die Raum- und Umweltplanung (Graf & Klein 2003, Wilms 2006). Ungeachtet diverser themenspezifischer Schwierigkeiten (vgl. Muhar 1999) entstanden auch eine Vielzahl von Szenarien für den Landnutzungsbereich (Palang et al. 2000, Hawkins & Selman 2002, de Nijs et al. 2004, Heißenhuber et al. 2004, Solecki & Oliveri 2004, Shearer et al. 2006, Lütz et al. 2007, Walz et al. 2007).

Als „Szenario“ wird im Rahmen der Szenariotechnik ein hypothetisches Zukunftsbild verstanden, das sich aus einer bestimmten Konstellation von Rahmenbedingungen oder Einflussfaktoren ergibt (Götze 1993, Graf & Klein 2003, Wilms 2006). Da in der Regel verschiedene Varianten dieser Konstellationen plausibel erscheinen, werden mehrere Szenarien ausgearbeitet. Häufig steht beispielsweise ein so genanntes Trend-Szenario (Fortschreibung der aktuellen Entwicklung) mit relativ großer Eintrittswahrscheinlichkeit zwischen zwei Szenarien, die die Extremfälle der möglichen Zukunftsentwicklungen darstellen (dadurch ergibt sich insgesamt ein „Szenariotrichter“). Szenarien sollen typischerweise realistische Entwicklungsmöglichkeiten in Bereichen aufzeigen, die durch komplexe Ursache-Wirkungsgefüge und damit durch eine große Unsicherheit geprägt sind. Entsprechend, und im Gegensatz zu Prognosen, liegt bei Szenarien der Schwerpunkt daher nicht auf der Vorhersage eines künftigen Zustandes, sondern auf der Beschreibung verschiedener Möglichkeiten, die sich auf der Grundlage von – im Rahmen der Szenarientwicklung ebenfalls zu konkretisierenden – Entwicklungspfaden ergeben. Damit ist die Szenarientwicklung auch ein Instrument, das in hohem Maße dazu geeignet ist, gesellschaftliches Engagement und die Reflektion eigenen Handelns bzw. eigener Handlungsmöglichkeiten anzuregen. Dies bewirkt im besten Fall eine Art antizipatives gesellschaftliches Lernen (Wollenberg et al. 2000) und ermöglicht es, „die Zukunft zu erfinden“ (IPA 2007). Hierher rührt auch die Bedeutung dieser Methodik im Planungsbereich, wo Szenarien als Entscheidungshilfen etwa in der Leitbildfindung eingesetzt werden.

Die Methode der Szenario-Technik ist nicht eindeutig festgelegt, es lassen sich jedoch in der Regel vier aufeinander folgende Schritte unterteilen: Zu Beginn steht eine Analyse des fraglichen Bereichs bzw. Problemfeldes sowie eine Konkretisierung des Arbeitsauftrags. Darauf folgt die Analyse von Rahmenbedingungen, Einflussfaktoren und Triebkräften (Systemanalyse). In der Zukunftsprojektion dieser Faktoren ergeben sich unterschiedliche Entwicklungspfade und daraus resultierende Szenarien, die, in der Regel nach einer Eingrenzung auf eine kleine Anzahl, im letzten Schritt schließlich, gerne unter Einbezug partizipativer Elemente, eingehend bewertet und interpretiert werden. In der Umsetzung dieser Arbeitsschritte lassen sich zwei große Gruppen von Ansätzen voneinander abgrenzen, nämlich einerseits die qualitativ-beschreibenden oder intuitiven Verfahren und andererseits die quantitativen oder analytischen Verfahren, die typischerweise in Modellierungen münden.

9.1.1 Quantitative Ansätze der Szenarientwicklung

Die einfachste Form einer quantitativen Szenarientwicklung ist das „Weiterrechnen“ der bestehenden Trends durch eine zukunftsgerichtete Projektion. Hat beispielsweise in einer Region die Waldfläche in den letzten 10 Jahren um 3% zugenommen, würde dies im Rahmen eines Trendszenarios für eine weitere dreiprozentige Ausdehnung in den nächsten 10 Jahre sprechen, während Extremszenarios etwa von einer ein- bzw. fünfprozentigen Zunahme ausgehen könnten. Die üblichen, wesentlich ausgefeilteren Ansätze können sowohl verschiedenste, unter Umständen zeitabhängige Faktoren, die als Ausgangsvariablen wirken, berücksichtigen als auch deren Wechselwirkungen untereinander. Zum Teil werden in einem iterativen Prozess auch Zwischenergebnisse der Modellierung wiederum als Eingangsvariablen weiterer Schritte verwendet. Aufgrund der zu verarbeitenden Datenmengen verlaufen solche Verfahren in aller Regel EDV-gestützt. Im Zentrum stehen dabei immer quantifizierte, also mit Zahlen unterlegte Aussagen zu den verschiedenen Szenarien.

Mittlerweile stehen verschiedene räumlich hochauflösende quantitative Szenarien zur Landnutzungsentwicklung in Europa zur Verfügung, die unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Faktoren Aussagen für die nächsten Jahrzehnte treffen (vgl. Busch 2006). So analysiert beispielsweise das Modell Eururalis 2.0 (Eururalis 2007) die künftige Landnutzung u.a. in Baden-Württemberg in einem 1x1 km-Raster in Abhängigkeit von generellen Rahmenbedingungen (z.B. demographische und wirtschaftliche Entwicklungen) sowie auch kleineren politischen Weichenstellungen (z.B. Ausgestaltung bestimmter Programmteile der GAP).

9.1.2 Qualitative Ansätze der Szenarientwicklung

Qualitative Ansätze charakterisieren und typisieren Entwicklungsverläufe erzählerisch und manchmal auch bildlich, unterlegen diese jedoch nicht mit konkreten Zahlen. Ein Beispiel für einen solchen Ansatz ist die auf Deutschland bezogene Studie „Future Landscapes – Perspektiven der Kulturlandschaft“. In einer umfangreichen Broschüre „werden in Texten und Collagen Szenarien entwickelt, die alternative Zukunftsbilder von Kulturlandschaften zeichnen. Ziel ist es, damit Denkanstöße zu gesellschaftlichen und landschaftlichen Veränderungen und sich bietenden Handlungsalternativen zu geben“ (BMVBS & BBR 2006:

14). Auf der Basis von Experteninterviews werden Zukunftsbilder und Handlungsoptionen anhand der Einflussfaktoren Wirtschaftsentwicklung (Stagnation oder Wachstum) und gesellschaftliche Steuerung (Rückzug oder Engagement) charakterisiert und für verschiedene typisierte Bezugsräume (z.B. rural oder urban) dargestellt.

9.1.3 Methodik der Einschätzung und Bewertung der künftigen Wald-Offenland-Entwicklung im Rahmen der vorliegenden Studie

Zur Beantwortung der Fragestellung, wo in Baden-Württemberg mit problematischen Waldzunahme-Entwicklungen zu rechnen ist, erscheint zunächst der Weg einer quantitativen Szenarienentwicklung naheliegend. Über die Berücksichtigung einer Vielzahl von Faktoren wäre es möglich, dem hochkomplexen Charakter des Themas zu entsprechen und gleichzeitig zu genauen und räumlich differenzierten Aussagen zu gelangen. Eine eigene Modellierung speziell für das Themenfeld Waldzunahme und den Bezugsraum Baden-Württemberg hätte den Rahmen des Projektes jedoch gesprengt, weswegen es notwendig war, auf bereits vorliegende quantitative Szenarienmodelle zur Landnutzungsentwicklung zurückzugreifen. Am besten geeignet erschien dabei das oben bereits erwähnte Modell „Eururalis“, das Ende 2007 in einer überarbeiteten zweiten Version als im Internet frei verfügbares Modell veröffentlicht wurde (Eururalis 2007). Ausschlaggebend für diese Einschätzung war zum einen die hohe räumliche Auflösung (Raster von 1x1 km), zum anderen die gute Bewertung im Vergleich mit anderen quantitativen Szenarien zur Landnutzungsentwicklung in Europa (vgl. Busch 2006).

Um dieses allgemeine Modell in seiner generellen Eignung zu diskutieren und gegebenenfalls im Hinblick auf die spezifische Thematik und den Bezugsraum zu verfeinern und anzupassen, wurde am 25.09.2007 ein Workshop veranstaltet, an dem, neben den Projektbearbeitern, ein kleiner Kreis von Experten zur Landnutzungsentwicklung in Baden-Württemberg teilnahm⁸: Werner Erb (Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg), Manfred Fehrenbach (Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg), Prof. Dr. Ulrich Hampicke (Landschaftsökonomie, Universität Greifswald), Prof. Dr. Werner Konold (Landespflege, Universität Freiburg), Dr. Luise Murmann-Kristen (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg), Michael Schulz (Landesbauernverband Baden-Württemberg).

Die Diskussionen im Rahmen dieser Gruppe führten zu dem einhelligen Schluss, für die weitere Bearbeitung dieses Untersuchungsteils nicht auf das - zunächst aufgrund der angebotenen Aussagegenauigkeit sehr attraktive - Modell „Eururalis 2.0“ zurückzugreifen bzw. generell keine quantitativ analysierenden Ansätze zu verfolgen. So betonten die teilnehmenden Experten, dass angesichts der Komplexität des Ursache-Wirkungsgeflechts im Themenfeld Wald-Offenland-Entwicklung keine Szenarien im Sinne räumlich expliziter, quantifizierter Aussage-Varianten erstellt werden könnten bzw. solche Szenarien lediglich

⁸ Die Diskussionen zu künftigen Entwicklungsverläufen bauten auf Erörterungen zu Fragen der Triebkräfte der Landschaftsentwicklung im Rahmen der gleichen Veranstaltung auf (vgl. Kap. 4.1.3).

eine Scheingenauigkeit böten. Sinnvoll sei lediglich die zukunftsgerichtete qualitative Erörterung einzelner Faktoren oder Triebkräfte und Entwicklungspfade.

Entsprechend wurde in der weiteren Bearbeitung versucht, den im Rahmen der Triebkraftanalyse identifizierten Faktoren Indikatoren zuzuweisen und diese so mit Daten zu unterlegen, dass problematische Entwicklungstendenzen aufgezeigt werden können. Bei der Wahl der Indikatoren standen zwei Aspekte im Mittelpunkt, nämlich zum einen die Dynamik der Waldentwicklung (wie hoch ist der Bewaldungsdruck?) und zum anderen ihre Problematik (in welchem Umfang sind Probleme mit einer Waldausdehnung verbunden?).

Ziel der Studie war es, zu räumlich spezifizierten Aussagen zu kommen. Dies wirft die Frage nach geeigneten Bezugsräumen auf. Es wurden die Naturräume, wie sie in den Materialien zur Landschaftsplanung in Baden-Württemberg dargestellt werden (LUBW 2007), gewählt, da davon ausgegangen werden kann, dass hier jeweils einigermäßen einheitliche Entwicklungsverläufe zu identifizieren sind (während etwa Landkreise in ihren Teilgebieten häufig extrem divergieren). Dies wirft allerdings das Problem auf, dass die meisten für die Themenstellung relevanten Daten wie etwa die zur Agrarstruktur eben gerade nicht auf die Naturräume, sondern auf die Verwaltungseinheiten zugeschnitten sind. Zur notwendigen Verknüpfung wurden deswegen für die Naturräume stellvertretend jeweils die Angaben für drei exemplarisch ausgewählte Gemeinden betrachtet sowie ergänzend die der Landkreise im Bereich des jeweiligen Naturraums.

Auf der Grundlage der für die Naturräume zusammengefassten Daten wurde anschließend eine Einteilung in vier verschiedene Naturraumtypen vorgenommen. Ausschlaggebend für die Gruppierung waren die Verhältnisse im Hinblick auf Waldzunahmedynamik und eine eventuell damit verbundene Problematik. Bestanden Zweifel bei der Einstufung, wurde Kontakt mit örtlichen Experten aufgenommen (v.a. Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörden).

Damit wurden für einen Naturraum nicht verschiedene Szenarien entwickelt. Vielmehr können die vier verschiedenen Naturraumtypen als räumlich spezifizierte Trendszenarien betrachtet werden (denkbare Extremszenarien könnten dann die jeweils „benachbarten“ Naturraumtypen sein). Insgesamt ist das Verfahren damit als eine sich an die Szenariotechnik lediglich anlehrende Variante bzw. themenspezifische Anpassung zu bezeichnen. Wegen der relativ frei erörternden Verwendung der Datengrundlage ist der Grundcharakter als qualitativ einzustufen.

9.2 Indikatoren für die Einschätzung problematischer Waldzunahme-Entwicklungen

Zur Beurteilung der Frage, ob in einer Region künftig eine problematische Waldzunahme zu erwarten ist, müssen verschiedene mögliche Faktoren bzw. Indikatoren beachtet werden. Angesichts der erforderlichen vorsichtigen Interpretation ist es ratsam, hier weniger von hochgradig belastbaren Indikatoren auszugehen, sondern diese besser als Hinweise einzustufen. Kein Faktor allein stellt einen aussagekräftigen Hinweis dar, sondern es geht vielmehr um ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren und somit um Konstellationen, die in ihrer Gesamtheit auf problematische Entwicklungen hinweisen können.

9.2.1 Aktueller Waldanteil und generelle Tendenzen der Waldentwicklung

In den Naturraumsteckbriefen Baden-Württembergs (LUBW 2007) finden sich Angaben zur aktuellen Landnutzungsverteilung sowie auch zu Tendenzen der Waldentwicklung in den Naturräumen. Die aktuellen Waldanteile sind in zweifacher Hinsicht relevant: Zunächst ist aufgrund der vielfach dokumentierten Nachbarschaftseffekte (z.B. Gellrich & Zimmermann 2007) davon auszugehen, dass im räumlichen Verbund mit bestehendem Wald eine höhere Wahrscheinlichkeit der Waldausbreitung besteht als auf Flächen, die nicht an Wald angrenzen. Grob vereinfachend könnte man damit sagen, dass der Bewaldungsdruck mit steigenden aktuellen Waldanteilen zunimmt.

Zudem kann der aktuelle Waldanteil eine relevante Differenzierungsgröße im Rahmen der Bewertung der Problematik einer Waldausdehnung darstellen. In Regionen mit sehr hohen Bewaldungsanteilen wie z.B. im Naturraum Grindenschwarzwald und Enzhöhen mit einem Waldanteil von 91,5% ist davon auszugehen, dass die bestehenden Offenlandflächen einen wichtigen Landnutzungs mosaikstein darstellen und eine weitere Waldzunahme hier als unerwünscht einzustufen ist. In Regionen mit geringen Waldanteilen dürfte eine Waldvermehrung, auch aufgrund der wegen der fehlenden Nachbarschaftseffekte wahrscheinlich geringen Dynamik, in der Regel unproblematisch bzw. sogar erwünscht sein, etwa im Sinne der Erholungsnutzung in Verdichtungsräumen. In einem breiten Mittelbereich der Wald-Offenland-Verteilung stellen die Waldanteile jedoch nur einen im Verbund mit anderen zu diskutierenden Faktor dar. Wesentlich zur Bewertung der Waldzunahme sind hier Fragen der Eigenart der Landschaften sowie der Erhaltung bestimmter Lebensräume und Landschaften.

Die Naturraumsteckbriefe beinhalten auch eine Rubrik „Tendenzen der Waldentwicklung“. Im Vergleich der Angaben für die verschiedenen Naturräume zeigt sich, dass diesen Aussagen jedoch offensichtlich keine einheitliche Methodik zugrunde liegt und es sich eher um grobe Abschätzungen handelt, die lediglich als flankierende Hinweise in die Gesamtinterpretation eingehen können.

9.2.2 Struktur und Konstanz im landwirtschaftlichen Sektor

Ausschlaggebend für Aufforstung und Sukzession ist die Situation der landwirtschaftlichen Betriebe. Hierzu können über verschiedene agrarstatistisch dokumentierte Faktoren Rückschlüsse gezogen werden, die wiederum jedoch nur in ihrer Gesamtheit gesehen werden sollten und in isolierter Betrachtung nicht zu belastbaren Aussagen führen. Mit Verweis auf die erforderliche vorsichtige Interpretation können folgende Faktoren als Hinweise für eine Tendenz zur Waldvermehrung herangezogen werden:

Da vor allem Grünland in Wald übergeht, haben Regionen mit einem hohen (und sich in Vergangenheit ausdehnenden) Grünlandanteil eine höhere Bewaldungswahrscheinlichkeit als andere Gebiete. Dies geht einher mit einer vorrangigen betriebswirtschaftlichen Ausrichtung auf Weidevieh, einem Sektor, der durch besondere Umbrüche im Rahmen des Agrarstrukturwandels gekennzeichnet ist (Arndt 2004). Zur Stabilität der Betriebe bzw. der Konstanz der Landnutzung liefert auch die durchschnittliche Betriebsgröße Hinweise. Hierbei sollte bedacht werden, dass die so genannte Wachstumsschwelle für landwirtschaftliche

Betriebe in Baden-Württemberg derzeit bei über 75 ha liegt, bei einer durchschnittlichen Betriebsgröße im Land von etwa 28 ha (Arndt 2004). Geringe Betriebsgrößen und ein hoher bzw. in der Vergangenheit stark gestiegener Anteil von Nebenerwerbsbetrieben könnte also als eine die Waldvermehrung begünstigende Konstellation interpretiert werden⁹. Über diese auf Gemeinden und Landkreise bezogenen Daten der Agrarstatistiken (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2007) hinaus wird auch im Rahmen der Naturraumsteckbriefe eine generelle Einstufung der Konstanz der Landnutzung vorgenommen.

Für die Abschätzung der künftigen Entwicklung der Landnutzung ist ein weiterer Aspekt von großer Bedeutung, für den jedoch keine regionalspezifischen Daten vorliegen: Das Alter der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber. So zieht das Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg den Schluss, dass die Altersstruktur der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Südwesten Deutschlands im bundesweiten Vergleich relativ ungünstig ist. „Der Anteil der Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Alter zwischen 55 und 65 Jahren ist vergleichsweise hoch (...). Die Betriebe der Alleinunternehmer in den noch stark besetzten Altersklassen über 55 Jahren dürften in grösserem Umfang sozialverträglich beim Generationswechsel aufgegeben werden.“ (MLR 2000: 79). Ein bedeutender Teil der heute genutzten Flächen unterliegt keinem eigentlichen Nutzungsinteresse mehr und wird von den Betriebsleitern in den höheren Altersstufen lediglich noch „mitgenommen“. So ist davon auszugehen, dass im Zuge dieses Verzögerungseffekts in den nächsten Jahren vermehrt landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden und sich die Dynamik damit deutlich verschärfen wird, durchaus auch in Form einer großen Welle der Nutzungsaufgabe, die sich besonders in den schlechter strukturierten Regionen bemerkbar machen könnte. Bei dieser Entwicklung sollte die Bedeutung der zuletzt gestiegenen Erzeugerpreise nicht überschätzt werden (zumal ja auch die Kosten für Betriebsmittel wie z.B. Kraftstoff gestiegen sind). Insbesondere im Grünlandbereich können sich Strukturen kaum an solche kurzfristigen Effekte anpassen, da z.B. der Viehbestand nicht kurzfristig zu erhöhen ist und einmal aufgegebene Strukturen kaum wieder in Betrieb genommen werden können.

9.2.3 Überschüssiges Grünland

Weitere Hinweise auf den Bewaldungsdruck, der sich in erster Linie auf Grünland auswirkt, gehen aus einer Studie von Raab und Rösch (2005) hervor. Dabei wurde auf der Ebene der Landkreise untersucht, welche Grünlandanteile aktuell noch für den eigentliche Verwertungszweck, nämlich die Tierfütterung benötigt werden und wie sich dies bis zum Jahr 2015 darstellen wird. Es wurde landesweit ein aktueller Grünlandüberschuss von rund 20% errechnet, der in Zukunft noch steigen wird. Hierbei ergeben sich deutliche regionale Unterschiede. Können keine alternativen Verwertungsstrategien für das überschüssige

⁹ Hier sei angemerkt, dass langjährige Beobachter des Agrarstrukturwandels im Gegensatz zu dieser Interpretation von einer hohen Konstanz gerade bei den Nebenerwerbsbetrieben berichten, auch über Generationen hinweg, während Haupterwerbsbetriebe häufiger am Generationenwechsel scheitern (Michael Schulz, Landesbauernverband Baden-Württemberg, mündl. Mitteilung).

Grünland gefunden werden, z.B. im Rahmen einer energetischen Nutzung (Rösch et al. 2007), ist von einer Bewaldung dieser Flächen auszugehen.

9.2.4 Bedeutung der Offenlandflächen

Hinweise für die Bewertung einer Waldvermehrung ergeben sich aus der Einstufung der Bedeutung der Offenlandflächen, so wie sie im Rahmen der Naturraumsteckbriefe jeweils für die Naturräume vorliegt. Offenlandflächen kann generell eine hohe Bedeutung zukommen, resultierend in einer Einstufung als übergeordneter Indikator für die Entwicklung des jeweiligen Naturraumes. Auf einer dem untergeordneten Ebene können Offenlandflächen auch als Indikator für die Sicherung des Erholungspotenzials und für die Sicherung des Landschaftsbildes gelten. Kommt Offenlandflächen im Zuge dieser Bewertung eine hohe Bedeutung zu, ist davon auszugehen, dass eine Waldausdehnung problematisch ist.

9.3 Wald-Offenland-Entwicklung in den Naturräumen Baden-Württembergs

Für jeden Naturraum Baden-Württembergs wurden die im Rahmen der oben genannten Aspekte relevanten Daten zusammengestellt (s. Materialband). In der Zusammenschau der Gesamtheit dieser Hinweise wurde jeder Naturraum schließlich einer von vier Kategorien zugeordnet, wofür die beiden Faktorenkomplexe „Waldzunahmedruck“ und „Problematik einer Waldzunahme“ ausschlaggebend waren¹⁰. Dabei zeigte sich, dass die erhobenen Daten in sehr unterschiedlichem Ausmaß dazu geeignet sind, eine Differenzierung in verschiedene Problemlagen vorzunehmen. Während sich für die Naturräume beispielsweise deutliche Unterschiede in den aktuellen Waldanteilen oder in der Bedeutung der Offenlandflächen für Naturraumentwicklung, Erholungspotenzial oder Landschaftsbild ergeben, führen die Anteile der Nebenerwerbsbetriebe zu keinen verwertbaren Rückschlüssen auf die aktuelle oder zu erwartende Waldentwicklung. Auch die Angaben zu überschüssigem Grünland eignen sich nicht zu einer differenzierten Bewertung, offensichtlich, da der Bezugsraum „Landkreis“ zu unspezifisch für die Naturräume ist.

Im Rahmen der möglichen Konstellationen der Faktorenkomplexe „Waldzunahmedruck“ und „Problematik einer Waldzunahme“ (vgl. Tab. 6) wurde unterschieden

- nach Naturräumen, in denen die Tendenz der Waldzunahme gleichermaßen deutlich ausgeprägt wie problematisch ist und damit als ein zentraler Aspekt der Landschaftsentwicklung gelten kann (Typ 1),
- nach Naturräumen, in denen eine Waldzunahme zwar ebenfalls mit einer für den Naturraum zentralen Problematik verbunden ist, unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen jedoch keine Bewaldungsdynamik festzustellen bzw. diese zum Erliegen gekommen ist (Typ 2),

¹⁰ Damit werden die verschiedenen Szenario-Varianten räumlich spezifiziert; also nicht für jeden Bezugsraum mehrere Varianten angeben (z.B. als Trendszenario und Extremszenarien).

- nach Naturräumen, in denen die Waldzunahme in einem geringem Umfang bzw. nur in bestimmten Teilgebieten oder an Sonderstandorten ausgeprägt ist und problematisch wird (Typ 3),
- nach Naturräumen, in denen die Waldzunahme-Problematik generell nicht relevant ist, etwa weil keine Tendenzen der Waldzunahme festzustellen sind oder diese nicht als problematisch zu bewerten sind (Typ 4).

Tab. 6: Eingruppierung der Naturräume Baden-Württembergs im Hinblick auf Dynamik und Problematik einer Waldzunahme (+ Faktor gegeben +/- Faktor teilweise gegeben - Faktor nicht gegeben)

	Waldzunahmedruck	Problematik einer Waldzunahme
Naturraumtyp 1	+	+
Naturraumtyp 2	-	+
Naturraumtyp 3	+/-	+/-
Naturraumtyp 4	+, +/-,-	-

Typen der Waldzunahmeproblematik in Baden-Württemberg

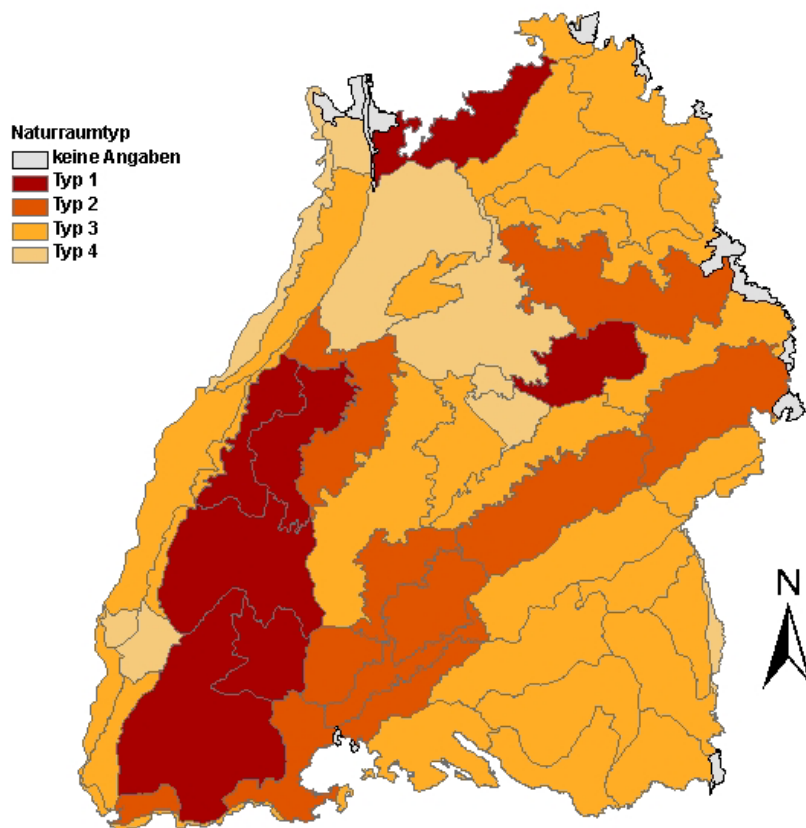


Abb. 16: Karte der Naturräume in Baden-Württemberg, gegliedert nach Waldzunahmeentwicklung („keine Angaben“ für Naturräume, für die keine Steckbriefe nach LUBW 2007 vorliegen)

Die Zuordnung der Naturräume in Baden-Württemberg zu jeweils einer dieser vier Kategorien (vgl. Abb. 16) ist nicht in jedem Fall eindeutig zu treffen und damit diskussionsfähig, so dass auch hier der auf Wahrscheinlichkeiten und Tendenzen angelegte Grundcharakter der Aussagen zu betonen ist. Ihre Abhängigkeit von der jeweiligen Gewichtung von Einzelfaktoren und von verschiedenen Perspektiven wird auch deutlich, wenn man sich die – ebenfalls in Folge vorgestellten – nicht immer ganz gleichlautenden Einschätzungen von Experten aus dem Landnutzungsbereich für die künftige Waldentwicklung in den fünf beispielhaft ausgewählten Untersuchungsgemeinden der Studie vor Augen führt (zur Methodik dieser Befragung s. Kap. 8.2.3).

9.3.1 Naturraum-Gruppe 1: Waldzunahme-Dynamik und Problematik ausgeprägt

In den Naturräumen der Gruppe 1 ist der Waldvermehrungsdruck deutlich ausgeprägt und birgt gleichzeitig eine starke Problematik. Die Offenhaltung ist ein zentrales Thema der Landschaftsentwicklung. Typische Konstellationen, die zur Einordnung eines Naturraums in diese Kategorie führen, sind ein relativ hoher aktueller Waldanteil, die vorrangige landwirtschaftliche Ausrichtung auf Weidevieh bei gleichzeitig relativ geringer Betriebsgröße, eine Zunahme des Anteils von Dauergrünland an der landwirtschaftlich genutzten Fläche und die Bedeutung der Offenlandflächen für die Naturraumentwicklung generell sowie für die Sicherung des Erholungspotenzials und des Landschaftsbildes. Hierunter fallen die meisten Naturräume im Bereich des Schwarzwaldes, aber beispielsweise auch Schurwald und Welzheimer Wald sowie der Sandstein-Odenwald.

Drei der Projekt-Untersuchungsgemeinden liegen in Naturräumen, die dieser Gruppe zugeordnet werden (Todtnau und Simonswald im Naturraum Hochschwarzwald, Bad Rippoldsau-Schapbach im Mittleren Schwarzwald). Die lokalen Experten der Landnutzung, die gebeten wurden, eine Einschätzung für Verlauf und Art einer eventuellen Waldzunahme abzugeben (Methodik vgl. Kap. 8.2.3) waren sich für Simonswald (3 Befragte) einig, dass von einer weiteren Waldzunahme auszugehen ist, die gleichermaßen über Aufforstung und Sukzession erfolgen wird. Auch zwei der für Todtnaus Befragten gehen von einer weiteren Waldzunahme aus, allerdings vorrangig durch Sukzession, während ein weiterer Befragter meint, dass der Waldanteil in etwa gleich bleiben wird. Die Einschätzungen für Bad Rippoldsau-Schapbach weichen etwas von diesem Bild ab, denn immerhin die Hälfte der fünf Befragten glaubt, dass mit keiner weiteren Waldzunahme mehr zu rechnen ist¹¹. Diese Meinung könnte auf dem bereits extrem hohen Waldanteil in Bad Rippoldsau-Schapbach beruhen, der kaum Spielräume für eine weitere Waldausdehnung zulässt (wodurch diese Gemeinde am Übergangsbereich zur nächsten Naturraumgruppe steht, wo die Waldzunahme-Dynamik zum Erliegen gekommen ist). Die Befragten, die von einer weiteren Waldvermehrung ausgehen, sehen diese durch Aufforstung und in einem etwas stärkeren Maße durch Sukzession verursacht. Insgesamt stützen diese lokalen Einschätzungen damit die Annahmen, die für diese Naturraum-Gruppe getroffen wurden.

¹¹ Ein Befragter kreuzte sowohl eine weitere Zunahme als auch einen gleichbleibenden Stand an.

9.3.2 Naturraum-Gruppe 2: Waldzunahme-Problematik ausgeprägt, derzeit keine Dynamik

Die Naturräume der Gruppe 2 zeichnen sich ebenfalls dadurch aus, dass die Erhaltung des Wald-Offenland-Mosaiks im Mittelpunkt der Landschaftsentwicklung steht. Allerdings ist hier die Waldzunahmedynamik unter den aktuellen Rahmenbedingungen zum Erliegen gekommen. Dies ist jedoch als ein fragiler Zustand einzuschätzen, und ein Wiedereinsetzen der Dynamik wäre mit einer erheblichen Problematik verbunden. Typischerweise bewegen sich die aktuellen Waldanteile dieser Naturräume zwar lediglich im Mittelfeld, jedoch hängt auch hier, wie bei der ersten Gruppe, die Landwirtschaft weitgehend vom Dauergrünland ab und Offenlandflächen werden als Indikatoren der Naturraumentwicklung eingestuft. Beispiele für solche Naturräume sind die Baar-Alb und das Obere Donautal, das Alb-Wutach-Gebiet, die Hohe Schwabenalb und die Mittlere Flächenalb.

Mit Ratshausen und Hausen am Tann (vorrangig Naturraum Hohe Schwabenalb, Ratshausen auch auf dem Gebiet des Südwestlichen Albvorlands) ist ein Projekt-Untersuchungsgebiet in dieser Naturraum-Gruppe vertreten. Zwei der drei befragten lokalen Landnutzungsexperten gehen von einem gleichbleibenden Waldanteil aus, dabei kann sich einer eventuell auch eine leichte Zunahme durch Sukzession vorstellen. Der dritte Befragte sieht eine gleichermaßen durch Aufforstung wie Sukzession bedingte Waldausdehnungstendenz.

9.3.3 Naturraum-Gruppe 3: Waldzunahme-Dynamik und/oder Problematik teilweise ausgeprägt

In der Naturraumgruppe 3 ist die Waldzunahmedynamik generell nur gering oder nur kleinräumig ausgeprägt. Entsprechend ist auch die Problematik nur in begrenztem Umfang gegeben: Sie nimmt keine zentrale Bedeutung an, kann aber gerade im Bezug auf bestimmte Sonderstandorte wie z.B. Feuchtgebiete (Westallgäuer Hügelland), Molasserücken (Hegau) oder Teilbereiche (etwa im Übergangsbereich zwischen verschiedenen Landschaftstypen, z.B. im Anschluss an bestehende Waldschwerpunkte im Östlichen Albvorland oder am Schönbuchtrauf) durchaus erheblich sein. Charakteristisch für diese Naturräume ist, dass die Landnutzungsentwicklung von besonderen Unwägbarkeiten geprägt ist und insbesondere kurzfristig einsetzende, sprunghafte Verläufe denkbar sind. Hierfür können u.a. die hier besonders auftretenden Nutzungskonkurrenzen und die Vielzahl der sie beeinflussenden externen Faktoren ausschlaggebend sein (z.B. Marktsituation, technische Entwicklungen) Auch starke Unterschiede in den Entwicklungsverläufen zwischen verschiedenen Bereichen eines Naturraums sind kennzeichnend.

In dieser Kategorie finden sich typischerweise Naturräume, die einen mittleren bis geringen aktuellen Waldanteil haben und in denen insgesamt eine eher geringen Wiederbewaldungstendenz ausgeprägt ist. Offenlandflächen haben nur teilweise Bedeutung als Indikatoren für Naturraumentwicklung allgemein und für Erholungsnutzung und Landschaftsbild speziell.

Weitere Beispiele für diese dritte Naturraumgruppe wären die Mittlere Flächenalb, die Riss-Aitrach-Platten, das Tauberland und das Mittlere Albvorland.

Unter den Projektgebieten vertritt die Gemeinde Argenbühl (Westallgäuer Hügelland) diese Naturraum-Gruppe. Vier der fünf befragten lokalen Landnutzungsexperten gehen von einem

gleichbleibenden Waldanteil aus, wobei alle betonten, dass dies nur unter der Annahme gleichbleibender Rahmenbedingungen, die jedoch sehr veränderlich seien, zuträfe. Einer der Befragten stuft die Situation grundsätzlich als nicht abschätzbar ein, insbesondere angesichts der Entwicklungen im Biogassektor. Alle Befragten dachten eine eventuelle künftige Waldzunahme unter sich ändernden Rahmenbedingungen mit und sahen hierfür vor allem Aufforstungen ausschlaggebend (Sukzession z.B. dort, wo keine Aufforstungsgenehmigung erteilt würde). Diese Einschätzungen für Argenbühl unterstreichen die für die Naturraum-Gruppe getroffene Annahme einer komplexen, kaum abzuschätzenden Dynamik der Landnutzungsentwicklung.

9.3.4 Naturraum-Gruppe 4: Waldzunahme-Dynamik und/oder Problematik nicht ausgeprägt

Schließlich gibt es in Baden-Württemberg auch Naturräume, in denen problematische Waldzunahme-Tendenzen generell nicht relevant sind, entweder, weil eine Waldzunahme nicht zu erwarten ist, oder, weil sie im Allgemeinen keine Probleme aufwirft bzw. sogar erwünscht ist. Typisch ist diesen Naturräumen, dass der aktuelle Waldanteil relativ gering ist und Offenlandflächen in der Regel nicht als Indikatoren der Naturraumentwicklung herangezogen werden. Es handelt sich überwiegend um Naturräume im Bereich der großen Flüsse, um Verdichtungsräume sowie um generell eher ebene Bereiche, die das ganze landwirtschaftliche Betriebsspektrum umfassen, mit einem Schwerpunkt auf Ackerbau und Dauerkulturen. Der Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlichen Fläche ist entsprechend gering.

Beispiele für solche Naturräume, die stark durch Besiedlung geprägt sind oder landwirtschaftliche Gunstlagen umfassen, sind etwa die Freiburger und Stuttgarter Bucht, das Untere Illertal, der Kaiserstuhl, Filder, die Nördliche Oberrhein-Niederung und der Kraichgau.

9.4 Möglichkeiten der Entwicklung eines „Frühwarnsystems“

Den Projektbearbeitern wurde während der Bewilligungsphase auf Hinweis eines Gutachters die Entwicklung eines Frühwarnsystems vor unerwünschten Waldentwicklungen angetragen. Dieses Thema wurde in dem Mittelpunkt einer Diskussion mit dem Projektbeirat (Workshop Argenbühl Juli 2007) gestellt. Dabei kristallisierte sich heraus, dass der Begriff des „Frühwarnsystems“ kritisch gesehen wird, da er zum einen mit einer rein negativen Einstufung der Waldzunahme einhergeht. Zum anderen liegt der Waldflächendynamik ein so komplexes Ursachengeflecht zugrunde (z.B. Zusammentreffen globaler Entwicklungen mit lokalen Strukturen bzw. individuellen Entscheidungen), dass die für ein Frühwarnsystem notwendige Vereinfachung auf ein oder wenige Warnsignale schwierig erscheint. Auch seien die konkreten Einwirkungsmöglichkeiten z.B. seitens einer Kommune zur Verhinderung einer unerwünschten Waldflächenzunahme begrenzt, was den Sinn eines Frühwarnsystems in Frage stellt. Zusammenfassend wurde dafür plädiert, statt von einem Frühwarnsystem vielmehr von der Identifikation problematischer Entwicklungstendenzen zu sprechen. Dies steht in Einklang mit dem gewählten Verfahren zur Abschätzung zu erwartender problematischer

Waldentwicklungen (s.o.), weswegen sich aus der Naturraum-Typisierung das Potenzial zur Verknüpfung mit der Frage möglicher Warnhinweise ergibt.

Dabei zeigt sich, dass die Beachtung frühzeitiger Warnhinweise vor allem in der Naturraum-Gruppe des Typs 3 relevant ist, nämlich dort, wo die Waldzunahmetendenz lediglich in einem geringen Umfang bzw. nur in bestimmten, eng umgrenzten Teilgebieten ausgeprägt ist und problematisch wird. Dort kann nicht von einem allgemein verankerten Problembewusstsein, Voraussetzung für eine erfolgreiche Steuerung, ausgegangen werden. Gleichzeitig können auch kleinmaßstäbliche und auf spezielle Standorte konzentrierte Veränderungen gerade in weniger walddominierten Gebieten erhebliche Auswirkungen haben, sei es im Hinblick auf Aspekte des Arten- und Biotopschutzes oder für ein als typisch empfundenes Landschaftsbild. So kommt manchen Flächen eine Schlüsselfunktion für bestimmte Schutzgüter von Natur und Landschaft zu. Hier sollten die Triebkraftentwicklungen bzw. Konstellationen also als Warnhinweise verstanden und im Rahmen einer erhöhten Handlungsbereitschaft im Auge behalten werden, insbesondere in Anbetracht der komplexen Wechselwirkungen und sprunghaften Entwicklungsmöglichkeiten. Sinnvoll könnte es beispielsweise sein, Entscheidungsträger im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens von Erstaufforstungen besonders für die Problemlage zu sensibilisieren. Dies gilt etwa für Regionen, wo mit einer Zunahme von Waldflächen zu rechnen ist, aber die Offenlandflächen, wohl im Zuge des aktuell eher geringen Waldanteils, (noch) nicht als bedeutsam für die Naturraumentwicklung eingestuft werden, wie etwa im Fall der Riss-Aitrach-Platten oder des Oberschwäbischen Hügellandes.

In den Naturräumen des Typs 1 mit einer deutlichen und problematischen Waldzunahmetendenz stellt sich die Frage eines Frühwarnsystems nicht, da davon auszugehen ist, dass die Problematik der Lage bereits im Bewusstsein aller relevanten Stakeholder verankert sein dürfte. Kritischer Faktor in diesen Regionen ist typischerweise das weitgehende Wegbrechen der landwirtschaftlichen Strukturen, die, wenn sie einmal aufgegeben sind, kaum wiederhergestellt werden können. Wichtige Faktoren, die einen Hinweis auf die zu erwartende Stärke dieser Tendenz liefern, sind z.B. Betriebszahlen und -größen, die Absolventen einer landwirtschaftlichen Ausbildung, das Alter der Betriebsleiter, die Preise für land- und forstwirtschaftliche Produkte, die Ausgestaltung von Förderprogrammen.

Auch in der zweiten Gruppe der Naturräume, wo eine deutliche Problematik gegeben ist, zumindest derzeit die Dynamik jedoch zum Erliegen gekommen ist, ist von einem relativ hohen Problembewusstsein auszugehen. Hier sollte jedoch besonders wachsam mit Hinweisen umgegangen werden, die darauf schließen lassen, dass der Bewaldungsdruck wieder zunimmt, also z.B. Veränderungen bei der Förderpolitik. Keinesfalls sollte auch aus der derzeit nicht spürbaren Dynamik geschlossen werden, dass die Problematik einer weiteren Aufforstung oder Sukzession nicht mehr gegeben ist, denn in aller Regel ist davon auszugehen, dass der aktuelle Status Quo der Wald-Offenland-Verteilung unbedingt gehalten werden sollte.

Für die Naturräume des Typs 4 ist die Frage der Entwicklung eines Frühwarnsystems nicht relevant, denn hier ist nicht mit problematischen Waldzunahme-Tendenzen zu rechnen.

Zusammenfassend sollten in den Naturräumen der Typen 3 und, eingeschränkt, 2 die Faktorenkomplexe Dynamik und Problematik der Waldzunahme als Warnindikatoren

verstanden und beobachtet werden, wozu v.a. in der Gruppe 3 eine entsprechende Aufmerksamkeitsschulung und Bewusstseinsbildung notwendig ist. Wünschenswert wäre darüber hinaus eine Verknüpfung der Warnhinweise mit der Landschaftsplanung und Förderung sowie mit weiteren Instrumente, so dass automatische Wirkungsketten in Gang gebracht werden. Beispielsweise könnte das Überschreiten eines bestimmten Veränderungsgrads der Waldfläche dazu führen, dass eine Region automatisch zur Förderkulisse für bestimmte Offenhaltungsprogramme wird oder dass Nichtaufforstungsgebiete ausgewiesen werden.

9.5 Exkurs: Zukünftige Waldentwicklung im Modell „Eururalis 2.0“

Das Modell Eururalis wurde in den Niederlanden als „Flagschiffprojekt“ während der niederländischen Ratspräsidentschaft im Jahr 2004 entwickelt. Ende 2007 wurde eine verbesserte Version, Eururalis 2.0, veröffentlicht, die zur freien Nutzung im Internet verfügbar ist (Eururalis 2007). Ziel war es, eine Instrument zu schaffen, mit dem die Diskussionen und die Entscheidungsfindung zur Zukunft der ländlichen Räume in Europa gefördert werden können. Dazu werden in der Version 2.0 verschiedene interaktive Module verwendet, die dazu anregen sollen, z.B. die Effekte bestimmter Weichenstellungen „durchzuspielen“, indem etwa bestimmte Fördermaßnahmen variabel gestaltet werden können. Bei Eururalis handelt es sich um eine komplexe Verknüpfung ökonomischer und biophysikalischer Modelle zur Landnutzungsentwicklung in Europa (27 EU-Mitgliedsstaaten) bis 2030. Dabei werden dynamische Aspekte, Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren (z.B. Flächenkonkurrenzen) und räumliche Restriktionen berücksichtigt; die räumliche Auflösung der Aussagen ist hoch (1x1 km-Raster-Karten, außerdem aggregierte Aussagen für bestimmte Regionen und Cluster wie z.B. periurbane Räume).

Grundlage der Szenarienentwicklung in Eururalis sind vier kontrastierende „Weltanschauungen“, durch die sich unterschiedliche Effekte für die Landnutzung ergeben. Ausschlaggebend hierfür sind verschiedene Ausprägungen und Konstellationen bestimmter Triebkräfte wie z.B. demographische, wirtschaftliche und technische Entwicklungen. Diese vier Grundszenerien lassen sich entlang der Achsen „Regelungsdichte“ (hoch oder niedrig) und „Bezugsraum des Handelns“ (schwerpunktmäßig global orientiert oder auf regionale Zusammenhänge fokussierend) einordnen. Vertiefend treten für jedes dieser Grundszenerien weitere Annahmen hinzu, so z.B. auch zur Stellung von Natur- und Umweltschutz.

Im Rahmen des bereits oben erwähnten Expertenworkshops wurde das Modell Eururalis sowie seine Eignung speziell zur Erörterung der Waldentwicklung in Baden-Württemberg diskutiert. Dabei kamen die Beteiligten zu dem einhelligen Schluss, dass dieses Szenarienmodell zunächst zwar intuitiv verständlich erscheint, sich bei näherer Betrachtung jedoch in mehrfacher Hinsicht zumindest für die vorliegende Fragestellung als nicht überzeugend erweist: Viele der für die vier Grundszenerien getroffenen Annahmen, gerade auch im Hinblick auf die Stellung von Natur- und Umweltschutz, weisen keine zwingende Logik auf. Die tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen sind miteinander verflochten und zu komplex, als dass sie sich in vereinfachende Schemata einpassen ließen. Auch erscheint es angesichts der oft sprunghaften Dynamik (Bsp. Milchmarktentwicklung) nicht

möglich, Prognosen zu treffen, schon gar nicht in quantifizierter Form und räumlich explizit. Hinsichtlich des Selbstverständnisses von Eururalis, nämlich politische Gestaltungsprozesse anzuregen, ist das Modell ebenfalls nicht tauglich, da der Ausschnitt des aufgezeigten Spektrums, in dem durch Akteure auf der Ebene eines Landes oder Staates tatsächlich etwas bewegt werden kann, minimal ist. Aus diesen Gründen wurde das Modell im Projektverlauf nicht weiter verfolgt und, wie oben ausgeführt, ein anderes Verfahren zur Abschätzung künftiger problematischer Waldentwicklungen in Baden-Württemberg gewählt. An dieser Stelle sollen jedoch trotzdem die wichtigsten Aussagen, die sich aus Eururalis im Hinblick auf die Waldentwicklung in Baden-Württemberg ableiten lassen, vorgestellt werden.

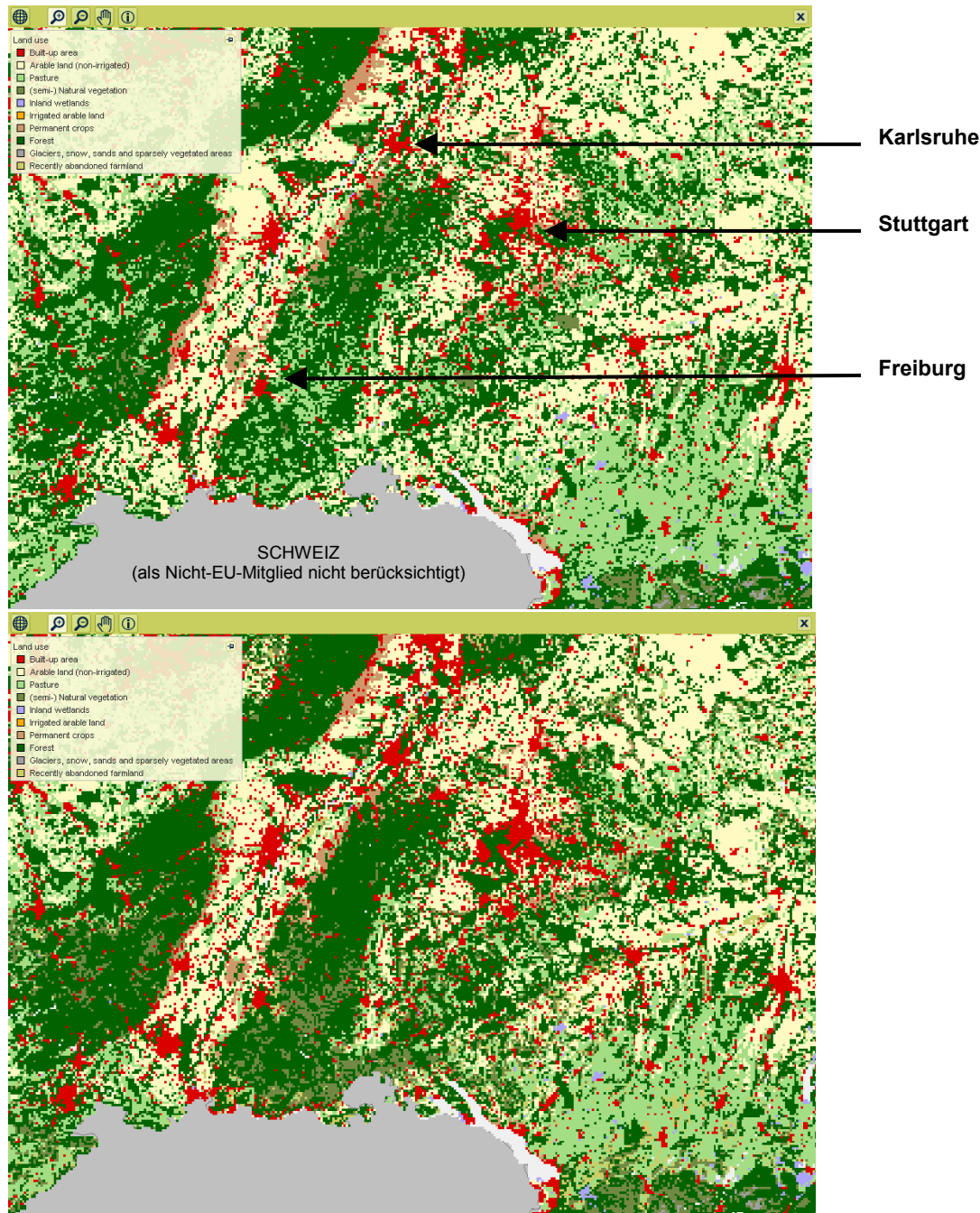


Abb. 17: Landnutzungsänderung im südwestdeutschen Raum zwischen den Jahren 2000 (oben) und 2030 (unten) im Eururalis-Szenario „Global Economy“ (gekennzeichnet durch globalisierte, kaum durch staatliche Eingriffe gesteuerte Wirtschaftsentwicklung) (Eururalis 2007)

Die zentrale Feststellung in diesem Zusammenhang lautet, dass die Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen das bedeutendste Phänomen des Landnutzungswandels in Europa sein und sich in der Folge der Wald ausbreiten wird (vgl. Beispiel in Abb. 17). In drei der vier Grundszenarien wird dies in einem größeren Rahmen stattfinden, d.h. zwischen 9 und 13% der heutigen landwirtschaftlichen Nutzfläche in Europa werden sich bis 2030 in andere Nutzungsformen umgewandelt haben (das vierte Szenario sieht eine Umwandlung von 2% vor). Dabei ergeben sich deutliche Unterschiede in der räumlichen Verteilung der aufgegebenen Flächen und auch darin, was mit den von der Landwirtschaft aufgegebenen Flächen geschieht, also ob diese z.B. vor allem in Siedlungsflächen aufgehen oder bewaldet werden. Der Modellierung von Eururalis zufolge wird die landwirtschaftliche Nutzungsaufgabe sich vor allem auf die marginale Standorte wie z.B. Mittelgebirgsregionen konzentrieren. In einigen Gebieten wird, egal welches Szenario man annimmt, auf jeden Fall ein Rückzug der Landwirtschaft erfolgen; daraus ziehen die Autoren der Studie den Schluss bzw. geben die Empfehlung an die Politikgestaltung, hier keine Mittel in die Stützung der Landwirtschaft zu investieren, sondern nach anderen Wegen der Regionalentwicklung zu suchen. In Baden-Württemberg ist das allenfalls in zentralen Lagen des Schwarzwaldes der Fall (trifft aber z.B. für den gesamten mittel- und nordschwedischen Bereich zu).

In anderen Gebieten wie z.B. dem Allgäu, dem Schwarzwald oder der Schwäbischen Alb hängt es vom gewählten Szenario ab, ob eine landwirtschaftliche Nutzungsaufgabe vorhergesehen wird oder nicht. Damit kommt es hier auf die gesellschaftliche Entwicklung und politische Ansätze an, so dass bei entsprechendem Willen und einem geeigneten Instrumenteneinsatz tatsächlich steuernd eingegriffen werden kann. Als erfolgversprechend stuft Eururalis dabei vor allem eine starke Stützung der Regionen über die Gemeinsame Agrarpolitik der EU sowie eine weitere Förderung des Anbaus nachwachsender Rohstoffe (v.a. Biokraftstoffe) ein.

10 VORAUSSICHTLICHER NUTZEN DER ERGEBNISSE, PRAXISTRANSFER

Durch die fortlaufende Veröffentlichung der Projektergebnisse in renommierten Fachzeitschriften schon während der Bearbeitung, aber auch durch die Teilnahme an Konferenzen und Tagungen sowie die Pflege individueller Kontakte zu bestimmten Forschungsgruppen im Themenfeld ist die wissenschaftliche Verwertbarkeit der Erkenntnisse als sehr gut einzustufen.

Auch im Hinblick auf den Praxistransfer ist bereits durch die transdisziplinäre Konzeption des Projektes ein erfolgversprechender Grundstein gelegt, dem u.a. durch eine konsequente Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Vor-Ort-Veranstaltungen oder den Einbezug von Rückmeldungen aus der „Praxis“ entsprochen wurde. Dies spiegelt sich nun in der umsetzungsorientierten Aufbereitung der Ergebnisse wider.

Da nicht alle sinnvollen Arbeiten zum Praxistransfer während der Projektlaufzeit geleistet werden konnten, wurde ein unmittelbar anschließendes Folgeprojekt beantragt, das über eine informationelle Strategie zur Umsetzung der Erkenntnisse beitragen möchte: Zentrales Ergebnis der Studie ist es, dass ein lokal angepasster Instrumentenmix die Grundlage einer erfolgreichen Steuerung der Waldzunahmedynamik ist. Dies setzt voraus, dass die lokale Ebene mit Entscheidungs- und Handlungsspielräumen ausgestattet ist, was auch einen entsprechenden Informationsstand über die möglichen Initiativen und Ansätze erfordert.

Die Projektbearbeiter wurden während ihrer Forschungstätigkeit mit verschiedenen lokalen „Erfolgsgeschichten“ vertraut, die als Modellinitiativen zur Offenhaltung gesehen werden können. Gleichzeitig wurde jedoch auch deutlich, dass eine Vernetzung dieser Initiativen und die Bekanntheit über den lokalen Bezug hinaus meist nicht gegeben sind. Vielerorts besteht erheblicher Bedarf an Ideen und praktischen Vorbildern, um für die Förderung der Offenhaltung der Landschaft tätig zu werden. Ziel dieses Transfer-Folgeprojektes¹², das sich an die Fertigstellung des Abschlussberichts zur Hauptstudie anschließt, ist es deswegen, eine Broschüre zu gestalten, die modellhafte Erfolgsprojekte zur Offenhaltung der Landschaft porträtiert. Die Veröffentlichung versteht sich als Handreichung an Personen wie z.B. interessierte Privatleute, Gemeinderäte oder Naturschutzaktive und bietet eine Übersicht, aus der für den eigenen Raum übertragbare und zielführend erscheinende Ansätze ausgewählt werden können. Die Broschüre soll über die Vermittlung von Ideen und praktischen Tipps und unter Ausnutzung der Sogwirkung gelungener Beispiele dazu anregen, auf lokaler bzw. kommunaler Ebene tätig zu werden, wozu eine geeignete Aufmachung mit kurzen, prägnanten Texten und guten Bildern beiträgt. Inhaltlich wird für das Spektrum der verschiedenen Ansatzpunkte, die zur Offenhaltung der Landschaft beitragen können, möglichst jede Facette mit einem konkreten Erfolgsprojekt illustriert.

¹² Finanzierung über die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)

11 FORSCHUNGSBEDARF

Das Forschungsprojekt deckte einer Reihe sehr verschiedener methodischer wie inhaltlicher Bausteine ab. Entsprechend war die Studie in erster Linie auf die Erarbeitung einer Übersicht und die Darstellung von Zusammenhängen ausgerichtet. Deswegen sind prinzipiell in allen Bereichen Vertiefungen und weiterführende Forschungstätigkeiten denkbar, sei es nun die Frage der ökologischen Auswirkungen, der Waldentwicklung unter dem Aspekt des Klimawandels oder der Modellierung zukünftiger Landschaftsentwicklungen.

Das Forschungsprojekt stellte das Thema der Steuerung der Wald-Offenland-Verteilung bzw. des Landschaftswandels besonders in den Mittelpunkt, und hier werden einige Forschungsfragen gesehen, deren Bearbeitung besonders notwendig erscheint. Dazu zählt an erster Stelle die Klärung der Rolle sozialer und kultureller Aspekte der Landnutzung, vor allem im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten von privaten Landnutzern. Diese Erkenntnisse würden die Basis für eine erfolgreichere Konzeption von Instrumenten zur Steuerung der Landnutzungsentwicklung bilden. Genannt werden soll hier auch die Entwicklung von Grundlagen für die Fortentwicklung der Landschaftsplanung zu einem partizipativen und integrativen Konzept aller raumbezogenen Vorhaben, desweiteren die Erforschung der Abgrenzung zwischen notwendigen Rahmenfestsetzungen und regionalen Gestaltungsspielräumen im Bereich der Kulturlandschaftspflege und -entwicklung.

Insgesamt ist jedoch zu betonen, dass im Themenfeld des Waldzunahmephänomens nicht so sehr ein Erkenntnis-, sondern vielmehr ein Umsetzungsproblem besteht. Notwendig wäre es deswegen, weitere Aktivitäten auf die Unterstützung von Umsetzungsprozessen zu konzentrieren, die einer wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation bedürfen, um z.B. Standards für partizipative Elemente in Planungs- und Entscheidungsprozessen zu entwickeln.

12 ZUSAMMENFASSUNG

In vielen Teilen Europas steigt der Waldanteil als Folge der Extensivierung bzw. der Aufgabe der Nutzung von Grenzertragsstandorten an. Diese Waldzunahme verläuft kleinräumig differenziert und ist häufig mit Problemen verbunden. Aus Naturschutzsicht ist insbesondere ein Verlust artenreicher, offener und halboffener Kulturlandschaften zu beklagen; aber auch für Gemeinden, lokale Bevölkerung und Tourismus ergeben sich Schwierigkeiten, etwa im Hinblick auf eine Veränderung des Landschaftsbildes. Damit gewinnt das Verständnis der Prozesse, Folgen und politischen Steuergrößen der Waldzunahme eine erhebliche Relevanz.

Diese Problemstellung greift das im Zeitraum 2005 bis 2008 am Institut für Landespflege der Universität Freiburg bearbeitete Projekt „Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft in Baden-Württemberg“ auf. Ziel war es, am Beispiel des Landes Baden-Württemberg Aussagen über die bisherige und künftige Dimension der Waldzunahme sowie ihre ökologischen Auswirkungen zu treffen. Darauf aufbauend sollen Instrumente zur Steuerung durch Politik und Landschaftsplanung entwickelt werden.

In einem transdisziplinären, im Zusammenhang mit der Politischen Ökologie stehenden Forschungsansatz wurden hierfür historisch-geographische, ökologische sowie sozialwissenschaftliche Methoden kombiniert und in wechselseitigem Bezug interpretiert. Darüber hinaus wurden betroffene Akteure in alle Phasen des Forschungsprozesses eingebunden. Die Studie gliedert sich in verschiedene thematische bzw. methodische Bausteine, die gleichermaßen zu wissenschaftlich verwertbaren wie vielfältigen, von der Praxis umsetzbaren Aussagen führen.

Eine GIS-basierte historische Landschaftsanalyse dokumentiert für fünf ausgewählte Untersuchungsgemeinden (Todtnau, Simonswald, Bad Rippoldsau-Schapbach, Ratshausen/Hausen am Tann, Argenbühl) exemplarisch den Landschaftswandel und analysiert auf dieser Grundlage Triebkräfte der Wald-Offenland-Entwicklung.

Vor allem auf der Basis von Literaturlauswertungen werden die Auswirkungen von Waldzunahmeprozessen auf Lebensräume und Arten, Boden, Wasserhaushalt, Klima und Landschaftsästhetik skizziert.

Eine Politikfeldanalyse greift die Frage der Notwendigkeit und der Möglichkeiten der Steuerung der Wald-Offenland-Entwicklung auf, analysiert finanzielle, rechtliche, planerische, organisatorische und informationelle Instrumente und ihre jeweiligen Potenziale und Probleme und entwirft auf dieser Grundlage Eckpfeiler einer generellen Strategie zur Förderung der Offenhaltung in Baden-Württemberg.

Schließlich wurde die Frage der künftig zu erwartenden Waldentwicklung in Baden-Württemberg untersucht und dabei eine Typisierung der Naturräume im Hinblick auf Dynamik und Problematik der Entwicklungen vorgenommen.

13 LITERATURVERZEICHNIS

- Allgaier, M. (2006): Untersuchungen zur Waldentwicklung in Simonswald. Szenarien zur Landschaftsentwicklung am Beispiel der Gemeinde Simonswald. Diplomarbeit am Fachbereich V (Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Umweltschutz) der Hochschule für Wirtschaft und Umweltschutz Nürtingen-Geislingen.
- Apolinarski, I., Gailing, L. & Röhring, A. (2004): Institutionelle Aspekte und Pfadabhängigkeiten des regionalen Gemeinschaftsgutes Kulturlandschaft. Working Paper am Leibniz-Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung Erkner.
- Arbeitskreis Politische Steuerung (2007): Ziele. URL: <http://www.uni-konstanz.de/FuF/Verwiss/knill/dvpw-akps/ziele.html>, abgerufen am 28.01.2007.
- Arndt, J. (2004): Wohin führt der Strukturwandel in der Landwirtschaft? Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg Nr. 10: 29-33.
- Artner, A., Frohnmeier, U., Matzdorf, B., Rudolph, I., Rother, J. & Stark, G. (2006): Gestaltung der Kulturlandschaft durch die Raumordnung auf Bundesebene. Studie im Rahmen des Projektes "future landscapes" für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.). Berlin/Bonn.
- Atteslander, P. (1995): Methoden der empirischen Sozialforschung. de Gruyter, Berlin/New York.
- Baier, A., Müller, C. & Werner, K. (2007): Wovon Menschen leben: Arbeit, Engagement und Muße jenseits des Marktes. Oekom, München.
- Baldock, D., Beaufoy, G., Brouwer, F. & Godeschalk, F. (1996): Farming at the Margins. Abandonment or Redeployment of Agricultural Lands in Europe. IEEP & LEI-DLO, London/The Hague.
- BBR (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) (2008): Überregionale Partnerschaften – Innovative Projekte zur stadtreionalen Kooperation, Vernetzung und gemeinsamen großräumigen Verantwortung. URL: http://www.bbr.bund.de/cln_005/nn_21684/DE/Forschungsprogramme/ModellvorhabenRaumordnung/Ablage_Meldungen4M/KM_Partnerschaft.html?__nnn=true, abgerufen am 24.07.2008.
- BBZ (Badische Bauernzeitung) (2007): EU-weit die höchsten Verwaltungskosten. Nr. 49 (8.12.2007): 14.
- BBZ (Badische Bauernzeitung) (2008): Berater für den Schwarzwald. Nr. 29 (19.07.2008): 13.
- Beck, R. (1996): Die Abschaffung der 'Wildnis': Landschaftsästhetik, bäuerliche Wirtschaft und Ökologie zu Beginn der Moderne. In: Konold, W. (Hrsg.): Naturlandschaft - Kulturlandschaft. Ecomed, Landsberg am Lech: 27-44.
- Bender, O., Boehmer, H., Jens, D. & Schumacher, K. (2005): Analysis of land-use change in a sector of Upper Franconia (Bavaria, Germany) since 1850 using land register records. *Landscape Ecology* 20(2): 149-163.

- BFH (Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft) (2003): Zwischenbewertung der Förderung der Erstaufforstung in Baden-Württemberg (2000 - 2002). Institut für Ökonomie. Hamburg.
- Bieling, C. & Höchtl, F. (2006): Politische Ökologie: ein theoretisch-konzeptioneller Rahmen für Forschungsarbeiten im Bereich der Landespflege und Regionalentwicklung. *Natur und Landschaft* 81 (11): 542-546.
- Bieling, C. & Höchtl, F. (2007): Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft in Baden-Württemberg: Raum-Zeit-Prozesse, ökologische Auswirkungen, politische Lösungsansätze. In: Burkart, B. & Konold, W. (Hrsg.): *Raum-Zeit-Probleme in der Kulturlandschaft*. Culterra 51, Schriftenreihe des Instituts für Landespflege der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Freiburg: 39-47.
- Bieling, C. (2007a): Behindert die Förderung der Erstaufforstung die Offenhaltung der Landschaft? Das Beispiel Baden-Württemberg. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 81 (9): 273-280.
- Bieling, C. (2007b): Was einem mit einer schönen Wiese so alles blühen kann: Vertragsnaturschutz in der Praxis - eine Posse in vier Akten. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (6): 190-191.
- Bieling, C., Allgaier, M. & Höchtl, F. (2007): Beyond agricultural production: Forest expansion and the preservation of open landscapes in marginal areas. A case study from the Black Forest, Germany. Eingereicht bei Outlook on Agriculture.
- Bieling, C. (2008): Landschaftserhaltung durch Tourismus - Chance oder Utopie? Eingereicht bei *Natur und Landschaft*.
- Bieling, C., Konold, W., Heck, A. & Höchtl, F. (2008): Rechtliche Handlungsmöglichkeiten zur Offenhaltung der Landschaft - Teil B: Praxis-Leitfaden für die Beurteilung einer „erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds“ durch Erstaufforstungen. *Natur und Recht*, in Druck.
- Bierhals, E., Gekle, L., Hard, L. & Nohl, W. (1976): Brachflächen in der Landschaft: Vegetationsentwicklung, Auswirkungen auf Landschaftshaushalt und Landschaftserlebnis, Pflegeverfahren. KTBL-Schriften 195. Landwirtschaftsverlag, Münster-Hiltrup.
- Blackie, J. & Newson, M. (1986): The effects of forestry on the quantity and quality of runoff in upland Britain. In: De, J. & Solbe, L. (Hrsg.): *Effects of Land Use on Fresh Waters*. Ellis Horwood, Chichester: 398-412.
- Blaikie, P. & Brookfield, H. (1987): *Land Degradation and Society*. Methuen, London/New York.
- BMELV (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2002): *Die Bundeswaldinventur - Die zweite Bundeswaldinventur: Das Wichtigste in Kürze*. URL: <http://www.bundeswaldinventur.de>, abgerufen am 30.01.2007.
- BMVBS & BBR (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung & Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) (Hrsg.) (2006): *Future Landscapes: Perspektiven der Kulturlandschaft*. Berlin.

- BMVBS & BBR (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung & Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) (Hrsg.) (2007): Regionale Kulturlandschaftsgestaltung: Neue Entwicklungsansätze und Handlungsoptionen für die Raumordnung. BBR-Online Publikation 18/2007. Berlin/Bonn.
- Bogner, A. (2005): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- Bourassa, S. (1991): The Aesthetics of Landscape. Belhaven Press, London/New York.
- Brandt, E., Heck, A. & Bieling, C. (2008): Rechtliche Handlungsmöglichkeiten zur Offenhaltung der Landschaft - Teil A: Rechtliche Handlungsmöglichkeiten. Natur und Recht, in Druck.
- Braun, D. (1995): Steuerungstheorien. In: Nohlen, D. & Schultze, R. (Hrsg.): Lexikon der Politik. Band 1: Politikwissenschaftliche Theorien. C.H. Beck, München: 611-618.
- Braun-Blanquet, J. (1964): Pflanzensoziologie. Springer, Wien u.a.
- Brinkmann, D. (2003): Erstaufforstungspraxis und Erstaufforstungshemmnisse – Erfahrungen aus Bayern. In: Gottlob, T. & Englert, H. (Hrsg.), Erstaufforstung in Deutschland. Arbeitsbericht des Instituts für Ökonomie 2003/1, Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft. Hamburg: 31-36.
- Bryant, R. & Bailey, S. (1997): Third World Political Ecology. Routledge, London/New York.
- Bublitz, T. (2006): Triebkräfte der Waldflächenzunahme im Schwarzwald. Eine Analyse der Waldflächenzunahme zwischen 1968 und 2005 für die Gemeinden Todtnau, Simonswald, Bad Rippoldsau-Schapbach mittels einer vergleichenden Luftbilddauswertung. Diplomarbeit am Institut für Landespflege der Universität Freiburg.
- Bunzel-Drüke, M. (1997): Großherbivore und Naturlandschaft. Schr.-R. Landschaftspfl. u. Natursch. 54: 109-128.
- Bürgi, M., Hersperger, A. M. & Schneeberger, N. (2004): Driving forces of landscape change - current and new directions. Landscape Ecology 19: 857-868.
- Burkart, M., Hinrichsen, A., Kühling, M., Oehlschlaeger, S., Wallschläger, D., Wiegleb, G. & Wolters, S. (2005): Einführung: Offene Sandlandschaften Mitteleuropas, Truppenübungsplätze und Naturschutz. In: Anders, K., Mrzljak, J., Wallschläger, D. & Wiegleb, G. (Hrsg.): Handbuch Offenlandmanagement: am Beispiel ehemaliger und in Nutzung befindlicher Truppenübungsplätze. Springer, Berlin/Heidelberg/New York: 1-23.
- Busch, G. (2006): Future European agricultural landscapes - what can we learn from existing quantitative land use scenario studies? Agriculture, Ecosystems and Environment 114 (1): 121-140.
- Bußhoff, H. (1992): Politische Steuerung. Steuerbarkeit und Steuerungsfähigkeit - Beiträge zur Grundlegendiskussion. Nomos, Baden-Baden.
- BWaldG (Bundeswaldgesetz) (1975): Vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521).
- Cairns, M. & Meganck, R. (1994): Carbon sequestration, biological diversity and sustainable development: integrated forest management. Environmental Management 18 (1): 13-22.

- Council of Europe (2000): European Landscape Convention. URL: <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/176.htm>, abgerufen am 15.07.2006.
- de Nijs, T., de Niet, R. & Crommentuijn, L. (2004): Constructing land-use maps of the Netherlands in 2030. *Journal of Environmental Management* 72: 35-42.
- Deslondes, O. (1988): Agricultural retreat, afforestation and current choices: the examples of the Cevennes. *Revue Geographique des Pyrenees et du Sud-Ouest* 59 (1): 125-132.
- Dixon, J., Stones, A. & Hepburn, I. (1993): A Future of Europe's Farmed Countryside. Royal Society for the Protection of Birds. Sandy.
- Dye, T. (1976): Policy Analysis. What Governments Do, Why They Do It, and What Difference It Makes. University of Alabama Press, Birmingham (Alabama).
- Ebert, G., Rennwald, E., Herrmann, R., Hirneisen, N., Nikusch, I., Steiner, A. & Treffinger, K. (1991): Tagfalter I. Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Ellenberg, H. (1996): Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht. Ulmer, Stuttgart.
- Elsäßer, M. & Over, R. (2006): Auswirkungen der aktuellen Agrar- und Milchpolitik auf die Grünland- und Futterbausysteme. LVVG Aulendorf / LEL Schwäbisch-Gmünd.
- Enzkreis (2007): Geschichte der badischen Landesvermessung. URL: http://www.enzkreis.de/output/La1/141.99/141.105/tx/tx%7C179.3463.1/_/index.phtml, abgerufen am 24.06.08.
- Europäische Kommission (1999): Europäisches Raumentwicklungskonzept EUREK. URL: http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/reports/pdf/sum_de.pdf, abgerufen am 15.07.2008.
- Eururalis (2007): Eururalis. URL: <http://www.eururalis.eu/>, abgerufen 08.12.2007.
- FAO (Food and Agricultural Organization of the United Nations) (2003): State of the World's Forests. Food and Agricultural Organization of the United Nations, Publishing Management Service, Information Division. Rome.
- FAO/ECE (Food and Agricultural Organization of the United Nations and United Nations, Economic Commission for Europe) (1995): Joint Working Party on Forest Economics and Statistics, as contained in Forest Resources Assessment 1990: Global Synthesis. FAO Forestry Paper 124. Rom.
- Feucht, O. (1928): Naturschutz und Forstwirtschaft. Naturschutz Bücherei Band 7 (Hrsg. W. Schoenichen). Hugo Bermüller Verlag, Berlin-Lichterfelde: Bildtafel 28.
- Flick, U. (2004): Qualitative Sozialforschung: eine Einführung. Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbeck.
- Frerichs, W. & Kübler, K. (1980): Gesamtwirtschaftliche Prognoseverfahren. Vahlen, München.
- Friedrichs, J. (1990): Methoden empirischer Sozialforschung. Westdeutscher Verlag, Opladen.
- Fürst, D., Gailing, L., Pollermann, K. & Röhring, A. (Hrsg.) (2008): Kulturlandschaft als Handlungsraum: Institutionen und Governance im Umgang mit dem regionalen Gemeinschaftsgut Kulturlandschaft. Rohn, Dortmund.

- Garz, D. & Kramer, K. (1991): *Qualitativ-empirische Sozialforschung*. Westdeutscher Verlag, Opladen.
- Gawel, E. (1996): *Umweltpolitik durch gemischten Instrumenteneinsatz. Allokative Effekte instrumentell diversifizierter Lenkungsstrategien für Umweltgüter*. Duncker & Humblot, Berlin.
- Gellrich, M. (2006). *Natural Forest Re-growth on Abandoned Agricultural Land in the Swiss Mountains. An Economic Analysis of Patterns and Causes Using Spatial Statistical Models and Interviews*. Dissertation an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften der Universität Freiburg.
- Gellrich, M., Baur, P., Koch, B. & Zimmermann, N. (2007): *Agricultural land abandonment and natural forest re-growth in the Swiss mountains: a spatially explicit economic analysis*. *Agriculture, Ecosystems and Environment* 118 (1-4): 93-108.
- Gellrich, M. & Zimmermann, N. (2007): *Investigating the regional scale pattern of agricultural land abandonment in the Swiss mountains: A spatial stastical modelling approach*. *Landscape and Urban Planning* 79: 65-76.
- Góras, P. (2007): *Landscape Change in Bad Rippoldsau-Schapbach (Northern Black Forest) During 1882-1968*. Projektarbeit am Institut für Landespflege der Universität Freiburg.
- Götze, U. (1993): *Szenario-Technik in der strategischen Unternehmensplanung*. Deutscher Universitäts-Verlag (DUV), Wiesbaden.
- Graf, H. & Klein, G. (2003): *In die Zukunft führen. Strategieentwicklung mit Szenarien*. Rüegger Verlag, Zürich.
- Güthler, W., Geyer, A., Herhaus, F., Prantl, T., Reeb, G. & Wosnitza, C. (2002): *Zwischen Blumenwiese und Fichtendickung: Naturschutz und Erstaufforstung. Konfliktlösungsstrategien im Rahmen der EAGFL-Verordnung für den ländlichen Raum*. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.
- Hammer, R. (1985): *Waldflächenentwicklung und Walderhaltungspolitik in Ballungsräumen. Eine vergleichende Analyse am Beispiel der Räume Bern, Freiburg i. Br., Karlsruhe und Zürich zwischen 1900 und 1980*. Schriftenreihe des Institut für Landespflege der Universität Freiburg Nr. 6. Freiburg.
- Hampicke, U. (2007): *Kulturlandschaft und knappe Kassen - gibt es Auswege? Anliegen Natur* 31 (1): 3-12.
- Hasel, K. & Schwartz, E. (2002): *Forstgeschichte. Ein Grundriss für Studium und Praxis*. Verlag Dr. Kessel, Remagen.
- Hawkins, V. & Selman, P. (2002): *Landscape scale planning: exploring alternative land use scenarios*. *Landscape and Urban Planning* 60: 211-224.
- Heißenhuber, A., Kantelhardt, J., Schaller, J. & Magel, H. (2004): *Visualisierung und Bewertung ausgewählter Landnutzungsentwicklungen*. *Natur und Landschaft* 79 (4): 159-166.
- Hildebrandt, G. (1996): *Fernerkundung und Luftbildmessung*. Herbert Wichmann Verlag, Heidelberg.
- Hill, M., Evans, D. & Bell, S. (1983): *Long-term effects of excluding sheep from hill pastures in North Wales*. *The Journal of Ecology* 80 (1): 1-13.

- Höchtl, F., Lehringer, S. & Konold, W. (2005a): Kulturlandschaft oder Wildnis in den Alpen? Fallstudien im Val Grande-Nationalpark und im Stronatal (Piemont/Italien). Paul Haupt Verlag Bern, Stuttgart/Wien.
- Höchtl, F., Lehringer, S. & Konold, W. (2005b): 'Wilderness': What it means when it becomes a reality - a case study from the southwestern Alps. *Landscape and Urban Planning* 70: 85-95.
- Höchtl, F., Lehringer, S. & Konold, W. (2006): Pure theory or useful tool? Experiences with transdisciplinarity in the Piedmont Alps. *Environmental Science and Policy* 9: 322-329.
- Höchtl, F., Rusdea, E., Schaich, H., Wattendorf, P., Bieling, C., Reeg, T. & Konold, W. (2007): Building bridges, crossing borders: integrative approaches to rural landscape management in Europe. *Norsk Geografisk Tidsskrift - Norwegian Journal of Geography* 61 (4): 157-169.
- Hockenjos, W. (2005): Wo der Wald zum Feindbild wird. *Der Schwarzwald* Nr. 4: 17-18.
- Hüttner, M. (1986): *Prognoseverfahren und ihre Anwendung*. de Gruyter, Berlin.
- Hunziker, M. (1995): The spontaneous reforestation in abandoned agricultural lands: perception and aesthetic assessment by locals and tourists. *Landscape and Urban Planning* 31: 399-410.
- Hunziker, M. (2000): Einstellung der Bevölkerung zu möglichen Landschaftsentwicklungen in den Alpen. Eidgenössische Forschungsanstalt WSL. Birmensdorf.
- IPA (Institut für prospektive Analysen) (2007). Scenario Building. URL: <http://www.ipa-netzwerk.de/content/view/39/66>, abgerufen am 16.02.2007.
- Jann, W. (1994): Politikfeldanalyse. In: Nohlen, D. & Schultze, R. (Hrsg.): *Lexikon der Politik. Band 2: Politikwissenschaftliche Methoden*. C.H. Beck, München: 308-314.
- Kianicka, S., Buchecker, M., Hunziker, M. & Müller-Böker, U. (2006): Locals' and tourists' sense of place: A case study in a Swiss Alpine village. *Journal of Mountain Research and Development* 26 (1): 55-63.
- Klein, M. (1997): Naturschutz und Erstaufforstung. Referate und Ergebnisse der gleichnamigen Fachtagung am 6. und 7.11.1995. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Nr. 49. Bonn-Bad Godesberg.
- Konold, W. (1996): Von der Dynamik einer Kulturlandschaft: Das Beispiel Allgäu. In: Konold, W. (Hrsg.): *Naturlandschaft, Kulturlandschaft*. Ecomed, Landsberg: 121-184.
- Kozak, J. (2003): Forest cover change in the Western Carpathians in the past 180 years: a case study in the Orawa region in Poland. *Mountain Research and Development* 23 (4): 369-375.
- Krings, T. & Müller, B. (2001): Politische Ökologie: Theoretische Leitlinien und aktuelle Forschungsfelder. In: Reuber, P. (Hrsg.): *Politische Geographie: Handlungsorientierte Ansätze und Critical Geopolitics*. Heidelberger Geographische Arbeiten 112. Heidelberg: 93-116.
- Kyrklund, B. (1990): The potential of forests and forest industry in reducing excess atmospheric carbon dioxide. *Unasylva* 41: 12-21.

- Leder, B. (2004): Junge Wälder und ihr Beitrag zum Biotopverbund. In: Deutscher Rat für Landespflege (Hrsg.): Der Beitrag der Waldwirtschaft zum Aufbau eines länderübergreifenden Biotopverbundes. Bonn: 64-70.
- LEV Mittlerer Schwarzwald (2008): Landschaftsentwicklungsverband Mittlerer Schwarzwald e.V. URL: <http://www.offene-landschaft.de/>, abgerufen am 15.07.2008.
- LFV BW (Landesforstverwaltung Baden-Württemberg) (1953): Forststatistisches Jahrbuch. Stuttgart.
- LFV BW (Landesforstverwaltung Baden-Württemberg) (1965): Forstlicher Fachentwicklungsplan. Forststatistische Ergebnisse 1965. Stuttgart.
- LFV BW (Landesforstverwaltung Baden-Württemberg) (1966- 2005): Forststatistisches Jahrbuch, Jahresbericht bzw. Jahresbilanz der betreffenden Jahre. Stuttgart.
- LFV BW (Landesforstverwaltung Baden-Württemberg) (1978): Forstliche Strukturdaten für Baden-Württemberg. Stand 1978. Stuttgart.
- LFV BW (Landesforstverwaltung Baden-Württemberg) (2006): Jahresbilanz 2006. Stuttgart.
- LFV BW (Landesforstverwaltung Baden-Württemberg) (2007): Wald in Zahlen. Stuttgart.
- Lindner, M. (1992): Ökologische Auswirkungen von Erstaufforstungen. Stand der Forschung und Folgerungen für die waldbauliche Praxis. Forstarchiv 63: 143-148.
- Linstone, H. (1978): The Delphi-technique. In: Fowles, J. & Fowles, R. (Hrsg.): Handbook of Futures Research. Greenwood Press, Westport: 273-300.
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2007): Naturraumsteckbriefe Baden-Württemberg. Internet-Datenbank, URL: <http://www.xfaweb.baden-wuerttemberg.de/nafaweb/index.html>, abgerufen am 10.12.2007.
- Ludemann, T. (1995): Aspekte des Landschaftswandels im Mittleren Schwarzwald - dokumentiert an einem Quadratkilometer für 4 Jahreszeiten, 4 Jahre, 4 Jahrzehnte, 4 Jahrhunderte und 4 (?) Jahrtausende. Mitt. bad. Landesver. Naturkunde u. Naturschutz 16 (2): 251-273.
- Lütz, M., Bastian, O., Röder, M. & Syrbe, R.-U. (2007): Szenarienanalyse zur Veränderung von Agrarlandschaften. Eine Fallstudie aus dem Moritzburger Kleinkuppengebiet (Sachsen). Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (7): 205-211.
- Lützke, R. & Simon, K. (1975): Zur Bilanzierung des Wasserhaushalts von Waldbeständen auf Sandstandorten der Deutschen Demokratischen Republik. Beiträge für die Forstwirtschaft 1, Forstliche Hochschule Eberswalde.
- MacDonald, D., Crabtree, J., Wiesinger, D., Dax, T., Stamou, N., Fleury, P., Gutierrez-Lazpita, J. & Gibton, A. (2000): Agricultural abandonment in mountain areas of Europe: environmental consequences and policy response. Journal of Environmental Management 59: 47-69.
- Mayntz, R. (1987): Politische Steuerung und gesellschaftliche Steuerungsprobleme - Anmerkungen zu einem theoretischen Paradigma. In: Ellwein, T., Hesse, J., Mayntz, R. & Scharpf, F. (Hrsg.): Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft, Band 1. Nomos, Baden-Baden: 89-110.
- Mayntz, R. & Scharpf, F. (1995): Gesellschaftliche Selbstregulung und politische Steuerung. Campus, Frankfurt a.M./New York.

- Mayring, P. (2007): *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. Beltz, Weinheim/Basel.
- Meadows, D., Meadows, D., Randers, J. & Behrens, W. (1972): *Die Grenzen des Wachstums - Berichte des Club of Rome zur Lage der Menschheit*. Deutsche Verlags-Anstalt, München.
- Meuser, A. (1990): Effects of afforestation on run-off characteristics. *Agricultural and Forest Meteorology* 50 (1/2): 125-138.
- MLR (Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg) (2000): *Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum des Landes Baden-Württemberg für den Zeitraum 2000 – 2006 gemäß Art. 41 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999*. Stuttgart.
- MLR (Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg) (2006a). *Wald in Baden-Württemberg*. URL: <http://www.wald-online-bw.de/2wald/f1waldbawue.htm>, abgerufen am 30.10.2006.
- MLR (Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg) (2006b): *Waldflächenbilanz – Erstaufforstungen und Umwandlungen, Raumkategorien*. Ref. 52 (Herr Huttenlocher) und Altregistratur. Stuttgart.
- Molitor, R. (2008). *Erfahrungen mit Regionalmanagement und Projektentwicklung im Rahmen des Kulturlandschaftsnetzwerks der Regionale 2010 Köln/Bonn*. Vortrag auf der Tagung „Im Interesse des Gemeinwohls – Infrastruktursysteme und Kulturlandschaften als Potenziale der Regionalentwicklung“, veranstaltet vom Leibniz-Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung am 11.07.2008 in Erkner.
- Muhar, A. (1999): Sind Kulturlandschaften der Zukunft un-denkbar? Über die Probleme von Planer(inne)n bei der Entwicklung umsetzbarer Visionen für den Agrarraum. *Land-Berichte* 2: 62-74.
- Naturpark Schwarzwald (2008): *Echt Schwarzwald*. URL: http://www.naturparkschwarzwald.de/regional/echt_schwarzwald, abgerufen am 10.07.2008.
- Neumann, R. (2005): *Making Political Ecology*. Hodder Arnold, London/New York.
- Nikodemus, O., Bell, S., Grine, I. & Lipiens, I. (2005): The impact of economic, social and political factors on the landscape structure of the Vidzeme Uplands in Latvia. *Landscape and Urban Planning* 70: 57-67.
- Nohl, W. & Scharpf, H. (1976): Erlebniswirksamkeit von Brachflächen. In: Bierhals, E., Gekle, L., Hard, G. & Nohl, W. (Hrsg.): *Brachflächen in der Landschaft: Vegetationsentwicklung, Auswirkungen auf Landschaftshaushalt und Landschaftserlebnis, Pflegeverfahren*. KTBL-Schriften 195. Landwirtschaftsverlag, Münster-Hiltrup.
- Nohl, W. (1990): Zur Rolle des Nicht-Sinnlichen in der landschaftsästhetischen Erfahrung. *Natur und Landschaft* 65 (7/8): 366-370.
- Offenburger Tagblatt (09.08.2007): *Offenhaltung sichert Lebensqualität*. Referenten vom Institut für Landespflge der Uni Freiburg berichten über Forschungsprojekt.
- Palang, H., Alumäe, H. & Mander, Ü. (2000): Holistic aspects in landscape development: a scenario approach. *Landscape and Urban Planning* 50: 85-94.

- Peet, R. & Watts, M. (1996): *Liberation Ecologies: Environment, Development, Social Movements*. Routledge, London/New York.
- Pezzatti, M. (2001): *Einfluss der Erschliessung auf die Agrarstruktur im Alpenraum: Eine agrarökonomische Analyse am Beispiel von vier Regionen in der Schweiz*. Wissenschaftsverlag Vauk KG, Kiel.
- Piussi, P. (2000): *Expansion of European mountain forests*. In: Price, M. & Butt, N. (Hrsg.): *Forests in Sustainable Mountain Development: a State of Knowledge Report for 2000*. CABI Publishing, Wallingford (UK): 19-25.
- Piussi, P. & Pettenella, D. (2000): *Spontaneous afforestation of fallows in Italy*. In: Weber, N. (Hrsg.): *Newfor – New Forest for Europe: Afforestation at the Turn of the Century*. EFI Proceedings 35. Joensuu: 151-163.
- Prieler, S., Lesko, A. & Anderberg, S. (1998): *Three Scenarios for Land-Use Change: a Case Study in Central Europe*. International Institute for Applied Systems Analysis (IIASA). Laxenburg.
- Probst, T. (2007): *Landschaftswandel im bayerischen Alpenraum und politische Lösungsansätze. Eine Evaluierung der Zielerreichung landschaftsbezogener Rechtsinstrumente aus Landes- und Regionalplanung, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft am Beispiel Isarwinkel*. Dissertation an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
- Raab, K. & Rösch, C. (2005): *Grünlandüberschuss in Baden-Württemberg*. *Berichte über Landwirtschaft* 83 (3): 388-414.
- Rau, H. & Brandl, H. (2000): *Zwei Jahrhunderte Forstgeschichte Baden-Württemberg - von der Königlich-Württembergischen Forstdirektion zur Forstdirektion Stuttgart*. Freiburger Forstliche Forschung Heft 19. Freiburg.
- Regionale 2010-Agentur (Hrsg.) (2007): *kulturlandschaftsnetzwerk – ‚masterplan: grün‘, Version 2.0*. Köln.
- Rehfuess, K. (1990): *Waldböden. Entwicklung, Eigenschaften und Nutzung*. Verlag Paul Parey, Hamburg/Berlin.
- Reif, A. (2001): *Erstaufforstungen. Folgen für Natur und Landschaft*. *AFZ - Der Wald* Nr. 5: 212-215.
- Ritter, E. (1979): *Der kooperative Staat. Bemerkungen zum Verhältnis von Staat und Wirtschaft*. *Archiv des öffentlichen Rechts* 104: 389-413.
- Robbins, P. (2004): *Political Ecology: a Critical Introduction*. Blackwell, Malden.
- Röhring, A. & Gailing, L. (2005): *Institutional Problems and Management Aspects of Shared Cultural Landscapes: Conflicts and Possible Solutions Concerning a Common Good from a Social Science Perspective*. Working Paper am Leibniz-Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung Erkner.
- Rösch, C., Raab, K., Skarka, J. & Stelzer, V. (2007): *Energie aus Grünland - eine nachhaltige Entwicklung? Wissenschaftliche Berichte FZKA 7333*, Forschungszentrum Karlsruhe in der Helmholtz-Gemeinschaft, Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse. Karlsruhe.

- Roura-Pascual, N., Pons, P., Etienne, M. & Lambert, B. (2005): Transformation of a rural landscape in the Eastern Pyrenees between 1953 and 2000. *Mountain Research and Development* 25 (3): 252-261.
- Scharpf, F. (1989): Politische Steuerung und Politische Institutionen. *Politische Vierteljahresschrift* 30: 10-21.
- Scherzinger, W. (1993): Brache. Atempause der Nutzlandschaft. *Nationalpark* 78 (1): 7-9.
- Scherzinger, W. (1996): *Naturschutz im Wald*. Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Schimank, U. (1992): Determinanten sozialer Steuerung - akteurstheoretisch betrachtet. In: Bußhoff, H. (Hrsg.): *Politische Steuerung. Steuerbarkeit und Steuerungsfähigkeit - Beiträge zur Grundlagendiskussion*. Nomos, Baden-Baden: 165-192.
- Schmidt, U. (1989): Entwicklungen in der Bodennutzung im mittleren und südlichen Schwarzwald seit 1780. *Mitteilungen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Heft 146 (zwei Bände)*. Freiburg.
- Schmidt, U. (2000): Neue Ansätze in der Forstgeschichtsforschung. In: *Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (Hrsg.): Beiträge zur Forstgeschichte*. *Freiburger Forstliche Forschung Heft 21*. Freiburg: 28-36.
- Schmidt, U. (2002): *Der Wald in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert*. Conte, Saarbrücken.
- Schwarzwälder Bote (10.08.2007): Waidele: Landschaftspflege geht alle an. Zwischenbericht über Forschungsprojekt / Landwirte kritisieren überzogene Auflagen für Direktvermarktung.
- Selby, A., Petäjistö, L. & Koskela, T. (2005): *Forests and Afforestation in a Rural Development Context: a Comparative Study of three Regions in Finland*. METLA. Helsinki.
- Shearer, A., Mouat, D., Bassett, S., Binford, M., Johnson, C. & Saarinen, J. (2006): Examining development-related uncertainties for environmental management: Strategic planning scenarios in Southern California. *Landscape and Urban Planning* 77: 359-381.
- Solecki, W. & Oliveri, C. (2004): Downscaling climate change scenarios in an urban land use change model. *Journal of Environmental Management* 72: 105-115.
- Spiecker, H., Brix, M., Unseld, R., Konold, W., Reeg, T. & Möndel, A. (2006): Neue Trends in der Wertholzproduktion. *AFZ - Der Wald* Nr. 19: 1030-1033.
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2005): *Struktur- und Regionaldatenbank*. URL: <http://www.statistik-bw.de/SRDB/home.asp?H=BevoelkGebiet&U=01&T=01515214&K=436>, abgerufen am 28.11.2005.
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2007): *Struktur- und Regionaldatenbank*. URL: <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/SRDB/>, abgerufen am 28.11.2007.
- Steenhoff, H. (2007): *Offenhaltung der Landschaft und Aufforstungen*. *Agrar- und Umweltrecht* Nr. 6: 186-190.
- Stiftung Wald in Not (2000): *Wir brauchen mehr Wald! Leitfaden zur Waldvermehrung*. Bonn.

- Tasser, E., Walde, J., Tappeiner, U., Teutsch, A. & Noggler, W. (2007): Land-use changes and natural reforestation in the Eastern Central Alps. *Agriculture, Ecosystems and Environment* 118: 115-129.
- Tyrväinen, L. & Tahvanainen, L. (2000): Impacts of afforestation on the scenic value of rural countryside. In: Weber, N. (Hrsg.): NEWFOR - New Forests for Europe: Afforestation at the Turn of the Century. *EFI Proceedings* 35. Joensuu: 141-150.
- Völkl, W. (1997): Die Bewertung von Erstaufforstungen für den Biotop- und Artenschutz aus tierökologischer Sicht. In: Klein, M. (Hrsg.): *Naturschutz und Erstaufforstung. Referate und Ergebnisse der gleichnamigen Fachtagung am 6. und 7.11.1995. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Nr. 49.* Bonn-Bad Godesberg: 47-59.
- von Haaren, C. (2006): Zitat in *Natur und Landschaft* 31 (4): 196.
- von Preen, A. & Bieling, A. (1996): Konzepte für Erstaufforstungen unter ökologischen, ökonomischen, soziokulturellen und landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten. Abschlussbericht eines gemeinsamen Forschungsvorhabens des Lehrstuhls für Landnutzungsplanung und Naturschutz und des Lehrstuhls für Forstpolitik und Forstgeschichte, beide Ludwig-Maximilians-Universität München.
- Voß, M. (2006): Preise für Nahrungsmittel ziehen an. *Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg* Nr. 9: 36-39.
- Waldwissen.net (2007): Was man über Harvester wissen sollte. URL: http://www.waldwissen.net/themen/forsttechnik/forstmaschinen/bfw_Wissen_Harvester_2005_DE, abgerufen am 08.06.2008.
- Walther, P. & Julen, S. (1983): Aspekte der Brachlandentwicklung im Schweizer Alpenraum 1950-1980. *Geographica Helvetica* Nr. 4: 152-160.
- Walz, A., Lardelli, C., Behrendt, H., Grêt-Regamey, A., Lundström, C., Kytzia, S. & Bebi, P. (2007): Participatory scenario analysis for integrated regional modelling. *Landscape and Urban Planning* 81(1-2): 114-131.
- Watkins, C. (1993): *Ecological Effects of Afforestation.* CAB-International, Wallingford.
- Weber, N. (2000): NEWFOR - New Forests for Europe: Afforestation at the Turn of the Century. *EFI Proceedings* 35. Joensuu.
- Wilke, H. (1998): *Systemtheorie III: Steuerungstheorie.* Fischer/UTB, Stuttgart.
- Wilms, F. (2006): *Szenariotechnik. Vom Umgang mit der Zukunft.* Haupt Verlag, Bern.
- Windhoff-Héritier, A. (1987): *Policy-Analyse.* Campus, Frankfurt/New York.
- Wollenberg, E., Edmunds, D. & Buck, L. (2000): Using scenarios to make decisions about the future: anticipatory learning for the adaptive co-management of community forests. *Landscape and Urban Planning* 47: 65-77.

Forschungsbericht FZKA-BWPLUS

**Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft
in Baden-Württemberg**

Abschlussbericht

von

Claudia Bieling, Franz Höchtl, Werner Konold

Institut für Landespflege
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.

Förderkennzeichen: BWR 24015

Band 2: Materialband

Die Arbeiten des Programms Lebensgrundlage Umwelt und ihre Sicherung werden mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert

Juli 2008

Materialband - Übersicht

Veröffentlichungen

Eingereichte Veröffentlichungen, Veröffentlichungen in Druck

Im Rahmen des Projekts erstellte separate Berichte und Studien

Landnutzungskarten der Untersuchungsgemeinden im Vergleich der Jahre 1965 und 2005

Fragebogen und Auswertung der standardisierten Befragung

Fallbeispiele zu organisatorisch-administrativen Problemen im Zusammenhang mit der Offenhaltung

Datenblätter zur Einschätzung der künftigen Wald-Offenland-Entwicklung in den Naturräumen

Veröffentlichungen

- Bieling, C. & Höchtl, F. (2006): Politische Ökologie: ein theoretisch-konzeptioneller Rahmen für Forschungsarbeiten im Bereich der Landespflege und Regionalentwicklung. *Natur und Landschaft* 81 (11): 542-546.
- Bieling, C. & Höchtl, F. (2007): Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft in Baden-Württemberg: Raum-Zeit-Prozesse, ökologische Auswirkungen, politische Lösungsansätze. In: Burkart, B. & Konold, W. (Hrsg.): *Raum-Zeit-Probleme in der Kulturlandschaft*. Culterra 51, Schriftenreihe des Instituts für Landespflege der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Freiburg: 39-47.
- Bieling, C. (2007a): Behindert die Förderung der Erstaufforstung die Offenhaltung der Landschaft? Das Beispiel Baden-Württemberg. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 81 (9): 273-280.
- Bieling, C. (2007b): Was einem mit einer schönen Wiese so alles blühen kann: Vertragsnaturschutz in der Praxis - eine Posse in vier Akten. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (6): 190-191.
- Höchtl, F., Rusdea, E., Schaich, H., Wattendorf, P., Bieling, C., Reeg, T. & Konold, W. (2007): Building bridges, crossing borders: integrative approaches to rural landscape management in Europe. *Norsk Geografisk Tidsskrift - Norwegian Journal of Geography* 61 (4): 157-169.

Eingereichte Veröffentlichungen, Veröffentlichungen in Druck

- Bieling, C., Allgaier, M. & Höchtl, F. (2007): Beyond agricultural production: Forest expansion and the preservation of open landscapes in marginal areas. A case study from the Black Forest, Germany. Eingereicht bei Outlook on Agriculture.
- Bieling, C. (2008): Landschaftserhaltung durch Tourismus - Chance oder Utopie? Eingereicht bei Natur und Landschaft.
- Bieling, C., Konold, W., Heck, A. & Höchtl, F. (2008): Rechtliche Handlungsmöglichkeiten zur Offenhaltung der Landschaft - Teil B: Praxis-Leitfaden für die Beurteilung einer „erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds“ durch Erstaufforstungen. Natur und Recht, in Druck.
- Brandt, E., Heck, A. & Bieling, C. (2008): Rechtliche Handlungsmöglichkeiten zur Offenhaltung der Landschaft - Teil A: Rechtliche Handlungsmöglichkeiten. Natur und Recht, in Druck.

Im Rahmen des Projekts erstellte separate Berichte und Studien

- Allgaier, M. (2006): Untersuchungen zur Waldentwicklung in Simonswald. Szenarien zur Landschaftsentwicklung am Beispiel der Gemeinde Simonswald. Diplomarbeit am Fachbereich V (Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Umweltschutz) der Hochschule für Wirtschaft und Umweltschutz Nürtingen-Geislingen.
- Brandt, E. & Heck, A. (2008): Rechtliche Handlungsmöglichkeiten zur Offenhaltung der Landschaft incl. Experimentierklauseln. Machbarkeitsstudie. Gutachten im Auftrag des Instituts für Landespflege der Universität Freiburg.
- Bublitz, T. (2006): Triebkräfte der Waldflächenzunahme im Schwarzwald. Eine Analyse der Waldflächenzunahme zwischen 1968 und 2005 für die Gemeinden Todtnau, Simonswald, Bad Rippoldsau-Schapbach mittels einer vergleichenden Luftbildauswertung. Diplomarbeit am Institut für Landespflege der Universität Freiburg.
- Góras, P. (2007): Landscape Change in Bad Rippoldsau-Schapbach (Northern Black Forest) During 1882-1968. Projektarbeit am Institut für Landespflege der Universität Freiburg.
- Heuchele, L., Schember, J., Freitag, H., Müller, M. & Vonhoff, V. (2008): Alternativen zur Wiederbewaldung. Projektstudie im B.Sc. Studiengang „Waldwirtschaft und Umwelt“ (5. Fachsemester) am Institut für Landespflege der Universität Freiburg.

**Rechtliche Handlungsmöglichkeiten
zur Offenhaltung der Landschaft
incl. Experimentierklauseln**

Machbarkeitsstudie

von

Prof. Dr. jur. Dipl.-Pol. Edmund Brandt
Berlin / Clausthal-Zellerfeld

Dipl.-Umweltwiss. Andreas Heck M.S.E.L.
Balge (Nienburg/Weser)

im Rahmen des *BWPLUS*-Projekts
„Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft in Baden-Württemberg“

Auftraggeber:
Institut für Landespflege (IfL)
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.
Tennenbacher Str. 4
79106 Freiburg

Februar 2008

Inhaltsübersicht

Einführung	4
1 Agrarstrukturförderung	6
1.1 Begriffsklärung und Einordnung in den Sachzusammenhang	6
1.1.1 Agrarstruktur	6
1.1.2 Agrarstrukturförderung – Agrarstrukturpolitik – Entwicklung des ländlichen Raums	6
1.1.3 „Offenheit“ der Landschaft / „Offenland“	8
1.2 Agrarstrukturförderung auf Grundlage des „ELER“	9
1.2.1 Europäische Ebene	9
1.2.1.1 ELER-Verordnung	9
1.2.1.2 Flankierende Verordnungen	11
1.2.1.3 Wettbewerbs- und Beihilfenrecht	11
1.2.2 Bundesebene	12
1.2.3 Landesebene: Baden-Württemberg	12
1.3 Agrarstrukturförderung auf Grundlage der „GAK“	13
1.4 Offenhaltungs- versus Erstaufforstungsförderung	14
1.4.1 Offenhaltungsförderung	15
1.4.1.1 Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)	15
1.4.1.2 Vertragsnaturschutz	15
1.4.1.3 Flächenhafte Agrarumweltmaßnahmen	15
1.4.2 Erstaufforstungsförderung	16
1.4.2.1 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	16
1.4.2.2 Einkommensverlustbeihilfe	16
1.4.3 Verhältnis der Förderansätze und -mittelaufkommen zueinander	17
1.5 Ergebnis	19
2 Aufforstungsgenehmigung	21
2.1 Die bundesrechtliche Normstruktur: Bundeswaldgesetz	21
2.1.1 „Erforderlichkeit“ des Waldmehrungsziels (§ 1 BWaldG)	22
2.1.2 Erstaufforstung (§ 10 BWaldG)	23
2.1.3 Prüfung der Kompatibilität von § 10 BWaldG mit Art. 14 GG	26
2.1.3.1 Schutzbereich	26
2.1.3.2 Eingriff in den Schutzbereich	26
2.1.3.3 Zulässigkeit des Eingriffs in den Schutzbereich	26
2.1.3.4 Ergebnis	28
2.2 Die Normstruktur in Baden-Württemberg	29
2.2.1 Aufforstungsgenehmigung (§ 25 LLG)	29
2.2.2 „Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ als Versagungsgrund	31

2.2.2.1	Einschränkung der Erholungsfunktion der Landschaft	32
2.2.2.2	Spürbarkeit der Einschränkung der Erholungsfunktion	33
2.2.3	Aufforstungsgenehmigung (§ 25 LLG) als Ermessensvorschrift?	36
2.2.4	Zuständigkeiten	38
3	Planungsrecht	39
3.1	Festsetzung von Nichtaufforstungsgebieten.....	39
3.2	Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung / Mindestflurkonzepte.....	42
3.3	Steuerungsmöglichkeiten in der Bauleitplanung.....	43
3.4	Handlungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Naturschutzrechts.....	43
4	Rechtliche Implementierung alternativer Regelungsmodelle / Experimentiergesetzgebung.....	46
4.1	Begriffliche Klärungen / Generelle Anforderungen.....	46
4.2	Rechtliche Standards.....	49
5	Zusammenfassung der Ergebnisse und Handlungsempfehlungen	53

Einführung

Übergeordnetes Ziel der sich anschließenden Überlegungen ist die Entwicklung und Erörterung von rechtlichen Konstruktionen, mit deren Hilfe die Offenhaltung der Landschaft erreicht werden kann. Per se gibt es dabei keine wie auch immer geartete Vorrangstellung einzelner Instrumente oder Instrumententypen. Maßgeblich ist vielmehr allein ihre dienende Funktion im Hinblick auf die Zielerreichung. Deshalb ist der Blick zu weit und sind zur Beurteilung der Instrumente gezielt Erkenntnisse nicht nur der Rechtswissenschaft, sondern insbesondere auch der Implementations- und Evaluations- sowie der Rechtstatsachenforschung heranzuziehen. Neben der Basisgröße Rechtskompatibilität, die angesichts des Zuschnitts der Studie ganz dominierend im Vordergrund zu stehen hat, handelt es sich um folgende Kriterien, die es wenigstens ansatzweise zu berücksichtigen gilt:

- Effektivität, also das Ausmaß der prinzipiellen Eignung zur Zielerreichung bei linearer Betrachtung,
- Effizienz, also eine umfassende Abwägung der Vor- und Nachteile unter besonderer Berücksichtigung etwaiger unerwünschter Nebenwirkungen,
- politische Durchsetzbarkeit, zu der auch die Prüfung gehört, auf welcher Ebene mit welcher – potentiellen – Reichweite agiert werden kann,
- administrative Praktikabilität, die nicht zuletzt bei komplizierten rechtlichen Konstruktionen fraglich sein kann.

Bei der schon erwähnten Rechtskompatibilitätsprüfung wird es – gerade bei neuartigen Instrumentenausformungen – nicht immer zu eindeutigen Befunden kommen können, vielmehr wird es nicht selten auf die möglichst präzise Benennung rechtlicher Parameter und auch Risiken hinauslaufen.

Namentlich in den Umweltwissenschaften hat man sich in den vergangenen Jahrzehnten um die Herausarbeitung der Spezifika der einzelnen Instrumente und ihre Klassifikation bemüht. Darauf ist hier nicht weiter einzugehen. Festzuhalten ist aber, dass abgesehen von der Eigenvornahme und der auf der Grundlage von Überzeugungsarbeit erfolgenden freiwilligen Betätigung alle wesentlichen Instrumentenausprägungen im Zusammenhang mit der Offenhaltung der Landschaft zum Tragen kommen:

Die Diskussion jedenfalls zwischenzeitlich maßgeblich geprägt hat die Agrarstrukturförderung in ihren mannigfaltigen Ausformungen. Sie wird zunächst behandelt

(unter 1). Nach wie vor für das tagtägliche Verwaltungshandeln im Vordergrund steht der Erlass von Verwaltungsakten, häufig flankiert von Nebenbestimmungen – manchmal auch als ordnungsrechtliches Vorgehen bezeichnet. Die Aufforstungsgenehmigung (bzw. ihre Versagung) stellt ein solches ordnungsrechtliches Instrument dar; es wird nachfolgend unter 2 ausführlich erörtert. Komplikationen ergeben sich dabei nicht zuletzt durch das Zusammenspiel von Vorschriften aus unterschiedlichen Normbereichen, die zudem auf Bundes- und Landesebene angesiedelt sind.

Das gilt in abgeschwächter Form auch für planungsrechtliche Instrumente (unter 3).

Eine Reihe der unter 1 – 3 zu diskutierenden Instrumente steht ohne Weiteres zur Verfügung. Sie müssen – lediglich – von den jeweiligen Akteuren mit dem Ziel zur Anwendung gebracht werden, einen Beitrag zur Offenhaltung der Landschaft zu leisten. Zum Teil – und zwar gerade dort, wo von dem Instrumenteneinsatz eine signifikante Effektivitätssteigerung ausgehen soll – braucht es dafür aber auch Rechtsänderungen. Prinzipiell können sie in dem Wegfall von Vorschriften, in der Modifikation vorhandener Normen oder schließlich in der Entwicklung neuer Bestimmungen bestehen und zwar denkbarer Weise auf allen Handlungsebenen, also angefangen von der europäischen Ebene über die Bundes- und Landesebene bis hin zur kommunalen Ebene. Wegen der um ein Vielfaches größeren Chancen, tatsächlich in einem absehbaren Zeitraum zu Veränderungen zu gelangen, verdienen Ansätze auf Landes- und Kommunalebene vorrangig Beachtung. In formell- und materiellrechtlicher Hinsicht divergieren die Anforderungen an solche Rechtsänderungen beträchtlich. Zudem lässt sich insbesondere dann, wenn bei den Instrumenten Neuland betreten wird, nicht ohne Weiteres zuverlässig prognostizieren, ob es tatsächlich zu der erhofften Effektivitätssteigerung kommt, wie sich die administrative Praktikabilität darstellt und was die Effizienzprüfung ergibt. In derartigen Fällen empfiehlt es sich, von den Möglichkeiten einer Experimentiergesetzgebung Gebrauch zu machen bzw. – allgemeiner gesprochen – auszuloten, wie die Chancen der Implementierung alternativer Regelungsmodelle verbessert werden können. Die dafür relevanten Rahmenbedingungen sowie konkret vorstellbare Ausformungen werden unter 4 erörtert.

Eine thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse mit Handlungsempfehlungen findet sich unter 5.

1 Agrarstrukturförderung

1.1 Begriffsklärung und Einordnung in den Sachzusammenhang

1.1.1 Agrarstruktur

Die inhaltliche Konkretisierung des Begriffs der „Agrarstruktur“ ist schwierig.¹ Der Begriff entstammt dem verfassungsrechtlichen Zusammenhang der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Art. 91 a Abs. 1 GG²) und fand durch das darauf gestützte, gleich lautende Gesetz³ Verbreitung. Es enthält jedoch keine Definition des Begriffs. In § 1 GAKG werden lediglich Maßnahmen zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe genannt. Der Bestimmung der allgemeinen Grundsätze in § 2 Abs. 1 GAKG lassen sich jedoch Hinweise auf den Bedeutungsgehalt der „Agrarstruktur“ entnehmen: Es soll eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft gewährleistet werden, die wettbewerbsfähig im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft sein soll. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten. In Verbindung mit dem Maßnahmenkatalog aus § 1 Abs. 1 GAKG lässt sich der Begriff „Agrarstruktur“ eingrenzen auf die Entwicklung des ländlichen Raums sowohl in infrastruktureller als auch einzelbetrieblicher Sicht, wobei der Schwerpunkt auf der Struktur des betreffenden Landschaftsraums und damit der überbetrieblichen Sichtweise liegt.⁴

1.1.2 Agrarstrukturförderung – Agrarstrukturpolitik – Entwicklung des ländlichen Raums

Durch die „Agrarstrukturförderung“ soll die Agrarstruktur (s. 1.1.1) gefördert bzw. verbessert werden. Durch finanzielle Zuschüsse der öffentlichen Hand sollen Anreize für bestimmte Landnutzungsformen gesetzt werden, die den Flächeneigentümern bzw. Bewirtschaftern Einkommensmöglichkeiten erhalten oder neue schaffen. Da die dafür benötigten Gelder i.d.R. aus öffentlichen Haushalten und damit aus dem Steueraufkommen stammen, handelt es sich bei der Agrarstrukturförderung um Subventionszahlungen.

¹ Vgl. *Klose, F.; Orf, S.*: Forstrecht. Kommentar zum Waldrecht des Bundes und der Länder. Münster, Köln, 2. neubearb. Aufl. 1998, § 10 Rd.-Nr. 26 ff.

² Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

³ Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz - GAKG), i. d. Fass. d. Bek. v. 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zul. geänd. d. Artikel 189 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

⁴ Vgl. *Klose / Orf*, a.a.O., § 10 Rd.-Nr. 27 f.

Agrarstrukturförderung ist wesentlicher Bestandteil der Agrarstrukturpolitik, die sich wiederum mehr und mehr zu einer „Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums“ gewandelt hat, die neben dem Agrarsektor auch den Forst- und Umweltsektor integriert. Sie wird maßgeblich auf europäischer Ebene bestimmt.

Die Agrarstrukturförderung als bedeutendes Instrument der Agrarstrukturpolitik und der Politik zur Entwicklung der ländlichen Räume fußt daher wesentlich auf europarechtlichen Normen, die wiederum der nationalen Konkretisierung und Ausführung bedürfen. Demzufolge ergeben sich für die Normanalyse drei Ebenen, die für sich und in ihren Wirkungen aufeinander zu betrachten sind:

- die europäische Ebene,
- die Bundes-Ebene und
- die Länder-Ebene (Bundesländer).

Bei der Beurteilung der einzelnen Normen, auf denen die Agrarstrukturförderung beruht, ist die Normhierarchie der Vorschriften zu beachten: Europa-Recht steht über Bundesrecht, Bundesrecht bricht Landesrecht (Art. 31 GG). Auch innerhalb der jeweiligen Ebenen ist zu differenzieren: An der Spitze des Bundes- und des Landesrechts stehen jeweils das Verfassungsrecht, danach folgen abgestuft in der angegebenen Reihenfolge einfache Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften. Letztere gelten nur verwaltungsintern. Während nationale Rechtsverordnungen immer auf einfachen Gesetzen basieren und im Geltungsrang hinter ihnen zurückstehen, hat die europäische „Verordnung“ weiter reichende Qualität. Sie gilt in den Mitgliedstaaten direkt und unmittelbar und bedarf zudem im Gegensatz zu einer europäischen Richtlinie keines nationalen Umsetzungsaktes. Europäische Verordnungen und Richtlinien gehören zum europäischen Sekundärrecht. Es ist wiederum dem mit den nationalen Verfassungen vergleichbaren Primärrecht untergeordnet, wozu insbesondere der EG-Vertrag gehört.

Der Rechtscharakter von „Plänen“ ist nicht einheitlich. Während einige „lediglich“ als unverbindliche, fachgutachtliche Empfehlungen zu betrachten sind, werden andere als nationale Rechtsverordnung erlassen und haben damit Rechtsqualität. Wieder andere binden ausschließlich die Verwaltung und stehen daher Verwaltungsvorschriften nahe. Die Beurteilung hat für den konkreten Fall zu erfolgen.

Die Agrarstrukturförderung bedient sich nahezu aller geschilderten Rechtsformen auf den verschiedenen Ebenen. Sie erfolgt in Förderzeiträumen. Der aktuelle Förderzeitraum hat 2007 begonnen und endet 2013. Die Förderung erfolgt i.d.R. über sog. Programme, die als Maßnahmen bestimmten (Förder-)Schwerpunkten zugeordnet sind.

„Agrarumweltprogramme“ liegen an der Schnittstelle vom Agrar- zum Umweltsektor und sollen zumeist durch ihre Förderung für die Einrichtung oder Weiterführung einer naturnahen Landwirtschaft bzw. Landschaftspflege sorgen, die zur **Offenhaltung der Landschaft** beiträgt. Demgegenüber liegen „Aufforstungsprogramme und -prämien“ an der Schnittstelle vom Agrar- zum Forstsektor, dienen der Förderung der zukünftig forstwirtschaftlichen Nutzung bisher landwirtschaftlicher Flächen und tragen damit zur **Bewaldung der Landschaft** bei.

1.1.3 „Offenheit“ der Landschaft / „Offenland“

Eine klare Abgrenzung zwischen Wald und Offenland ist häufig nicht möglich.

Als „**Wald**“ gilt laut Bundeswaldgesetz⁵ „(...) jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche“ (§ 2 Abs. 1 S. 1 BWaldG). Die Food and Agricultural Organization der Vereinten Nationen (FAO) definiert Wald als „(...) land under natural or planted stands of trees, whether productive or not (...)“⁶. Sowohl FAO als auch Bundeswaldgesetz zählen zur Waldfläche auch solche unbestockten Flächen, die in einem engen Zusammenhang mit dem Wald stehen: Als Wald gelten gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BWaldG auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

„**Offenland**“ ist hingegen kein eindeutig definierter Begriff, sondern wird landläufig als Bezeichnung des Gegensatzes von Wald gebraucht. Hierunter fallen neben landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland) auch natürlich waldfreie Gebiete (z.B. Moore, Blockschutthalden). Durch Bebauung geprägte Flächen, wie Siedlungsräume, Verkehrswege und Ähnliches zählen nicht zum Offenland. In Anlehnung an BURKART et al.⁷ wird im Folgenden **Offenland als Gebiet bezeichnet, das nicht durch Gehölzvegetation dominiert und nicht überbaut ist.**

Die Grenze, ab wann einzelne Gehölze so dominierend sind, dass eine Fläche nicht mehr als Offenland bezeichnet werden kann, ist ebenso wenig eindeutig zu definieren wie diejenige, ab der eine Gehölzschicht zu aufgelichtet ist, als dass die Bezeichnung „Wald“ zuträfe. Die Vielzahl von Übergangsformen lässt sich am ehesten unter dem Begriff „Halboffenland“ fassen. Dabei kann unterschieden werden zwischen zeitlich begrenzten Übergangsstadien

⁵ Zur Fundstelle siehe Fn. 48.

⁶ FAO/ECE 1995.

⁷ Burkart, M., Hinrichsen, A., Kühling, M., Oehlschlaeger, S., Wallschläger, D., Wiegler, G. & Wolters, S. (2005): Einführung: Offene Sandlandschaften Mitteleuropas, Truppenübungsplätze und Naturschutz. - In: Anders, K., Mrzljak, J., Wallschläger, D. & G. Wiegler (Hrsg.): Handbuch Offenlandmanagement: am Beispiel ehemaliger und in Nutzung befindlicher Truppenübungsplätze. Springer. Berlin, Heidelberg, New York, 1-23.

zwischen Offenland und Wald, etwa Sukzessionsflächen, und dauerhaftem Halboffenland, das als solches spezifisch genutzt wird. Beispiele hierfür sind die entlang des Traufs der Schwäbischen Alb verbreiteten Streuobstwiesen und Wacholderheiden. Allerdings haben solche Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland im Zuge der Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft, die eine deutliche Trennung der Nutzung vorsieht, abgenommen.

1.2 Agrarstrukturförderung auf Grundlage des „ELER“

1.2.1 Europäische Ebene

1.2.1.1 ELER-Verordnung

Die gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) ruht auf 2 Säulen: Die 1. Säule enthält Marktordnungsmaßnahmen und umfasst vereinfacht ausgedrückt die Direktzahlungen an die Landwirte. Die 2. Säule beinhaltet die Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums. Die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik und damit der beiden Säulen wurde zum 1.1.2007 neu geregelt:⁸

Der „Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)“ wurde ersetzt. An seine Stelle sind nun der „Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)“ und der **„Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“** getreten. Während aus dem EGFL die Direktzahlungen der 1. Säule und weitere Maßnahmen in alleiniger Verwaltung der Kommission finanziert werden, dient der ELER in der 2. Säule der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.

Den Rechtsrahmen dafür bildet im Programmzeitraum 2007–2013 die **Verordnung (EG) Nr. 1698/2005⁹ des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**, die sog. **ELER-Verordnung**. Die Verordnung bestimmt allgemein die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums der Gemeinschaft durch den Fonds, legt die entsprechenden Ziele und den entsprechenden strategischen Rahmen fest, bestimmt Schwerpunkte und Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raums und regelt aufgrund der geteilten Zuständigkeiten zwischen Mitgliedstaaten und Europäischer Kommission die Zusammenarbeit, Programmplanung, Bewertung, finanzielle Abwicklung, Begleitung und Kontrolle (Art. 1 ELER-VO). Aufgrund der Komplexität der Agrarstrukturförderung und der Vielzahl der Förderprogramme auf den verschiedenen Regelungsebenen kommt dem Grundsatz der Komplementarität, Kohärenz und Konformität (Art. 5 ELER-VO) besondere Bedeutung zu. Demgemäß ist – vereinfacht

⁸ Vgl. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), www.bmelv.de, 03.07.2007.

⁹ EU ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

ausgedrückt – dafür zu sorgen, dass die verschiedenen Förderungen und Aktionen sich ergänzen. Dafür sorgen gem. Art. 5 Abs. 3 ELER-VO insbesondere die nachfolgend dargestellten Leitlinien, Pläne und Programme, die auf der ELER-Verordnung beruhen.

Auf Basis des Art. 9 Abs. 1 S. 1 ELER-VO hat der Rat „**Strategische Leitlinien**“¹⁰ beschlossen. Sie konkretisieren die Entwicklung des ländlichen Raums im Programmplanungszeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 vor dem Hintergrund der politischen Prioritäten der Gemeinschaft. Sie sollen u.a. dazu dienen, die Bereiche zu ermitteln und zu vereinbaren, in denen die Inanspruchnahme der EU-Förderung für die Entwicklung des ländlichen Raums den größten Nutzeffekt auf EU-Ebene erzielt.¹¹

Art. 11 Abs. 1 ELER-VO schreibt jedem Mitgliedstaaten einen „**nationalen Strategieplan**“ vor, in dem die Prioritäten für die Aktionen des ELER und des betreffenden Mitgliedstaats angegeben sind und in dem die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft, ihre speziellen Ziele, die Beteiligung des ELER und andere Finanzierungsmittel berücksichtigt sind. Der nationale Strategieplan bzw. die nationale Strategie bildet den Bezugsrahmen für die Ausarbeitung der Programmplanung des Fonds und für die Erstellung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die ihn umsetzen.¹² Auf Bundesebene gilt der „**Nationale Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007–2013**“ (s. 1.2.2) vom 19. September 2006.

Gem. Art. 15 Abs. 1 S. 1 u. 3 ELER-VO wirkt der ELER in den Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 1. Januar 2007 und 31. Dezember 2013 in Form von „**Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum**“. Die Mitgliedstaaten können ein einziges Programm für ihr gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel regionaler Programme vorlegen, wobei Mitgliedstaaten mit regionaler Programmplanung auch eine nationale Rahmenregelung zur Genehmigung vorlegen können, die gemeinsame Bestandteile dieser Programme enthält (Art. 15 Abs. 2 u. 3 ELER-VO). Aufgrund der ausgeprägt föderalen Struktur der Bundesrepublik hat man sich für eine regionale Programmplanung mit **nationaler Rahmenregelung**¹³ entschieden.

¹⁰ Beschluss (2006/144/EG) des Rates vom 20. Februar 2006 über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007 – 2013), EU ABI. L 55 vom 25.2.2006, S. 20.

¹¹ Siehe im Anhang des o. a. Beschlusses unter Einführung, 1. Spiegelstrich.

¹² Vgl. Art. 11 Abs. 2 S. 2 u. 3 sowie den 4. Erwägungsgrund des o. a. Beschlusses („Strategische Leitlinien“).

¹³ Zur nationalen Rahmenregelung und die Verbindung zur „GAK“ (1.3) siehe die „Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume“ (Herausgeber ist das

Art. 15 ELER-VO ist damit die Rechtsgrundlage für die entsprechenden regionalen Programme der Bundesländer. Auf Landesebene in Baden-Württemberg ist es der „**Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007–2013 (MEPL II)**“¹⁴.

1.2.1.2 Flankierende Verordnungen

Weitere maßgebliche Normen auf europäischer Ebene im Zusammenhang mit der ELER-Verordnung sind die „**ELER-Durchführungsverordnung**“¹⁵ sowie die „**Übergangs-Verordnung**“¹⁶.

Erstere enthält Durchführungsbestimmungen zur ELER-Verordnung hinsichtlich der Grundsätze und allgemeinen Regeln für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, spezifische und allgemeine Bestimmungen für die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und Bestimmungen über die Zuschussfähigkeit sowie Verwaltungsbestimmungen, mit Ausnahme von Kontrollbestimmungen (Art. 1 ELER-DurchfVO).

Letztere enthält Bestimmungen, durch die der Übergang von der alten in die neue Förderperiode ab 2007, nun auf Basis der ELER-Verordnung, erleichtert werden soll.

1.2.1.3 Wettbewerbs- und Beihilfenrecht

Die gesamte Agrarstrukturförderung sowie die übrigen Förderaktivitäten, insbesondere auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Bundesländer, die mit staatlichen Zahlungen verbunden sind, haben das **europäische Wettbewerbs- und Beihilfenrecht** zu beachten. Seine Bedeutung ergibt direkt aus den Wettbewerbsregeln der Art. 81 – 89 des EG-Vertrags, die als europäisches Primärrecht in der Normhierarchie mit dem nationalen Verfassungsrecht vergleichbar sind. Einschlägig sind insbesondere die Art. 87 – 89 EG zu den staatlichen Beihilfen. Sekundärrechtliche Regelungen¹⁷ ergänzen auch hier den Bereich der Agrarförderung.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – BMELV, 195 S.) ist im Internet verfügbar auf den Seiten des BMELV unter www.bmelv.de, 05.02.2008.

¹⁴ Herausgegeben vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg, genehmigte Fassung vom 22. Oktober 2007; ausweislich der Angaben im Internet auf der Homepage des Ministeriums am 05.02.2008 unter <http://www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de>.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. L 368 v. 23.12.2006, S. 15.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 der Kommission vom 5. September 2006 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates ABl. Nr. L 243 v. 6.9.2006, S. 6.

¹⁷ So etwa: Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission v. 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen (...), ABl. Nr. L 358 v. 16.12.2006, S. 3; Verordnung

1.2.2 Bundesebene

Der **„Nationale Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007–2013“**¹⁸ vom 19. September 2006 basiert auf Art. 11 der ELER-Verordnung und ist auf Bundesebene das Bindeglied zwischen den europäischen Strategischen Leitlinien des Rates und den Entwicklungsprogrammen der einzelnen Bundesländer für den ländlichen Raum. Er war in enger Abstimmung mit der Kommission zu erstellen und zu übermitteln (Art. 12 Abs. 1 S. 3 u. Abs. 2 ELER-VO).

In der Einführung zum Nationalen Strategieplan werden seine Aufgaben wie folgt umrissen: „Der Nationale Strategieplan analysiert die wirtschaftliche, strukturelle, ökologische und soziale Situation ländlicher Räume und ihre Entwicklungspotenziale in Deutschland. Er enthält ein strategisches Gesamtkonzept sowie Prioritäten für jeden Schwerpunkt einschließlich einer Quantifizierung der Hauptziele und Indikatoren für die Begleitung und Bewertung. Darüber hinaus wird die Kohärenz der Fördermaßnahmen mit anderen Politiken auf nationaler und europäischer Ebene sichergestellt sowie die regionale Verteilung der auf Deutschland entfallenden EU-Mittel dargestellt.“¹⁹

Mit der **„Nationale(n) Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume“**²⁰ auf Basis von Art. 15 Abs. 3 ELER-VO wird u.a. die Verbindung zur „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“²¹ hergestellt.

1.2.3 Landesebene: Baden-Württemberg

Grundlage der Agrarstrukturförderung der aktuellen Förderperiode in Baden-Württemberg ist der **„Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007-2013 (MEPL II)“**.

Er wird vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg herausgegeben, wurde am 21. November 2007 durch die Europäische Kommission förmlich

(EG) Nr. 659/1999 des Rates v. 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. Nr. L 83 v. 27.3.1999, S. 1 sowie die entsprechende Durchführungsverordnung (EG) Nr. 794/2004 vom 21. April 2004 mit den Änderungen der VO (EG) Nr. 1627/2006 v. 24. Oktober 2006 u. VO (EG) Nr. 1935/2006 v. 20. Dezember 2006.

¹⁸ Herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), 60 S.

¹⁹ Vgl. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Nationaler Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007–2013 (Nationaler Strategieplan ELER), vom 19. September 2006, S. 3; Downloadmöglichkeit am 05.02.2008 unter www.bmelv.de/cln_044/nn_751686/SharedDocs/downloads/08-LaendlicheRaume/Strategiepapier.html, 60 S.

²⁰ Zur Fundstelle siehe Fn. 13.

²¹ Dazu sogleich unter 1.3.

genehmigt und steht im Internet auf der Homepage²² des Ministeriums zur Verfügung. Er beruht direkt auf Art. 15 der europäischen „ELER-Verordnung“ (EG) Nr. 1698/2005 (s. 1.2.1.1).

Hier liegt eine Besonderheit des Regelwerks: Nationale „Pläne“ sind üblicherweise auf einfachgesetzliche, nationale Normen gestützt.²³ Der MEPL hingegen beruht auf unmittelbar geltendem, europäischem Recht.

Die Agrarstrukturförderung wird durch den MEPL mit konkreten Maßnahmen unterfüttert, die von den Förderberechtigten in Anspruch genommen werden können. Die für die Studie wesentlichen Maßnahmen können nach ihrer Auswirkung auf das Landschaftsbild in zwei Gruppen unterteilt werden:

1. Maßnahmen, durch die die Landschaft mittels landwirtschaftlicher Nutzung oder landschaftspflegerischer Aktivitäten offen gehalten und vor Bewaldung bewahrt wird,
2. Maßnahmen, die zur beabsichtigten und zielgerichteten Bewaldung der Landschaft führen („Erstaufforstung“).

1.3 Agrarstrukturförderung auf Grundlage der „GAK“

Die „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ wird auf Grundlage von Art. 91 a Abs. 1 Nr. 2 GG wahrgenommen und ist zentrales Instrument der nationalen Agrarstrukturpolitik²⁴. Demgemäß wirkt der Bund bei der Erfüllung der Aufgabe der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist. Die entsprechenden Maßnahmen und Vorplanungen werden durch das sog. GAK-Gesetz²⁵ geregelt (vgl. § 1 GAKG). Die allgemeinen Grundsätze wurden bereits dargestellt (s. 1.1.1). Die im Rahmen der GAK gewährte finanzielle Förderung kann aus Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen (§ 3 GAKG). Der Bund erstattet zwischen 60 % und 80 % der dem Land entstandenen Ausgaben (§ 10 Abs. 1 GAKG). Basis der Förderung ist ein gemeinsamer Rahmenplan (§§ 4, 5 GAKG). Er wird vom „Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK)“, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die sechzehn Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der Länder angehören,

²² Homepage des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg, Downloadmöglichkeit unter <http://www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1194808/index.html>, 05.02.2008.

²³ Zur Beurteilung von Plänen in der Normhierarchie vgl. 1.1.2.

²⁴ Zur „Agrarstruktur“ und „Agrarstrukturpolitik“ vgl. 1.1.1 und 1.1.2.

²⁵ A.a.O., s. Fn. 3.

beraten und beschlossen. Die wesentlichen Änderungen im Rahmenplan 2007 bis 2010 sowie die Entwicklung der Fördergrundsätze des Rahmenplans 2008 bis 2011 können der entsprechenden Unterrichtung durch die Bundesregierung entnommen werden.²⁶ Gefördert werden in den GAK-Rahmenplänen sowohl Maßnahmen, die die Offenhaltung bewirken, als auch Maßnahmen, die eine Bewaldung von Flächen bewirken. Mit Blick auf die Offenhaltung sind etwa einschlägig die Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau und bei der Grünlandnutzung²⁷ sowie die Förderung ökologischer Anbauverfahren²⁸. Im Bereich Forsten ist die Förderung der Erstaufforstung vorgesehen.²⁹ Aufgrund der großen inhaltlichen Schnittmenge und um die Kohärenz der Förderpolitik zu gewährleisten, erfolgt die Integration der GAK-Förderung in die ELER-Förderung durch die Vorlage der Gemeinschaftsaufgabe als „nationale Rahmenregelung“ gem. Art. 15 Abs. 3 ELER-VO.³⁰

1.4 Offenhaltungs- versus Erstaufforstungsförderung

Die Agrarstrukturförderung nimmt durch die Zahlungen Einfluss auf die betriebswirtschaftlichen Einzelfallentscheidungen der Landbewirtschaftler zur Nutzung ihrer Flächen.

Die im Rahmen der Studie relevanten Agrarstrukturfördermaßnahmen zur Offenhaltung³¹ der Landschaft bzw. Erstaufforstung sind in Kapitel 5.3.2 (Schwerpunkt 2) „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ des Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007-2013 (MEPL II) geregelt.³²

Zu den Maßnahmen, die die **Offenhaltung** fördern, gehören neben der „Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)“³³ die Agrarumweltmaßnahmen „Vertragsnaturschutz“³⁴ und „Flächenhafte Agrarumweltmaßnahmen“³⁵.

Die **Erstaufforstung** wird gefördert durch die Maßnahmen „Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen“ sowie durch die „Einkommensverlustbeihilfe“.³⁶ Die

²⁶ Bericht der Bundesregierung über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – Rahmenplan für den Zeitraum 2008 bis 2011, BT-Drs. 16/6585 v. 27. 09. 2007; Downloadmöglichkeit am 05.02.2008 auf den Seiten des BMELVs unter www.bmelv.de.

²⁷ So etwa im Förderbereich „Nachhaltige Landbewirtschaftung“ des GAK-Rahmenplans 2007 – 2010, BT-Drs. 16/5324 v. 15.05.2007, S. 40 ff. u. 44 ff.

²⁸ GAK-Rahmenplan 2007 – 2010, a.a.O., S. 46 f.

²⁹ GAK-Rahmenplan 2007 – 2010, a.a.O., S. 53 f.

³⁰ Vgl. BMELV, Nationaler Strategieplan ELER, a.a.O., s. Fn. 19, S. 32; dazu bereits 1.2.2. Zu den Vorgaben der ELER-VO zur „nationalen Rahmenregelung“ siehe 1.2.1.1.

³¹ Zum Begriff siehe unter 1.1.3.

³² Vgl. im MEPL II Kapitel 5.3.2 sowie zum MEPL II allgemein hier Punkt 1.2.3.

³³ Im MEPL II Kapitel 5.3.2.1.1 und 5.3.2.1.2.

³⁴ Im MEPL II Kapitel 5.3.2.1.4.1.

³⁵ Im MEPL II Kapitel 5.3.2.1.4.2.

Erstaufforstung nicht-landwirtschaftlicher Flächen wird in Baden-Württemberg nicht angeboten.³⁷

1.4.1 Offenhaltungsförderung

1.4.1.1 Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Die Ausgleichszulage Landwirtschaft dient dazu, die Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten zu fördern und die naturbedingten Nachteile auszugleichen. Die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit soll gesichert und die Offenhaltung der Landschaft durch flächendeckende, standortangepasste und nachhaltige Landbewirtschaftung erreicht werden. Sie soll der Erhaltung der Landschaft als Erholungsraum dienen. Die nach Berggebieten und außerhalb von Berggebieten differenzierte Förderung beruht auf Art. 36 a) i) und ii) i.V.m. Art. 37 ELER-VO.³⁸

1.4.1.2 Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz dient der Sicherung und Entwicklung von Schutzgütern der Fauna und Flora sowie des Landschaftsbilds. Fördergegenstände sind die Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen, die Einführung oder Beibehaltung einer bestimmten Nutzung sowie die Pflege von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung gefallen sind. Die Maßnahme des Vertragsnaturschutzes beruht auf Art. 36 a) iv) i.V.m. Art. 39 ELER-VO (Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen).³⁹

1.4.1.3 Flächenhafte Agrarumweltmaßnahmen

Flächenhafte Agrarumweltmaßnahmen dienen der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, der Einführung und Beibehaltung umweltschonender bzw. extensiver Nutzungen und dem Schutz der natürlichen Ressourcen. Bereits 1992 wurde dafür in Baden-Württemberg der sog.

„Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich – MEKA“ eingeführt. Mittlerweile handelt es sich um das dritte Folgeprogramm, dementsprechend um MEKA III.⁴⁰

Auch die Flächenhaften Agrarumweltmaßnahmen beruhen auf Art. 36 a) iv) i.V.m. Art. 39 ELER-VO (Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen).⁴¹

³⁶ Im MEPL II Kapitel 5.3.2.2.1, dort wird auf Nr. 4.2.2.1 (S. 124ff.) der "Nationale(n) Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" verwiesen, dazu hier im Text 1.2.2 und Fn. 13.

³⁷ Vgl. MEPL II Kapitel 5.3.2.2.3.

³⁸ Vgl. MEPL II, S. 244.

³⁹ Vgl. MEPL II, S. 278.

⁴⁰ Vgl. im MEPL II Kap. 5.3.2.1.4.2 II.

⁴¹ Vgl. MEPL II, S. 309.

1.4.2 Erstaufforstungsförderung

1.4.2.1 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen

Ziel der Maßnahme ist die Vermehrung der Waldfläche durch Aufforstung oder natürliche Bewaldung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden. Gefördert werden die Kulturbegründung sowie die Kulturpflege während der ersten fünf Jahre, also die Neuanlage von Wald durch Saat, Pflanzung, aber auch Maßnahmen zur gelenkten Sukzession. Fördervoraussetzung ist allerdings, dass eine Aufforstungsgenehmigung (dazu 2.2) nach § 25 des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) für die Fläche vorliegen muss oder sich die Fläche in einem Aufforstungsgebiet nach § 25a LLG befindet.

Des Weiteren findet eine qualitative Steuerung statt: Zum einen sollen standortgerechte und ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten verwendet werden. Zum anderen sind bestimmte Mindestanteile an Laubbäumen Fördervoraussetzung. Zudem steigen die Fördersätze mit der Höhe des Laubbaumanteils.

Explizit ausgeschlossen von einer Förderung ist die im Untersuchungskontext zur Offenhaltung der Landschaft äußerst relevante Aufforstung von landschaftsprägenden Wiesentälern – neben dem Ausschluss von Kurzumtriebswäldern, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Aufforstungen, die gesetzlich geschützte Biotope oder bestimmte Schutzgebiete beseitigen, beschädigen oder erheblich beeinträchtigen, Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen als naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.⁴²

Grundlage der Maßnahme „Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen“ ist Art. 36 b) i) i.V.m. Art. 43 ELER-VO.⁴³

1.4.2.2 Einkommensverlustbeihilfe

Auch die Einkommensverlustbeihilfe fußt auf Art. 36 b) i) i.V.m. Art. 43 ELER-VO. Auch sie wird wie die zuvor dargestellte Erstaufforstung nur bei Vorliegen einer Aufforstungsgenehmigung bzw. bei Lage der Fläche in einem Aufforstungsgebiet gewährt. Allerdings handelt es sich hier um eine Langzeit-Projektförderung bis zu einer Dauer von 15 Jahren, die zum jährlichen Ausgleich aufforstungsbedingter Einkommensverluste bestimmt und nach Acker-, Grünland und übrigen Fällen differenziert ist.⁴⁴

⁴² Vgl. die „Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume“ (dazu Fn. 13), S. 126.

⁴³ Vgl. MEPL II, S. 374 sowie S. 124ff. der „Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume“, dazu Fn. 13.

⁴⁴ Vgl. Fn. 43.

1.4.3 Verhältnis der Förderansätze und -mittelaufkommen zueinander

Die Förderung der Offenhaltung auf der einen und die gleichzeitige Förderung der Erstaufforstung auf der anderen Seite scheinen sich zu widersprechen und insbesondere den Grundsätzen der Komplementarität, Kohärenz und Konformität der verschiedenen Förderungen aus Art. 5 der ELER-VO entgegen zu stehen. Beide Förderansätze sind jedoch gleichermaßen in der ELER-VO selbst verankert, wie die Analyse bisher gezeigt hat. Begründbar ist das mit dem Anspruch, der konkreten Einzelfallsituation gerecht werden zu wollen. In einigen Fällen kann durch die Förderung der Offenhaltung der Fläche eine rentable Nutzung oder Pflege ermöglicht werden, in anderen Fällen durch die Förderung der Erstaufforstung.

Dennoch bleibt ein Widerspruch bestehen, der erst durch die Betrachtung der eingesetzten Gesamtmittel und der dadurch zum Ausdruck gebrachten Wertentscheidung relativiert wird: Schließlich kann die Gesamtmittelvergabe stark zugunsten einer Förderart (Offenhaltung oder Erstaufforstung) ausgerichtet sein, denn über die konkrete Finanzmittelausstattung der einzelnen Maßnahmen entscheiden maßgeblich die Mitgliedstaaten bzw. die Bundesländer. Hier ist also ein Blick auf die Verteilung der Fördermittel in Baden-Württemberg zu werfen. Dafür wird das Fördermittelaufkommen der vergangenen Förderperiode betrachtet.

Die Förderung der Erstaufforstung findet in Baden-Württemberg seit den 1950er-Jahren statt. Der Bund beteiligt sich seit 1973, die EU seit 1985 an der Förderung.⁴⁵

Nachfolgend sind durchschnittliche Prämien für drei alternative Landnutzungsformen aus der sog. 2. Säule der EU-Agrarförderung⁴⁶ angegeben, die auf Basis der der aktualisierten Halbzeitbewertung der Programme von 2005 beruhen:

⁴⁵ GOTTLOB/ENGLERT 2003, zit. n. BIELING, C. (2007), Behindert die Förderung der Erstaufforstung die Offenhaltung der Landschaft? Das Beispiel Baden-Württemberg. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (9): 273-280.

⁴⁶ Vgl. dazu 1.2.1.1.

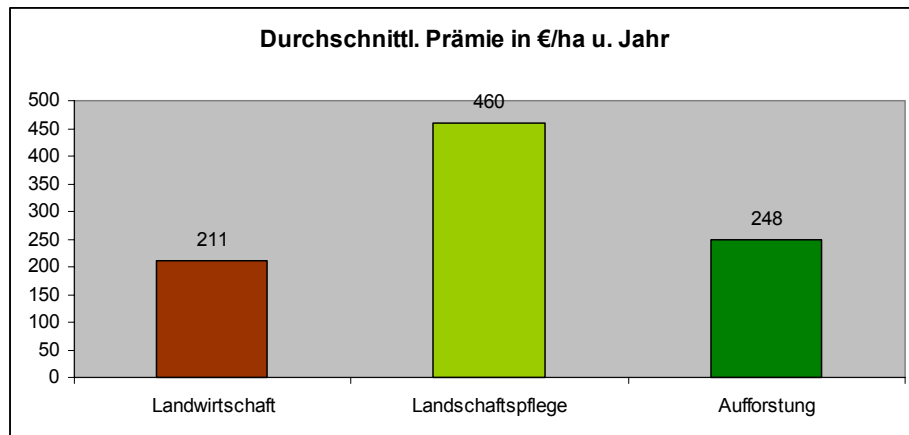


Abb. 1: Durchschnittliche Prämien für verschiedene Landnutzungsformen in Baden-Württemberg (eigene Darstellung, auf Basis der Zahlen von *Bieling*, auf Grundlage der Daten von DOLUSCHITZ et al. 2005)

Die Darstellung der Abb. 1 dient ausschließlich der Gegenüberstellung der Höhe der Prämienzahlungen. Nicht berücksichtigt dabei sind erzielbare Erträge (z.B. aus der Landwirtschaft) und der Arbeitsaufwand (eher hoch bei der Landschaftspflege, eher niedrig bei Aufforstungen – abgesehen von der Pflanzung im ersten Jahr), so dass die Entscheidung für eine Nutzungsform nicht nur von den dargestellten Prämien abhängt, sondern maßgeblich von weiteren Rahmenbedingungen.

Aus Sicht der Staatshaushalte belaufen sich die Fördervolumina wie folgt:

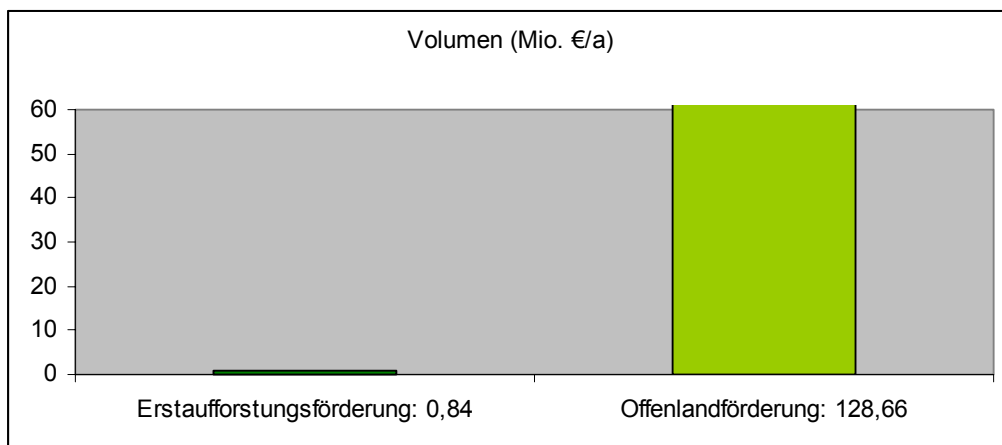


Abb. 2: Finanzvolumina für Erstaufforstungsförderung und Offenhaltung in Baden-Württemberg auf Basis der Durchschnittszahlen von 2000 bis 2004 für die Erstaufforstungsförderung (Investitionsförderung + Erstaufforstungsprämie) sowie von 2004 für die Offenlandförderung (AZL, MEKA + LPR). Quelle: eigene Darstellung nach Angaben von *Bieling*, auf der Grundlage von DOLUSCHITZ et al. (2005).

Das Verhältnis zwischen den Mitteln für die Erstaufforstungsförderung und der Offenlandförderung lässt sich kaum linear abbilden, da es extrem stark zugunsten der Offenlandförderung verschoben ist.

Bei der Gegenüberstellung der Förderflächen ist das Verhältnis noch stärker zugunsten der Offenhaltung verschoben, so dass es nur *logarithmisch* darstellbar ist:

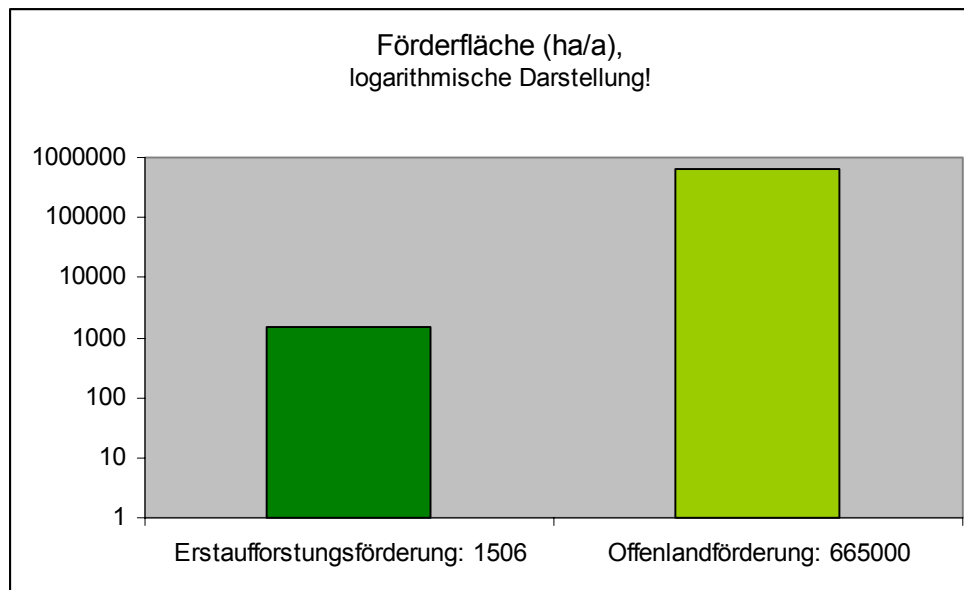


Abb. 3: Förderflächen, Daten u. Quelle: s. Abb. 2. Teilweise handelt es sich um grobe Schätzungen (Fläche MEKA).

1.5 Ergebnis

Die Gesamtbetrachtung der in Baden-Württemberg eingesetzten Fördermittel und Förderflächen für die Offenhaltung der Landschaft auf der einen und für die Erstaufforstung auf der anderen Seite zeigt in der Vergangenheit einen sehr deutlichen und sehr stark zugunsten der Offenhaltung verschobenen Förderschwerpunkt. Das veranlasst zu der Annahme, dass die Agrarstrukturförderung allein nicht das maßgebliche Instrument sein kann, das eine Waldzunahme in Baden-Württemberg erklärt. Eine solche landesweite Betrachtung schließt hingegen auch nicht aus, dass die monetäre Förderung in bestimmten Gebieten örtlich durchaus relevant ist. Nur sollte einem immer bewusst sein, dass es daneben noch eine ganze Reihe anderer Instrumente gibt.⁴⁷

Die Analyse der Agrarstrukturförderung macht darüber hinaus deutlich, dass die Regelungen bereits auf den einzelnen Normebenen sehr komplex und zudem noch stark untereinander verflochten sind. Mit Blick auf die politische Durchsetzbarkeit und administrative Praktikabilität (s. dazu die Einführung) von potenziellen Änderungs- bzw. Lösungsansätzen wäre eine kurz- bis mittelfristige Einflussnahme auf die Agrarstrukturförderung ohnehin unrealistisch, insbesondere durch die mehrjährigen Förderperioden, die darauf ausgerichteten Normwerke und den starken europarechtlichen Einfluss.

⁴⁷ Dazu gleich unter 2 und 3 ausführlicher.

Folglich sind weitere Instrumente, auch außerhalb der Agrarstrukturförderung, in die Analyse einzubeziehen, die das Verhältnis von Offenland und Wald bestimmen und Ansatzpunkte für Verbesserungen bzw. Änderungen bieten.

2 Aufforstungsgenehmigung

An der Stelle werden die Handlungsmöglichkeiten erörtert, die auf der Basis geltenden Rechts bestehen – und zwar unter Berücksichtigung der oben (in der Einführung) genannten Kriterien. Sollte als Resultat herauskommen, dass die Prognose im Hinblick auf die Zielerreichung – Offenhaltung der Landschaft – ungünstig ist, werden unter 4 rechtspolitische Überlegungen angestellt, untergliedert in einen materiell- und einen formellrechtlichen Teil, was dann unmittelbar Aspekte der Experimentiergesetzgebung berührt.

Das einschlägige Normmaterial findet sich auf der Bundes- (Bundeswaldgesetz) sowie auf der Landesebene (Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz).

2.1 Die bundesrechtliche Normstruktur: Bundeswaldgesetz

Sowohl die in § 1 Nr. 1 BWaldG⁴⁸ verankerte grundsätzliche Ausrichtung als auch die in § 10 BWaldG enthaltenen speziellen Regelungen zur Erstaufforstung lassen zunächst den Eindruck entstehen, dass im Regelfall die Änderung der Nutzungsart über eine Neuanlage von Wald erwünscht ist.⁴⁹

Im Einzelnen resultiert diese Wahrnehmung aus folgenden Vorschriften des Bundeswaldgesetzes:

Nach § 1 Nr. 1 BWaldG ist der Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion erforderlichenfalls zu mehren. Grundsätzlich wird also ein Handeln gewünscht, das in diese Richtung weist. Und nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BWaldG bedarf die Erstaufforstung von Flächen zwar der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde, unterliegt also einem prinzipiellen Verbot mit Genehmigungsvorbehalt. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 BWaldG darf die Genehmigung (aber) nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen und ihnen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann.

Motiv bzw. dominierender gesetzgeberischer Beweggrund sind offenkundig: Es wird davon ausgegangen, dass in der Bundesrepublik kontinuierlich Waldflächen verloren gehen und

⁴⁸ Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 213 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

⁴⁹ So auch KLOSE/ORF, Forstrecht, § 10 Rn. 3.

deshalb sowohl die Forstwirtschaft als auch die Allgemeinheit (!) ein Interesse daran haben, dass die Waldverluste durch Erstaufforstung ausgeglichen werden.⁵⁰

2.1.1 „Erforderlichkeit“ des Waldmehrungsziels (§ 1 BWaldG)

Bei näherer Betrachtung erweist sich die normative Grundaussage indes als differenzierter, als es nach dem zuvor Ausgeführten den Anschein haben mag:

§ 1 BWaldG setzt das Waldmehrungsziel nicht unbedingt, nicht um jeden Preis, sondern „erforderlichenfalls“. Wann ein derartiges Erfordernis nicht (mehr) besteht, liegt nicht von vornherein auf der Hand und bedarf deshalb der Klärung. KLOSE/ORF⁵¹ sehen aufgrund des großen Holzbedarfs in quantitativer Hinsicht die Vermehrung der Waldflächen immer als erforderlich an.

Es erscheint jedoch fraglich, ob diese Aussage so pauschal haltbar ist: Zum einen müsste dem Holzbedarf zumindest das Holzangebot gegenüber gestellt werden. Zum anderen ist die Bezugsgröße Bundesrepublik alles andere als aussagekräftig, weil sie weder die Im- und Exportgegebenheiten berücksichtigt noch örtliche und regionale Spezifika in die Betrachtung einbezieht. Vor dem Hintergrund kann es bereits bezogen auf quantitative Parameter durchaus sein, dass der grundsätzliche normative Impuls des Bundeswaldgesetzes nicht zum Tragen kommt, weil bei der gebotenen räumlich differenzierenden Betrachtung eine Waldvermehrung nicht erforderlich ist.

Das gilt erst recht, wenn richtiger Weise zu den quantitativen qualitativ-funktionelle Aspekte hinzugefügt werden. Hier ist KLOSE/ORF zuzustimmen, wenn sie dort eine Ausnahme von dem Waldvermehrungspostulat machen wollen, „wo ohnehin bereits ein hoher Waldanteil vorhanden ist oder wo anderen Nutzungsarten der Vorrang gebührt“⁵². Die noch zu diskutierenden Gesichtspunkte, die zu einer Versagung der Erstaufforstung führen können, sind damit nicht ausschließlich in § 10 BWaldG lokalisiert, sondern bereits in der übergreifenden Zielformulierung des § 1 BWaldG angelegt.

Zwischenergebnis

Ohne weitere Differenzierung wird somit in der übergreifenden Zielformulierung des Bundeswaldgesetzes als den Regelfall zum Ausdruck bringenden Normimpuls die (Erst-)Aufforstung angesehen. Ihm gegenübergestellt und ihn relativierend enthalten ist jedoch

⁵⁰ Explizit in diesem Sinne KLOSE/ORF, Forstrecht, § 10 Rn. 1, die sich allerdings bei ihrer Aussage auf empirische Befunde aus dem Jahre 1976 stützen.

⁵¹ A.a.O., Rn. 3.

⁵² Ebenda.

auch der normative Ansatz, auf dessen Grundlage unter bestimmten Voraussetzungen dieser grundsätzliche Normimpuls nicht zum Zuge kommen soll.

2.1.2 Erstaufforstung (§ 10 BWaldG)

Ihre instrumentelle Umsetzung erfährt diese prinzipielle Zielsetzung in § 10 BWaldG. Die Bestimmung bedarf – jedenfalls im Hinblick auf einzelne Ausprägungen – der näheren Betrachtung.

Normiert ist in § 10 BWaldG die Erstaufforstung mit einer Mischung aus materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen, Verfahrensfragen und der Regelung des Verhältnisses von bundes- und landesrechtlichen Handlungsmöglichkeiten.

Die Basisaussage findet sich in § 10 Abs. 1 Satz 1 BWaldG. Danach bedarf die Erstaufforstung von Flächen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Rechtsdogmatisch handelt es sich um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Bevor Maßnahmen getroffen werden, ist demnach zunächst zu prüfen, ob sie mit rechtlichen Erfordernissen im Einklang stehen. Das hat u.a. zur Folge, dass ein Grundstückseigentümer, der ohne behördliche Erlaubnis eine Erstaufforstung vornimmt, rechtswidrig handelt. Anders formuliert: Der Flächeneigentümer muss erst die durch das präventive Verbot errichtete Sperre beseitigen, bevor er mit der Erstaufforstung beginnen darf. Er muss tätig werden, die Behörde kann demgegenüber abwarten, ob ein Antrag auf Genehmigung der Erstaufforstung gestellt wird.⁵³

Zwar nicht allein aus § 10 Abs. 1 Satz 1, wohl aber insbesondere aus dem Zusammenspiel mit § 10 Abs. 1 Satz 2 BWaldG ergibt sich, dass im Regelfall ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht. Die Gesetzesformulierung „darf nur versagt werden“ führt zwingend zu dem Umkehrschluss, dass immer dann, wenn die Versagungsgründe nicht vorliegen, dem Antrag stattzugeben ist.⁵⁴

Der Bundesgesetzgeber hat dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis in zweierlei Weise weiter verstärkt: Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BWaldG darf die Genehmigung auch in dem Fall noch nicht ohne weiteres versagt werden, wenn die explizit aufgeführten Versagungsgründe von Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gegeben sind. Vielmehr ist dann

⁵³ Die Frage, wieweit die Pflicht der Behörde geht, auf die Formulierung eines korrekten Antrages hinzuwirken, ist hier nicht weiter aufzuwerfen. Sie betrifft das Verwaltungsverfahren-, nicht das Forst- oder das Naturschutzrecht.

⁵⁴ Ebenso KLOSE/ORF, § 10 Rn. 3: „Dieser Zielsetzung entsprechend wurden die Genehmigungsvoraussetzungen so ausgestaltet, dass der Antragsteller idR mit einer Genehmigung rechnen kann ...“.

weiter zu prüfen, ob diesen Erfordernissen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann, und erst dann, wenn das nicht der Fall ist, darf die Genehmigung versagt werden.

Und weitergehend wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, von der Genehmigungspflicht abzusehen, wenn für eine Fläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Aufforstung rechtsverbindlich festgesetzt worden ist oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt werden (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BWaldG). Der Gesetzgeber geht hier also von der grundsätzlichen „Marschroute“ in Richtung Aufforstung aus bzw. sieht keinen Steuerungsbedarf im Einzelfall (mehr), weil von vornherein in die andere Richtung weisende Gesichtspunkte als nicht gegeben angesehen werden.

Nicht unerwähnt bleiben darf indes, dass die Vorschrift am Ende dem Landesgesetzgeber auch eine gegenläufige Option eröffnet: Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BWaldG können die Länder bestimmen, dass die Erstaufforstung weiteren Einschränkungen unterworfen oder auch untersagt wird.

Damit stellt sich die Frage, ob der weiter oben im Einklang mit dem Schrifttum konstatierte grundsätzliche Vorrang zugunsten der Aufforstung tatsächlich das letzte Wort ist oder ob die Spielräume, die die bundesrechtliche Regelung den Ländern eröffnet, nicht so groß sind, dass einerseits praktisch ausnahmslos die Erstaufforstung ermöglicht, sie andererseits aber auch wiederum praktisch ausnahmslos und u.U. ohne spezifische Begründung untersagt werden kann.

Die Wortsinnauslegung weist in die zuletzt genannte Richtung, letzte Zweifel, die insoweit noch bestehen könnten, werden durch die systematische Auslegung ausgeräumt. Restriktionen ergeben sich allerdings möglicherweise aus dem Verfassungsrecht – konkret aus Art. 14 GG, der den grundrechtlichen Eigentumsschutz gewährleistet.

Im Einzelnen:

§ 10 Abs. 2 Nr. 2 BWaldG enthält die beiden Tatbestandsmerkmale „weiteren Einschränkungen unterworfen“ sowie „auch untersagt“. Die den Ländern mit dem Terminus „können bestimmen“ eröffneten Handlungsmöglichkeiten stehen gleichrangig nebeneinander, was durch das Wort „oder“ zum Ausdruck gebracht wird. Eine von einem dazu legitimierten Akteur verfügte Untersagung ist der klarste, eindeutigste Imperativ, wenn es darum gehen soll, ein bestimmtes Handeln – hier die Erstaufforstung – zu unterbinden. Ein vergleichbares Wort mit der gleichen Intensität und Präzision wäre „verbieten“. Rigidität und Ausstrahlung von „untersagen“ werden nicht zuletzt dann deutlich, wenn man die

Folgen, die aus einer Nichtbeachtung des Normbefehls Untersagung resultieren, in die Betrachtung einbezieht: Der Normadressat handelt rechtswidrig, er muss damit rechnen, dass sein Verhalten sanktioniert wird; die zuständige Behörde kann ggf. mit (Verwaltungs-) Zwang auf Kosten des Betroffenen durchsetzen, dass der rechtmäßige Zustand wieder hergestellt wird. Irgendwelche Einschränkungen oder zusätzliche Voraussetzungen, von denen das Handeln des Landesgesetzgebers abhängig gemacht würde, sind der Bestimmung zudem nicht zu entnehmen.

Nun weist § 10 Abs. 2 Nr. 1 BWaldG hinsichtlich der Handlungsoptionen der Länder – wie dargelegt - genau in die entgegengesetzte Richtung – bis hin zu der Extremposition, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Erstaufforstung überhaupt keiner Genehmigung bedarf. Diese mögliche Ausrichtung steht ganz am Anfang, die Untersagungsvariante am Ende von § 10 Abs. 2 BWaldG. Daraus wird man indes keine Vorrangstellung zugunsten der Beförderung der Erstaufforstung ableiten können: Es handelt sich um eine Aufzählung, bei der das gesamte Spektrum der in Frage kommenden gesetzgeberischen Aktivitäten aufgezeigt wird, zunächst mit der Nennung der in die eine, dann der in die andere Richtung gehenden Regelungsmöglichkeiten – nicht mehr.

Zwischenergebnis

Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben im Bundeswaldgesetz ist es den Ländern gestattet, die Erstaufforstung restriktiv zu handhaben oder auch ganz zu verbieten. Einfachgesetzlichen Einschränkungen unterliegt der Landesgesetzgeber insoweit nicht.

Allerdings könnten verfassungsrechtliche Anforderungen dazu führen, dass das soeben gewonnene Ergebnis modifiziert werden muss.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn nur die Einstufung der Genehmigung als Regel- und die Versagungsmöglichkeit als Ausnahmefall die konkret gefundene gesetzgeberische Ausgestaltung als noch zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentumsrechts der Flächeneigentümer erscheinen lässt.⁵⁵ Um insoweit zu belastbaren Aussagen gelangen zu können, ist im Wege einer summarischen gutachtlichen Prüfung die Kompatibilität mit Art. 14 GG zu untersuchen.

⁵⁵ So etwa STEENHOFF, Agrar- und Umweltrecht 2007, 186 (186), m.w.N.

2.1.3 Prüfung der Kompatibilität von § 10 BWaldG mit Art. 14 GG

2.1.3.1 Schutzbereich

In dem Zusammenhang ist zunächst evident, dass bei der Reglementierung der Aufforstung der persönliche und sachliche Schutzbereich von Art. 14 GG tangiert wird.

Grundrechtsträger ist jedermann, deshalb ist unerheblich, ob es sich um natürliche oder Juristische Personen handelt (Art. 19 Abs. 3 GG). Flächeneigentümer, gleichgültig wie sie gesellschaftsrechtlich organisiert sind, können sich also prinzipiell auf das Grundrecht berufen.

Der sachliche Schutzbereich von Art. 14 GG umfasst jedenfalls jede bestehende privatrechtliche vermögenswerte Rechtsposition. Das Eigentum im Sinne des BGB zählt geradezu prototypisch dazu. Gerade darum geht es hier.

2.1.3.2 Eingriff in den Schutzbereich

In diesen Schutzbereich wird durch den gesetzgeberischen Akt – § 10 BWaldG – eingegriffen. Zwar geht es bei dieser staatlichen Maßnahme nicht gezielt (final) um die Entziehung oder Beeinträchtigung der Rechtsposition der Grundstückseigentümer. Vielmehr sollen der Intention nach Interessen der Allgemeinheit durchgesetzt werden. Bei der Beschränkung der Aufforstung zugunsten der Offenhaltung der Landschaft stehen Naturschutzziele im Vordergrund, ggf. flankiert um Belange der Agrarwirtschaft und des Tourismus sowie übergreifend der Raumordnung. Mit seinem Eigentum nach Belieben verfahren zu können, gehört zu dessen elementaren Ausprägungen. Die Reglementierung der Erstaufforstung steht dem – u.U. nicht unerheblich – entgegen.

2.1.3.3 Zulässigkeit des Eingriffs in den Schutzbereich

Fraglich ist die Zulässigkeit des Grundrechtseingriffs. Art. 14 GG stellt dafür unterschiedliche Voraussetzungen auf. Handelt es sich um eine Enteignung, ist sie nach Art. 14 Abs. 3 GG nur zulässig, wenn sie zum Wohl der Allgemeinheit und durch Gesetz (Legalenteignung) oder auf der Grundlage eines Gesetzes (Administrativenteignung), in dem zugleich die Entschädigung geregelt ist, erfolgt. Liegt demgegenüber eine Inhalts- und Schrankenbestimmung gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG vor, werden explizit weitere Anforderungen hinsichtlich ihrer Zulässigkeit nicht genannt.

Mit der insoweit grundlegenden Entscheidung zur Nassauskiesung vom 15.07.1981⁵⁶ hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass zwischen der Enteignung einerseits, Inhalts- und Schrankenbestimmungen andererseits von vornherein qualitative Unterschiede bestehen –

⁵⁶ BVerfGE 58, 300 ff.

kategoriale und nicht nur graduelle. Deshalb führt es nicht weiter, wie es in der Vergangenheit vielfach praktiziert wurde und auch heute noch gelegentlich versucht wird, über die Schwere des Eingriffs oder die Charakterisierung als Sonderopfer zu Abgrenzungen gelangen zu wollen. Oder – anders formuliert: Eine zu weitgehende – und deshalb nicht verfassungskonforme – Inhalts- und Schrankenbestimmung kann nicht – unter keinen Umständen – in eine je nachdem verfassungsmäßige oder verfassungswidrige Enteignung „umgedeutet“ werden. Eine Enteignung ist dann gegeben, wenn gezielt auf einzelne, konkrete Rechtspositionen zugegriffen wird, bei der Inhalts- und Schrankenbestimmung geht es um die Ausformung und Rahmensetzung bestimmter Ausprägungen des Eigentumsrechts. Es gibt keinen „gleitenden“ Übergang. Gegen eine verfassungswidrige Inhalts- und Schrankenbestimmung muss deshalb vorgegangen, es darf nicht abgewartet werden, bis die Umsetzung erfolgt, um darauf aufbauend dann eine Entschädigung zu verlangen.

Die Reglementierung der Aufforstung richtet sich nicht auf den Entzug von Rechtspositionen der Flächeneigentümer. Diese können nach wie vor Dritte von der Nutzung der Grundstücke ausschließen, Dritten den Zugang verwehren, sie können sie veräußern. Eine Klassifizierung als Enteignung scheidet demnach aus, es handelt sich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung. Ob sie verfassungsmäßig ist, hängt insbesondere davon ab, ob eine Disproportionalität zwischen der Beeinträchtigung des Eigentums und den Interessen der Allgemeinheit besteht. Dabei ist als Basisgröße festzuhalten, dass aus dem Grundeigentum nicht das allgemeine Recht abgeleitet werden kann, es zu jedem beliebigen Zweck für den Erwerb zu nutzen. Insoweit spricht per se die Vermutung keineswegs für Verfassungswidrigkeit, wenn der Gesetzgeber Einschränkungen vorsieht, um Allgemeinwohlinteressen zur Geltung bringen zu können. Bedeutsamer sind Vertrauensschutzaspekte: Hat der Flächeneigentümer bereits über einen längeren Zeitraum das Grundstück in einer bestimmten Weise genutzt und war die Nutzung bisher auch rechtmäßig, so müssen die widerstreitenden Allgemeinwohlinteressen von erheblichem Gewicht sein, wenn ein Kurswechsel stattfinden soll, der Nutzungseinschränkungen nach sich zieht. In dem Fall müssen Übergangsfristen, Auffanglösungen usw. vorgesehen werden, um die Verfassungsmäßigkeit nicht zu gefährden. Eine solche Konstellation ist hier indes nicht gegeben: Regelungsgegenstand sind nicht Flächen, die bisher einen Baumbestand aufwiesen und forstwirtschaftlich genutzt wurden, sondern offene Flächen. Mit dem normativem Ansatz soll – lediglich – die Offenhaltung aus der Vergangenheit heraus in die Zukunft hinein ermöglicht werden, andere Nutzungsarten als die Aufforstung werden nicht ausgeschlossen. Es greift damit die Bedingtheit des Eigentumsschutzes durch die jeweilige

konkrete Rechtsordnung ein, bei der insbesondere hochrangige – sogar durch die Verfassung (Staatszielbestimmung Umweltschutz) in ihrer Wertigkeit betonte – Rechtsgüter, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, zur Geltung gebracht werden sollen. Auch von daher deutet nichts auf die Verfassungswidrigkeit der Regelung in § 10 BWaldG hin.

Soweit schließlich ins Feld geführt würde, es könne zu finanziellen Einbußen führen, wenn – künftig – die Flächen nicht forstwirtschaftlich genutzt werden dürften, etwa für Weihnachtsbaumanpflanzungen, ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei lediglich um Erwerbsaussichten handelt, die noch gar nicht als Eigentum zu qualifizieren sind.

2.1.3.4 Ergebnis

Mit Blick auf Art. 14 GG erweist sich die Ausgestaltung von § 10 BWaldG als unbedenklich. Von daher besteht keine Veranlassung für wie auch immer geartete restriktive Interpretationen, um die Verfassungskonformität zu gewährleisten.

2.2 Die Normstruktur in Baden-Württemberg

Anders als in den übrigen Bundesländern findet sich die landesrechtliche Ausformung des § 10 BWaldG in Baden-Württemberg nicht im Waldgesetz, sondern im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)⁵⁷ in den §§ 25 ff.

Im Abschnitt III („Bewirtschaftung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, Feldschutz“) angesiedelt, regelt § 25 die Aufforstungsgenehmigung; die später eingefügten §§ 25a und 25b enthalten Vorschriften über Aufforstungsgebiete und Nichtaufforstungsgebiete sowie die in dem Zusammenhang zu bildende Kommission. Es handelt sich dabei um ein differenziertes Normengefüge mit einer Reihe von Einzelausprägungen. Sein wesentlicher Inhalt wird im Folgenden dargestellt und erläutert.

2.2.1 Aufforstungsgenehmigung (§ 25 LLG)

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LLG bedarf derjenige der Genehmigung, der ein Grundstück in der offenen Landschaft ganz oder teilweise aufforsten will.

Grundsätzlich wird damit die Regelungsstruktur des Bundeswaldgesetzes – Verbot mit Erlaubnisvorbehalt – übernommen. Unterschiede bestehen zunächst insoweit, als nicht von der Erstaufforstung von Flächen die Rede ist, sondern von der vollständigen oder teilweisen Aufforstung von Grundstücken in der offenen Landschaft. Der Terminus Grundstück weist dabei auf die sachenrechtliche Zuordnung hin, mit der Ausweitung von Erstaufforstung zu Aufforstung wird vermieden, in Abgrenzungsprobleme zu geraten und den bewusst oder unbewusst herbeigeführten Übergang von der Erstaufforstung zur Aufforstung u.U. über komplizierte Auslegungsschritte in den Griff bekommen zu müssen.⁵⁸

Ähnliches gilt für den klarstellenden Hinweis „ganz oder teilweise“, der verhindert, das Genehmigungserfordernis dadurch umgehen zu können, dass als Aufforstungsobjekt nur ein – vielleicht kleiner – Teil des Grundstücks benannt wird.

Die gegenständliche Verortung „in der offenen Landschaft“ – ein Tatbestandsmerkmal, das auch an anderen Stellen des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes Verwendung findet, so in § 24 und in § 28 Abs. 1 Nr. 7, markiert zugleich den Schutzzweck, der mit den §§ 25 ff. verfolgt wird.

Als zusätzliches Erfordernis nennt § 25 Abs. 1 Satz 2 LLG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).⁵⁹ Das Genehmigungsverfahren hat den

⁵⁷ vom 14.03.1972 (GBl. 1972 S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. 2004 S. 520).

⁵⁸ Siehe dazu nur STEENHOFF, Agrar- und Umweltrecht 2007, 186 (187).

⁵⁹ Siehe dazu die Erläuterungen bei STEENHOFF, a.a.O.

Anforderungen des entsprechenden Bundes⁶⁰- und Landesgesetzes⁶¹ zur UVP zu entsprechen, wenn die Aufforstung in deren Anwendungsbereich fällt. In den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes fallen gem. § 3 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.1. UVPG auch Erstaufforstungen im Sinne des Bundeswaldgesetzes: UVP-pflichtig sind dementsprechend (Nr. 17.1.1) gem. § 3b Abs. 1 S. 1 UVPG Erstaufforstungen mit 50 ha oder mehr Wald. Die UVP-Pflichtigkeit von Erstaufforstungen mit weniger als 50 ha Wald richtet sich dementsprechend (Nr. 17.1.2) gem. § 3d UVPG nach Landesrecht. Letzteres wiederum sieht für die Erstaufforstung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes auf einer Fläche von mehr als 20 Hektar bis weniger als 50 Hektar eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor (§ 1 i.V.m. Nr. 6.3 der Anlage 1 LUVPG).

Das maßgebliche ordnungsrechtliche Steuerungsinstrument des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes bilden die Versagungsgründe des § 25 Abs. 2 LLG. Danach darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn

- Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen (Nr. 1),
- durch die Aufforstung die Verbesserung der Agrarstruktur behindert oder die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich beeinträchtigt würden (Nr. 2),
- der Naturhaushalt, die Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden,

ohne dass die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

Damit Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung (Nr. 1) zum Tragen kommen können, müssen sie sachlich und räumlich eine Konkretisierung gefunden haben, etwa durch entsprechende Darstellungen im Regionalen Raumordnungsplan.⁶²

⁶⁰ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470).

⁶¹ Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) Baden-Württemberg vom 19. November 2002 (GBl. Nr. 13, S. 428), zuletzt geändert durch Art. 32 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. Nr. 9, S. 252).

⁶² Siehe etwa VGH Mannheim, Urteil vom 17.06.1991, NuR 1992, 474, oder VGH Kassel, Urteil vom 04.10.1984, AgrarR 1986, 23. Zusammenfassend und mit weiteren Beispielen STEENHOFF, Agrar- und Umweltrecht 2007, 186 (187).

Das Konkretisierungserfordernis spielt auch bei dem Versagungsgrund Behinderung der Verbesserung der Agrarstruktur (Nr. 2) eine maßgebliche Rolle. Die Versagung der Aufforstungsgenehmigung kann darauf nur gestützt werden, wenn konkrete Maßnahmen zur Strukturverbesserung bereits auf den Weg gebracht worden sind und die in Aussicht genommene Aufforstung diese Maßnahme beeinträchtigen würde.⁶³

Im hier interessierenden Zusammenhang kommt dem Versagungsgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 LLG) eine große, wenn nicht überhaupt die maßgebliche Rolle zu. Er wurde in den letzten Jahren in der Praxis ganz vorrangig herangezogen, wenn es galt, Aufforstungsbestrebungen abzuwehren. Der rechtliche Klärungsbedarf bei diesem unbestimmten Rechtsbegriff reicht besonders weit, und einer Klärung bedarf es insbesondere dann, wenn für das weitere Vorgehen hier ein strategischer Hebel gesehen wird, um Offenhaltungsbemühungen mehr Rückenwind als in der Vergangenheit geben zu können.

2.2.2 „Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ als Versagungsgrund

Basisgröße ist der landschaftstypische Grad der Offenheit der Landschaft.⁶⁴ Als offen wird sie dann angesehen, wenn sie nicht mit Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG)⁶⁵ bestanden ist, also nicht dem so genannten Waldverband angehört.

Das durch die Offenheit geprägte Landschaftsbild soll mit Hilfe des Versagungsgrundes „erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 LLG) geschützt werden (können). Bei dem Tatbestandsmerkmal handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Sein Bedeutungsgehalt – und damit auch die Reichweite des durch seine Anwendung erreichbaren Schutzes – ist nunmehr herauszuarbeiten.

Für die (Behörden-)Praxis maßgeblich ist insoweit die Interpretation durch die Verwaltungsgerichte, weil sie im Konfliktfall mit hoher Wahrscheinlichkeit angerufen werden und jedenfalls dann, wenn sich eine ständige Rechtsprechung herausgebildet hat, davon nur selten abgewichen wird. Es ist deshalb unumgänglich, die wesentlichen Elemente der einschlägigen Judikatur zu benennen und auszuwerten. Einen eigenständigen Interpretationsansatz zu entwickeln lohnt sich allenfalls dann, wenn offenkundig ist, dass die

⁶³ So auch STEENHOFF, a.a.O., 187, der als derartige konkrete Maßnahmen die Flurbereinigung und die Aussiedlung anführt.

⁶⁴ Vgl. zur Begrifflichkeit der „Offenheit“ der Landschaft in Abgrenzung zur bewaldeten und bebauten Landschaft I.1.3.

⁶⁵ Waldgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745).

Gerichtsentscheidungen in ihrem Grundansatz inkonsistent, widersprüchlich, vielleicht auch angesichts aktueller Entwicklungen überholt erscheinen. Für die Praxis ist es in der Regel viel ergiebiger, wenn ermittelt wird, wo die Judikate (noch) Spielräume lassen, und eine funktionale Ausformung, also eine weiter ausdifferenzierende Interpretation im Sinne der zugrunde liegenden Intentionen versucht werden kann.

Nach der insoweit grundlegenden Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 25.04.1978⁶⁶ soll eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann vorliegen, wenn die Erholungsfunktion der Landschaft spürbar eingeschränkt wird. Das sei etwa dann anzunehmen, wenn beliebte Wanderwege unpassierbar würden oder wenn der besondere Reiz der Landschaft, der ihren Erholungswert ausmache und der durch den Ausblick von der Aufforstungsfläche oder den Anblick der Fläche von anderen Standorten aus vermittelt werde, verloren gehe. Dabei komme es auf den Eindruck eines nicht besonders geschulten oder empfindlichen, aber für die Schönheiten und Werte der Landschaft aufgeschlossenen Betrachters an. Der Eindruck der Aufforstungsfläche müsse mit anderen Worten nicht nur als unschön, sondern als hässlich und Unlust erregend empfunden werden.

Gewissermaßen als Textbaustein weitestgehend unverändert übernommen finden sich diese Passagen bis zum heutigen Tage in einer Reihe von Entscheidungen.⁶⁷ Die darauf beruhende Subsumtion führt allerdings zu durchaus unterschiedlichen Ergebnissen; eine stringente Linie, die für die beteiligten Akteure ein zufrieden stellendes Maß an Prognosesicherheit mit sich bringen würde, ist nicht ohne weiteres zu erkennen.

2.2.2.1 Einschränkung der Erholungsfunktion der Landschaft

Betrachtet man die einzelnen Elemente, die zur Ausdeutung des genannten unbestimmten Rechtsbegriffs herangezogen werden, etwas näher, verwundert das heterogene Erscheinungsbild nicht:

Übergreifende Bezugsgröße für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll die spürbare Einschränkung von deren Erholungsfunktion sein. Auf den ersten Blick erschließt sich dieser Zusammenhang nicht, zumal dann nicht, wenn eine ökozentrische Betrachtung zugrunde gelegt wird. Orientierungsgrößen liefert insofern indes die Aufzählung der Land- und Forstwirtschaft in § 2 LLG. Danach dienen diese beiden Erwerbszweige auf ökonomischer Grundlage der Allgemeinheit insbesondere durch „... 2.

⁶⁶ RdL 1979, 48.

⁶⁷ Siehe nur VGH Baden-Württemberg, vom 11.01.2006, 5 S 2225/05; VG Freiburg, vom 23.09.2005, 2 K 184/05; BVerwG, vom 27.09.1990, 4 C 44/87, NuR 1991, 124; VG Freiburg, vom 14.11.2002, 6 K 2008/01.

die Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft.“ Begriffliche Anknüpfungspunkte sind somit vorhanden. Allerdings ist die von den Gerichten vorgenommene Engführung in Richtung Erholungsfunktion damit noch nicht unbedingt zwingend. Ebenso gut hätte eine Bezugnahme auf § 2 Nr. 3 LLG erfolgen können, wo die dienende Funktion der Land- und Forstwirtschaft im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft ausdrücklich genannt wird.

2.2.2.2 Spürbarkeit der Einschränkung der Erholungsfunktion

Um im Verhältnis zum Normadressaten folgenreich werden zu können, muss die Einschränkung der Erholungsfunktion spürbar sein.

Welche Faktoren zur Bestimmung der Spürbarkeit heranzuziehen sind, wird allerdings nicht gesagt. Bezugsgrößen im Gesetz, an die angeknüpft werden könnte, finden sich nicht. Zuschnitt und Stellenwert des Merkmals sind deshalb nach allgemeinen Kriterien unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Anforderungen eigenständig zu klären und zu konkretisieren.

Danach kann zunächst die Einschränkung der Erholungsfunktion nur dann spürbar sein, wenn die Geringfügigkeitsgrenze überschritten ist. Alles, was insoweit nicht signifikant zu Buche schlägt, ist rechtlich irrelevant. Da mit Blick auf § 2 Nr. 2 LLG der Stellenwert der Erholungsfunktion verhältnismäßig hoch anzusetzen ist, bedeutet das im Umkehrschluss, dass die Anforderungen an die Überschreitung dieser Schwelle vergleichsweise niedrig anzusetzen sind.

Als derjenige, der dazu berufen ist, das insoweit maßgebliche Urteil abzugeben, wird in ständiger Rechtsprechung der nicht besonders geschulte oder empfindliche, aber für die Schönheit und Werte der Landschaft aufgeschlossene Betrachter ins Feld geführt.⁶⁸

Diese Orientierung verdient Zustimmung. Wenn es um die angemessene Entfaltung der Erholungsfunktion gehen soll, ist derjenige Personenkreis maßgebend, der die Landschaft aufsucht bzw. aufsuchen möchte gerade um der Eigenart der Landschaft willen. Ihr Erscheinungsbild ist diesem Personenkreis nicht gleichgültig; es wird nämlich kein Zufall sein, dass gerade die in Rede stehende Landschaft ausgewählt wurde. Andererseits kann nicht vorausgesetzt werden, dass der Betrachtung der Landschaft eine systematische, auch nur ansatzweise professionelle Unterweisung vorausgegangen ist. Irgendwelche

⁶⁸ Statt vieler siehe nur VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.01.2006, 5 S 2225/05, S. 4, unter Bezugnahme insbesondere auf das insoweit als Leitentscheidung anzusehende Urteil vom 25.04.1978, X 2296/76, RdL 1979, 48.

Fachkenntnisse in landschaftsökologischer oder naturschutzfachlicher Sicht können deshalb nicht abgefordert werden.

Hinsichtlich des in der Sache zu verlangenden Maßstabs soll es nach ebenfalls ständiger Rechtsprechung⁶⁹ darauf ankommen, ob die Aufforstung den für die Schönheit und Werte der Landschaft aufgeschlossenen Betrachter so krass stört, dass er die Aufforstung nicht nur als unschön, sondern als hässlich und Unlust erregend empfindet.

Es ist in der Rechtsordnung nicht ungewöhnlich, wenn unbestimmte Rechtsbegriffe – hier: erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes – mit Hilfe weiterer stark normativ aufgefüllter Merkmale – hier Gegenüberstellung „nicht nur unschön“ – „hässlich“, „Unlust erregend“ – einer inhaltlichen Klärung zugeführt werden und damit der maßgebliche qualitative Beitrag zur Obersatzbildung geleistet wird. Allerdings lässt sich nicht übersehen, dass der Erkenntnisgewinn, der auf der Grundlage der von der Rechtsprechung herangezogenen Begriffe erzielt werden kann, nicht sehr beträchtlich ist: Der Unterschied zwischen unschön und hässlich ist eben nicht kategorial, sondern graduell, und ob „Unlust erregend“ – eine Wortbildung, die kaum gebräuchlich ist – überhaupt zu fassen ist und folgenreich werden kann, erscheint eher fraglich. Hinsichtlich der zu erreichenden begrifflichen Trennschärfe kommt als gravierendes Problem hinzu, dass die Voraussetzungen nicht als objektiv gegeben oder nicht gegeben klassifiziert, sondern von dem Empfinden des – oben näher beschriebenen – imaginären Betrachters abhängig gemacht werden sollen. Im Ergebnis heißt das nichts anderes, als dass Richter sich in die Rolle dieser Betrachter hineinversetzen müssen. Fachliche Unterstützung führt kaum weiter, da es – wie dargelegt – gerade um eine – wenn auch reflektierte – Laienperspektive gehen soll.

Es liegt nahe, dass angesichts der Vagheit der für die Obersatzbildung herangezogenen Merkmale und der subjektivistischen Ausrichtung der die Einschätzung prägenden Instanzen von der Rechtsprechung versucht wird, präzisierende und konkretisierende Elemente einzuführen.

In der hier exemplarisch herangezogenen Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 11.01.2006⁷⁰ finden sich dazu folgende Elemente:

Die Frage, ob eine Aufforstung das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt, sei nicht notwendig auch aus großer bis mittlerer Entfernung zu beurteilen. Vielmehr könne eine für die Versagung der Genehmigung hinreichende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

⁶⁹ Zusätzlich zu den genannten Entscheidungen seien die Urteile vom 22.07.1981, 5 S 511/81, und vom 05.08.1983, 5 S 2336/82, erwähnt.

⁷⁰ A.a.O., S. 4 f.

schon vorliegen, wenn sie allein in der nahen bis mittleren Umgebung gegeben sei. In dem Zusammenhang nennt das Gericht zwei Möglichkeiten: Entweder könne das der Fall sein beim Anblick von der geplanten Aufforstungsfläche auf die offene Landschaft oder (umgekehrt) beim Anblick aus der offenen Landschaft auf die Aufforstungsfläche. Konsequenterweise wird ergänzt, die erheblich beeinträchtigende Wirkung für das Landschaftsbild in der nahen bis mittleren Umgebung der Aufforstungsfläche werde auch dann nicht bedeutungslos, falls jene mit zunehmender Entfernung, von der Talsohle aus oder gar von der gegenüberliegenden Hangseite, weniger bzw. gar nicht mehr gegeben sei.

Eine Begründung dafür, warum ein vergleichsweise kleiner Maßstab zugrunde gelegt werden darf, findet sich in dem Urteil nicht. Der Ansatz leuchtet aber schon deshalb ein, weil sich gerade die Vielgestaltigkeit der Landschaft entscheidend auf die Erfüllung der Erholungsfunktion auswirkt. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass ergänzend oder umgekehrt auch primär der Eindruck zu würdigen ist, der bei einer Betrachtung aus mittlerer bis großer Entfernung entsteht.

Anders formuliert: Da die tatbestandliche Ausformung in § 25 Abs. 2 LLG keine Hinweise darauf enthält, dass es hinsichtlich des zugrunde liegenden Rasters zu wie auch immer gearteten Restriktionen kommen soll, ist eine Akzentsetzung möglich – wenn nicht geboten, die es gestattet, den Fokus enger oder auch weiter zu ziehen.

Die weitere Subsumtion⁷¹ liegt – wenig überraschend – auf der oben schon erwähnten Linie, dass letztlich die Gerichte über die maßgebliche Ausformung der unbestimmten Rechtsbegriffe entscheiden: „... hat das Verwaltungsgericht wegen der unbestrittenen und durch Lichtbilder belegten Schönheit der Landschaft des Tals sowie insbesondere wegen der Größe und Form der Aufforstungsfläche und ihrer Ausdehnung in die offene Tallandschaft hinein bejaht ... Der Senat vermag auch nicht zu erkennen, dass das Verwaltungsgericht zur Beurteilung der Wirkungen der Aufforstung für das Landschaftsbild in der nahen bis mittleren Umgebung seinen Augenschein auch von Standorten außerhalb der Aufforstungsfläche hätte einnehmen müssen. Es hat sich ... einen umfassenden Eindruck von der Landschaft rund um die Aufforstungsfläche gemacht. Auf dieser Grundlage konnte es ohne weiteres die Wirkungen einer (noch nicht vorhandenen) Aufforstung im beantragten Umfang auf das Landschaftsbild beurteilen.“

Das Ordnungsrecht eröffnet den Behörden bei ihrem Bemühen, auf eine Offenhaltung der Landschaft hinzuwirken, also durchaus Spielräume, die vor allem dann genutzt werden

⁷¹ S. 4 unten bis S. 5 unten, a.a.O.

können, wenn besonders sorgfältig die örtlichen Gegebenheiten erkundet werden und darauf aufbauend die Argumentation entfaltet wird. Das zeigt sich nicht zuletzt auch an den sich anschließenden Passagen des Urteils, in denen das Gericht sich mit Entscheidungen auseinandersetzt, in denen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verneint worden war: Es handle sich im vorliegenden Fall bei der geplanten Aufforstung erstens nicht um eine kleinere Fläche, die zudem bereits von mehreren Seiten von Wald umfasst sei, so dass die Aufforstung als natürliche Abrundung des Waldtraufs erschiene. Zweitens gehe es um eine besonders reizvolle, durch Höhenzüge begrenzte offene Tallandschaft, zu deren wertvollen Eigenarten es gerade gehöre, dass der Wald nicht an allen Stellen den gleichen Abstand zur Talsohle einhalte und deren Bild durch ein Vordringen des Waldtraufs in größerem Umfang empfindlich gestört würde.⁷²

Bei einer handlungsorientierten Betrachtung wird mehr als offenkundig, wie wichtig die Würdigung der konkreten Gegebenheiten ist. Sie verbietet – richtiger Weise – Pauschalierungen, ermöglicht aber zugleich ein proaktives Handeln. Gerade dann, wenn es nicht zu Rechtsänderungen kommen sollte, erscheint deshalb die intensive Nutzung des normativen Ansatzes, wie er mit § 25 Abs. 2 LLG zur Verfügung steht, perspektivreich. Überlegungen dazu, wie sich an der Stelle Operationalisierungen erreichen lassen, die über den heute erreichten Zustand hinausgehen, finden sich unter 4.

2.2.3 Aufforstungsgenehmigung (§ 25 LLG) als Ermessensvorschrift?

Zu klären ist schließlich noch, ob § 25 LLG eine Ermessensvorschrift ist und worauf sich das Ermessen ggf. bezieht.

Da die Bestimmung keine ausdrückliche „Abwägungsklausel“ enthält, tendieren Stimmen in der Praxis dazu, in ihr keine Anknüpfungspunkte für eine wie auch immer geartete Ermessensausübung zu sehen. In die Richtung geht auch die Kommentierung von KLOSE/ORF:

„Keine Abwägungsklausel enthalten ... die Gesetze von ... BW ... Da ohnehin ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erstaufforstungsgenehmigung besteht und jede Prüfung eines Versagungsgrundes einen Interessenvergleich der öffentlichen Belange mit denen des Waldbesitzers erfordert, ist der Verzicht auf die Abwägungsklausel in Anbetracht der rechtlichen Ausgangslage (Waldvermehrung im Regelfall erwünscht) nicht zu beanstanden.“⁷³

⁷² A.a.O., S. 5.

⁷³ A.a.O., Rn.18.

Dass diese Deduktion von einer nicht zutreffenden Prämisse – Waldvermehrung im Regelfall erwünscht – ausgeht, wurde weiter oben (unter 2.1 u. 2.1.1) bereits dargelegt.

Pauschal auf einen Interessenvergleich im Zusammenhang mit der Abarbeitung der Versagungsgründe in § 25 Abs. 2 LLG hinzuweisen, wird dem nicht gerecht, was die Vorschrift an Steuerungsmöglichkeiten für die Behörde hergibt und ist auch rechtsdogmatisch ungenau.

Vor allem aber muss der Einschätzung widersprochen werden, es gäbe für eine Ermessensausübung keine Anknüpfungspunkte. Zwar trifft es zu, dass die Behörde über keine Spielräume in der Richtung verfügt, die Genehmigung zu versagen, nachdem sich herausgestellt hat, dass keine Versagungsgründe vorliegen. Der Wortlaut ist insoweit absolut eindeutig: Aus dem „darf nur ...“ folgt zwingend, dass wir es mit einem numerus clausus der Versagungsgründe zu tun haben. Weder gibt es danach weitere Versagungsgründe, die geltend gemacht werden könnten, noch Möglichkeiten der Analogiebildung noch eine wie auch immer geartete Auffangklausel.

Anders stellt sich die Sachlage dar, wenn Versagungsgründe vorliegen. Die Versagung muss dann nicht das letzte Wort sein. Dafür sind zwei Gesichtspunkte maßgebend: Zum einen darf nach § 25 Abs. 2 a.E. LLG die Genehmigung dann nicht versagt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Diese Prüfung muss die Behörde in jedem Fall durchführen und transparent machen. Tut sie das nicht, handelt sie rechtswidrig.

Darüber hinausgehend hat sie aber auch noch ihr Ermessen auszuüben und somit auszuloten, welche Handlungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund des Bestehens der Versagungsgründe (noch) gegeben sind.⁷⁴ Der Wortlaut der Bestimmung lässt nur diese Interpretation zu. STEENHOFF⁷⁵ folgend hätte der Gesetzgeber eine andere Formulierung wählen müssen, wenn er eine Ermessensausübung hätte ausschließen wollen, etwa durch „ist zu versagen“ oder „muss versagt werden“. In § 25 Abs. 2 LLG verbleibt damit eine Art Ermessenskorrridor.⁷⁶ Er bezieht sich etwa auf die Frage der Zumutbarkeit der Bewirtschaftung der Fläche oder die Ausstrahlung, die von einer Einstufung als Natura-2000-Gebiet ausgeht.⁷⁷

Zwischenergebnis

⁷⁴ Wie hier VGH Mannheim, Urteil vom 17.11.2004, NuR 2005, 724, und STEENHOFF, a.a.O., 188, m.w.N.

⁷⁵ Ebenda.

⁷⁶ Nicht zu verwechseln mit dem „intendierten Ermessen“ im Sinne des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 72, 1 (6)).

⁷⁷ Weitere Beispiele finden sich bei STEENHOFF, ebenda.

Wenn es gilt, auf ordnungsrechtlicher Grundlage zur Offenhaltung der Landschaft beizutragen, liegt der maßgebliche strategische Ansatz in der Ausformung des Versagungsgrundes „nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes“. Demgegenüber bietet die grundsätzliche normative Ausrichtung des § 25 LLG vergleichsweise wenige Anknüpfungspunkte, die insoweit genutzt werden könnten. Um hier ergiebige Handlungsmöglichkeiten zu schaffen, sind Rechtsänderungen (auf Landesebene) wünschenswert.⁷⁸

2.2.4 Zuständigkeiten

Den nach geltendem Recht vorhandenen Entscheidungsspielraum ausschöpfen können die untere Landwirtschaftsbehörde und die Gemeinde.

Die untere Landwirtschaftsbehörde bescheidet den Aufforstungsantrag (§ 29a Abs. 1 Satz 1 LLG). Dabei ist sie auf das Einvernehmen mit der Gemeinde angewiesen (§ 29a Abs. 1 Satz 1 a.E. LLG). Mit dem Einvernehmenserfordernis verfügt die Gemeinde über eine verhältnismäßig starke Rechtsposition. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, hat die untere Landwirtschaftsbehörde den Aufforstungsantrag gemäß § 29a Abs. 1 Satz 2 LLG nämlich abzulehnen.⁷⁹

Vor dem Hintergrund kann die Handlungsempfehlung in Richtung Gemeinden nur lauten, jeden vertretbaren Aufwand zu treiben, um insbesondere über das Vehikel „Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ ein Maximum an Argumentationsmaterial einzubringen, damit die Versagung des Einvernehmens fundiert ist und auch Bestand hat. Denn es muss sonst damit gerechnet werden, dass die Verweigerung des Einvernehmens kassiert wird – einmal, wohl eher selten, über die Rechtsaufsicht, zum anderen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, bei dem das Verwaltungsgericht das Einvernehmen ersetzen kann. STEENHOFF⁸⁰ weist in dem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass das legitime politische Anliegen von Gemeinden, die Landschaft offen zu halten, nicht dazu führen darf, pauschal das Einvernehmen zu versagen. Vielmehr braucht es dafür das Vorliegen konkreter flächenbezogener Versagungsgründe.

Gibt es sie nicht, sollten die Gemeinden umgekehrt dann aber auch ihr Einvernehmen erklären.

⁷⁸ Dazu eingehend unten unter 4.

⁷⁹ Die beiden anderen in Betracht kommenden Entscheidungsmöglichkeiten sind die Beseitigung ungenehmigter Aufforstungen oder die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.

⁸⁰ A.a.O.

3 Planungsrecht

Von der Rechtssystematik her eng mit dem Ordnungsrecht verknüpft eröffnet § 25a LLG die Möglichkeit, Nichtaufforstungsgebiete festzusetzen (dazu unter 3.1). Auch ist auf die Vorgaben der forstlichen Rahmenplanung und der „Mindestflur“ einzugehen (unter 3.2). Weitere planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeiten enthält die Bauleitplanung (dazu unter 3.3). Zu erwähnen sind schließlich instrumentelle Ansätze im Naturschutzrecht (unter 3.4).

3.1 Festsetzung von Nichtaufforstungsgebieten

Nach § 25a Abs. 1 Satz 1 LLG kann die Gemeinde durch Satzung Gebiete festsetzen, die nicht aufgefördert werden dürfen (Nichtaufforstungsgebiete).

Die materiellrechtlichen Standards ergeben sich aus § 25a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 bzw. aus § 25a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 3 LLG.

Sie sind grundsätzlich deckungsgleich mit der oben unter dem Vorzeichen Ordnungsrecht dargestellten Linie.⁸¹ So heißt es in § 25a Abs. 3 Satz 1 LLG, dass Nichtaufforstungsgebiete nur für Bereiche festgesetzt werden dürfen, für die Versagungsgründe nach § 25 Abs. 2 LLG vorliegen. Kulturen von Weihnachtsbäumen, Schmuck- und Zierreisig einschließlich Waldsträuchern sowie Vorratspflanzungen von Waldbäumen sind in Nichtaufforstungsgebieten nur unter den in § 25 Abs. 3 LLG geregelten Voraussetzungen zulässig (§ 25a Abs. 3 Satz 2 LLG).⁸²

Ausnahmsweise kann darauf verzichtet werden, die in der Weise gesetzten Standards auch tatsächlich einzuhalten: In § 25a Abs. 3 Satz 2 LLG ist den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall Befreiung zu erteilen, wenn der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Es handelt sich hier um eine klassische Ermessensvorschrift („kann“), die – damit sie Platz greifen kann – von vornherein an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft – „Einzelfall“, „Vollzug der Bestimmung“ als maßgeblicher Anknüpfungspunkt, „offenbar nicht beabsichtigte Härte“ – und mit dem Regulativ verbunden ist, dass die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar sein muss.

⁸¹ Siehe im Einzelnen unter 2.2.

⁸² In § 25 Abs. 3 Satz 1 LLG finden sich hinsichtlich des Geltungsanspruchs dazu Limitierungen bzw. Konkretisierungen, nämlich für Vorratspflanzungen von Waldbäumen mit einer Nutzungsdauer der Pflanzungen von mehr als 10 Jahren, für Kulturen von Weihnachtsbäumen oder Schmuck- und Zierreisig einschließlich Waldsträuchern von mehr als 20 a oder bis 20 a bei einer Nutzungsdauer der Kulturen von mehr als 10 Jahren.

Ist in einer Gemeinde der ernsthafte Wille vorhanden, von dem Instrument Nichtaufforstungssatzung Gebrauch zu machen, stellt die einzelfallbezogene Befreiungsmöglichkeit keine nennenswert zu Buche schlagende Restringierung dar, schon deshalb nicht, weil ggf. als Korrektiv immer noch ins Feld geführt werden kann, dass die Abweichung nicht mit öffentlichen Belangen vereinbar sei, vor allem aber, weil – eine korrekte Ermessensausübung vorausgesetzt – sogar dann, wenn der Vollzug zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, noch nicht einmal eine Befreiung erteilt werden muss.⁸³

Dass bisher von dem Instrument der Nichtaufforstungssatzung vergleichsweise wenig Gebrauch gemacht worden ist,⁸⁴ liegt denn auch allem Anschein nach nicht an inhaltlichen Vorbehalten gegenüber diesem Planungsinstrument und schon gar nicht an der vom Gesetz für den Einzelfall eingeräumten Befreiungsmöglichkeit, sondern zum einen in der Scheu vor dem Aufwand, der nach gegenwärtiger Rechtslage mit der Aufstellung der Satzung verbunden ist und zum anderen der damit im Zusammenhang stehenden Angst vor Verfahrensfehlern.

Der Aufwand im Zusammenhang mit der Aufstellung einer solchen Satzung ist tatsächlich gerade für kleinere, ländlich geprägte Gemeinden nicht unerheblich, weil alle Grundstücke innerhalb des in Aussicht genommenen Geltungsbereichs jeweils erfasst und bewertet werden müssen.⁸⁵ Das heißt dann auch, dass eine Grenze gezogen werden muss, welche Flächen vom Geltungsbereich der Satzung erfasst werden sollen und welche nicht – mit allen Konsequenzen, die eine solche Festlegung mit sich bringt. Aus durchaus nachvollziehbaren Gründen scheuen Bürgermeister nicht selten derartige Festlegungen. Eine kommunalpolitische Entlastung könnte darin bestehen, externen Experten in dem Zusammenhang größere Kompetenzen einzuräumen.

Nach § 25a Abs. 4 LLG sind die von der Planung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berührten Träger öffentlicher Belange innerhalb einer angemessenen Frist anzuhören.

⁸³ Das Ermessen muss pflichtgemäß ausgeübt werden, was insbesondere bedeutet, dass in jedem Einzelfall aufgrund objektiver, sachlicher Erwägungen und frei von Willkür und eigenem Belieben nur dem Zweck des Gesetzes entsprechend unter Vermeidung jeder unbilligen Härte und unter Beachtung des Gleichheitssatzes gehandelt werden muss.

⁸⁴ Als prominentes, durchaus übertragbares, Positivbeispiel sei immerhin die Satzung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach über Aufforstungs- und Nichtaufforstungsgebiete auf den Gemarkungen Bad Peterstal und Bad Griesbach vom 22.05.2006/11.12.2006 erwähnt.

⁸⁵ Auf diesen Umstand weist zu Recht STEENHOFF, a.a.O., 189, hin.

Nach § 25a Abs. 5 LLG sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Nach § 25a Abs. 6 LLG hat die Gemeinde den Entwurf der Satzung mit den Karten, auf die verwiesen wird, für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (Satz 1). Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekanntzumachen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können (Satz 2). Über fristgemäß vorgebrachte Einwendungen ist gleichzeitig mit dem Satzungsbeschluss zu entscheiden (Satz 3).

Nach § 25a Abs. 7 LLG bedarf die Satzung der Genehmigung des Regierungspräsidiums. Sie darf nur versagt werden, wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften widerspricht.

§ 25b LLG sieht schließlich für den Fall, dass eine Satzung nach § 25a LLG erlassen werden soll, bei der Gemeinde die Bildung einer Kommission vor, die sich aus einem Vertreter der Gemeinde, höchstens zwei Vertretern der unteren Verwaltungsbehörde, je einem örtlichen Vertreter des Bauernverbandes, der Forstkammer sowie des Landesnaturschutzverbandes zusammensetzt. Die Aufgabe der Kommission besteht darin, Vorschläge für die Abgrenzung der Aufforstungs- und Nichtaufforstungsgebiete zu erarbeiten; diese Vorschläge sollen beim Erlass der Satzung nach § 25a LLG berücksichtigt werden.

Aufwand und Risiko sind also durchaus beträchtlich.

Andererseits kann der aus einer derartigen Satzung resultierende Ertrag erheblich sein: Zunächst entfallen die im Einzelnen nicht einfachen, weil konflikträchtigen Einzelgenehmigungen; es kann sogleich die Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustandes angeordnet werden (§ 25 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Satz 2 LLG). Und sodann wird dauerhaft Rechtssicherheit für die Gemeinde, was kaum hoch genug eingeschätzt werden kann.⁸⁶

Das Instrument der Festsetzung von Nichtaufforstungsgebieten sollte deshalb weiter ausgebaut und zur Entfaltung gebracht werden.⁸⁷ Perspektivreich könnte in dem Zusammenhang die Verknüpfung mit dem Instrument der Landschaftsplanung sein, um damit dann auch Naturschutzaspekte zur Geltung bringen zu können.

⁸⁶ So auch STEENHOFF, ebenda.

⁸⁷ Siehe dazu auch unter 4.

3.2 Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung / Mindestflurkonzepte

Gem. § 6 Nr. 5 des Landeswaldgesetzes (LWaldG)⁸⁸ ist als Grundsatz der forstlichen Rahmenplanung zu berücksichtigen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen und Brachflächen standortgerecht aufgeforstet werden sollen, wenn dies wirtschaftlich und agrarstrukturell zweckmäßig ist, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird und Belange des Biotop- und Artenschutzes und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden. In Gebieten mit hohem Waldanteil sollen allerdings auch ausreichende Flächen von der Aufforstung ausgenommen werden; die Mindestflur ist freizuhalten.

Die Mindestflur wird bereits im Schwarzwaldprogramm des Landes aus dem Jahr 1973 wie folgt beschrieben: "Die Mindestflur wird unter Beachtung landschaftspflegerischer Prämissen ausgewiesen. Sie dient der Wahrung, Sicherung und Entwicklung der Landschaft als Siedlungs-, Kultur- und Erholungsraum. Ihre besonderen Funktionen (vorrangig Sozialfunktionen) für die Landschaft und die Menschen kann sie nur bei einem bestimmten Mindestumfang erfüllen."⁸⁹

Mindestflurkonzepte sind Selbstverpflichtungen der jeweiligen Gemeinde, deren Festlegungen Eingang in rechtsverbindliche Pläne (z.B. forstliche Rahmenplanung, Bauleitplanung) finden können.⁹⁰ Die Verabschiedung der Mindestflurkonzeption in einer gemeindlichen Satzung, die von der Unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt) zu genehmigen und zuvor mit den Behörden auf Landkreisebene abzustimmen ist, wird empfohlen, um Fördermittel⁹¹, in der Vergangenheit bspw. der Landschaftspflegerichtlinie, in den ausgewiesenen Bereichen der Mindestflur nutzen zu können.⁹²

Empfehlungen zur Erstellung eines Mindestflurkonzepts (Vorgehen, Struktur) liegen vor und sind zugänglich gemacht worden.⁹³

Das Mindestflurkonzept einschränkend, aber dem oben dargestellten Grundsatz der forstlichen Rahmenplanung aus § 6 Nr. 5 LWaldG entsprechend wirkt § 23 Abs. 1 S. 1 LWaldG: Dort wird die Forstbehörde angehalten, auf die standortgerechte Aufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Brachflächen hinzuwirken. Die Gemeinden und das Land sollen zudem Grenzertragsböden und Brachland von veräußerungsbereiten Grundstückseigentümern erwerben und aufforsten, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1

⁸⁸ Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG), a.a.O. ,s. Fn. 65.

⁸⁹ LEL Schwäbisch Gmünd, Infodienst der Landwirtschaftsverwaltung, http://www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1065544_11/index1060773659209.html (Ländlicher Raum / Landschaftsökologie und Landschaftspflege) 29.08.2007.

⁹⁰ Vgl. STEENHOFF, a.a.O.

⁹¹ Zur Offenhaltungsförderung s. 1.4.1.

⁹² LEL Schwäbisch Gmünd, a.a.O.

⁹³ Vgl. LEL Schwäbisch Gmünd, a.a.O.

vorliegen; vorgesehen ist gar eine Förderung des Erwerbs der Gemeinden durch das Land (§ 23 Abs. 2 LWaldG).

Die Regelungen des § 23 des Landeswaldgesetzes zur Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen und von Brachflächen⁹⁴ stehen denen des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes zur Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke (dazu sogleich unter 3.4) entgegen. Der Normwiderspruch wird auch nicht durch den Verweis in § 23 Abs. 1 S. 2 LWaldG auf § 25 LLG gelöst, da dort die Aufforstungsgenehmigung⁹⁵, nicht aber die Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht geregelt ist. Vor Ort wird in aller Regel dieser Widerspruch aber auflösbar sein, weil nur Flächen betroffen sind, die ohnehin schon aus der Bewirtschaftung herausgenommen wurden.

3.3 Steuerungsmöglichkeiten in der Bauleitplanung

Die hier in Rede stehenden Flächen werden zumeist außerhalb der Bereiche liegen, die Gegenstand der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) sind. Sind sie davon erfasst, ergeben sich Festsetzungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2 Nrn. 9, 9a (Landwirtschaft) und 9b (Wald) sowie insbesondere auch im Bebauungsplan (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB⁹⁶).⁹⁷

Probleme resultieren insbesondere daraus, dass rein negative, die Bebauung schlicht ausschließende Festsetzungen (Negativplanung) nicht zulässig sind und es auch nicht möglich ist, im Rahmen der Festsetzung als landwirtschaftliche Fläche zusätzliche Differenzierungen vorzunehmen.

Mit Blick auf die Verfolgung des Ziels Offenhaltung der Landschaft sollten deshalb die Steuerungsmöglichkeiten in der und durch die Bauleitplanung genutzt, aber nicht überbewertet werden.

3.4 Handlungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Naturschutzrechts

Nicht unerwähnt bleiben dürfen schließlich Handlungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Naturschutzrechts.

⁹⁴ Die Überschrift des § 23 LWaldG „Aufforstung nichtbewirtschafteter Flächen“ ist insoweit unzutreffend, als dass es ausdrücklich seines Abs. 1 S. 1 eben gerade nicht nur um Brachflächen, sondern auch um die Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen geht.

⁹⁵ Siehe dazu unter 2.2.1.

⁹⁶ Baugesetzbuch i. d. Fass. d. Bek. v. 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zul. geänd. d. Art. 1 d. G. v. 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

⁹⁷ Ausführlich und instruktiv dazu STEENHOFF, a.a.O., 189, m.w.N.

In dem Zusammenhang geht es einmal um Ausweisungsmöglichkeiten für Landschafts- und Naturschutzgebiete gemäß § 23 und § 26 BNatSchG⁹⁸, zum anderen um die Aufstellung von Landschaftsplänen nach § 16 BNatSchG als Basis für die Bauleitplanung.

In besonderen Fällen kann es durchaus effektiv sein, wenn Offenhaltungsmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 19 BNatSchG festgesetzt werden. Allerdings ist bisher nicht abschließend geklärt, ob ein solches Vorgehen überhaupt zulässig ist. Jedenfalls reicht es nicht aus, eine bereits vorhandene Fläche lediglich freizuhalten. Wird aber ein Schritt weitergegangen, etwa um in Gebieten mit hohem Waldanteil Fichtenmonokulturen abzuholzen und dafür eine naturschutzfachlich wertvolle offene Wiese anzulegen, sind damit einerseits die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, andererseits kann darin ein klares Signal in Richtung aktiver Offenhaltungspolitik liegen.

Eine landesspezifische Besonderheit in Baden-Württemberg ist die in § 26 LLG normierte „Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht“. Auch wenn es sich beim LLG nicht um eine klassische Naturschutzrechtsnorm handelt, soll hier doch auf § 26 LLG eingegangen werden, da er ausweislich seines ersten Satzes der Landeskultur und Landespflege, unmittelbar der Offenhaltung der Landschaft und damit mittelbar auch dem Naturschutz dient:

Danach sind zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Landeskultur und der Landespflege Besitzer von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken verpflichtet, ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder dadurch zu pflegen, dass sie für eine ordnungsgemäße Beweidung sorgen oder mindestens einmal im Jahr mähen.

Die Bewirtschaftungs- oder Pflegepflicht folgt nicht notwendigerweise aus einer Verweigerung der Aufforstung eines landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücks. Vielmehr sieht § 27 LLG in unzumutbaren Fällen das Aussetzen oder Erlöschen der Pflicht vor.⁹⁹

Grundsätzlich ist hier ein Instrumentarium geschaffen worden, dass für die Erhaltung bestehenden Offenlandes geeignet ist und insbesondere der natürlichen Sukzession entgegen wirken kann. Allerdings ist die Wirksamkeit auf die ordnungsrechtliche Durchsetzung angewiesen, da die Vorschrift überhaupt nur in den Fällen relevant wird, in denen attraktive, wirtschaftliche, landwirtschaftliche Nutzungen für den Eigentümer nicht möglich sind oder erscheinen – ansonsten würde der Landwirt seine Flächen entsprechend bewirtschaften. Er

⁹⁸ Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zul. geänd. d. Art. 1 G v. 12.12.2007 (BGBl. I 2873; 2008, 47).

⁹⁹ Vgl. dazu sowie zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit: VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 17.11.2004, Az.: 5 S 2713/02, zitiert nach juris, Rn. 23 m.w.N.

wird an einer für ihn unwirtschaftlichen Nutzung, Pflege oder Duldung von Pflegearbeiten kein großes Interesse haben. Aber nicht nur die Interessen des Flächeneigentümers können der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht entgegenstehen. Auf die entsprechenden Regelungen der forstlichen Rahmenplanung unter 3.2 sei hier verwiesen.

4 Rechtliche Implementierung alternativer Regelungsmodelle / Experimentiergesetzgebung

An der Stelle sei noch einmal der dienende Charakter aller instrumenteller Ausformungen und rechtlicher Konstruktionen hervorgehoben: Es geht durchgängig darum, den Akteuren vor Ort neue Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, um die Offenhaltung der Landschaft zu ermöglichen, bzw. durchaus auch gezielt auf die konsequente Ausschöpfung bereits bestehender Handlungsmöglichkeiten hinzuweisen und Hilfestellung bei ihrer Anwendung zu geben. Die Entwicklung von Experimentierklauseln oder generell eine Experimentiergesetzgebung mag in dem Zusammenhang nützlich sein; sie darf aber keinesfalls dazu führen, schon jetzt vorhandene Handlungschancen außer Acht zu lassen oder zu vernachlässigen.

Bevor Vorschläge entwickelt und diskutiert werden, bedarf im Übrigen der Klärung, was sich hinter dem Terminus Experimentiergesetzgebung/Experimentierklauseln verbirgt und was generell zu bedenken ist, wenn an ihren Einsatz gedacht wird (dazu unter 4.1). Wie alternative Regelungsmodelle konkret aussehen könnten, welchen rechtlichen Anforderungen sie gerecht werden müssen und was das für die involvierten Akteure bedeutet, wird unter 4.2 diskutiert.

4.1 Begriffliche Klärungen / Generelle Anforderungen

Wenn in der Fachliteratur von Experimentierklauseln die Rede ist, geht es – nicht selten unter dem Vorzeichen Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung – zumeist darum, die Normierungsdichte für einen gewissen Zeitraum zu reduzieren, um insbesondere haushalts-, aufsichts- und dienstrechtliche Anforderungen zu lockern. Die Experimentiergesetzgebung besteht dann ganz überwiegend darin, den Geltungsanspruch vorhandener Bestimmungen für eine gewisse Zeit zurückzunehmen oder auszusetzen; seltener werden neue rechtliche Konstruktionen entwickelt, wird ein wirklich neues Rechtsarsenal aufgebaut, etwa im Rahmen eines Modellversuchs.

Beispielhaft erwähnt sei etwa das Bürokratieabbaugesetz Ostwestfalen/Lippe vom 16.03.2004¹⁰⁰, auf dessen Grundlage befristet für drei Jahre ausgewählte Landesvorschriften außer Kraft gesetzt wurden,¹⁰¹ oder auch das Saarländische Gesetz zur Flexibilisierung

¹⁰⁰ GVBl. NRW S. 134.

¹⁰¹ Ermöglicht wurde dadurch etwa die Zusammenlegung von Ämtern, die Ersetzung von Genehmigungs- durch Anzeigepflichten, Verkürzung von Verfahren usw.

kommunaler Standards vom 19.02.2003¹⁰². Aus der Literatur seien exemplarisch genannt: BECK/SCHÜRMEIER¹⁰³, SCHWARTING¹⁰⁴ sowie ausführlich SCHÜRMEIER¹⁰⁵.

Im hier interessierenden Zusammenhang ist demgegenüber ein offeneres, weiter gefasstes Verständnis zugrunde zu legen mit einem breiten Spektrum von Handlungsanforderungen und -ausformungen. Es beginnt – ohne jede Rechtsänderung – in horizontaler Hinsicht mit der konsequenten Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten, die bereits jetzt vorhanden sind, von denen aber aus noch zu diskutierenden Gründen nicht oder nur unzureichend Gebrauch gemacht worden ist, erstreckt sich über die Modifikation einzelner Bestimmungen und reicht bis zu umfassenden Neukonstruktionen.

In vertikaler Hinsicht ist prinzipiell die europäische Ebene ebenso zu betrachten wie die Bundes-, die Landes- und die Kommunalebene. Bei näherer Betrachtung wird sich jedoch die Landesebene als die mit Abstand einschlägigste erweisen. Damit ist auch die Messlatte für die (verfassungs-)rechtlichen Anforderungen vorgegeben.

Die insoweit bestehenden Anforderungen sind nunmehr etwas näher zu beleuchten.

Soweit es nicht um die Änderung formeller Gesetze gehen soll, braucht logischer Weise auch kein gesetzgeberischer Akt stattzufinden. Der verfassungsrechtliche Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes wird nicht tangiert.

Sollte die bisherige Verfahrensweise der Verwaltung durch Verwaltungsvorschriften gesteuert werden, gibt es also insoweit ein Verwaltungsbinnenrecht, das innerhalb der Behörde bindend ist, müssten Korrekturen vorgenommen werden, sei es durch das Außerkraftsetzen von Bestimmungen, sei es durch Neuregelungen. Denkbar ist auch, dass ein Impuls ausgelöst werden soll, von in Gesetzen verankerten Handlungsoptionen erstmals oder überhaupt Gebrauch zu machen. Das könnte durch eine Ergänzung von Verwaltungsvorschriften auf den Weg gebracht werden.

¹⁰² ABl. S. 942.

¹⁰³ Die kommunalrechtliche Experimentierklausel als Reforminstrument, LKV 11/2004, 488.

¹⁰⁴ Von der Experimentierklausel zur Standardöffnung – ein neuer Weg der Vorbereitung von Rechtsvorschriften? Speyer/Strasbourg 2003, Vortrag (insb. Gliederungspunkt III.), im Internet unter: <http://www.hfv-speyer.de/lba/schwarting/aufsatz8.pdf>, 21.02.2008.

¹⁰⁵ Zum Stand der Anwendung kommunalrechtlicher Experimentierklauseln, Diplomarbeit, Hochschule Harz (FH), Fachbereich Verwaltungswissenschaften, Halberstadt 2003.

Gibt es in Gesetzen verankerte Reglementierungen, die die Implementierung von Regelungsmodellen zur Offenhaltung der Landschaft erschweren oder gänzlich verhindern, dann muss zwingend ein gesetzgeberischer Akt erfolgen, der diese Reglementierung außer Kraft setzt; braucht es darüber hinaus Neuregelungen, sind sie ebenfalls gesetzlich zu verankern. In formeller Hinsicht – Gesetzgebungsverfahren – unterscheidet sich der Ablauf in dem Fall nicht von sonstiger Gesetzgebung.

Vom Rechtstypus her spielte in der Untersuchung europäisches Sekundärrecht, Bundes- und Landesrecht sowie Kommunalrecht eine Rolle (siehe oben unter 1 bis 3). Die Effekte, die von maßgeblich durch das Europarecht geprägten Fördermechanismen ausgelöst werden, können im Hinblick auf Aufforstung oder Nichtaufforstung örtlich durchaus von Bedeutung sein. Störend sind insbesondere die nach wie vor bestehenden Mitnahmeeffekte. Störend ist aber auch die symbolische Bedeutung, die von der Aufforstungsförderung nach wie vor ausgeht und die verhindert, dass der inzwischen in der Politik weitgehend eingetretene Paradigmenwechsel zugunsten der Offenhaltung von Landschaften in der wünschenswerten Deutlichkeit zu Tage tritt. Gleichwohl liegt hier nicht der wesentlich instrumentelle Ansatz, den es weiter zu verfolgen gilt, wenn kurz- und mittelfristig vor Ort messbare Ergebnisse erzielt werden sollen. Im Übrigen erscheint es auch praktisch aussichtslos, mit Blick auf vertikale und horizontale Politik- und Rechtsverflechtungsstrukturen (s. dazu unter 1.2 u. 1.3), dem drohenden Verlust der Co-Finanzierungsanteile usw., hier ansetzen zu wollen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit würde es sich lediglich um akademische Übungen handeln und damit dem angestrebten Theorie-Praxis-Bezug des Projekts zuwiderlaufen.

Nur vorsorglich sei erwähnt, dass verfassungsrechtliche Probleme bei einer Einstellung der Aufforstungsförderung jedenfalls dann nicht bestünden, wenn bei der Ausgestaltung sorgsam vorgegangen würde. Insbesondere dürfte es nicht zu einer Rückwirkung kommen, und wünschenswert wäre die Einräumung von Übergangsfristen. In dem Fall käme es zwar immer noch denkbarer Weise zu einem Eingriff in den Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) bzw. Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheit). Bezogen auf Art. 12 Abs. 1 GG würde es sich in Anwendung der sog. Dreistufentheorie des Bundesverfassungsgerichts nicht um einen Eingriff in die Freiheit der Berufswahl handeln, vielmehr ginge es um eine Ausgestaltung der Berufsausübung. Dafür könnten tragfähige Gründe des Allgemeinwohls ins Feld geführt werden, auch den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes würde man genügen können. Wie auch immer gearteten Vertrauensschutzaspekten wäre –

wie dargelegt – jedenfalls dann Rechnung getragen, wenn die Förderung nicht schlagartig eingestellt würde, sondern nach einer gewissen Zeit auslief. Bezogen auf Art. 3 Abs. 1 GG könnten überzeugende Gründe für die Ungleichbehandlung geltend gemacht werden, keineswegs ließe sich von einer willkürlichen Handhabung sprechen.

Die Grundrechtskompatibilität wäre also gegeben.

Für die Akteure vor Ort wesentlich interessanter ist die Neujustierung des ordnungsrechtlichen Handlungsrahmens. Er wird maßgeblich durch das baden-württembergische Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz und dort durch § 25 und § 25a bestimmt. Der Stufenbau der Rechtsordnung (Art. 31 GG: „Bundesrecht bricht Landesrecht.“) verlangt zwingend die Kompatibilität mit dem Bundes-Waldgesetz und dort namentlich mit § 10. Auf die daraus resultierenden konkreten rechtlichen Anforderungen ist sogleich (unter 4.2) näher einzugehen.

Vorsorglich sei noch einmal darauf hingewiesen, dass auch dann, wenn es sich im Rahmen einer Experimentiergesetzgebung „lediglich“ darum handelt, für eine gewisse Zeit Vorschriften zu ändern bzw. außer Kraft zu setzen, allen Anforderungen in formeller Hinsicht zu genügen ist, die bei einem Gesetzgebungsverfahren bestehen.

4.2 Rechtliche Standards

Oben (unter 2.1 und 2.2) wurde dargelegt, dass die gegenwärtigen Normstrukturen in § 10 BWaldG sowie in § 25 LLG mit den darin eingeräumten Handlungsmöglichkeiten rechtlich bedenkenfrei sind und von daher keine Veranlassung zu restriktiven Interpretationen besteht, um die Verfassungskonformität zu gewährleisten.

Für die Akteure, die bestrebt sind, die Offenhaltung der Landschaft mit ordnungsrechtlichen Mitteln zu befördern, ergeben sich aus der Konstruktion des § 25 Abs. 2 LLG insbesondere mit dem Versagungsgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dafür zwar prinzipiell geeignete Anknüpfungspunkte. Mit dem grundsätzlich gegebenen Anspruch auf Erteilung der Aufforstungsgenehmigung („Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn ...“) werden sie aber in die Defensive gedrängt und muss deshalb – wie die vielen Gerichtsverfahren auch zeigen – ein erheblicher argumentativer Aufwand betrieben werden, um Aufforstungsansinnen abwehren zu können.

Vor dem Hintergrund liegt es nahe, im Rahmen einer Experimentiergesetzgebung § 25 Abs. 2 LLG neu zu fassen.¹⁰⁶ Drei Gesichtspunkte spielen dabei eine Rolle:

Erstens gilt es, die auch jetzt schon bestehenden Versagungsgründe in den Ziffern 1. bis 3. weiterhin zu sichern und zugleich deutlich zu machen, dass bei ihrem Vorliegen eine nicht überschreitbare Trennlinie zum Tragen kommt.

Zweitens – und das ist sicher der Kern der Neuregelung – ist der prinzipiell bestehende Anspruch auf Gestattung der Aufforstung zugunsten einer Ermessensbestimmung zu verschieben, die die Behörde nicht von vornherein in die Defensive treibt, wenn sie in Richtung Offenhaltung der Landschaft und gegen die Aufforstung agiert.

Drittens ist – als Konsequenz aus der angestrebten Neuausrichtung – zu überlegen, ob an dem zusätzlich die Verhinderung der Aufforstung erschwerenden Satz „... ohne dass die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können“ festzuhalten ist.

Das führt zu den nachstehenden Folgerungen:

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ hat sich – wie oben (unter 2.2.2) dargelegt – mit den von der Rechtsprechung entwickelten Konkretisierungselementen insgesamt durchaus als brauchbare materiellrechtliche Orientierungsgröße erwiesen, wenn es gilt, Barrieren gegen Aufforstungsansinnen zu errichten. Für die Akteure vor Ort, von denen nicht erwartet werden kann, dass sie sich ununterbrochen mit der Materie beschäftigen und mit allen Nuancen der Gerichtsentscheidungen vertraut sind, wären jedoch gewisse Operationalisierungen sicher hilfreich. Sie könnten in eine Handreichung einmünden, die – ständig fortgeschrieben – den Akteuren, insbesondere den Akteuren vor Ort, zur Verfügung gestellt würde. Damit ausgestattet wäre auch die Einvernehmensherstellung gemäß § 29a Abs. 1 LLG wesentlich erleichtert.

Eine substantielle Veränderung der Normstruktur des § 25 Abs. 2 LLG bestünde darin, den grundsätzlichen Anspruch auf die Erteilung der Aufforstungsgenehmigung zugunsten einer Ermessensvorschrift zu modifizieren, bei der die Ermessensbetätigung dann einsetzen würde, wenn zuvor abschließend geklärt wäre, dass keine Versagungsgründe bestehen.

¹⁰⁶ § 25 Abs. 1 LLG braucht nicht geändert zu werden, denn der prinzipielle Ansatz, die Aufforstung einem Genehmigungsvorbehalt zu unterstellen und auf die gegebenenfalls bestehende UVP-Pflichtigkeit hinzuweisen, verdient Zustimmung.

Um einen überwölbenden Bogen zu spannen und die letztlich maßgebliche Orientierungsgröße explizit werden zu lassen, sollte erwogen werden, vor den einzelnen Versagungsgründen das Wohl der Allgemeinheit als übergreifende Hürde zu nennen. Damit würde dann auch angemessen der Paradigmenwechsel weg von der Unterstützung der Aufforstung und hin zur Offenhaltung der Landschaft zum Ausdruck gebracht.

Die Bestimmung könnte dann lauten:

„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn von der Aufforstung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, insbesondere wenn

1. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen,
2. durch die Aufforstung die Verbesserung der Agrarstruktur behindert oder die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Naturhaushalt, die Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden.

Liegen keine Versagungsgründe vor, kann die Behörde die Aufforstung genehmigen.“

Wie oben (unter 2.1) dargelegt, würde sich eine solche landesrechtliche Ausprägung in dem Rahmen bewegen, der durch das Bundeswaldgesetz vorgegeben ist. Wie ebenfalls (unter 2.1.3) ausgeführt, wäre auch die Vereinbarkeit mit Art. 14 GG (und anderen Grundrechten) gegeben.

Sollte der Landesgesetzgeber sich nicht dazu durchringen können, bereits jetzt und hier definitiv den grundsätzlichen Richtungswechsel zugunsten der Offenhaltung der Landschaft zu vollziehen, kommt eine Experimentiergesetzgebung in Betracht. Sie könnte sich darauf beziehen,

- dass nur in ausgewählten Landkreisen die Neuregelung in Kraft gesetzt wird,
- sie von vornherein (etwa für die Dauer von fünf Jahren) befristet wird. Natürlich ließen sich auch beide Regelungsansätze kombinieren.

Damit ein möglichst großer Erkenntnisgewinn erzielt werden kann, sollte die Experimentiergesetzgebung – als Modellversuch – wissenschaftlich flankiert werden.

Mit Blick auf den Erlass von Nichtaufforstungssatzungen bedarf es grundsätzlich gesetzgeberischer Maßnahmen nicht. Ein leistungsfähiges rechtliches Instrumentarium ist mit § 25a LLG vorhanden (siehe dazu oben unter 3.1). Im Vordergrund der Bemühungen

haben deshalb seine Verbreitung und die Unterstützung seines Einsatzes zu stehen. Mit der mittlerweile genehmigten Bad Peterstaler-Griesbacher Satzung (auch dazu siehe unter 3.1) liegt auch ein Normwerk vor, das nicht nur als Orientierungsgröße benutzt, sondern weitergehend – mitsamt der Begründung – als Basisausformung herangezogen werden kann, wenn es gilt, auch für andere Gemeinden derartige Satzungen auf den Weg zu bringen. Die angemessene Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten dürfte vergleichsweise leicht zu bewerkstelligen sein.

Eine Vollzugshilfe könnte hier darin liegen, gezielt auf die vorhandene Satzung hinzuweisen sowie die Erfahrungen auszuwerten und fruchtbar zu machen, die bei ihrer Anwendung gesammelt werden.

Weitergehend – und hier kommt perspektivisch u.U. doch eine gesetzgeberische Tätigkeit ins Spiel – ist zu prüfen, ob das Verfahren im Zusammenhang mit der Schaffung von Nichtaufforstungssatzungen (§ 25a LLG) nicht an der einen oder anderen Stelle vereinfacht bzw. nicht zumindest den Gemeinden dabei fachliches Know How unterstützend zur Verfügung gestellt werden kann.

Bei den Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung (siehe dazu oben unter 3.3) sowie des Naturschutzrechts (vgl. oben unter 3.4) zeichnet sich – bei eher zurückhaltender Einschätzung der damit verbundenen Leistungsfähigkeit – ein Änderungs- oder Neuregelungsbedarf nicht ab. Allenfalls scheint eine Anpassung einzelner Vorgaben des Landeswaldgesetzes zur forstlichen Rahmenplanung und insbesondere mit Blick auf § 23 LWaldG (dazu unter 3.2) erforderlich zu sein.

Generell wäre es wünschenswert, wenn – wiederum in erster Linie für die Akteure vor Ort – alle Instrumente in ihren wesentlichen Ausprägungen dargestellt und mit konkreten Handreichungen (Mustertexten, Erläuterungen usw.) verknüpft würden. Die Ergebnisse, die das in Kürze abgeschlossene „Offenhaltungs-Projekt“ erbringt, sollten dafür unmittelbar fruchtbar gemacht werden.

5 Zusammenfassung der Ergebnisse und Handlungsempfehlungen

Um der immer noch fortschreitenden Aufforstung zu begegnen und zur Offenhaltung der Landschaft beizutragen, steht in Baden-Württemberg ein vielfach gestuftes Instrumentenarsenal zur Verfügung. Es erstreckt sich von Maßnahmen zur Agrarstrukturförderung über das Ordnungsrecht, das Planungsrecht bis hin zum Naturschutzrecht.

Bei der Auswahl und Ausgestaltung der Instrumente gibt es nicht *den* Königsweg, vielmehr hängt es von vielen Faktoren ab, welches Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt als besonders adäquat angesehen werden kann. Vielfach wird es ohnehin auf einen Instrumentenmix hinauslaufen.

Die Grundvoraussetzung für die Offenhaltung von Flächen ist eine Gewinn bringende und damit wirtschaftliche, zumeist landwirtschaftliche, Nutzungsmöglichkeit. Sie wiederum wird maßgeblich von den sich verändernden Agrarmärkten und insbesondere den Preisen für Rohstoffe und Nahrungsmittel bestimmt.

Entgegen verbreiteter Einschätzung liegt im Bereich der Agrarstrukturförderung nicht der entscheidende strategische Hebel, wenn es gilt, die Offenhaltung der Landschaft voranzubringen. Allerdings kann sie örtlich durchaus von Bedeutung sein. Abgesehen davon aber, dass das Finanzvolumen, das mittlerweile (noch) für die Aufforstungsförderung eingesetzt wird, eher bescheiden ist, lässt das komplizierte System der Mischfinanzierung im Verhältnis Europäische Union – Bund – Land es auf der Handlungsebene eher fraglich erscheinen, dass es hier in absehbarer Zeit zu zu Buche schlagenden Veränderungen kommen könnte. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass seitens des Landes alle Möglichkeiten genutzt werden, um insbesondere gegenüber der EU zu einer Kurskorrektur zu gelangen bzw. die schon vorhandenen Spielräume auf nationalstaatlicher Ebene auszunutzen.

Mit der Reglementierung der Aufforstungsgenehmigung in § 25 LLG steht im Grundsatz ein ordnungsrechtliches Instrument schon jetzt zur Verfügung, mit dessen Hilfe Aufforstungsansinnen abgewehrt oder doch zumindest eingedämmt werden können. In dem Zusammenhang ist das entscheidende Vehikel der Versagungsgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Eine Analyse der Rechtsprechung zeigt, dass bei sorgsamer Unterfütterung und differenzierter Argumentation Bemühungen um die

Offenhaltung der Landschaft über diesen Versagungsgrund vielfach zum Erfolg gelangen können.

Allerdings ist die Normstruktur des § 25 LLG, der dadurch geprägt ist, dass grundsätzlich ein Anspruch darauf besteht, Aufforstungswünschen zu entsprechen, bei der Verfolgung des Offenhaltungsziels nicht förderlich. Es drängt sich deshalb die Änderung des § 25 Abs. 2 LLG in der Weise auf, bei Beibehaltung und gleichzeitiger Aufwertung der schon vorhandenen Versagungsgründe daran eine Ermessensregelung zu knüpfen, bei der der Aufforstung keine Vorrangstellung (mehr) eingeräumt wird. Eine solche Neuregelung wäre mit höherrangigem Recht – einfachem Bundesrecht, namentlich § 10 BWaldG, und Grundrechten, namentlich Art. 14 GG – vereinbar.

Sollte sich der Landesgesetzgeber nicht dazu entschließen können, eine solche Neuregelung als „normale“ Weiterentwicklung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes auf den Weg zu bringen, kommt eine ggf. örtlich begrenzte und/oder befristete Einführung im Rahmen einer sog. Experimentiergesetzgebung in Frage. Die Implementierung sollte wissenschaftlich begleitet werden.

In begrenztem Umfang stehen Handlungsansätze des Bauplanungs- und des Naturschutzrechts zur Verfügung, um Bestrebungen zur Offenhaltung der Landschaft voranzubringen. Sie sollten auch weiterhin genutzt werden. Fachliche Hilfestellung für die Akteure vor Ort ist dabei wünschenswert.

Vergleichsweise von deutlich größerer Bedeutung ist der Erlass von gemeindlichen Satzungen gemäß § 25a LLG, in denen Nichtaufforstungsgebiete festgesetzt werden. Das Verfahren, bis derartige Satzungen Wirksamkeit erlangen, ist allerdings recht aufwendig. Vor dem Hintergrund sollte geprüft werden, ob alle Verfahrensschritte, die § 25a LLG vorsieht, wirklich erforderlich sind. Vor allem aber sollte dafür gesorgt werden, dass die bereits vorliegende (und genehmigte) Satzung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach verbreitet und als Muster für analoge Bestrebungen genommen wird.

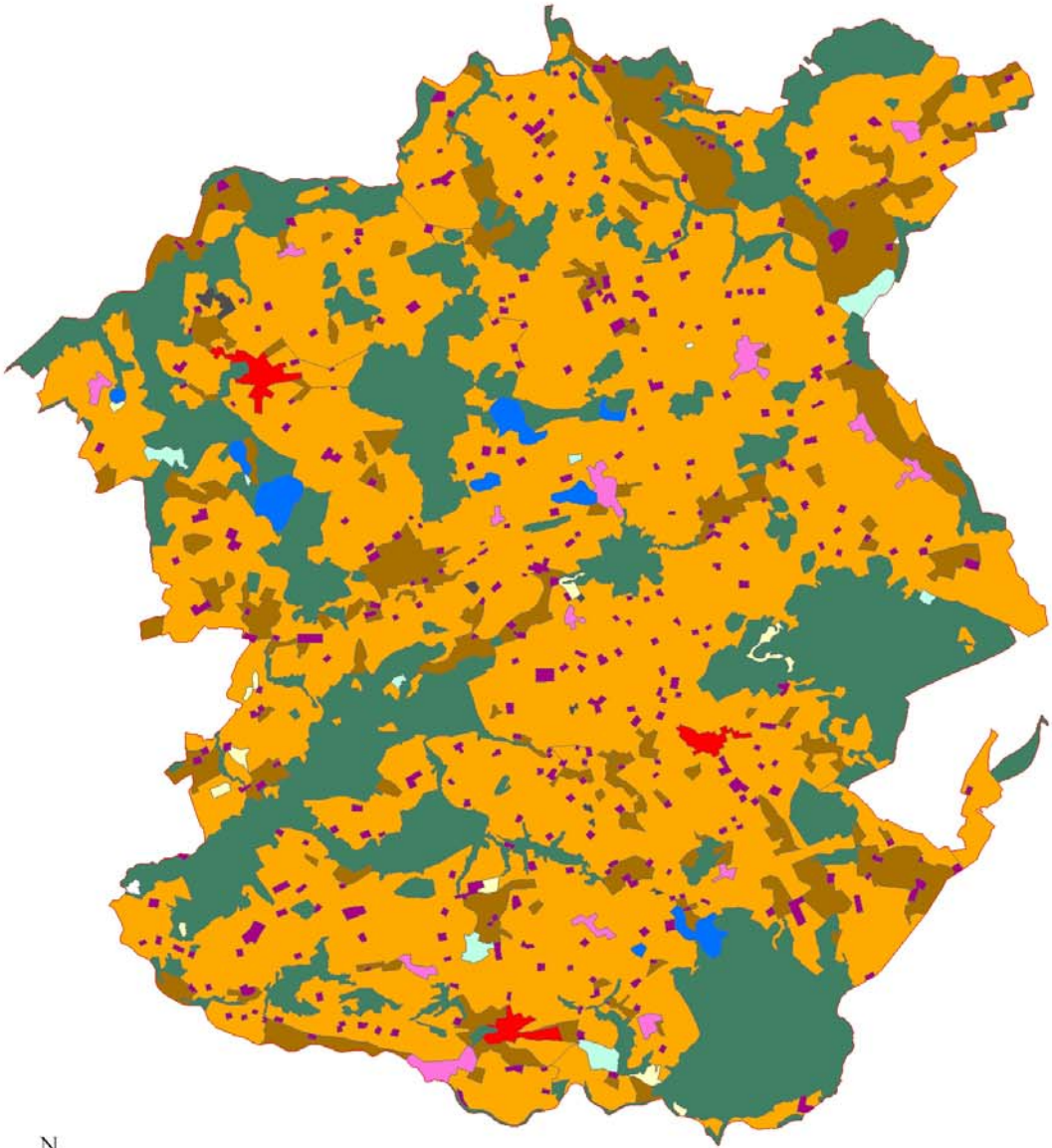
Auch bei einem Vorgehen auf der Basis von § 25a LLG empfiehlt sich eine flankierende wissenschaftliche Untersuchung.

Landnutzungskarten der Untersuchungsgemeinden im Vergleich der Jahre 1965 und 2005

Legende zu den Landnutzungskarten

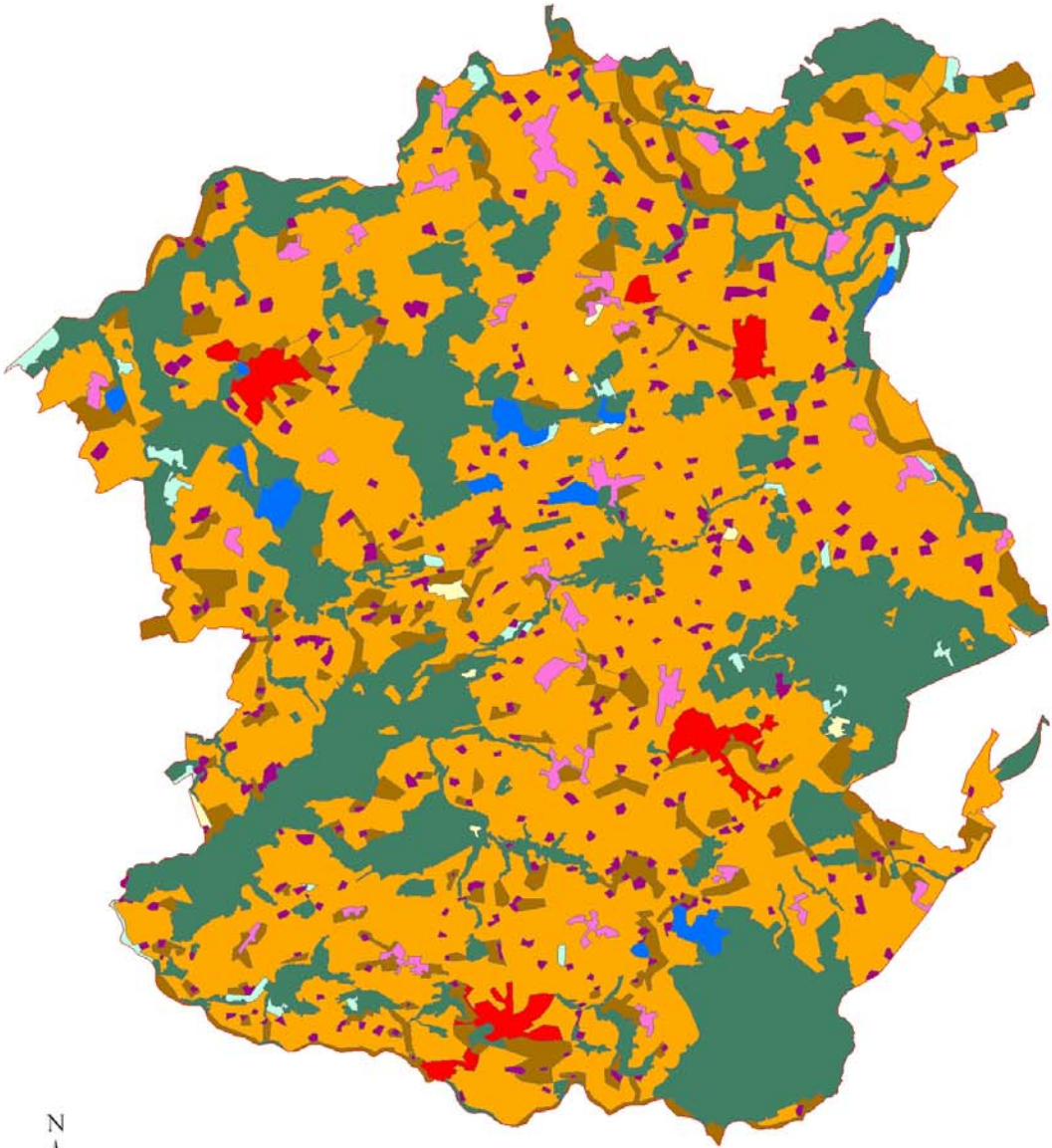
	Gemeindegrenze
	Wald
	Wirtschaftsgrünland ohne Baumbestand
	Wirtschaftsgrünland mit lockerem Baumbestand
	Grasland ohne Baumbestand
	Grasland mit lockerem Baumbestand
	Gebüsch
	Stillgewässer
	geschlossenes Siedlungsareal
	Streusiedlung
	Einzelgebäude (Höfe)
	sonstige Flächen

Argenbühl 1968



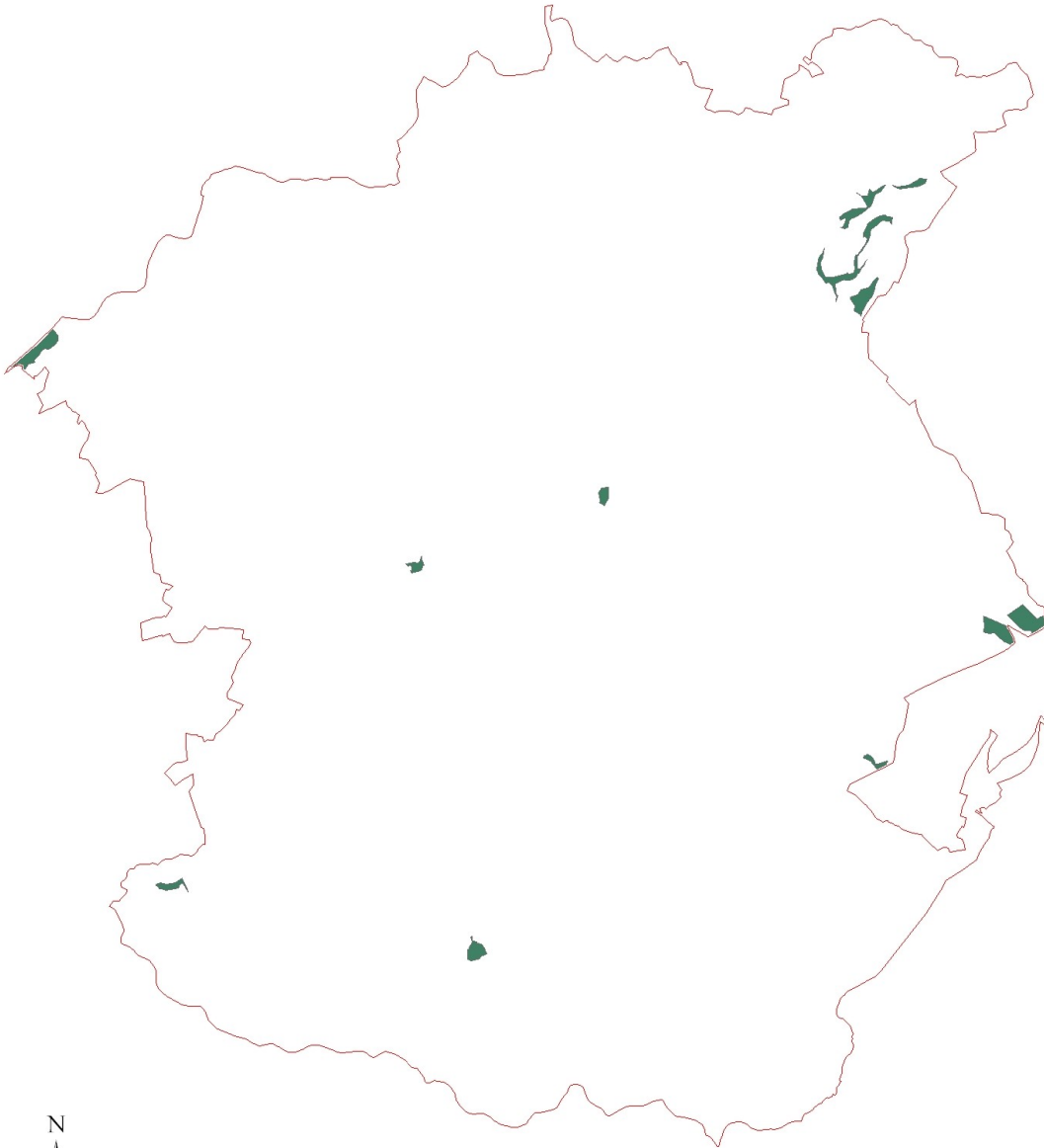
0 500 1.000 2.000 3.000
Meter

Argenbühl 2001

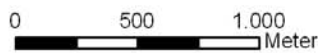
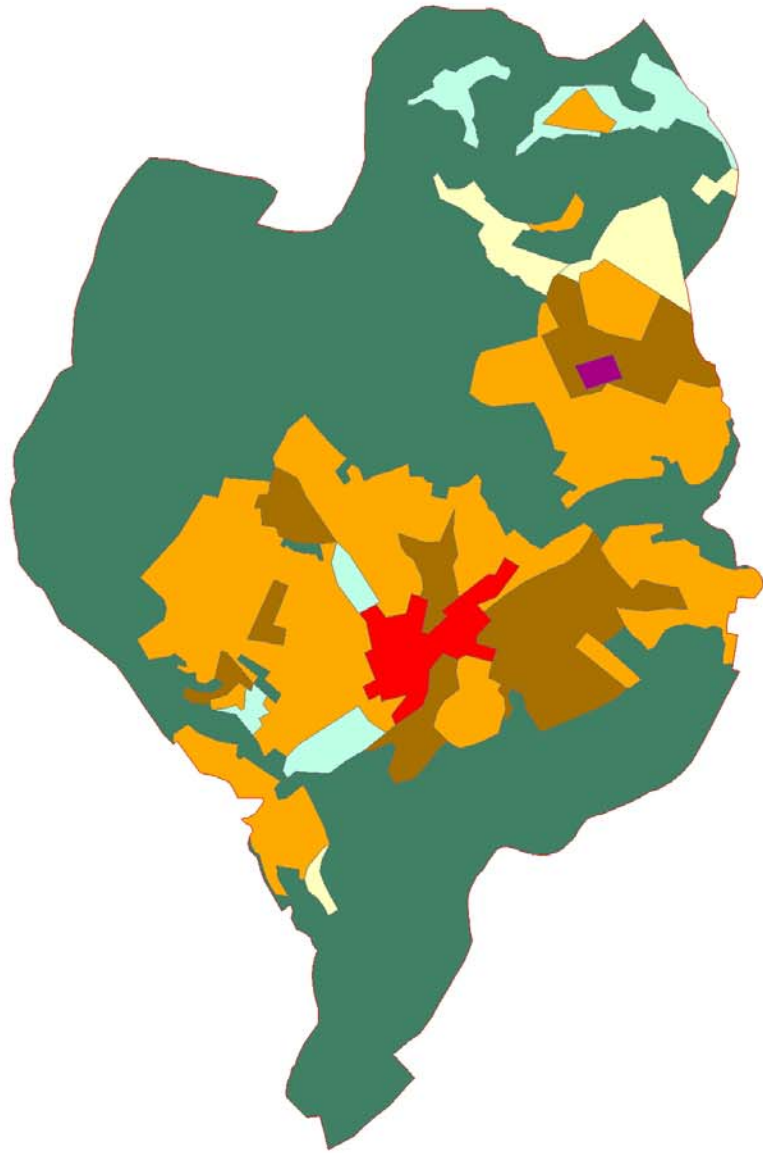


0 500 1.000 2.000 3.000
Meter

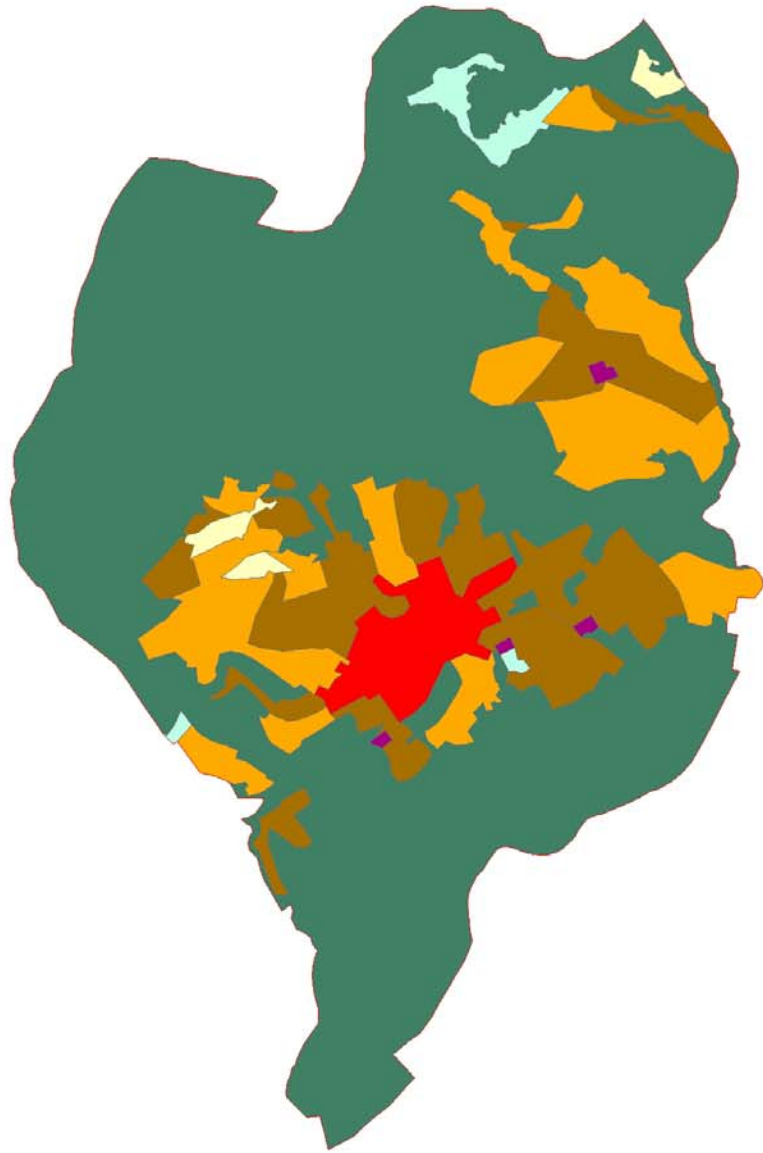
Waldzunahme Argenbühl



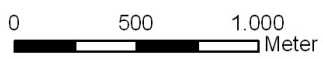
Hausen am Tann 1968



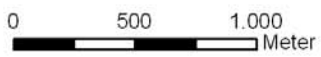
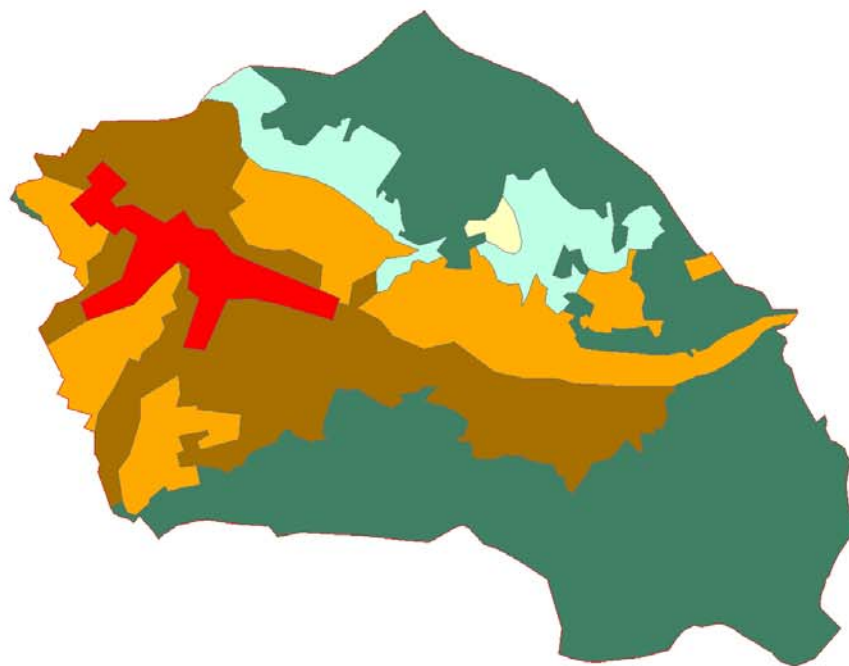
Hausen am Tann 2002



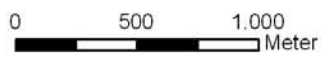
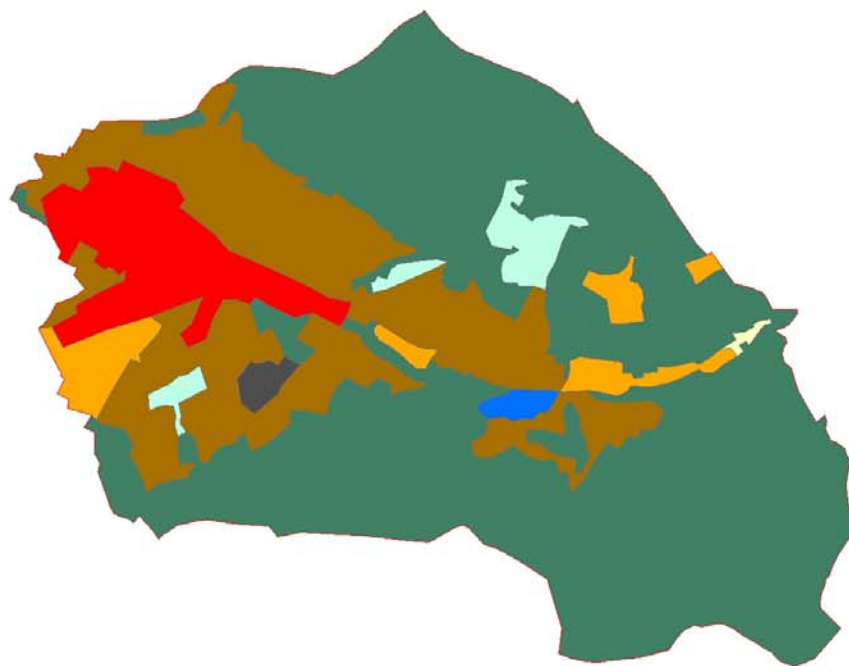
Waldzunahme Hausen am Tann



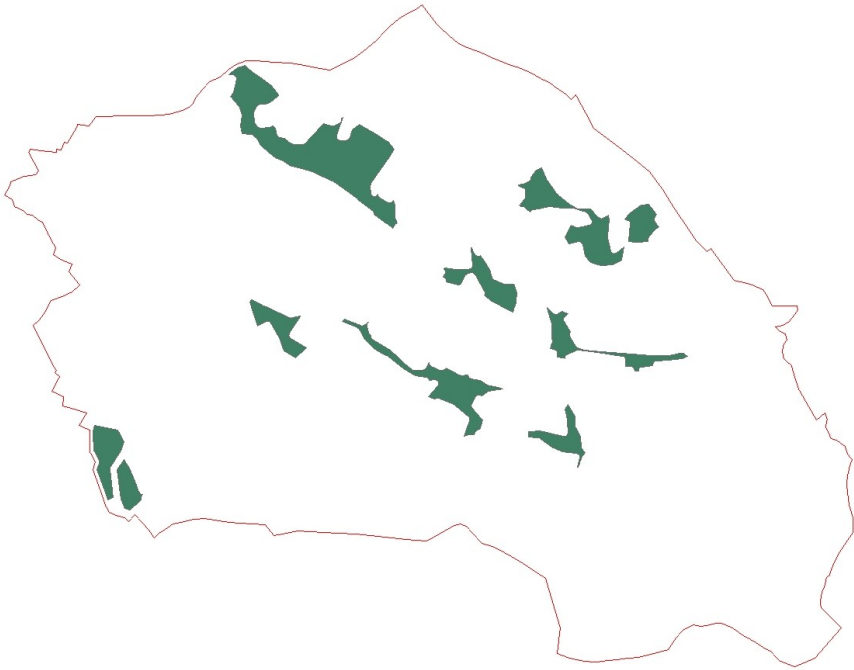
Ratshausen 1968



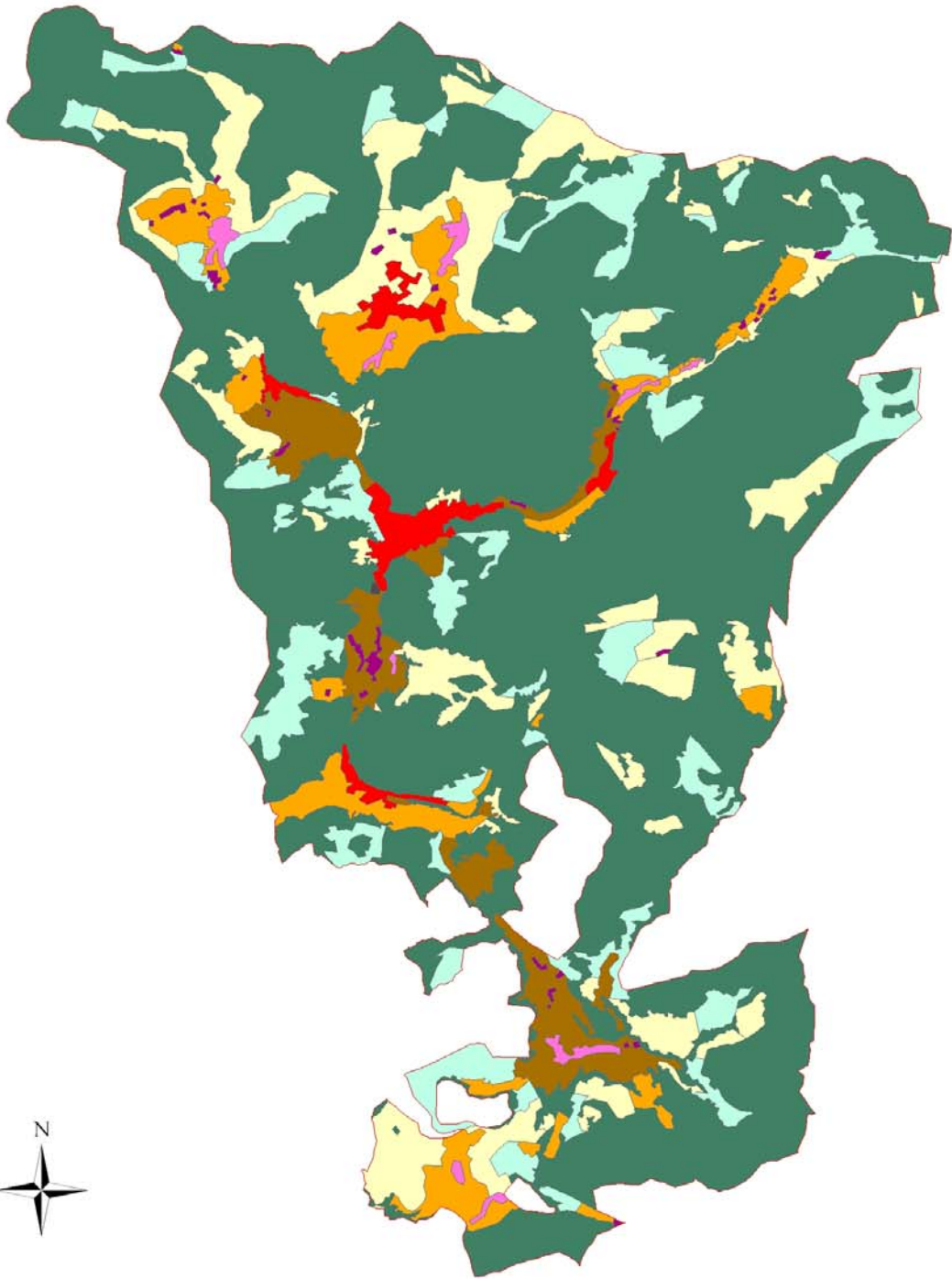
Ratshausen 2002



Waldzunahme Ratshausen

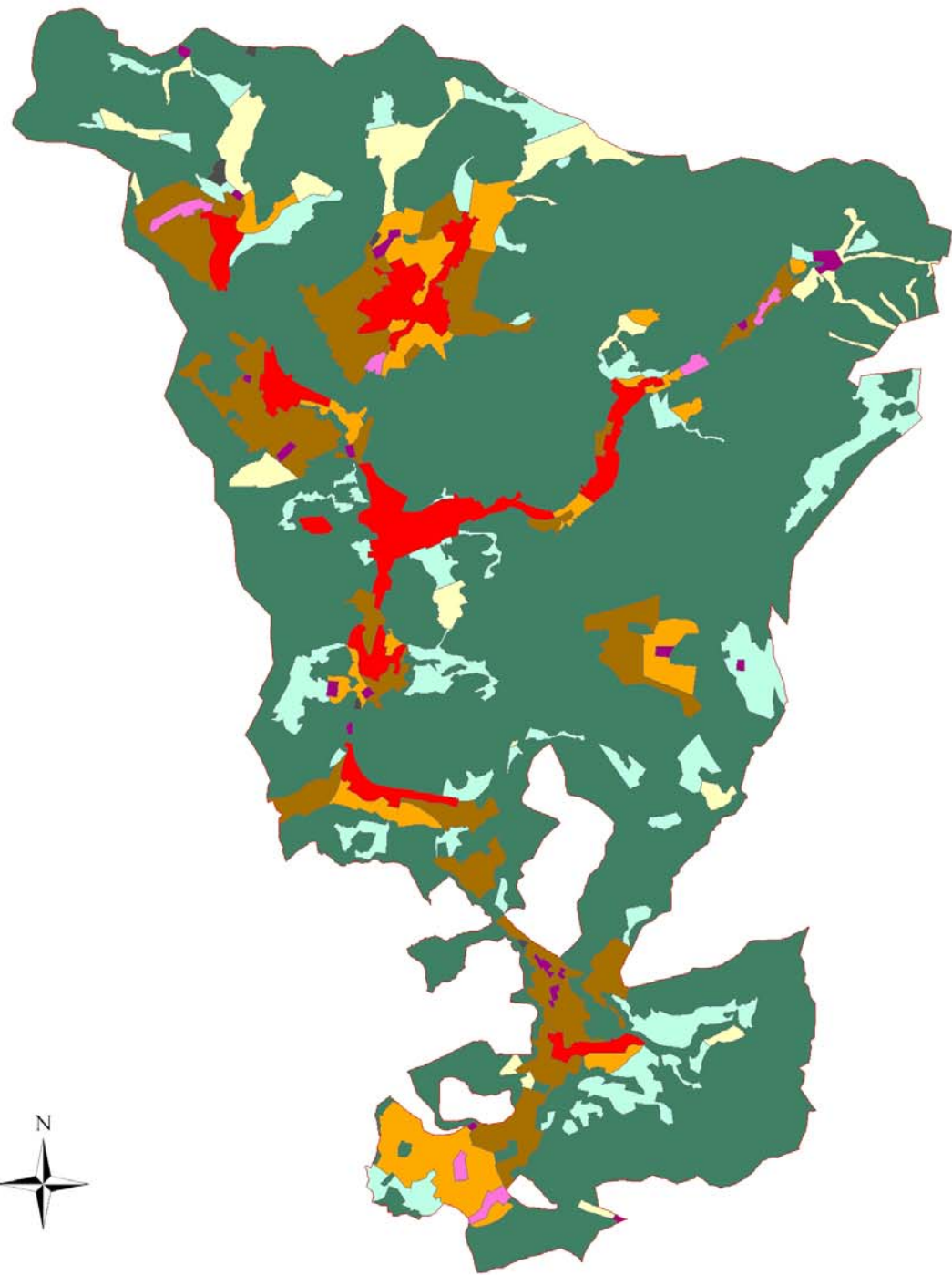


Todtnau 1968



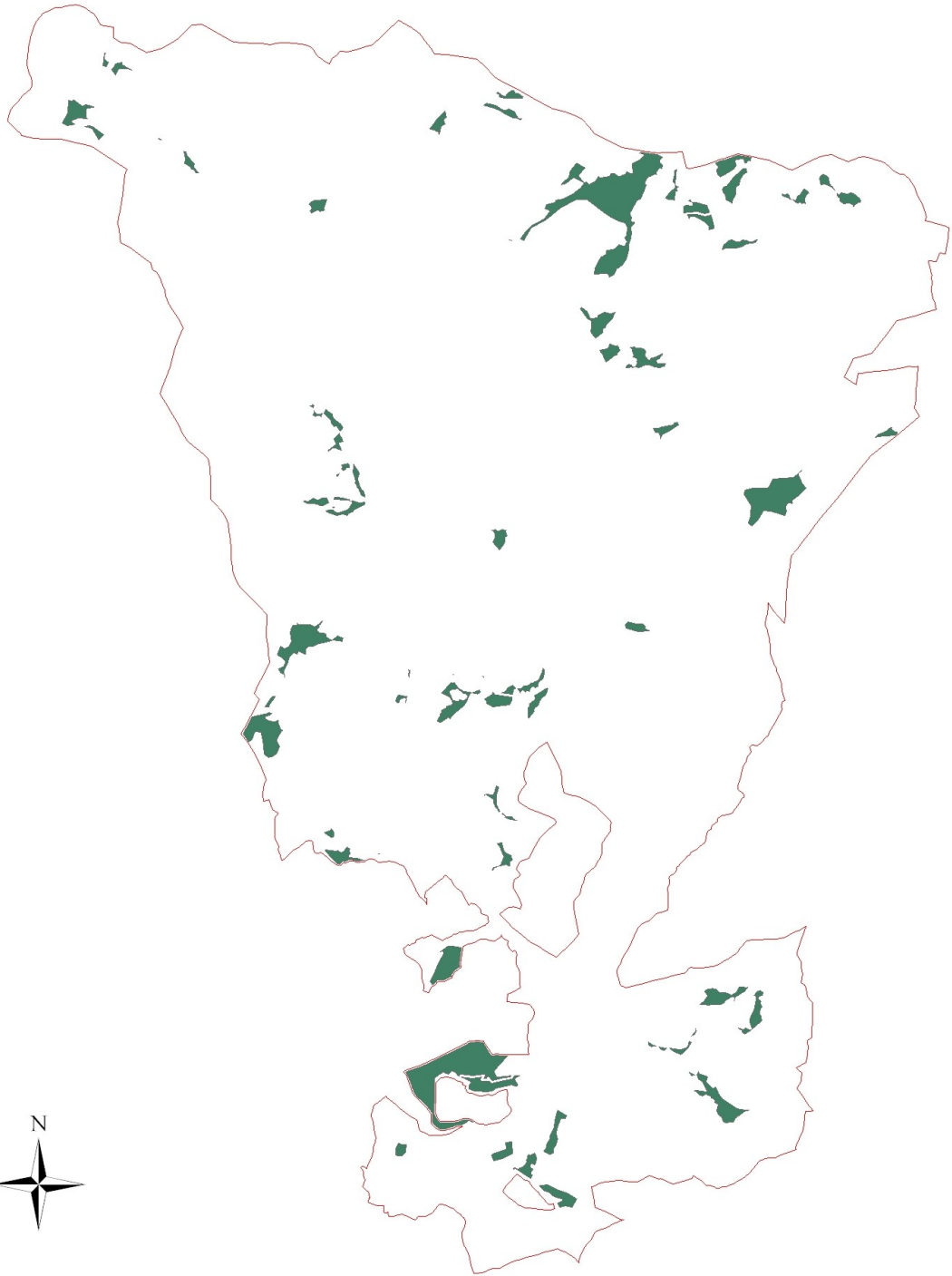
0 500 1.000 2.000 3.000
Meter

Todtnau 2005



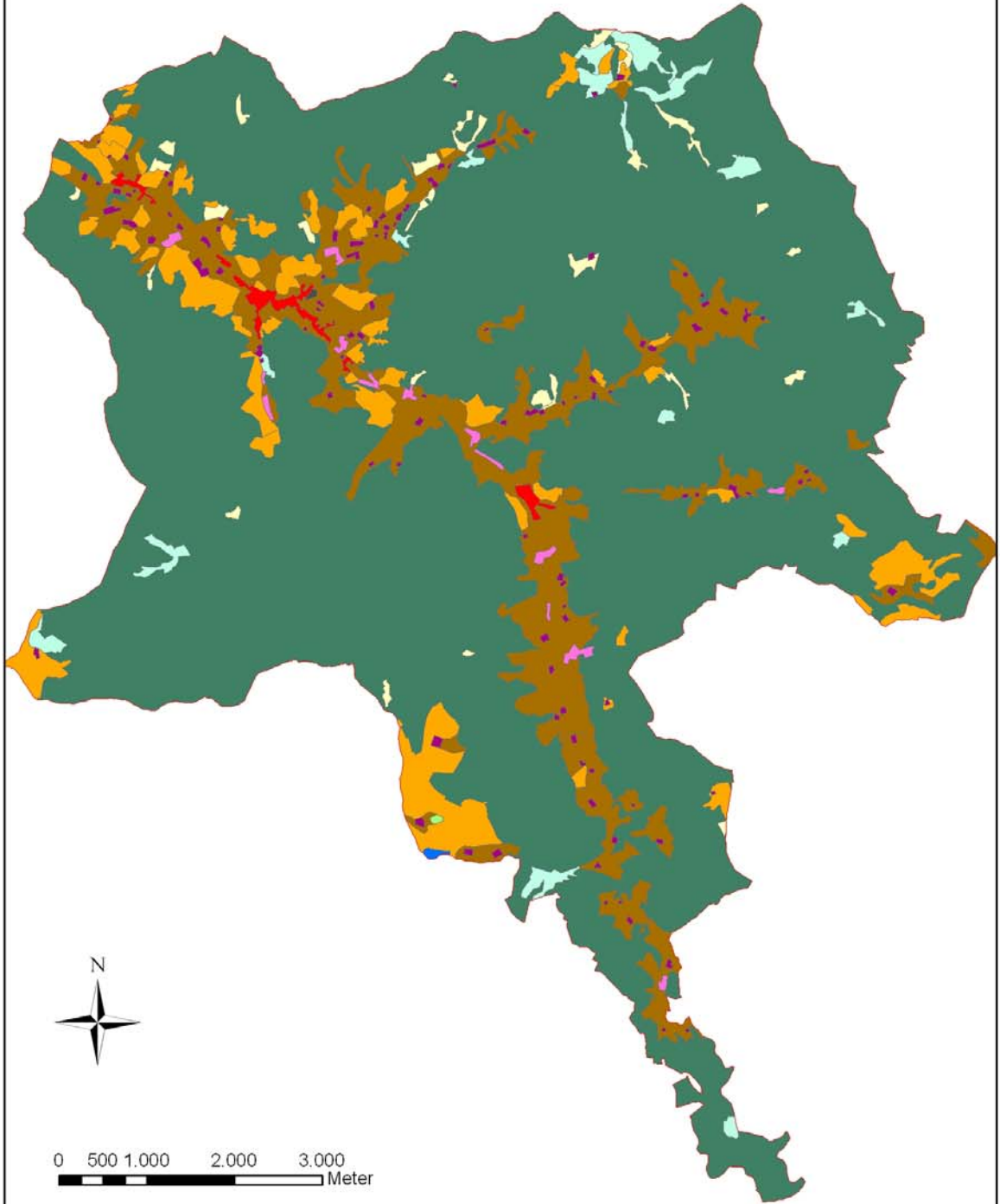
0 500 1.000 2.000 3.000
Meter

Waldzunahme Todtnau

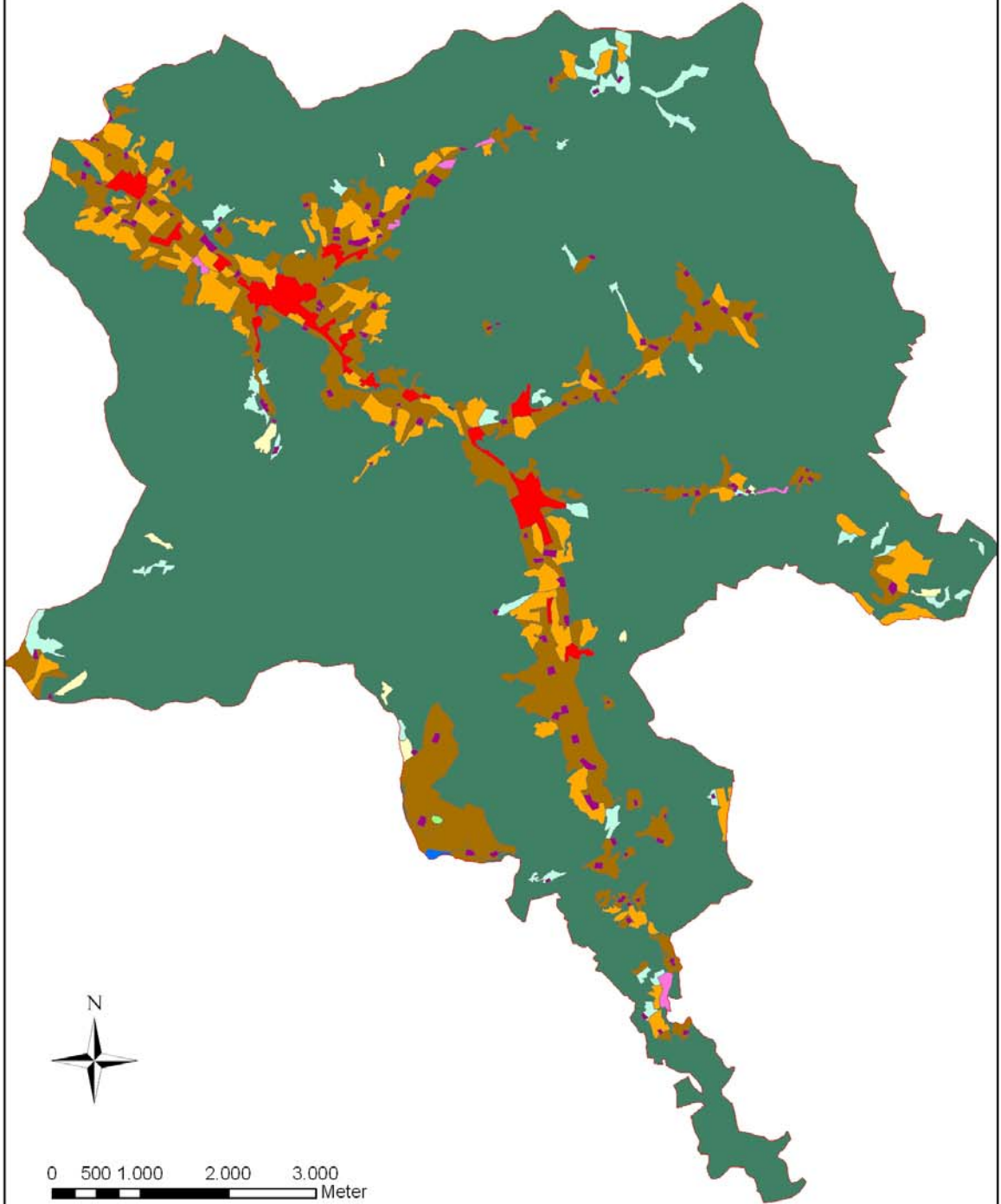


0 500 1.000 2.000 3.000
Meter

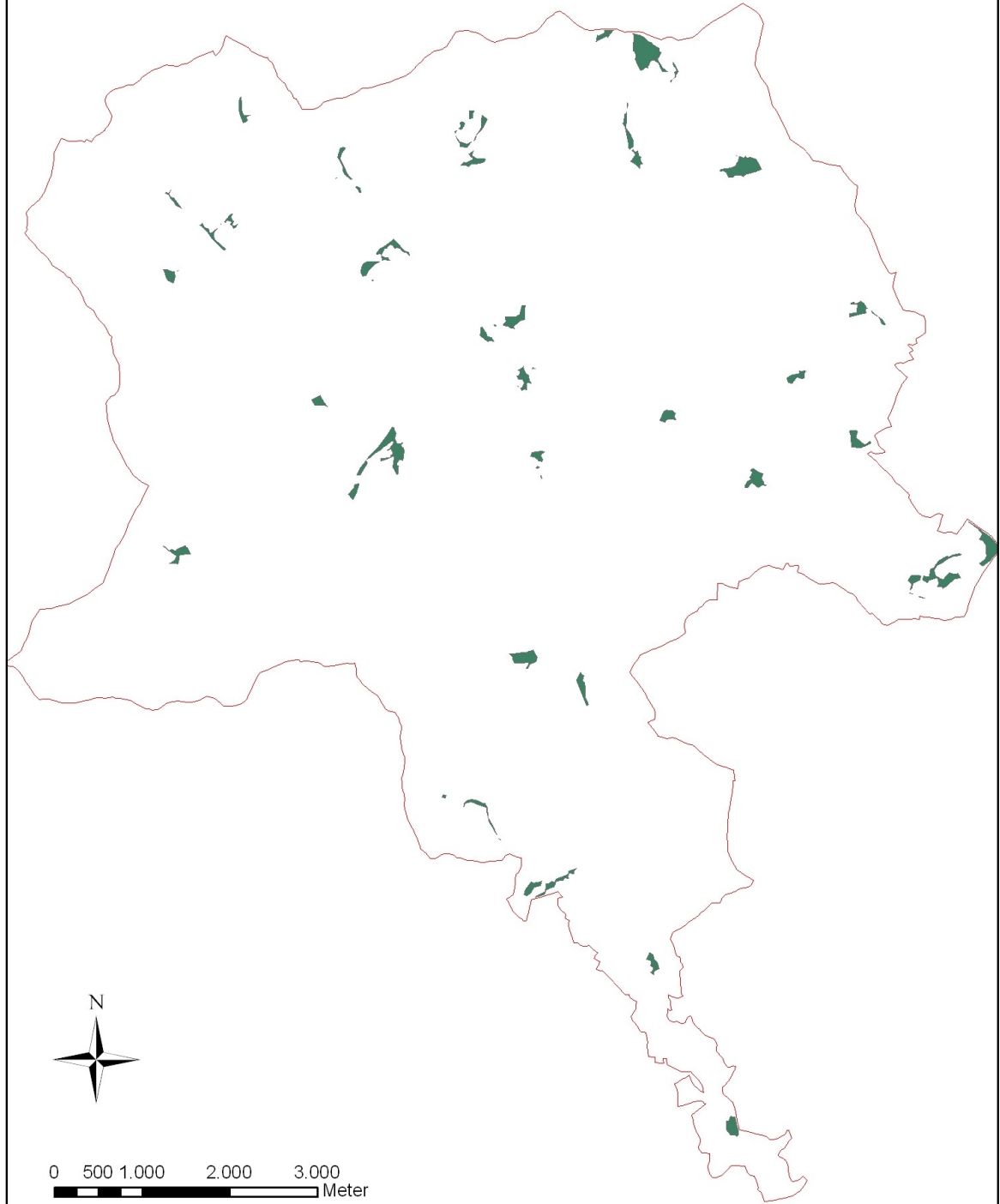
Simonswald 1968



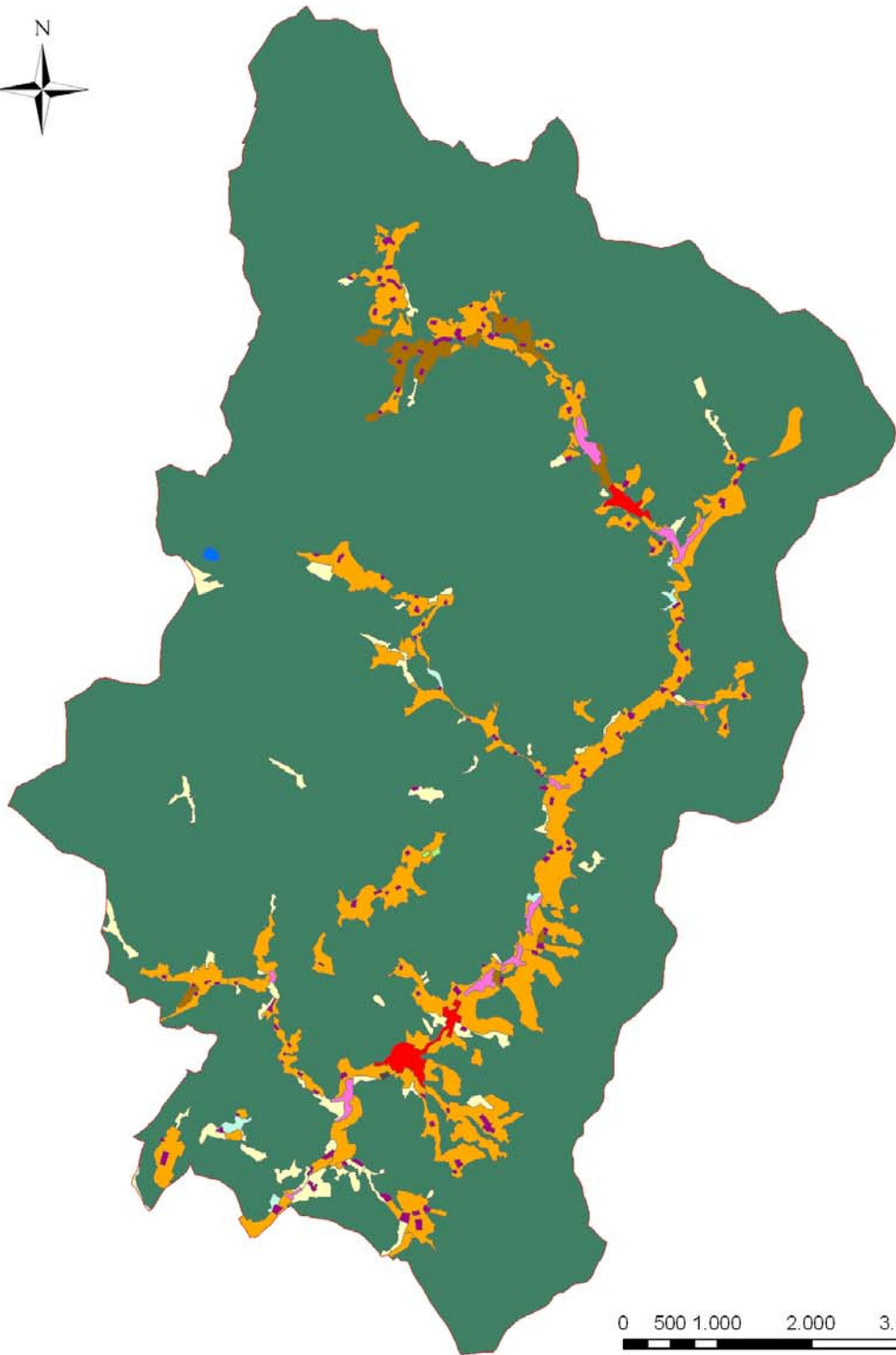
Simonswald 2005



Waldzunahme Simonswald

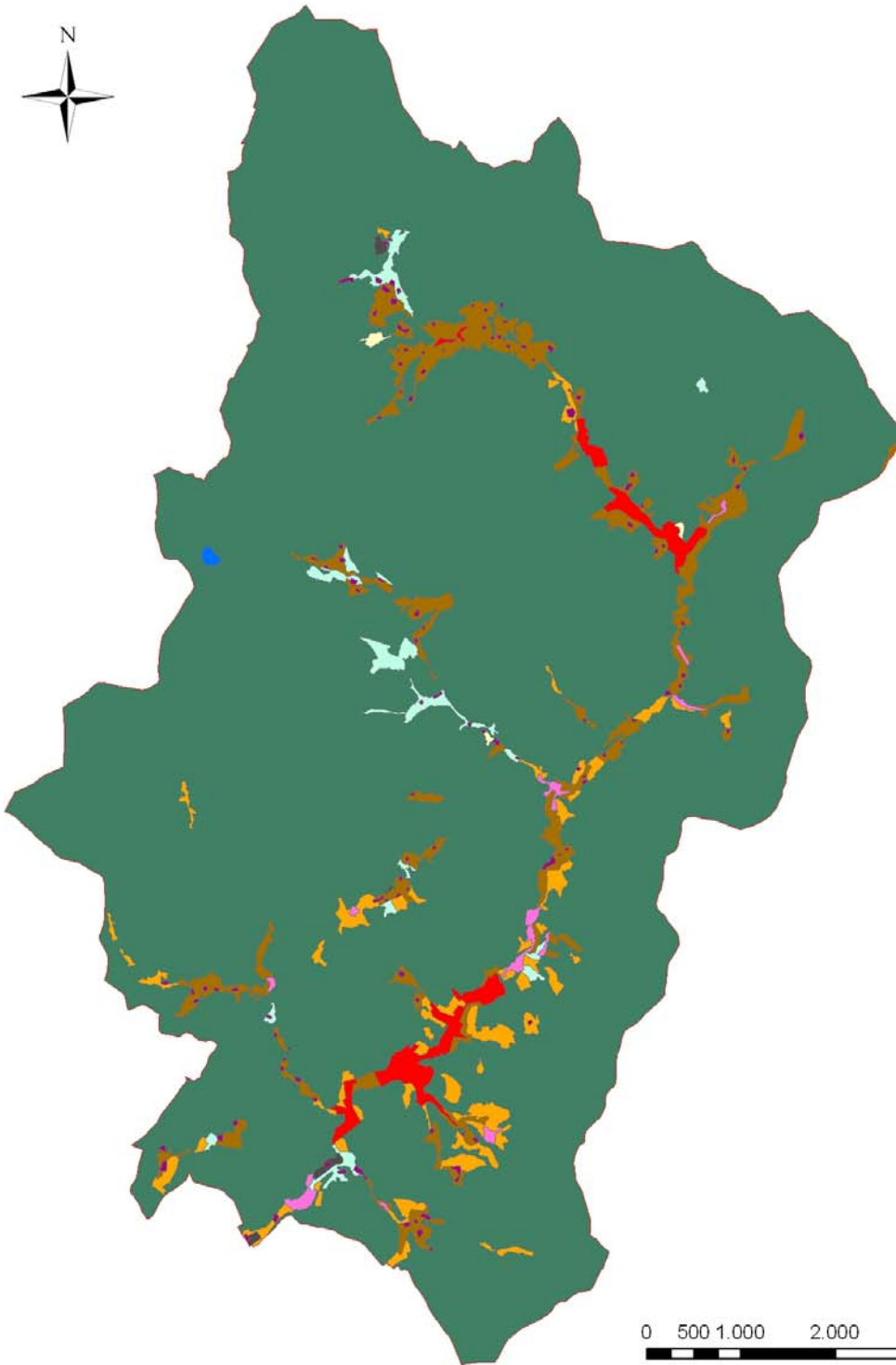


Bad Rippoldsau-Schapbach 1968



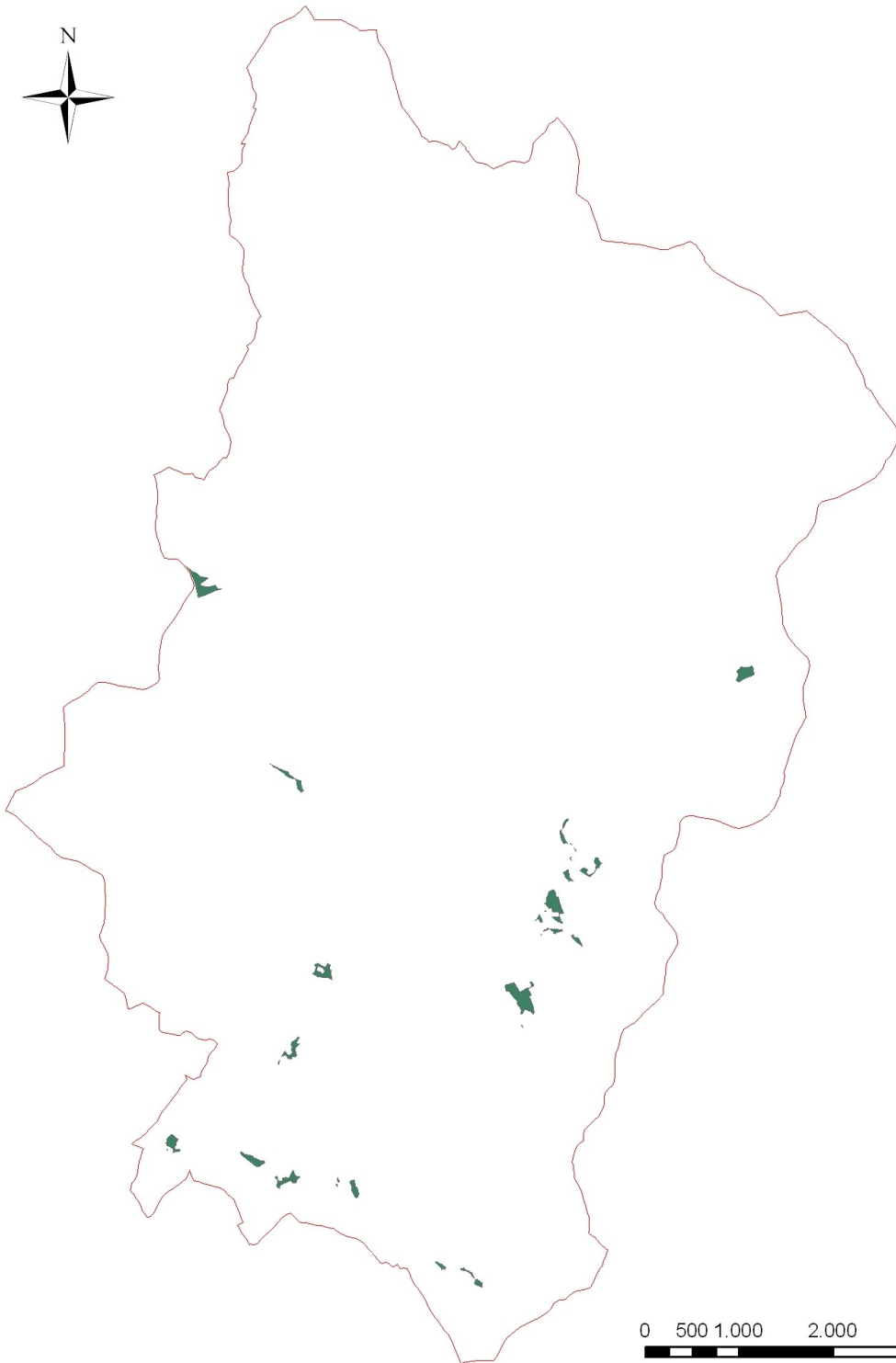
0 500 1.000 2.000 3.000
Meter

Bad Rippoldsau-Schapbach 2005



0 500 1.000 2.000 3.000
Meter

Waldzunahme Bad Rippoldsau-Schapbach

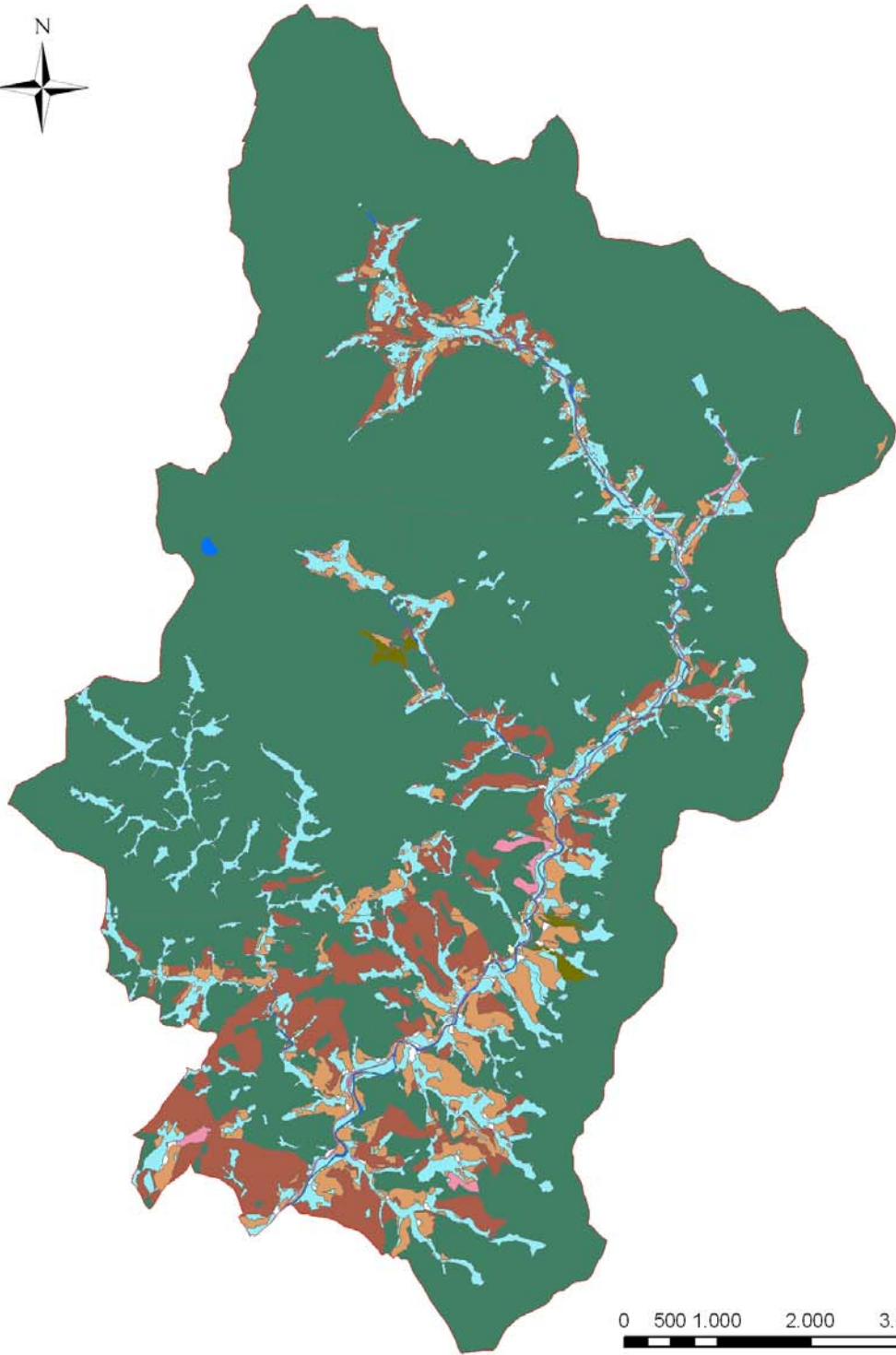


0 500 1.000 2.000 3.000 Meter

Legende zur historischen Landnutzungskarte von 1882

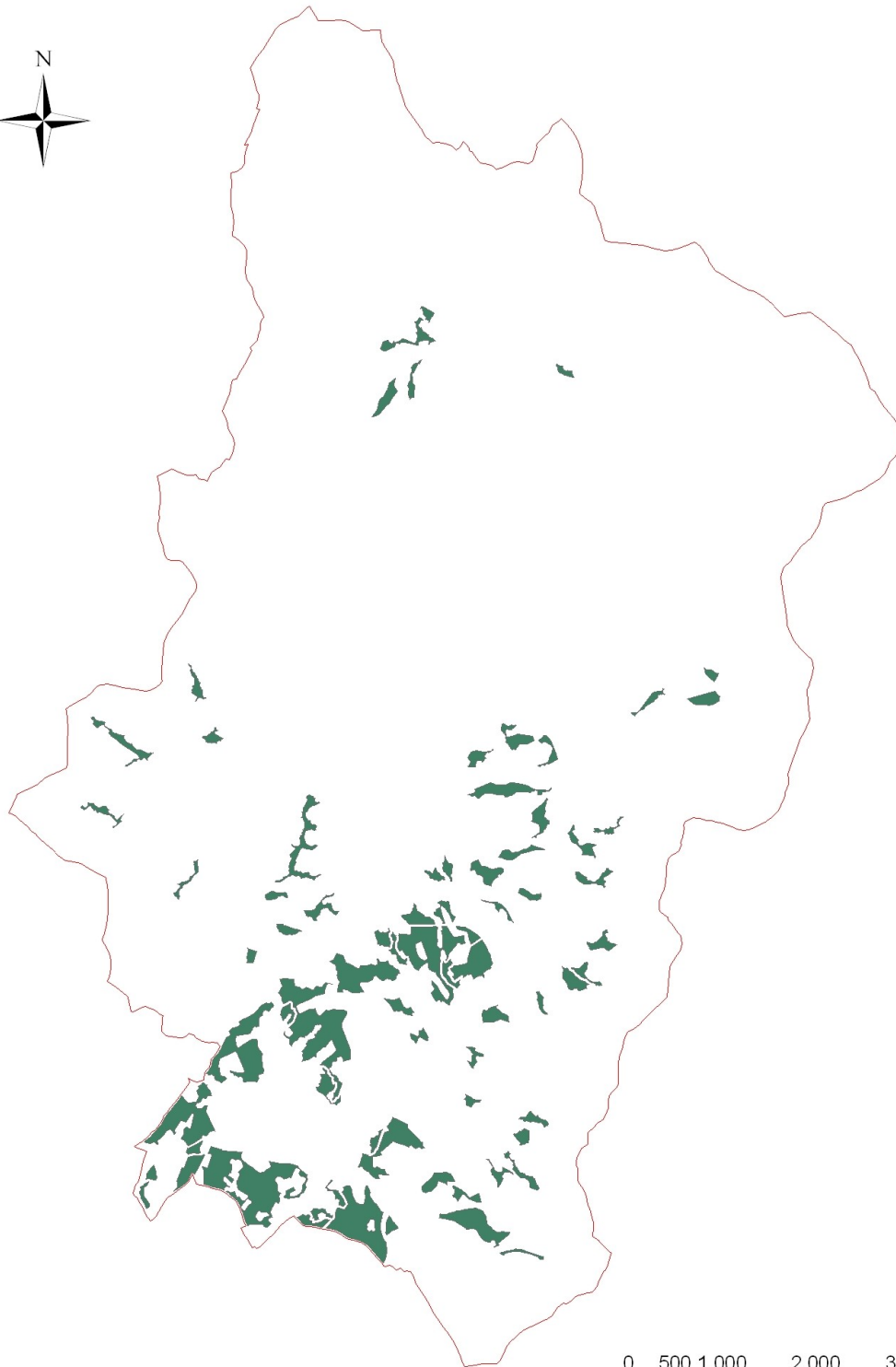
	Gemeindegrenze
	Walnuß-Plantagen
	Stillgewässer
	Weinberge
	Grasland
	Siedlung
	Straßen
	Ackerland
	Wald
	Reutfeld
	Wirtschaftsgrünland

Bad Rippoldsau-Schapbach 1882



0 500 1.000 2.000 3.000
Meter

Waldzunahme Bad Rippoldsau-Schapbach 1882 - 1968



0 500 1.000 2.000 3.000
Meter

Fragebogen und Auswertung der standardisierten Befragung



Projekt „Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft“

Institut für Landespflege

Universität Freiburg

Steuerung der Waldentwicklung

Fragebogen

Umfrage unter den Vertretern der Behörden im Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz sowie der Gemeindeverwaltungen in den Untersuchungsgemeinden des Projektes „Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft in Baden-Württemberg“

Persönliche Angaben

Wir werden Ihre Angaben nicht unter der Nennung Ihres Namens bzw. Ihrer Institution veröffentlichen. Dennoch möchten wir Sie darum bitten, uns hier Ihren Namen zu nennen, da dies für die interne Projektbearbeitung sehr hilfreich wäre (Verknüpfung von Aussagen mit dem fachlichen Hintergrund der Befragten).

Name _____

oder, falls Sie anonym bleiben möchten:

Über welche Untersuchungsgemeinde haben Sie Verbindung zum Projekt „Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft“? (bitte ankreuzen)

Todtnau Simonswald Bad Rippoldsau-Schapbach

Ratshausen/Hausen am Tann Argenbühl

Bitte senden Sie den Fragebogen **bis 30. November 2007** zurück an
Dr. C. Bieling, Institut für Landespflege, Universität Freiburg, 79085 Freiburg.

1. Wie stark könnten die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Offenhaltung der Landschaft beitragen, und zwar ganz speziell in der Region, in der Sie tätig sind? (bitte in jeder Zeile ein Kästchen ankreuzen)

	sehr stark	deutlich	etwas	kaum oder gar nicht	weiß nicht
Anhebung der Erlöse für Grünlandprodukte wie Milch oder Fleisch (über spezielle Vermarktungsinitiativen oder generell höhere Preise)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schaffung eines Marktes für bisher nicht entgeltete Offenland-Leistungen wie vor allem das Landschaftsbild (z.B. über eine Rückführung von Einkünften aus dem Tourismus an die Landwirtschaft)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entbürokratisierung von Landwirtschaft und Naturschutz, insbesondere im Förderbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schaffung einer Offenhaltungsprämie als eigenständiges Förderprogramm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschaffung der Erstaufforstungsförderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einschränkung des grundsätzlichen Anspruchs auf Gewährung einer Erstaufforstungsgenehmigung (z.B. Wandel zu einer Entscheidung im fachlich begründeten Ermessen der Landwirtschaftsämter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konkretisierung der Versagungsgründe für Erstaufforstungsgenehmigungen (z.B. einer „erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Flexibilisierung der Genehmigung von Waldumwandlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Förderung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Bedeutung der Landwirtschaft an marginalen Standorten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Technologische Entwicklungen (z.B. von Maschinen zur kostengünstigen Bewirtschaftung von Steillagen oder zur energetischen Verwertung von Biomasse aus Extensivgrünland)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sicherung der allgemeinen Infrastruktur- und Versorgungslage, um die Bevölkerung vor Ort zu halten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verabschiedung einer rechtlich bindenden Mindestflur-Satzung auf Gemeindeebene (Festlegung von Aufforstungs- und Nichtaufforstungsgebieten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verabschiedung eines „weichen“, rechtlich nicht bindenden Mindestflurkonzepts auf Gemeindeebene, das über einen breiten Konsens vor Ort getragen wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterentwicklung der Landschaftsplanung zu einem zentralen und verbindlichen Raumordnungsinstrument, indem Planungskulissen gleichzeitig als Gebietsfestsetzungen für Förderprogramme und Gesetzgebung dienen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbessertes Beratungs- und Informationsangebot für Landwirte (z.B. Hilfe bei Hofübergaben, Abend- und Wochenendsprechstunden für Nebenerwerbler)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufbau und Förderung von kooperativen Nutzungsformen (finanziell, institutionell, informationell), z.B. von Weidgemeinschaften, Nutzungskooperationen im Biomassesektor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Und wie schätzen Sie die Chancen zur Umsetzung dieser Maßnahmen ein? (bitte in jeder Zeile ein Kästchen ankreuzen)

	gut möglich	eingeschränkt möglich	kaum oder gar nicht möglich	weiß nicht
Anhebung der Erlöse für Grünlandprodukte wie Milch oder Fleisch (über spezielle Vermarktungsinitiativen oder generell höhere Preise)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schaffung eines Marktes für bisher nicht entgeltene Offenland-Leistungen wie vor allem das Landschaftsbild (z.B. über eine Rückführung von Einkünften aus dem Tourismus an die Landwirtschaft)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entbürokratisierung von Landwirtschaft und Naturschutz, insbesondere im Förderbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schaffung einer Offenhaltungsprämie als eigenständiges Förderprogramm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschaffung der Erstaufforstungsförderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einschränkung des grundsätzlichen Anspruchs auf Gewährung einer Erstaufforstungsgenehmigung (z.B. Wandel zu einer Entscheidung im fachlich begründeten Ermessen der Landwirtschaftsämter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konkretisierung der Versagungsgründe für Erstaufforstungsgenehmigungen (z.B. einer „erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Flexibilisierung der Genehmigung von Waldumwandlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Förderung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Bedeutung der Landwirtschaft an marginalen Standorten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Technologische Entwicklungen (z.B. von Maschinen zur kostengünstigen Bewirtschaftung von Steillagen oder zur energetischen Verwertung von Biomasse aus Extensivgrünland)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sicherung der allgemeinen Infrastruktur- und Versorgungslage, um die Bevölkerung vor Ort zu halten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verabschiedung einer rechtlich bindenden Mindestflur-Satzung auf Gemeindeebene (Festlegung von Aufforstungs- und Nichtaufforstungsgebieten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verabschiedung eines „weichen“, rechtlich nicht bindenden Mindestflurkonzepts auf Gemeindeebene, das über einen breiten Konsens vor Ort getragen wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterentwicklung der Landschaftsplanung zu einem zentralen und verbindlichen Raumordnungsinstrument, indem Planungskulissen gleichzeitig als Gebietsfestsetzungen für Förderprogramme und Gesetzgebung dienen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbessertes Beratungs- und Informationsangebot für Landwirte (z.B. Hilfe bei Hofübergaben, Abend- und Wochenendsprechstunden für Nebenerwerbler)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufbau und Förderung von kooperativen Nutzungsformen (finanziell, institutionell, informationell), z.B. von Weidgemeinschaften, Nutzungskooperationen im Biomassesektor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Sehen Sie einen weiteren geeigneten Ansatz zur Förderung der Offenhaltung in Ihrer Region und wie schätzen Sie dessen Erfolgsaussichten ein? (bitte gegebenenfalls umseitiges Blatt des Fragebogens für weitere Ausführungen nutzen)

Maßnahme:

Zur Förderung der Offenhaltung vor Ort...

sehr geeignet eingeschränkt geeignet

Die Umsetzung erscheint ...

gut möglich eingeschränkt möglich kaum möglich

weiß nicht

Kommentar:

4. Lässt sich Ihrer Auffassung nach eine „wichtigste Maßnahme“ zur Förderung der Offenhaltung in Ihrer Region benennen?

Maßnahme (bitte ausführen):

5. Denken Sie, dass sich die Waldflächenentwicklung durch politische Maßnahmen überhaupt in nennenswertem Umfang steuern lässt?

Nein, eher nicht.

Nur in einem klein begrenzten Umfang.

Ja, eher schon.

weiß nicht

6. Auf welcher räumlichen Ebene kann die Waldentwicklung eher gesteuert werden – durch lokales Engagement etwa auf kommunaler Ebene oder durch überörtliche Weichenstellungen, z.B. über die Gesetzgebung oder Förderpolitik?

vorrangig auf lokaler Ebene

Beides muss in etwa gleichem Maß zusammenkommen.

weiß nicht

eher auf überörtlicher Ebene

7. Wie schätzen Sie die Waldflächenentwicklung in Ihrer Region in den nächsten 15 Jahren ein?

Die Waldfläche wird zunehmen.

Die Waldfläche wird in etwa gleich bleiben.

weiß nicht

Die Waldfläche wird abnehmen.

8. Falls Sie davon ausgehen, dass die Waldfläche sich ausdehnen wird – wird dies eher auf gezielte Aufforstungen oder auf Sukzession zurückzuführen sein?

vorrangig Aufforstung

Aufforstung und Sukzession zu etwa gleichen Teilen

weiß nicht

vorrangig Sukzession

9. Wovon hängt Ihrer Meinung nach die Waldentwicklung und die Bereitschaft zur Offenhaltung in den nächsten 15 Jahren hauptsächlich ab?

(bitte ausführen):

10. Sollten die Bemühungen zur Offenhaltung der Landschaft räumlich gebündelt werden, so dass Vorrangzonen der Offenhaltung und Zonen der weitgehend un gelenkten Waldentwicklung entstehen?

Die Bemühungen sollten sich gleichmäßig über alle Gebiete, in denen die Waldzunahme zum Problem geworden ist, verteilen.

Es sollten Vorrangzonen der Offenhaltung und Zonen der weitgehend un gelenkten Wiederbewaldung definiert werden.

weiß nicht

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Für weitere Kommentare und Anregungen sind wir Ihnen dankbar.

Bitte senden Sie den Fragebogen **bis 30. November 2007** zurück an
Dr. C. Bieling, Institut für Landespflege, Universität Freiburg, 79085 Freiburg.



Projekt „Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft“

Institut für Landespflege

Universität Freiburg

Steuerung der Waldentwicklung

Fragebogen

Umfrage unter den Vertretern der Behörden im Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz sowie der Bürgermeister in den Untersuchungsgemeinden des Projektes „Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft in Baden-Württemberg“

(Todtnau: 3 Befragte, Simonswald: 3 Befragte, Bad Rippoldsau-Schapbach: 5 Befragte, Ratshausen/Hausen am Tann: 3 Befragte, Argenbühl: 5 Befragte)

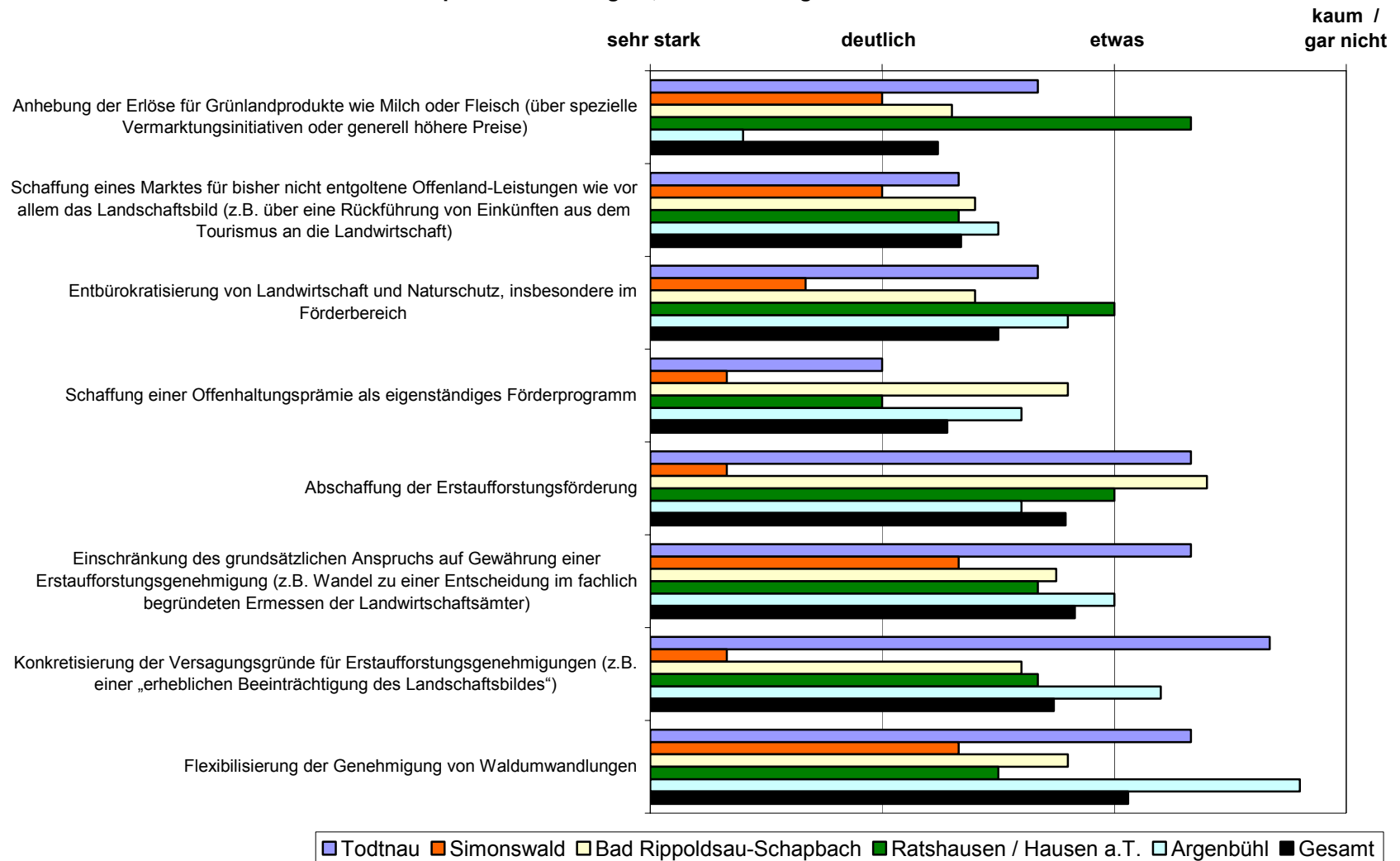
November 2007

ERGEBNISSE

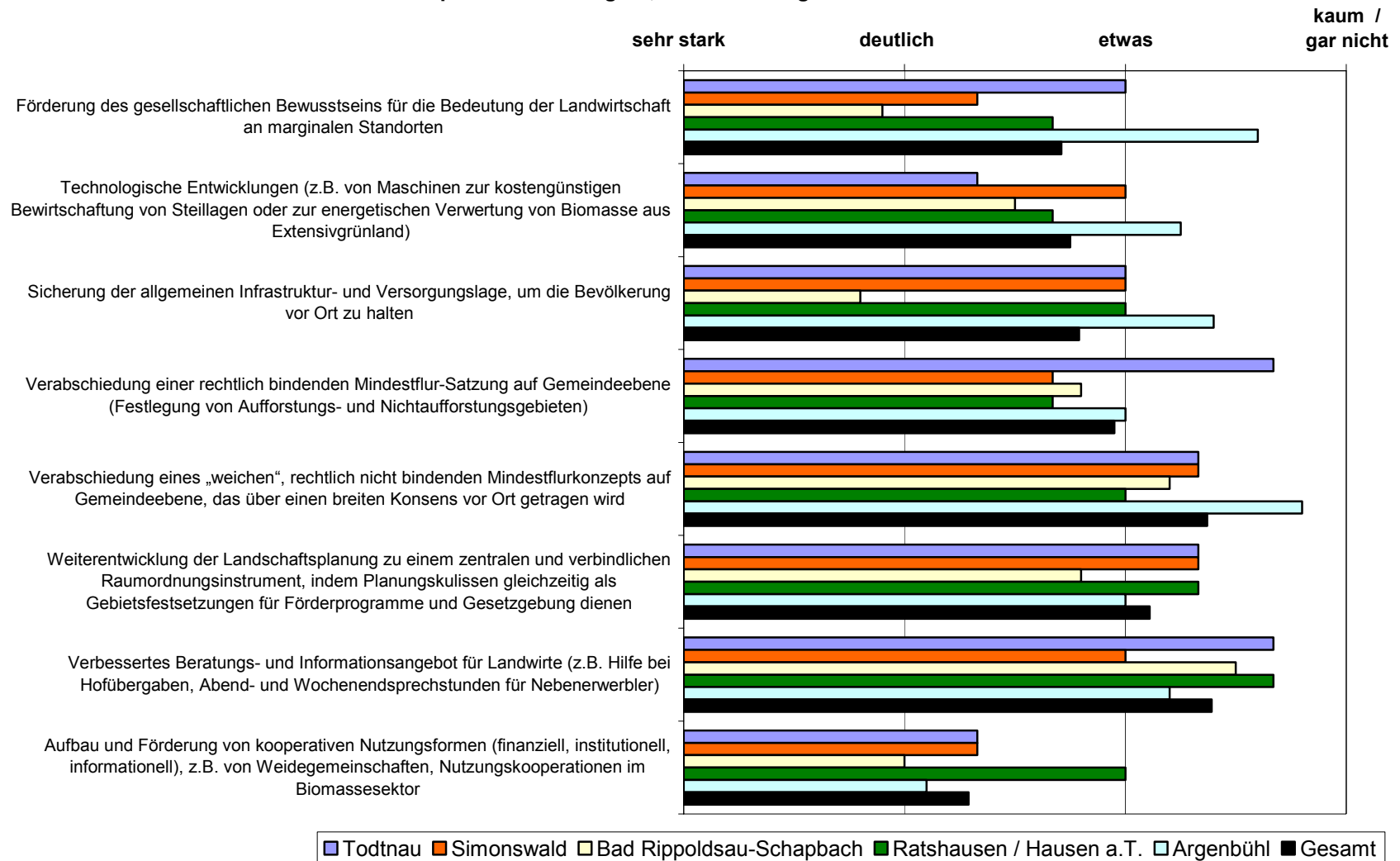
1. Wie stark könnten die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Offenhaltung der Landschaft beitragen, und zwar ganz speziell in der Region, in der Sie tätig sind?

ALLE BEFRAGTEN GESAMT (N=19)	sehr stark 1	deutlich 2	etwas 3	kaum oder gar nicht 4	weiß nicht 5
Anhebung der Erlöse für Grünlandprodukte wie Milch oder Fleisch (über spezielle Vermarktungsinitiativen oder generell höhere Preise)	Mittelwert 2,24; Median 2				
Schaffung eines Marktes für bisher nicht entgeltete Offenland-Leistungen wie vor allem das Landschaftsbild (z.B. über eine Rückführung von Einkünften aus dem Tourismus an die Landwirtschaft)	Mittelwert 2,34; Median 2				
Entbürokratisierung von Landwirtschaft und Naturschutz, insbesondere im Förderbereich	Mittelwert 2,50; Median 3				
Schaffung einer Offenhaltungsprämie als eigenständiges Förderprogramm	Mittelwert 2,28; Median 2				
Abschaffung der Erstaufforstungsförderung	Mittelwert 2,79; Median 3				
Einschränkung des grundsätzlichen Anspruchs auf Gewährung einer Erstaufforstungsgenehmigung (z.B. Wandel zu einer Entscheidung im fachlich begründeten Ermessen der Landwirtschaftsämter)	Mittelwert 2,83; Median 3				
Konkretisierung der Versagungsgründe für Erstaufforstungsgenehmigungen (z.B. einer „erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“)	Mittelwert 2,74; Median 3				
Flexibilisierung der Genehmigung von Waldumwandlungen	Mittelwert 3,06; Median 3				
Förderung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Bedeutung der Landwirtschaft an marginalen Standorten	Mittelwert 2,71; Median 2				
Technologische Entwicklungen (z.B. von Maschinen zur kostengünstigen Bewirtschaftung von Steillagen oder zur energetischen Verwertung von Biomasse aus Extensivgrünland)	Mittelwert 2,75; Median 3				
Sicherung der allgemeinen Infrastruktur- und Versorgungslage, um die Bevölkerung vor Ort zu halten	Mittelwert 2,79; Median 3				
Verabschiedung einer rechtlich bindenden Mindestflur-Satzung auf Gemeindeebene (Festlegung von Aufforstungs- und Nichtaufforstungsgebieten)	Mittelwert 2,95; Median 3				
Verabschiedung eines „weichen“, rechtlich nicht bindenden Mindestflurkonzepts auf Gemeindeebene, das über einen breiten Konsens vor Ort getragen wird	Mittelwert 3,37; Median 3				
Weiterentwicklung der Landschaftsplanung zu einem zentralen und verbindlichen Raumordnungsinstrument, indem Planungskulissen gleichzeitig als Gebietsfestsetzungen für Förderprogramme und Gesetzgebung dienen	Mittelwert 3,11; Median 3				
Verbessertes Beratungs- und Informationsangebot für Landwirte (z.B. Hilfe bei Hofübergaben, Abend- und Wochenendsprechstunden für Nebenerwerbler)	Mittelwert 3,39; Median 4				
Aufbau und Förderung von kooperativen Nutzungsformen (finanziell, institutionell, informationell), z.B. von Weidgemeinschaften, Nutzungskooperationen im Biomassesektor	Mittelwert 2,29; Median 2				

Wie stark könnten die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Offenhaltung der Landschaft beitragen, und zwar ganz speziell in der Region, in der Sie tätig sind? Teil 1



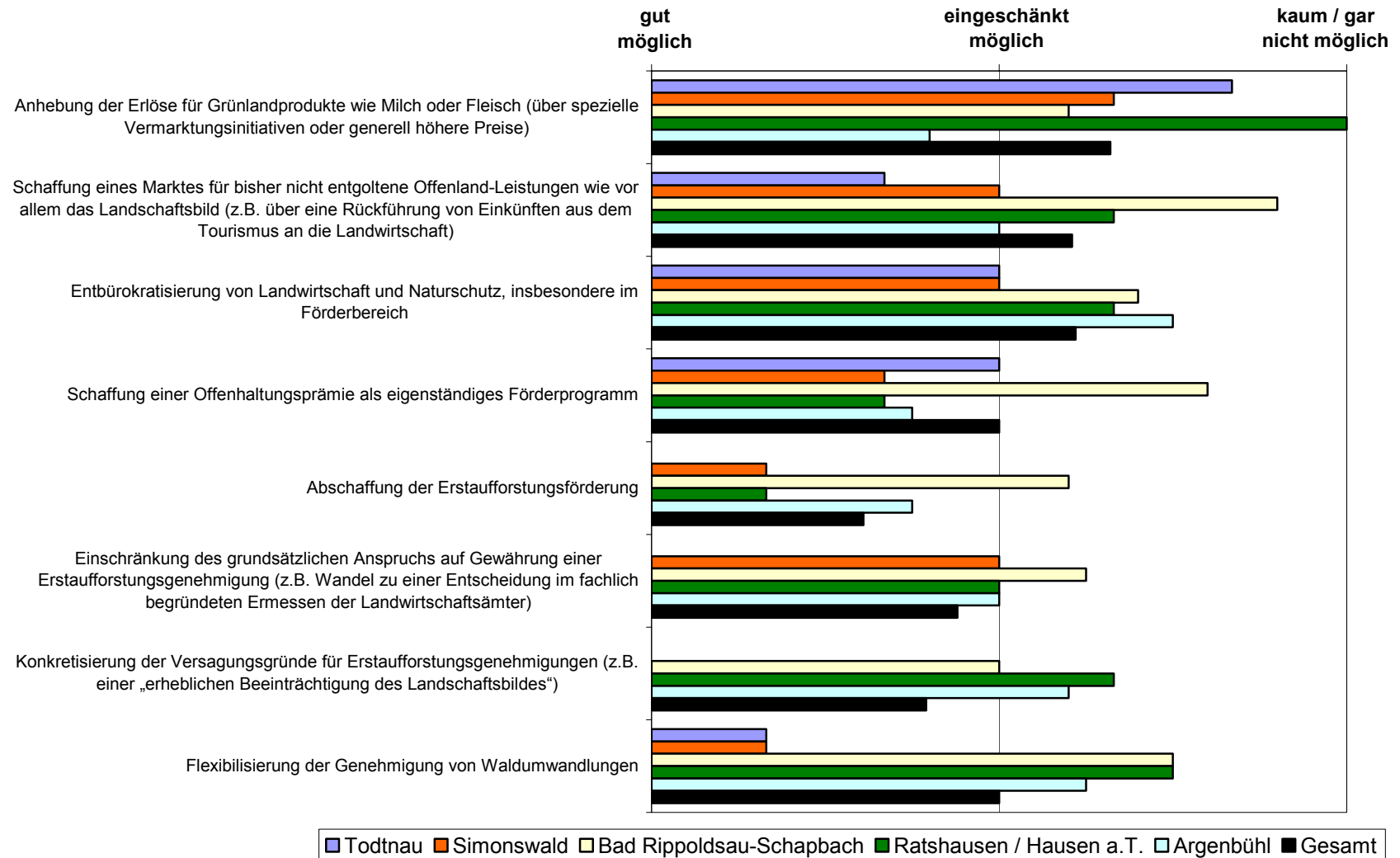
Wie stark könnten die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Offenhaltung der Landschaft beitragen, und zwar ganz speziell in der Region, in der Sie tätig sind? Teil 2



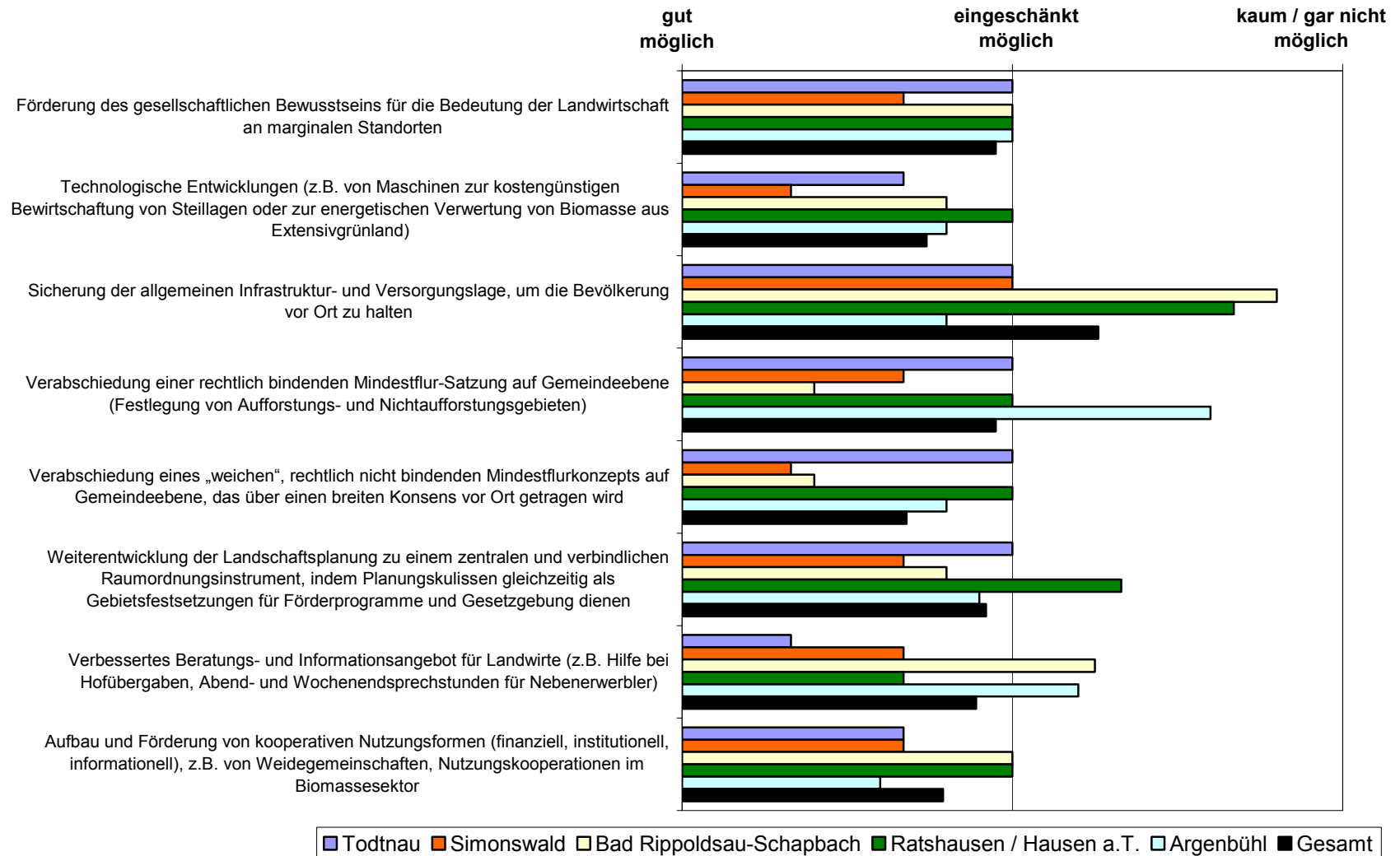
2. Und wie schätzen Sie die Chancen zur Umsetzung dieser Maßnahmen ein?

ALLE BEFRAGTEN GESAMT (N=19)	gut möglich	eingeschränkt möglich	kaum oder gar nicht möglich	weiß nicht
Anhebung der Erlöse für Grünlandprodukte wie Milch oder Fleisch (über spezielle Vermarktungsinitiativen oder generell höhere Preise)	Mittelwert 2,32; Median 2			
Schaffung eines Marktes für bisher nicht entgeltete Offenland-Leistungen wie vor allem das Landschaftsbild (z.B. über eine Rückführung von Einkünften aus dem Tourismus an die Landwirtschaft)	Mittelwert 2,21; Median 2			
Entbürokratisierung von Landwirtschaft und Naturschutz, insbesondere im Förderbereich	Mittelwert 2,22; Median 2			
Schaffung einer Offenhaltungsprämie als eigenständiges Förderprogramm	Mittelwert 2,00; Median 2			
Abschaffung der Erstaufforstungsförderung	Mittelwert 1,61; Median 1			
Einschränkung des grundsätzlichen Anspruchs auf Gewährung einer Erstaufforstungsgenehmigung (z.B. Wandel zu einer Entscheidung im fachlich begründeten Ermessen der Landwirtschaftsämter)	Mittelwert 1,88; Median 2			
Konkretisierung der Versagungsgründe für Erstaufforstungsgenehmigungen (z.B. einer „erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“)	Mittelwert 1,79; Median 1			
Flexibilisierung der Genehmigung von Waldumwandlungen	Mittelwert 2,00; Median 2			
Förderung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Bedeutung der Landwirtschaft an marginalen Standorten	Mittelwert 1,95; Median 2			
Technologische Entwicklungen (z.B. von Maschinen zur kostengünstigen Bewirtschaftung von Steillagen oder zur energetischen Verwertung von Biomasse aus Extensivgrünland)	Mittelwert 1,74; Median 2			
Sicherung der allgemeinen Infrastruktur- und Versorgungslage, um die Bevölkerung vor Ort zu halten	Mittelwert 2,26; Median 2			
Verabschiedung einer rechtlich bindenden Mindestflur-Satzung auf Gemeindeebene (Festlegung von Aufforstungs- und Nichtaufforstungsgebieten)	Mittelwert 1,95; Median 2			
Verabschiedung eines „weichen“, rechtlich nicht bindenden Mindestflurkonzepts auf Gemeindeebene, das über einen breiten Konsens vor Ort getragen wird	Mittelwert 1,68; Median 2			
Weiterentwicklung der Landschaftsplanung zu einem zentralen und verbindlichen Raumordnungsinstrument, indem Planungskulissen gleichzeitig als Gebietsfestsetzungen für Förderprogramme und Gesetzgebung dienen	Mittelwert 1,92; Median 2			
Verbessertes Beratungs- und Informationsangebot für Landwirte (z.B. Hilfe bei Hofübergaben, Abend- und Wochenendsprechstunden für Nebenerwerbler)	Mittelwert 1,89; Median 2			
Aufbau und Förderung von kooperativen Nutzungsformen (finanziell, institutionell, informationell), z.B. von Weidgemeinschaften, Nutzungskooperationen im Biomassesektor	Mittelwert 1,79; Median 2			

Und wie schätzen Sie die Chancen zur Umsetzung dieser Maßnahmen ein? Teil 1



Und wie schätzen Sie die Chancen zur Umsetzung dieser Maßnahmen ein? Teil 2



3. Sehen Sie einen weiteren geeigneten Ansatz zur Förderung der Offenhaltung in Ihrer Region und wie schätzen Sie dessen Erfolgsaussichten ein?

Todtnau:

- Naturschutzgroßprojekt Feldberg-Belchen-Präg Gletscherkessel (sehr geeignet, gut möglich). Läuft bisher sehr gut.
- spezielle Förderung der Offenhaltung - losgelöst von der produktionsbezogenen Landwirtschaftsförderung und ausgestattet mit pragmatischen Fördermerkmalen (sehr geeignet).

Simonswald:

- Dem Land- und Forstwirt muss ein finanzieller Anreiz gegeben werden; die Gesellschaft sollte nicht nur fordern, sondern auch bereit sein, sich einzubringen (finanziell oder auch durch Arbeitseinsatz z.B. im Rahmen von Landschaftspflegetagen) (eingeschränkt geeignet, gut möglich).
- Jährlicher "Landschaftspflegetag" wie z.B. in Yach bereits praktiziert und in Simonswald 2007 erstmalig durchgeführt (sehr geeignet, gut möglich). Die Bereitschaft der Landwirte, Bedarf an solchen Maßnahmen anzumelden, muss noch weiter entwickelt werden.
- Weidgemeinschaften, Bewirtschaftungskooperativen (sehr geeignet). Nicht einfach, da bekannte Schwarzwälder Eigenwilligkeit.

Bad Rippoldsau-Schapbach:

- Ich sehe keinen neuen Ansatz, in der Vergangenheit wurden alle möglichen Fördermaßnahmen versucht -> ohne durchschlagenden Erfolg.
- Landnutzungskonzepte (Akteursgespräche) entwickeln, 80% der Landwirte können erreicht werden, 20% werden aktiv (sehr geeignet). Private Vereine zur Unterstützung von Landwirten gründen sich.
- Waldausstockungs-Prämie, Interessengemeinschaften (sehr geeignet, eingeschränkt möglich).

Ratshausen / Hausen am Tann:

- Flurneueordnung, Erschließung (eingeschränkt geeignet, eingeschränkt möglich).
- Einführung einer Art "Entwaldungsprämie" (eingeschränkt geeignet, kaum möglich). Eventuell denkbar im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen für Bebauungen, Eingriffe im Außenbereich.

Argenbühl:

- Überlegung derzeit im Allgäu - Schaffung eines Naturparks, Förderung von Werbeaktivitäten für regionale Produkte, Einführung von "Marken", Energie aus nawoRo - Achtung Maisanbau! (sehr geeignet, gut möglich).
- Problem des Flächenverbundes für großflächige extensive Weidesysteme müsste gelöst werden -> Rolle der Gemeinden (sehr geeignet, eingeschränkt möglich). Bewusstsein der Gemeinden nicht sehr entwickelt.
- Flächenzusammenlegung (Gewährleistung Pacht für den Eigentümer) zur Weidehaltung für Milchviehnachzucht (sehr geeignet, eingeschränkt möglich).

4. Lässt sich Ihrer Auffassung nach eine „wichtigste Maßnahme“ zur Förderung der Offenhaltung in Ihrer Region benennen?

Todtnau:

- Naturschutzgroßprojekt Feldberg-Belchen-Präg Gletscherkessel.
- Das landwirtschaftliche Produkt muss seinen tatsächlichen Preis erhalten. Dadurch fühlt sich der Landwirt wieder als Unternehmer und sieht einen Sinn in seiner Tätigkeit. Er wäre dann auch nur noch in untergeordnetem Maße Empfänger von "Almosen".
- Gravierende "Entbürokratisierung" und Konzentration der Förderung auf den Schwerpunkt Landschaftspflege und -offenhaltung.

Simonswald:

- Dem Land- und Forstwirt muss ein finanzieller Anreiz gegeben werden; die Gesellschaft sollte nicht nur fordern, sondern auch bereit sein, sich einzubringen (finanziell oder auch durch Arbeitseinsatz z.B. im Rahmen von Landschaftspflegegruppen).
- Es muss intensive Überzeugungsarbeit geleistet werden, dass die Bearbeitung landw. Grundstücke durch Dritte (Landschaftspflegegruppen z.B.) nicht als Eingeständnis der Schwäche und des Unvermögens der Eigentümer interpretiert wird!
- Derzeit ausreichende Mittel für LPR und weniger Bürokratie bei deren Umsetzung.

Bad Rippoldsau-Schapbach:

- Neben einer finanziellen Förderung muss das Bewusstsein der Bevölkerung für die Offenhaltung geschärft werden.
- Konzentration der Offenhaltung auf siedlungsnahere Bereiche bei gleichzeitiger Förderung der Akzeptanz für das Landschaftselement "Wald" in siedlungsfernen Bereichen.
- Erhöhung Pflegegelder für Offenhaltung.
- Angemessene Entlohnung der Landwirte; Verlässlichkeit der Förderung (Anhebung Flächenprämie auf 300 €/ha Grünland).
- Jugend zur Mitarbeit auf diesem Gebiet überzeugen u. sensibilisieren, gewinnen; auskömmliche Förderung u. Unterstützung Stallung, Gerätschaften.

Ratshausen / Hausen am Tann:

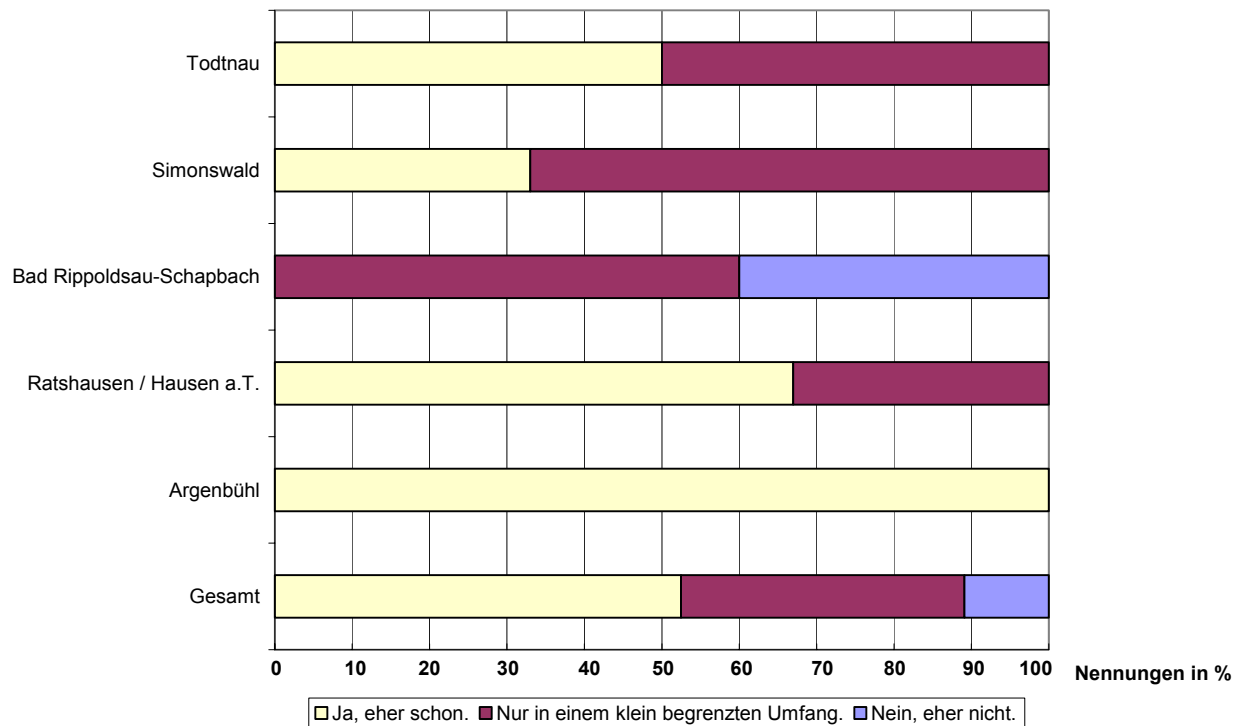
- Maßnahmen Offenhaltungsprämie, Technologische Entwicklungen und kooperative Nutzungsformen in Kombination, davon evtl. koop. Nutzungsformen als erste.
- Verbesserung landwirtschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsstrukturen.
- Aufnahme der "Wiederöffnung" der Landschaft in Ökokonten, Bewusstseinsbildung bei örtlicher Bevölkerung.

Argenbühl

- Zur Zeit tatsächlich feststellbar: Nachfrage nach Eiweiß und Milch einerseits (weltweit) und andererseits Beanspruchung von Flächen für Energieproduktion halten zur Zeit Aufforstung zurück.
- Bewertung des Landschaftsbildes muss sich ändern - damit Verbindung Landwirtschaft-Tourismus, derzeit gilt Landschaft vor allem als Potenzial für Flächenverbrauch.
- Flächenzusammenlegung
- Wirtschaftlichkeit der Offenland-Nutzung
- Unterstützung der aktiven Grünlandwirte um Druck auf Flächen beizubehalten. Düngeverordnung und GAP-Reform tragen bereits dazu bei.

5. Denken Sie, dass sich die Waldflächenentwicklung durch politische Maßnahmen überhaupt in nennenswertem Umfang steuern läßt? (N=19)

53% Ja, eher schon. **37%** Nur in einem klein begrenzten Umfang. **11%** Nein, eher nicht.
0% weiß nicht



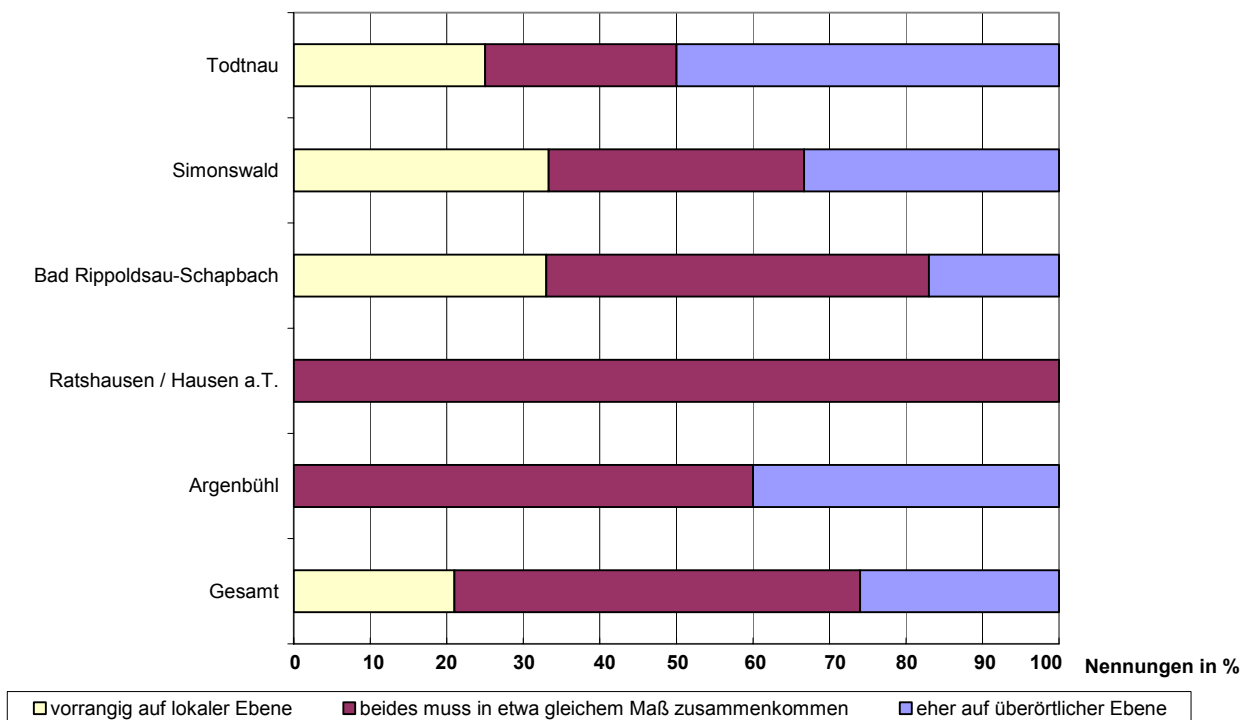
6. Auf welcher räumlichen Ebene kann die Waldentwicklung eher gesteuert werden – durch lokales Engagement etwa auf kommunaler Ebene oder durch überörtliche Weichenstellungen, z.B. über die Gesetzgebung oder Förderpolitik? (N=19)

21% vorrangig auf lokaler Ebene

53% Beides muss in etwa gleichem Maß zusammenkommen.

0% weiß nicht

26% eher auf überörtlicher Ebene



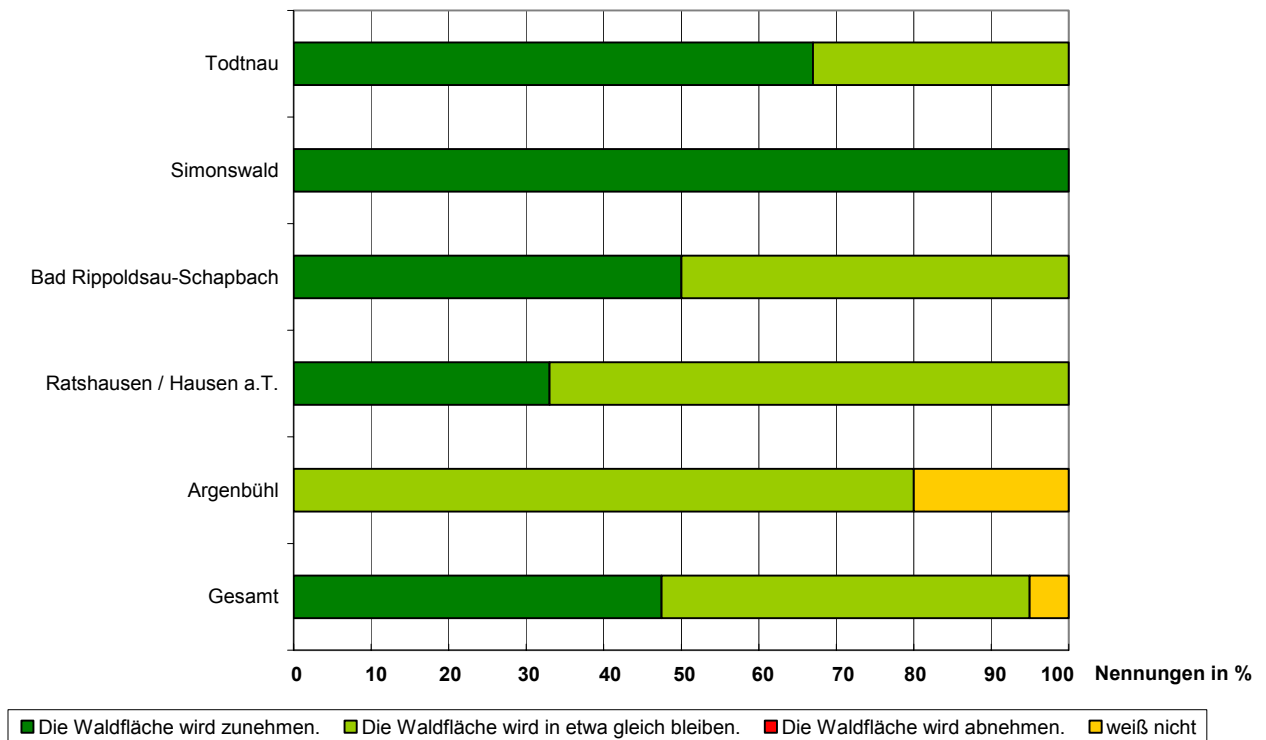
7. Wie schätzen Sie die Waldflächenentwicklung in Ihrer Region in den nächsten 15 Jahren ein? (N=19)

47% Die Waldfläche wird zunehmen.

47% Die Waldfläche wird in etwa gleich bleiben.

5% weiß nicht

0% Die Waldfläche wird abnehmen.



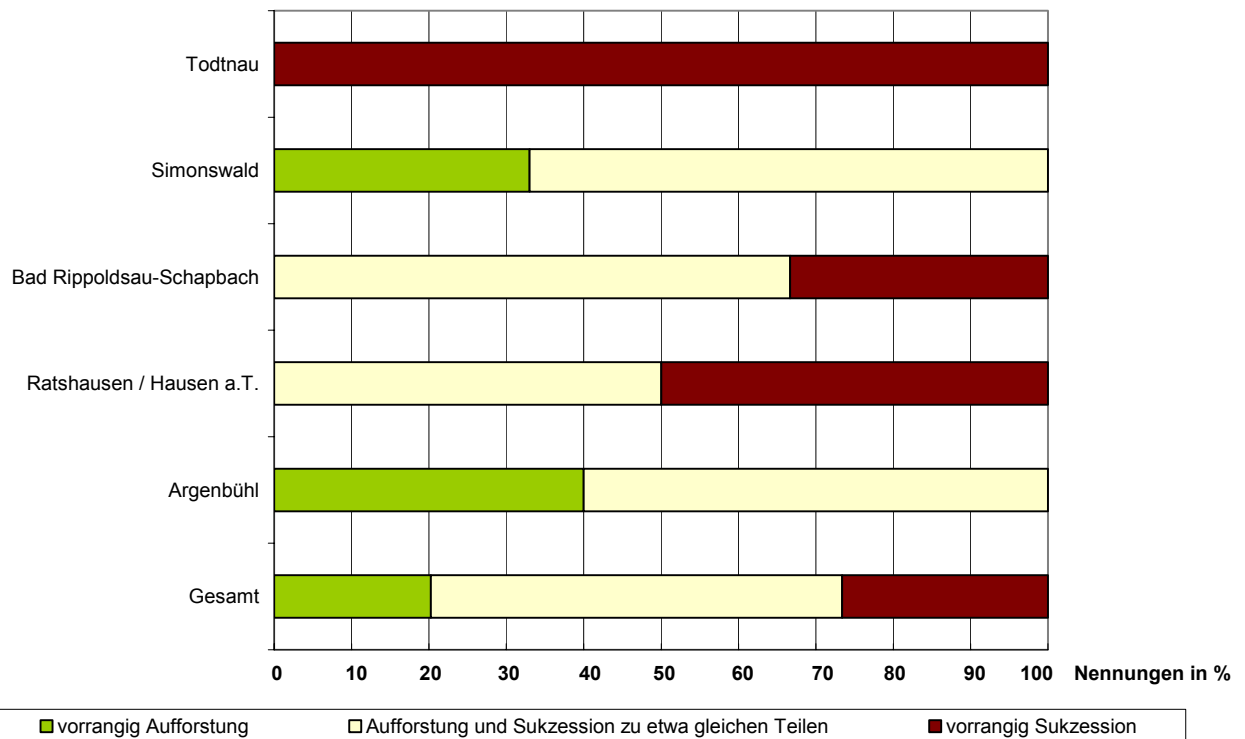
8. Falls Sie davon ausgehen, dass die Waldfläche sich ausdehnen wird – wird dies eher auf gezielte Aufforstungen oder auf Sukzession zurückzuführen sein? (N=15)

16% vorrangig Aufforstung

42% Aufforstung und Sukzession zu etwa gleichen Teilen

0% weiß nicht

21% vorrangig Sukzession



9. Wovon hängt Ihrer Meinung nach die Waldentwicklung und die Bereitschaft zur Offenhaltung in den nächsten 15 Jahren hauptsächlich ab?

Todtnau:

- Zum einen von der Förderung, zum anderen von der Entwicklung des Öl- und Gaspreises, was Einfluss nimmt auf den Verbrauch von Hackschnitzeln. Wo regional ein hoher Hackschnitzelbedarf besteht, ist die Landschaft eher offen zu halten.
- Zur Offenhaltung werden Rinder und Ziegen benötigt. Solange insbesondere die Vermarktung von Ziegen keinen Ertrag bringt, werden sich nicht mehr Menschen entschließen, solche Tiere zu halten. Auch der Preis für Hinterwälder-Fleisch müsste deutlich ansteigen. Die Landwirtschaft müsste vom Einkommen her eine echte Alternative zur Arbeit im Gewerbe und Industrie sein.
- Völlig praxisfremde Vorgaben und eine überbordende Bürokratie - gerade im Förderbereich und bei Kontrollen - sind inzwischen leider ein Kernproblem und oft auch ein Hauptgrund, der bei Betriebsaufgaben von unseren Landwirten immer wieder genannt wird! Vor dem Hintergrund, dass die Landschaftsoffenhaltung durch Landbewirtschaftung mit Nutztieren (Weidenutzung oder/und Futtergewinnung) immer noch am effektivsten ist, sollte hier angesetzt werden. Eine Neuorientierung bei der Förderung - weg von der Landwirtschaft und hin zur Landschaftspflege - scheint ein gangbarer Weg, wie manche Vorgaben besser den tatsächlichen Erfordernissen angepasst und praxisorientierter gestaltet werden könnten. Konsequenz wäre eine Umschichtung der Fördermittel. (Die Doppelförderungsproblematik ist ein Beispiel, wie effektive Landschaftspflege durch starre und praxisfremde bürokratische Vorgaben verhindert wird - zumindest in den weit überwiegenden Fällen, in denen keine Bewirtschaftungsfehler vorgelegen haben!)

Simonswald:

- Dem Land- und Forstwirt muss ein finanzieller Anreiz gegeben werden; die Gesellschaft sollte nicht nur fordern, sondern auch bereit sein, sich einzubringen (finanziell oder auch durch Arbeitseinsatz z.B. im Rahmen von Landschaftspflegetagen).
- Die Waldentwicklung wird positiv beeinflusst von einer derzeit hohen und weiter steigenden Nachfrage nach Holz. Die Nutzungsart "Energiewald" wird sich ausdehnen und auch auf landwirtschaftlich gut bewirtschaftbaren Flächen stattfinden. Offenhaltung der Landschaft wird noch stärker als bisher überwiegend unter dem Oberziel Landschaftsbild und Erhaltung einer "Touristenlandschaft" erfolgen.
- 1. Weitere Förderung der Erstaufforstung fördert Zunahme 2. Schaffung örtlicher außerlandw. Arbeitsplätze hilft bei Offenhaltung 3. Bürokratieabbau bei nichtinvestiver Förderung 4. Erzeugerpreise Landwirtschaft 5. Entwicklung Holzmarkt und Bedarf für Energie 6. Betriebliche Zusammenarbeit

Bad Rippoldsau-Schapbach:

- Neben einer finanziellen Förderung muss das Bewusstsein der Bevölkerung für die Offenhaltung geschärft werden.
- 1. Von der Preisentwicklung für nachwachsende Rohstoffe 2. Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum (Überalterung) -> wer ist überhaupt noch in der Lage oder willens, die harte Arbeit in Steillagen zu verrichten und erhält er als Lohn / Preis für diese Arbeit.
- Pflegegelder
- Marktwirtschaftliche Situation als entscheidender Faktor, v.a. bei Generationswechsel und/oder Investitionsbedarf.

- Ausreichende Unterstützung u. Förderung, Sensibilisierung der Jugend, - Mitarbeit bei der Landschaftspflege, Marktgerechte End-Preise f. LW-Produkte, - Milch, - Fleisch! Vermittlung über die Wichtigkeit, - Offenhaltung, Landschaftspflege in der Schule, - Kindergarten usw. Dringende Vereinfachung der Bürokratie - weniger Staat, - weniger Kontrolleure.

Ratshausen / Hausen am Tann:

- von der Rentabilität der Grünlandnutzung
- Interesse an der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen
- Bewusstsein schaffen für die Problematik, Öffentlichkeitsarbeit verstärken, politische Gremien ansprechen sowie lokale Aktivitäten, eventuell sogar wie oben erwähnt über Ökokonten im weiteren Sinn.

Argenbühl:

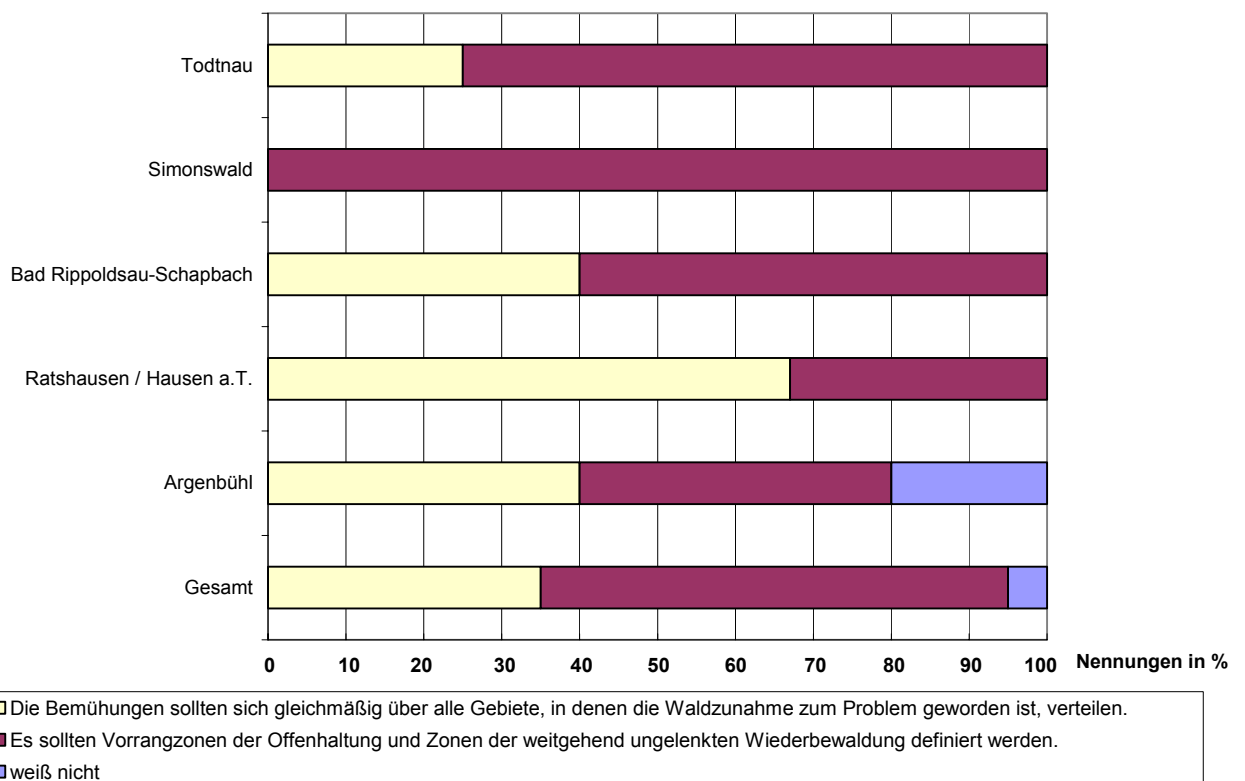
- Zur Zeit tatsächlich feststellbar: Nachfrage nach Eiweiß und Milch einerseits (weltweit) und andererseits Beanspruchung von Flächen für Energieproduktion halten zur Zeit Aufforstung zurück. Die Waldfläche wird zunehmen, falls gute Rahmenbedingungen wegfallen. Bei den derzeitigen Rahmenbedingungen (hoher Milch- und Energiepreis) wird die Waldfläche in etwa gleich bleiben.
- von Beratung der Landwirte - derzeit werden viele Landwirte, die für Nischen-Landwirtschaft geeignet gewesen wären, frustriert und zur Aufgabe (Hof) gebracht. (Beratung, Förderprobleme...) Großbetriebe, Biogasbetriebe werden nicht offenhalten.
- Preisentwicklung Grünlandprodukte; Konkurrenz Biogas; Struktur, Pachtpreise; Zusammenlegung von Hangstandorten
- von der wirtschaftlichen Entwicklung der Landbewirtschaftung
- Von der höheren Ertragskraft von GL/Acker gegenüber der Waldnutzung. Je mehr LW wegen schlechter Struktur (Anbindehaltung, fehlende Flächenausstattung, fehlende Hofnachfolger) ausscheiden, desto eher werden Grenzertragsstandorte aufgeforstet, wo dies erlaubt ist. -> Ziel muss sein, soviel wie möglich Landwirte in der aktiven Bewirtschaftung zu halten.

10. Sollten die Bemühungen zur Offenhaltung der Landschaft räumlich gebündelt werden, so dass Vorrangzonen der Offenhaltung und Zonen der weitgehend un gelenkten Waldentwicklung entstehen? (N=15)

35% Die Bemühungen sollten sich gleichmäßig über alle Gebiete, in denen die Waldzunahme zum Problem geworden ist, verteilen.

60% Es sollten Vorrangzonen der Offenhaltung und Zonen der weitgehend un gelenkten Wiederbewaldung definiert werden.

5% weiß nicht



Kommentare:

- Durch großflächige NSG- und Natura 2000 bzw. §32 Biotop-Flächen ist dies vorgegeben. Es gibt kaum "ungeschützte" Flächen, auf denen eine un gelenkte Waldzunahme geduldet wäre! (Zu den Antworten „gleichmäßige Verteilung“ und „Vorrangzonen“)
- siedlungsnaher Bereiche und Tallagen, besondere Biotope (zur Antwort „Vorrangzonen“)
- Es wird in allen Landschaften Bereiche geben, die aufgeforstet werden können und solche, wo dies keine Lösung wäre. (zur Antwort „weiß nicht“)
- Derzeit hat der Aufforstungsdruck in unserer Region [Argenbühl] stark nachgelassen. Selbst Ungünststandorte sind gesucht: Biogas<-> Konkurrenzsituation; Gülleverordnung, Flächennachweis; Plenum-Projekte -> Weiderinder, Absatz läuft gut (zur Antwort „gleichmäßige Verteilung“)

Fallbeispiele zu organisatorisch-administrativen Problemen im Zusammenhang mit der Offenhaltung

Fallbeispiel 1

Ein Landwirt im südlichen Schwarzwald erhält einen Rückforderungs- und Sanktionsbescheid wegen nicht eingehaltener Bestimmungen im Rahmen seiner Förderung über das MEKA-Programm – er hätte eine zu große Fläche angegeben. Eine private Dienstleisterin, die der Landwirt dafür bezahlt, dass sie ihn bei der Verwaltung seiner Förderverträge unterstützt, formuliert einen Widerspruch, dem stattgegeben wird, denn sie kann anhand einer Kopie nachweisen, dass die Antragstellung korrekt erfolgt war: Es handelte sich schlichtweg um einen Tippfehler, der von der zuständigen Behörde verschuldet wurde. Der Landwirt selbst wäre mit der Situation völlig überfordert gewesen und hätte allein niemals Widerspruch eingelegt, sondern die Rückforderung geleistet, ohne die Begründung zu verstehen.

Fallbeispiel 2

Ein Landwirt im mittleren Schwarzwald besitzt eine Grünlandfläche, die er mit Rindern beweidet und über MEKA fördern lässt. In einem sehr feuchten Sommer breitet sich auf einem Teilbereich der Wiese flächig Ampfer aus. Aufgrund seiner Arbeitsbelastung ist dem Landwirt eine frühzeitige Einzelpflanzenbekämpfung nicht möglich, die nun notwendige flächige Bekämpfung ist jedoch nicht mit den MEKA-Richtlinien vereinbar. Da die Fläche keinen Futterwert mehr besitzt, beantragt der Landwirt für dieses Teilstück der Weide eine Aufforstung, die auch genehmigt wird. Allerdings erhält er keine Aufforstungsförderung, weil der Förderbetrag wenige Cent unter der Auszahlungsgrenze liegt. Und auch für die als Weide belassene Teilfläche erhält der Landwirt keine Förderung mehr, da der Viehbesatz nun geringfügig die im MEKA vorgesehene Obergrenze überschreitet. Rückforderungen, Sanktionen?

Fallbeispiel 3

Im südlichen Schwarzwald existiert ein eingetragener Landschaftspflegeverein, in dem Pensionäre und Zuerwerbslandwirte über die Ziegenbeweidung naturschutzfachlich wertvolles Grünland (zum Großteil, aber nicht ausschließlich FFH- und Biotopschutzflächen) offenhalten. Die Flächen liefen in der zurückliegenden Förderperiode als MEKA-Flächen. Da die Flächen keinen Futterwert hätten, wird ihnen nun allerdings die landwirtschaftliche Nutzung abgesprochen, weswegen der Verein die gesamte über das MEKA-Programm erhaltene Fördersumme über die Laufzeit von 6 Jahren zurückzahlen und zuzüglich Sanktionszahlungen leisten soll. Gleichzeitig gibt es eine Nachforderung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die ab 2002 für die Flächen Beiträge als landwirtschaftliche Flächen veranschlagt und sie nicht mehr zu den reduzierten Sätzen als „Geringstland“ einstufen will. Einem Widerspruch seitens des Vereins wird nicht stattgegeben. Aufgrund der fälligen Zahlungen steht der Verein vor dem Aus.

Fallbeispiel 4

Ein älteres Ehepaar bewirtschaftet besonders schützenswerte Allmendflächen in den Hochlagen eines Berges im südlichen Schwarzwald. Aufgrund der jahrzehntelangen schweren Arbeit am Hang hat der Mann einen Hüftschaden und musste deswegen kürzlich seinen Viehbestand reduzieren. Daraufhin werden Rückzahlungen im Rahmen von MEKA fällig. Das Ehepaar möchte eigentlich die Landwirtschaft komplett aufgeben, beantragt aber schließlich doch eine Förderung über die neue MEKA-Förderperiode, da sie nur über eine Verrechnung mit den zu erwartenden Zahlungen die Rückforderungen leisten können. Sie arbeiten und beantragen die folgenden Jahre also, um die Förderung der vergangenen zurückzuzahlen.

Der Sohn des Ehepaars möchte den Betrieb seiner Eltern übernehmen und sich dazu einen Teil des Elternhauses ausbauen, das unter Denkmalschutz steht. Das Vorhaben wird, obwohl einen nicht denkmalgeschützten Teil des Hauses betreffend, vom Denkmalschutz abgelehnt. Hinzu kommt, dass das Gebäude aufgrund der Denkmalschutzrichtlinien nicht so umgebaut werden darf, wie das zur Einhaltung der den neuen Auflagen im Rahmen der Cross-Compliance-Bestimmungen notwendig ist (v.a. Güllelagerungsmöglichkeiten für 6 Monate). Frustriert und vor Ort keine Perspektive für sich sehend gibt der Sohn seine Pläne auf und tritt eine Arbeit außerhalb der Region an. Der Betrieb wird also ohne Nachfolger bleiben.

Fallbeispiel 5

s. folgendes Schreiben der Gemeinde Todtnau

STADT

LANDKREIS LÖRRACH
LUFTKURORT IM SÜDL. SCHWARZWALD



TODTNAU

MIT STADTTTEILEN
AFTERSTEG, BRANDENBERG-FAHL, GESCHWEND,
HERRENSCHWAND, MUGGENBRUNN, PRÄG,
SCHLECHTNAU U. TODTNAUBERG

79670 Todtnau, Postfach 62, Telefon 07671/996-0, Telefax 07671/996-37

- **DER BÜRGERMEISTER** -

Städtetag Baden-Württemberg
Postfach 104361

70038 Stuttgart

Todtnau, 04. Juli 2008

Regelungspaket des MLR zu De-Minimis-Beihilfen / Landschaftsoffenhaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über den Städtetag wurden wir über die Endfassung des „Regelungspakets“ des MLR für Kommunale Beihilfen an Unternehmen des Agrarerzeugnissektors (De-Minimis-Beihilfen) informiert. Leider müssen wir feststellen, dass der für die Umsetzung der Regelungen erforderliche Verwaltungsaufwand, nicht nur für die Kommunen, unsere schlimmsten Erwartungen weit übertrifft und bei den Strukturen in unserem Stadtgebiet in der Praxis auf Grund des erforderlichen Zeit- bzw. Personalaufwandes definitiv nicht umsetzbar sein wird. Auch kommt auf die Landwirte und die Landwirtschaftsbehörden auf allen Verwaltungsebenen weiterer Bürokratieaufwand zu. Wir sind der festen Überzeugung, dass dieses Regelungspaket den Prozess des Strukturwandels und die vielen Bemühungen der Kommunen die Landschaft offen zu halten – speziell in Gegenden wie dem Südschwarzwald, mit den vielen Nebenerwerbsbetrieben – deutlich negativ beeinflussen wird! Um dies zu verdeutlichen, informieren wir Sie nachfolgend über einige Strukturdaten unserer Kommune (die in vielen anderen Schwarzwaldgemeinden ähnlich sein dürften):

- Von den hiesigen 56 nutztierhaltenden Landwirten sind bis auf 2 alles Nebenerwerbsbetriebe;
- fast die Hälfte aller Landwirte besitzt weniger als 10 Stck. Vieh und bewirtschaftet weniger als 10 ha LN;
- der Anteil der kommunalen Flächen beträgt ca. 80-90 Prozent;
- der weit überwiegende Teil aller landwirtschaftlichen Flächen liegt in der Hangneigungskategorie 25-50 %, teilweise auch über 50 %;
- aus klimatischen und geografischen Gründen (Höhenlage 600 – 1.400 m) ist ausschließlich Grünlandwirtschaft (Wiesen und Weiden) möglich;

- bei den landw. Flächen handelt es sich meist um hochwertige Biotop- und Naturschutzflächen - aus landwirtschaftlicher Sicht eher um Grenzertragsflächen;
- Über 40% der Gesamtgemarkungsfläche sind Naturschutzgebiet. Ca. 70% sind mit einem Naturschutzstatus (z.B. FFH-/§ 32 Biotop) belegt. Hierunter sind fast ausnahmslos die seit Jahrzehnten extensiv bewirtschafteten Wiesen und Weiden;
- Trotz erheblich gestiegener Agrarsubventionen seit Anfang der 90er Jahre (MEKA, AZL), haben in diesen knapp 20 Jahren ca. 25 Betriebe aufgegeben;
- nach Betriebsaufgaben wird es für die verbleibenden Landwirte immer schwieriger die (meist kommunalen) Flächen offen zu halten – oftmals weichen diese auf die guten Flächen aus – Problemflächen wachsen zu oder müssen mühsam und teuer über Naturschutzmittel offen gehalten werden;
- als Gründe für Betriebsaufgaben werden ausschließlich mangelnde Rentabilität und überbordende bürokratische Vorgaben (Aufwand, Ärger) genannt;
- es gibt amtliche Untersuchungen die eindeutig belegen, dass sich unter betriebswirtschaftlichen Aspekten die hiesige Landwirtschaft nicht rechnet;
- Der Bewaldungsanteil liegt bei über 70%;
- Bei 5000 Einwohnern gibt es 4000 Gästebetten und jährlich ca. 375.000 Gästeübernachtungen;
- Durch den Tourismus incl. Tagestourismus werden ca. 23,5 Mio. Euro jährlich umgesetzt;
- die Hälfte aller hiesigen Arbeitsplätze ist direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig.

Unter diesen strukturellen Bedingungen die kommunale Unterstützung der Landwirte als „wettbewerbsverzerrenden Beihilfen, die den Handel zwischen den EG-Mitgliedsstaaten beeinträchtigen“ zu bezeichnen, klingt für unsere Landwirte und uns wie Hohn. Auch dürfte klar werden, wie existenziell wichtig eine attraktive Landschaft und damit die Arbeit unserer Landwirte, sowohl für den Tourismus als wesentlichstem Wirtschaftsfaktor, als auch für eine lebenswerte Wohngegend für die Einheimischen, ist. Auf Grund der Tatsache, dass es fast nur Nebenerwerbsbetriebe gibt, die zudem überwiegend kommunale Flächen bewirtschaften, ist der Schritt aufzugeben sehr einfach, was bei ähnlichen Eigentums- und Strukturverhältnissen auf den ganzen Südschwarzwalde zutreffen wird. Es ist doch nur konsequent und logisch, dass seitens der Kommune/n die noch verbliebenen einheimischen Landwirte – ohne deren Arbeit die Offenhaltung und damit die Erhaltung der Attraktivität der Landschaft unmöglich wäre - deshalb mit diversen Leistungen unterstützt werden. Nicht zuletzt werden hierdurch der öffentlichen Hand deutliche kostenintensivere anderweitige Offenhaltungsmaßnahmen erspart!

Wer mit der Praxis im Bereich Landwirtschaft zu tun hat, stellt fest, dass Bürokratie- und Kontrolltätigkeiten der Fachbehörden auf Grund der vielfältigen und komplexen rechtlichen Vorgaben gewaltig sind und enorme Verwaltungskosten verursachen – nicht selten kommt es auch zu erheblichen Verzögerungen bei Auszahlungen der Fördermittel, selbst wegen marginaler Gründe. Ein Beispiel, das auf Grund der stark strukturierten und extensiv bewirtschafteten Landschaft des Südschwarzwaldes häufig Probleme und in der Folge u.U. erheblichen Aufwand und Ärger für die Landwirte bereitet, ist die Beurteilung, ob eine Fläche noch antragsfähige Landw. Nutzfläche oder nicht antragsfähige Sukzessionsfläche ist. Die Übergänge sind oft fließend und die Flächen so schwierig einzuordnen, dass sich nicht selten selbst Prüfer nicht einig sind (obwohl sie modernste Vermessungstechniken wie GPS/GIS verwenden). Hinzu kommt, dass die Landwirte oftmals diese nicht mehr antragsfähigen „Problemflächen“ in guter Absicht beantragen, weil sie die beginnende Sukzession aufhalten wollen. Wie soll die korrekte Flächenermittlung den Landwirten gelingen, wenn schon die Prüfer Probleme damit haben? Bei jeder Flächenabweichung muss aber auf jeden Fall der Landwirt den Ärger - bis hin zu Sanktionierun-

gen - „ausbaden“, den die logischerweise sehr häufig festgestellten Abweichungen vom Antrag – und seien sie auch nur gering – auslösen! Es überrascht deshalb nicht, dass fast ausnahmslos solche Dinge, zusammen mit der für kleine Nebenerwerbsbetriebe völlig überzogene Bürokratie in vielen anderen Bereichen (z.B. Cross Compliance, Tierhaltung, Landwirtschaftliche Alterskasse, Aufzeichnungspflichten, steuerliche Veranlagung, etc.) genannt werden, wenn man nach den Gründen für Betriebsaufgaben fragt. Hier nun mit der De-minimis-Regelung noch mal „eins drauf zu setzen“ bzw. die Kommunen durch den nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand zu zwingen ihre „Beihilfen“ einzustellen, nachdem die staatl. Förderung seit letztem Jahr bekanntlich auch zurück gefahren wurde, wird die Bereitschaft zu Betriebsaufgaben gerade bei den Nebenerwerbsbetrieben deutlich steigern. Die jahrzehntelangen Bemühungen der meisten Kommunen im Südschwarzwald werden so mit einem Schlag zunichte gemacht, was wir vor dem Hintergrund der Bedeutung der Offenhaltung und Attraktivität der Landschaft (siehe oben) nicht hinnehmen können!

Hinzu kommt, dass der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum Erfolg steht. Wir haben auf Grund der letzten 3 zurückliegenden Jahre einmal den Durchschnitt unserer „kommunalen Beihilfen“ (die wir nicht als solche sehen!) errechnet und sind dabei zum Ergebnis gekommen, dass nicht einmal der betriebsgrößte Landwirt in den Bereich der kritischen Grenze von 7.500 € (in 3 Jahren) kommt; selbst wenn man noch evtl. „brutto-äquivalente“ Beihilfen – wie auch immer diese zu erfassen sein sollen – großzügig ansetzt. Im Schnitt erhalten unsere Landwirte in 3 Jahren 1.500 €. Es kann doch nicht sein, dass wir Kommunen (und die Landwirte und Landwirtschaftsbehörden) trotz dieser Tatsachen gezwungen werden die „Kontrolle nur der Kontrolle wegen“ machen zu müssen - das wäre Selbstverwaltung in Reinkultur und würde in Anbetracht des immensen Verwaltungsaufwandes jeglicher Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entbehren!

Ansatzpunkte hier zu einer Lösung zu kommen wären z.B.:

- Da unsere Landwirte weit überwiegend kommunale Flächen bewirtschaften, sehen wir unsere kommunale „Förderung“ keineswegs als „Beihilfen an Unternehmen des Agrarerzeugnissektors“, sondern vielmehr als Beitrag der Kommune zur Bewirtschaftungspflicht als Grundstückseigentümer und zur Sicherung der ökologisch hochwertigen Landschaft! Insofern dürfte diese Förderung – die sich bei uns im Wesentlichen auf Zaun- und Tränkwassermaterial sowie die Kalkung der Weiden beschränkt – gar nicht unter die De-minimis-Regelung fallen!
- Ein weiterer Ansatzpunkt wäre – sofern unsere „Förderung“ trotzdem als Beihilfe angesehen wird - dass es doch ausreichen müsste wenn in Anbetracht der Tatsache dass keiner unserer Landwirte die Grenze von 7.500 € überschreitet, dies seitens der Kommune garantiert/bestätigt wird. Selbstverständlich wäre dies jederzeit belegbar – aber eben nur bei Bedarf (Stichproben) wodurch der völlig überflüssige Verwaltungsaufwand weitgehend vermieden werden könnte!

Wir bitten Sie im Interesse der Landschaft uns und andere Gemeinden im Südschwarzwald zu unterstützen und in dieser Sache alles in Ihrer Macht stehende zu unternehmen, damit man zu pragmatischen und wirklich umsetzbaren Lösungen kommt. Mit der vorgelegten Lösung erreicht man im Sinne der Verhinderung ungerechtfertigter Förderung – zumindest bei uns und sicherlich auch in den meisten vergleichbaren Gemeinden – gar nichts und produziert entweder einen gigantischen und völlig unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand oder zwingt die Kommunen die Förderung einzustellen. Unterm Strich schwächt man so auf jeden Fall die im öffentlichen Interesse stehende Landschaftsoffenhaltung ganz massiv! Die Fragen „Kann das im Interesse des Steuerzahlers sein?“ und „Ist das der von allen Politikern viel beschworene Bürokratieabbau?“ drängen sich förmlich auf!!

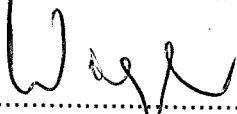
Erlauben Sie uns abschließend noch einige Anmerkungen zur Offenhaltungsproblematik generell, die sehr viele Praktiker vor Ort beschäftigt:

Einerseits werden heute Millionen ausgegeben, um zu versuchen mit Naturschutz- oder Landschaftspflegeprogrammen den Südschwarzwald wieder zu öffnen oder durch nicht minder teure theoretische und wissenschaftlich fundierte Studien und Planerstellungen festzuschreiben wie diese hochwertigen Schutzgebiete im Offenland erhalten werden können. Andererseits werden den hiesigen Landwirten immer mehr, immer komplexere und für Nebenerwerbsbetriebe – wie es sie im Südschwarzwald nun einmal hauptsächlich gibt - kaum noch zumutbare bürokratische Vorgaben auferlegt, wodurch diese zunehmend resignieren und auch aufgeben. Es ist paradox - aber hierdurch verschärft man genau das Problem das man eigentlich zu lösen versucht!

Hinzu kommt, dass sich inzwischen leider auch zunehmend Landschaftspflege- und Naturschutzprogramme in ihrer praktischen Umsetzung durch völlig überzogene bürokratischen Vorgaben selbst verhindern. Man hat leider den Eindruck, dass beim Erlass von Vorgaben und Richtlinien im Zusammenhang mit Förderungen das „Anlastungsrisiko“ wie ein Damoklesschwert über verantwortlichen Politikern und Verwaltungsbeamten schwebt und diese dazu veranlasst, teilweise völlig überzogene oder in der Praxis nicht umsetzbare Dinge zu fordern. Bei allem Verständnis für EU-Vorgaben glauben wir, dass es doch auch möglich sein müsste bei der Umsetzung pragmatischere Lösungen zu finden, so dass nicht immer nur die letzten Glieder der Kette, nämlich die Unteren Landwirtschaftsbehörden und die Kommunen sowie die Landwirte, die Leidtragenden sein müssen (andere Bundesländer haben dies schon vorgemacht)! **Wenn hier kein Umsteuern seitens der Politik erfolgt und man nicht endlich umsetzbare und praktikable Lösungen findet, wie Landwirtschaft und Naturschutz pragmatischer unter einen Hut gebracht werden können, sehen wir keine Chance, den festgeschriebenen Erhalt von FFH- oder sonstigen Naturschutzflächen im Offenland zu erreichen!**

Wir bitten die Behörden und Personen, die wir evtl. mit unsere Kritik treffen, um Verständnis für unsere offenen Worte. Da es für die Offenhaltung der Landschaft im Südschwarzwald nach unserer Überzeugung aber wirklich 5 vor 12 ist und nicht nur wir die genannten Gründe eindeutig als wesentliche Ursache hierfür erkannt haben, sehen wir uns hierzu verpflichtet. **Vielleicht können wir mit unseren Hinweisen nichts ändern. Aber wir müssen uns später - wenn es vielleicht zu spät ist - nicht den Vorwurf machen, nicht eindeutig auf diese Probleme hingewiesen zu haben!**

Mit freundlichen Grüßen



.....
Wießner, Bürgermeister

Kopie an: MLR Stuttgart (Hr. Minister Hauk)
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3 (Hr. Abteilungsleiter Blaess)
Landratsamt Lörrach (Hr. Dezernent Holderried, Hr. Fachbereichsleiter Dr. Vetter)
BLHV Freiburg (Hr. Präsident Räßple)
Arbeitsgemeinschaft für Höhenlandwirtschaft (Hr. Vorsitzender Rombach)
Naturpark Südschwarzwald (Hr. Geschäftsführer Schöttle)
Weide- und Landschaftspflegezweckverband Südschwarzwald (Hr. Vors. Schmidt)
Naturschutzgroßprojekt Feldberg, Belchen, Oberes Wiesental (Hr. Vors. Seger, Fr. Meineke)
MdL Hr. Ulrich Lusche
MdL Hr. Rainer Stickelberger

**Datenblätter zur Einschätzung der künftigen Wald-Offenland-Entwicklung
in den Naturräumen**

Die folgende Datenblätter für die einzelnen Naturräume resultieren aus verschiedenen Datenquellen. Das für alle Datenblätter geltende Quellen-Schema wird hier vorangestellt, um eine genaue Zuordnung der Quellen zu den einzelnen Daten zu erleichtern.

Naturraumname (LUBW 2007) **(projektinterne Typeneinstufung)**

Wald: LUBW 2007 **Offenland:** LUBW 2007 **Siedlung:** LUBW 2007
Besiedlungsdichte: LUBW 2007 **Verdichtungsraum:** LUBW 2007
Konstanz der Landnutzung: LUBW 2007
Tendenzen der Waldentwicklung: LUBW 2007



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
xx	Statistisches Landesamt 2007							Raab & Rösch 2005	
LANDKREISE									
xw									

Offenlandfläche als Indikator der Naturraumentwicklung, des Erholungspotentials, des Landschaftsbildes LUBW 2007

Quellenverzeichnis

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2007): Naturraumsteckbriefe Baden-Württemberg. Internet-Datenbank, URL <http://www.xfaweb.baden-wuerttemberg.de/nafaweb/index.html>

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2007): Struktur- und Regionaldatenbank. Internet-Datenbank, URL <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/SRDB/>

Raab, K. & Rösch, C. (2005): Grünlandüberschuss in Baden-Württemberg. Berichte über Landwirtschaft 83(3): 388-414.

Albuch und Härtsfeld (2)

Wald: 51,6 %

Offenland: 44,1 %

Siedlung: 4,3 %

Besiedlungsdichte: 150 EW/km²

Verdichtungsraum: 4 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Härtsfeld ist mit einem Zuwachs der Aufforstungen zu rechnen.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Amstetten	36,3	54,6	25,5 (-1,9)	74,4 (+2,2)	Weideviehbetriebe	39	48 (+14)		
Königsbronn	71,8	18,5	46,6 (-3,8)	53,4 (+4)	Weideviehbetriebe	37	50 (-17,9)		
Bartholomä	48,9	42,7	52,2 (+2,8)	47,8 (-2,7)	Weideviehbetriebe	37	52,9 (+10)		
LANDKREISE									
Heidenheim	43,1	43,8	35,6 (+1,8)	64,3 (-1,3)	Weideviehbetriebe	38	56,2 (+9,8)	-10 bis -15	0 bis -5
Ostalbkreis	38,9	48,1	47,2 (-4,2)	52,2 (+4,2)	Weideviehbetriebe	27	65,8 (+9,9)	0 bis -5	10-15
Alb-Donau-Kreis	29,5	58,1	25,7 (-5,3)	74,1 (+5,7)	Ackerbaubetriebe	32	58,3 (+14,6)	5-10	15-20
Göppingen	32	50,9	55,1 (+1,3)	44,5 (-0,5)	Weideviehbetriebe	29	55,8 (+9,3)	5-10	20-25

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Alb-Wutach-Gebiet (2)

Wald: 35 %

Offenland: 61 %

Siedlung: 4 %

Besiedlungsdichte: 109 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: mittel



Tendenzen der Waldentwicklung: Im gesamten Gebiet ist eine Zunahme der Waldflächen abzusehen. Dies betrifft insbesondere die kleinstrukturierten südlichen Hochflächen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Wutach	33,6	59,9	27,9 (-9,9)	72,1 (+11,2)	Weideviehbetriebe	43	54,2 (+1,7)		
Eggingen	43,2	44,7	43,2 (-12,5)	56,7 (+13,1)	Weideviehbetriebe	27	75 (+26,4)		
Wutöschingen	30,3	54,7	36,1 (-11,4)	62,1 (+11,1)	Weideviehbetriebe	34	52,3 (+12,1)		
LANDKREISE									
Waldshut	49,1	39,4	59,3 (-1,6)	40 (+2)	Weideviehbetriebe	23	74,2 (+7,9)	15-20	20-25
Breisgau-Hochschwarzwald	47,3	40,3	48,8 (-1)	39,2 (-0,4)	Dauerkulturbetriebe	12	70,5 (+9,6)	15-20	20-25
Schwarzwald-Baar-Kreis	45,7	42,1	60,2 (-3)	39,7 (+3,1)	Weideviehbetriebe	29	64,9 (+3,7)	15-20	25-30

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo bzw. Zunahme/Verbesserung erforderlich

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Baar (2)

Wald: 22,4 %

Offenland: 67,1 %

Siedlung: 10,5 %

Besiedlungsdichte: 334 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: mittel



Tendenzen der Waldentwicklung: Auf der Baar ist mit einem Zuwachs an Waldflächen durch Aufforstungen zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Durchhausen	38	49,4	61,5 (+1,2)	38,4 (-1)	Weideviehbetriebe	51	50 (-9,1)		
Brigachtal	23,1	64,3	51,7 (-1,5)	48,3 (+1,9)	Weideviehbetriebe	55	57,1 (+7,8)		
Bad Dür rheim	20,5	64,6	37,9 (-12,8)	62 (+13,1)	Weideviehbetriebe	37	64,8 (+7,8)		
LANDKREISE									
Schwarzwald-Baar-Kreis	45,7	42,1	60,2 (-3)	39,7 (+3,1)	Weideviehbetriebe	29	64,9 (+3,7)	15-20	25-30
Tuttlingen	49,7	37,6	63 (-0,4)	36,9 (+0,7)	Weideviehbetriebe	40	75,1 (-4,7)	15-20	15-20
Rottweil	42,9	43,2	45,4 (-3,7)	54,5 (+4,2)	Weideviehbetriebe	27	74,5 (-3,1)	0-5	5-10

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Baar-Alb und Oberes Donautal (2)



Wald: 62,4 %

Offenland: 31,5 %

Siedlung: 6,1 %

Besiedlungsdichte: 185 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: In kleinflächig landwirtschaftlich genutzten Flächen der Baaralb ist mit einer Zunahme der Waldflächen zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Beuron	73,8	17,9	76,7 (+19,7)	22,7 (-19,6)	Weideviehbetriebe	44	63,6 (+13,6)		
Fridingen an der Donau	61,8	27,1	89,9 (+20,3)	10,1 (-20,2)	Weideviehbetriebe	19	100 (+9,4)		
Geisingen	48,1	41,1	38,2 (-13,2)	61,8 (+13,5)	Ackerbaubetriebe	42	82,5 (+4,9)		
LANDKREISE									
Tuttlingen	49,7	37,6	63 (-0,4)	36,9 (+0,7)	Weideviehbetriebe	40	75,1 (-4,7)	15-20	15-20
Sigmaringen	38,2	49,1	36,9 (-4,1)	62,9 (+4,4)	Ackerbaubetriebe	33	68,4 (+13,3)	10-15	15-20
Schwarzwald-Baar-Kreis	45,7	42,1	60,2 (-3)	39,7 (+3,1)	Weideviehbetriebe	29	64,9 (+3,7)	15-20	25-30

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Bauland (3)

Wald: 28,1 %

Offenland: 67 %

Siedlung: 4,7 %

Besiedlungsdichte: 131 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Bauland sind vor allem im Randbereich zum Odenwald Aufforstungen in geringem Umfang zu erwarten.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Ahorn	34,4	55,7	11,9 (-5,4)	87,8 (+5,6)	Ackerbaubetriebe	42	73,3 (+19,9)		
Rosenberg	33,5	57,8	15 (-1,7)	84,9 (+2)	Ackerbaubetriebe	56	66,7 (+18,7)		
Seckach	34,5	51,1	24,6 (+2,5)	75,3 (-2,2)	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	43	51,7 (+1,1)		
LANDKREISE									
Neckar-Odenwald-Kreis	42	46,5	23,9 (-1,5)	74,9 (+0,8)	Ackerbaubetriebe	39	68,6 (+10,6)	10-15	20-25
Main-Tauber-Kreis	29,4	57,8	11,9 (-2,4)	86,5 (+2,6)	Ackerbaubetriebe	34	66,7 (+12)	30-35	40-45
Heilbronn	25,4	56,5	12,6 (-1,3)	75,9 (-0,8)	Dauerkulturbetriebe	19	63 (+9,5)	45-50	45-50
Hohenlohekreis	28	57,7	22,7 (-5,9)	73,4 (+5,1)	Dauerkulturbetriebe	25	60,4 (+12)	35-40	40-45

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Bodenseebecken (3)

Wald: 20,2 %

Offenland: 66,9 %

Siedlung: 12,5 %

Besiedlungsdichte: 426 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: Mit einer geringen Zunahme der Waldflächen ist vor allem im Bereich der Molasserücken zu rechnen.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Weingarten	18,3	28,6	35,5 (-9,4)	59,7 (+7,5)	Weideviehbetriebe	19	62,5 (+26,1)		
Langenargen	35,2	42,6	9,1 (-25)	15,8 (-15,6)	Dauerkulturbetriebe	10	40,4 (+12,5)		
Meersburg	33,4	46,4	27 (-9,7)	36,3 (-4,9)	Dauerkulturbetriebe	13	48,1 (+24,1)		
LANDKREISE									
Bodenseekreis	28	56,5	37,9 (-12,7)	40 (+4,1)	Dauerkulturbetriebe	17	51 (+13,4)	35-40	45-50
Ravensburg	28,6	59,7	71,1 (-3,8)	27,2 (+3,7)	Weideviehbetriebe	27	38,5 (+12,9)	5-10	10-15

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Dinkelberg (3)

Wald: 46,9 %

Offenland: 45,2 %

Siedlung: 7,9 %

Besiedlungsdichte: 203 EW/km²

Verdichtungsraum: 53 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: Insgesamt ist insbesondere in den steileren Offenlandbereichen mit einer geringen Zunahme der Waldfläche zu rechnen.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Schwörstadt	54,3	33,2	64,2 (+4,5)	31,5 (-5,9)	Weideviehbetriebe	23	68 (+6,3)		
Inzlingen	48,6	41,2	58,6 (+2,4)	41,1 (-1,6)	Weideviehbetriebe	29	90 (+48,8)		
LANDKREISE									
Lörrach	51,5	34,8	62,8 (-1,5)	31,1 (-0,6)	Weideviehbetriebe	17	72,9 (+4,7)	35-40	35-40
Waldshut	49,1	39,4	59,3 (-1,6)	40 (+2)	Weideviehbetriebe	23	74,2 (+7,9)	15-20	20-25

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Donau-Ablach-Platten (3)



Wald: 29 %

Offenland: 66,4 %

Siedlung: 4,2 %

Besiedlungsdichte: 110 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Mit einem Waldzuwachs ist vor allem im Bereich der Beckenlagen und Auen zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Saulgau	26	61,4	28,8 (-6)	71 (+7)	Weideviehbetriebe	37	58,3 (+16,8)		
Riedlingen	29,8	54,5	24,8 (-11,3)	73 (+11,1)	Ackerbaubetriebe	35	50,6 (+11,6)		
Messkirch	41,3	48,9	37,4 (-7,4)	62,6 (+7,7)	Weideviehbetriebe	36	66,7 (+10,4)		
LANDKREISE									
Sigmaringen	38,2	49,1	36,9 (-4,1)	62,9 (+4,4)	Ackerbaubetriebe	33	68,4 (+13,3)	10-15	15-20
Biberach	28,2	59,3	34,2 (-10,6)	65,6 (+11)	Weideviehbetriebe	33	50,1 (+12,1)	10-15	15-20
Konstanz	33,2	50	39,6 (-4,8)	57,2 (+4,1)	Weideviehbetriebe	30	55,9 (+3,4)	40-45	40-45
Tuttlingen	49,7	37,6	63 (-0,4)	36,9 (+0,7)	Weideviehbetriebe	40	75,1 (-4,7)	15-20	15-20

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Donauried (3)

Wald: 1 %

Offenland: 91,5 %

Siedlung: 7,5 %

Besiedlungsdichte: 238 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: Innerhalb des Naturraumes ist nur mit einer geringen Zunahme der Waldfläche zu rechnen.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Rammingen	12,8	77,8	38 (+3,7)	62 (-3,4)	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	32	71,4 (+23,3)		
Asselfingen	11,5	80,5	32,7 (+1,5)	67,2 (-0,7)	Weideviehbetriebe, Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	39	53,1 (+10,9)		
Sontheim an der Brenz	23,3	61,6	35,8 (-4,8)	64,1 (+5,1)	Weideviehbetriebe	34	66,7 (+6,7)		
LANDKREISE									
Alb-Donau-Kreis	29,5	58,1	25,7 (-5,3)	74,1 (+5,7)	Ackerbaubetriebe	32	58,3 (+14,6)	5-10	15-20
Heidenheim	43,1	43,8	35,6 (+1,8)	64,3 (-1,3)	Weideviehbetriebe	38	56,2 (+9,8)	-10 bis -15	0 bis -5

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Filder (4)

Wald: 13 %

Offenland: 55 %

Siedlung: 32 %

Besiedlungsdichte: 1546 EW/km²

Verdichtungsraum: 100 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: Es sind keine Änderungen der Waldfläche zu erwarten.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Neuhausen auf den Fildern	20,2	50,9	22,2 (-0,4)	77,2 (+0,3)	Ackerbaubetriebe	32	50 (-7,9)		
Köngen	11,1	62,7	31,6 (+5,1)	67,7 (-4,2)	Ackerbaubetriebe, Weideviehbetriebe	31	34,8 (-10,1)		
Unterensingen	26,4	46,4	34,2 (-0,8)	64,6 (+0,8)	Ackerbaubetriebe	27	66,7 (+26,7)		
LANDKREISE									
Esslingen	29,1	45,4	47,1 (+3,3)	50,8 (-0,4)	Weideviehbetriebe	22	63,1 (-5,6)	45-50	45-50
Stadtkreis Stuttgart	23,9	24	20,7 (+1,4)	61,3 (-0,2)	Dauerkulturbetriebe	9	37,5 (-0,1)		

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Flachland der unteren Riss (3)



Wald: 12 %

Offenland: 79 %

Siedlung: 8,5 %

Besiedlungsdichte: 228 EW/km²

Verdichtungsraum: 9 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Insbesondere in der Rissaue ist auf den feuchten Standorten mit einer weiteren Zunahme der Waldfläche zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Laupheim	15,7	60,2	9,5 (-16,8)	90,4 (+17,5)	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	37	64,9 (+13,8)		
Unterstadion	24,3	65,7	11,4 (-14,1)	88,6 (+14,2)	Viehhaltungsverbundbetriebe	31	35,3 (+2)		
Hüttisheim	11,6	73,8	14,8 (-12,2)	85,1 (+12,3)	Weideviehbetriebe	42	44,4 (+5,4)		
LANDKREISE									
Biberach	28,2	59,3	34,2 (-10,6)	65,6 (+11)	Weideviehbetriebe	33	50,1 (+12,1)	10-15	15-20
Alb-Donau-Kreis	29,5	58,1	25,7 (-5,3)	74,1 (+5,7)	Ackerbaubetriebe	32	58,3 (+14,6)	5-10	15-20

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Freiburger Bucht (4)

Wald: 21,4 %

Offenland: 59,5 %

Siedlung: 18,9 %

Besiedlungsdichte: 970 EW/km²

Verdichtungsraum: 70 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Die Waldfläche wird in etwa konstant bleiben.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Vörstetten	20	66,2	20,4 (+6,4)	79,3 (-4,7)	Ackerbaubetriebe	13	54,2 (+2,7)		
March	15	65,7	25,8 (-13)	73,3 (+13,6)	Ackerbaubetriebe	18	70,4 (+2,9)		
Schallstadt	15,9	66,2	15,4 (-2,3)	51,4 (-8,5)	Dauerkulturbetriebe	7	71,4 (+21,1)		
LANDKREISE									
Breisgau-Hochschwarzwald	47,3	40,3	48,8 (-1)	39,2 (-0,4)	Dauerkulturbetriebe	12	70,5 (+9,6)	15-20	20-25
Emmendingen	45,7	41,3	43,5 (+0,1)	45 (-0,2)	Dauerkulturbetriebe	11	74,8 (+11,5)	10-15	10-15

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Grindenschwarzwald und Enzhöhen (1)



Wald: 91,5 %

Offenland: 6,4 %

Siedlung: 1,9 %

Besiedlungsdichte: 86 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Es ist auch weiterhin mit kleinflächigen Aufforstungen, insbesondere in den kleineren Tälern zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebwirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Bad Wildbad	89,9	5,2	99,6 (+11,8)	0,4 (-11,1)	Weideviehbetriebe	13	88,5 (+4,3)		
Enzklösterle	88,7	6,2	100 (+12,2)	0 (-11,5)	Weideviehbetriebe	30	100 (+/-0)		
Baiersbronn	84,2	8,7	98,9 (+1,6)	1 (-0,6)	Weideviehbetriebe	8	90 (-4,1)		
LANDKREISE									
Freudenstadt	62,6	26,7	51,2 (+1,4)	48,7 (-0,9)	Weideviehbetriebe	25	76,6 (+0,1)	10-15	20-25
Calw	61,8	26,4	51,2 (+3,1)	48,4 (-2,4)	Weideviehbetriebe	24	74,5 (-4,5)	0 bis -5	5-10
Rastatt	50,5	31,8	28,7 (+1,9)	65,4 (-2)	Dauerkulturbetriebe	17	83,4 (+3,3)	70-75	70-75
Enzkreis	38,4	45	36,7 (+4,1)	62,1 (-3,4)	Ackerbaubetriebe	34	68,8 (-2)	50-55	45-50

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Hardtebenen (3)

Wald: 35 %

Offenland: 43 %

Siedlung: 21 %

Besiedlungsdichte: 785 EW/km²

Verdichtungsraum: 36 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: Keine nennenswerte Veränderung.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Stutensee	42,9	39,3	13,2 (+0,5)	85,4 (-0,1)	Ackerbaubetriebe	28	69,6 (-6,5)		
Kronau	52,2	25,8	Keine Angabe 2005, 1979: 10,2	90,8 (+3,4)	Ackerbaubetriebe	23	83,3 (+4,4)		
Reilingen	42,9	38,6	14,7 (+1)	85 (-0,8)	Ackerbaubetriebe	37	33,3 (-4,7)		
LANDKREISE									
Karlsruhe	33,8	46,2	17,4 (+5,3)	80,1 (-4,7)	Ackerbaubetriebe	35	69,6 (-2,8)	45-50	40-45
Rastatt	50,5	31,8	28,7 (+1,9)	65,4 (-2)	Dauerkulturbetriebe	17	83,4 (+3,3)	70-75	70-75
Rhein-Neckar-Kreis	35,7	43,1	18,6 (+1,9)	78,3 (-1,9)	Ackerbaubetriebe	31	58,4 (+4,5)	Keine Angabe	Keine Angabe

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Hegau (3)

Wald: 31,6 %

Offenland: 57,3 %

Siedlung: 10,2 %

Besiedlungsdichte: 371 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Mit einer geringen Zunahme der Waldflächen ist vor allem im Bereich der Molasserücken zu rechnen.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Aach	40,7	47,8	29,1 (-6,7)	70,9 (+7)	Ackerbaubetriebe	61	57,1 (+3,3)		
Hilzingen	19,3	67,7	35,8 (-5,2)	63,4 (+5,3)	Weideviehbetriebe	43	50 (+15,7)		
Moos	30,5	57,1	30,4 (-11,9)	66,3 (+11,8)	Ackerbaubetriebe	15	28 (-16,2)		
LANDKREISE									
Konstanz	33,2	50	39,6 (-4,8)	57,2 (+4,1)	Weideviehbetriebe	30	55,9 (+3,4)	40-45	40-45
Bodenseekreis	28	56,5	37,9 (-12,7)	40 (+4,1)	Dauerkulturbetriebe	17	51 (+13,4)	35-40	45-50
Sigmaringen	38,2	49,1	36,9 (-4,1)	62,9 (+4,4)	Ackerbaubetriebe	33	68,4 (+13,3)	10-15	15-20

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Hegau-Alb (2)

Wald: 43,6 %

Offenland: 54 %

Siedlung: 2,4 %

Besiedlungsdichte: 69 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Vor allem im Bereich der kleinflächigen landwirtschaftlichen Nutzflächen in walddominierten Gebieten ist ein geringer Waldzuwachs zu erwarten.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Leibertingen	45,3	48,4	45,3 (+1)	54,6 (-0,8)	Weideviehbetriebe	26	88 (+10,6)		
Buchheim	41,3	52,6	63,7 (+9,6)	36,2 (-9,6)	Weideviehbetriebe	35	75 (+9,4)		
Tengen	32,5	57,9	42,5 (-10,4)	57,4 (+11,3)	Weideviehbetriebe	29	72,6 (-1,9)		
LANDKREISE									
Tuttlingen	49,7	37,6	63 (-0,4)	36,9 (+0,7)	Weideviehbetriebe	40	75,1 (-4,7)	15-20	15-20
Konstanz	33,2	50	39,6 (-4,8)	57,2 (+4,1)	Weideviehbetriebe	30	55,9 (+3,4)	40-45	40-45
Sigmaringen	38,2	49,1	36,9 (-4,1)	62,9 (+4,4)	Ackerbaubetriebe	33	68,4 (+13,3)	10-15	15-20
Schwarzwald-Baar-Kreis	45,7	42,1	60,2 (-3)	39,7 (+3,1)	Weideviehbetriebe	29	64,9 (+3,7)	15-20	25-30

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Hochrheintal (3)



Wald: 16,6 %

Offenland: 48,4 %

Siedlung: 32,8 %

Besiedlungsdichte: 1194 EW/km²

Verdichtungsraum: 37 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Es ist nicht mit einer Veränderung der Waldfläche zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Dogern	36,6	31,4	33,3 (-14,9)	64,6 (+14,4)	Weideviehbetriebe	13	75 (+39,7)		
Grenzach-Wyhlen	32,2	27,7	42,3 (-1,3)	56,3 (+3,9)	Weideviehbetriebe	21	61,9 (+19,5)		
LANDKREISE									
Waldshut	49,1	39,4	59,3 (-1,6)	40 (+2)	Weideviehbetriebe	23	74,2 (+7,9)	15-20	20-25
Lörrach	51,5	34,8	62,8 (-1,5)	31,1 (-0,6)	Weideviehbetriebe	17	72,9 (+4,7)	35-40	35-40

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo bzw.

Zunahme/Verbesserung erforderlich

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Hochrheintal (3)

Wald: 16,6 %

Offenland: 48,4 %

Siedlung: 32,8 %

Besiedlungsdichte: 1194 EW/km²

Verdichtungsraum: 37 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Es ist nicht mit einer Veränderung der Waldfläche zu rechnen.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Dogern	36,6	31,4	33,3 (-14,9)	64,6 (+14,4)	Weideviehbetriebe	13	75 (+39,7)		
Grenzach-Wyhlen	32,2	27,7	42,3 (-1,3)	56,3 (+3,9)	Weideviehbetriebe	21	61,9 (+19,5)		
LANDKREISE									
Waldshut	49,1	39,4	59,3 (-1,6)	40 (+2)	Weideviehbetriebe	23	74,2 (+7,9)	15-20	20-25
Lörrach	51,5	34,8	62,8 (-1,5)	31,1 (-0,6)	Weideviehbetriebe	17	72,9 (+4,7)	35-40	35-40

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo bzw.

Zunahme/Verbesserung erforderlich

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Hochschwarzwald (1)



Wald: 70,3 %

Offenland: 26,9 %

Siedlung: 2,4 %

Besiedlungsdichte: 107 EW/km²

Verdichtungsraum: 5 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Aufforstungen sind vor allem im südlichen Teil des Hochschwarzwaldes zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
St. Märgen	54,4	40,6	97,4 (+8,4)	2,6 (-8,3)	Weideviehbetriebe	15	62,5 (-3,3)		
St. Blasien	77,7	16	99,8 (+3,3)	0,2 (-3,1)	Weideviehbetriebe	20	88,5 (+5,4)		
Wies	73,5	22,5	99,9 (+1,8)	0 (-1,7)	Weideviehbetriebe	12	90 (+2,9)		
LANDKREISE									
Breisgau-Hochschwarzwald	47,3	40,3	48,8 (-1)	39,2 (-0,4)	Dauerkulturbetriebe	12	70,5 (+9,6)	15-20	20-25
Waldshut	49,1	39,4	59,3 (-1,6)	40 (+2)	Weideviehbetriebe	23	74,2 (+7,9)	15-20	20-25
Lörrach	51,5	34,8	62,8 (-1,5)	31,1 (-0,6)	Weideviehbetriebe	17	72,9 (+4,7)	35-40	35-40
Emmendingen	45,7	41,3	43,5 (+0,1)	45 (-0,2)	Dauerkulturbetriebe	11	74,8 (+11,5)	10-15	10-15
Schwarzwald-Baar-Kreis	45,7	42,1	60,2 (-3)	39,7 (+3,1)	Weideviehbetriebe	29	64,9 (+3,7)	15-20	25-30

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Hohe Schwabenalb (2)



Wald: 53 %

Offenland: 41,2 %

Siedlung: 5,8 %

Besiedlungsdichte: 154 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: In der Vergangenheit bestanden deutliche Aufforstungstendenzen, vor allem in den kuppigen Bereichen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Mahlstetten	49,3	43,4	87,3 (+24,5)	12,7 (-24,4)	Weideviehbetriebe	33	93,8 (-4,2)		
Schwenningen	38,5	49,8	61,9 (+4,5)	38 (-4,6)	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	15	91,5 (-0,5)		
Nusplingen	40,7	50,5	86,3 (+11,1)	13,6 (-10,8)	Weideviehbetriebe	21	94,5 (+1,2)		
LANDKREISE									
Zollernalbkreis	40,6	45,2	60,1 (+0,9)	39,4 (-0,6)	Weideviehbetriebe	34	80,8 (-4,5)	45-50	45-50
Tuttlingen	49,7	37,6	63 (-0,4)	36,9 (+0,7)	Weideviehbetriebe	40	75,1 (-4,7)	15-20	15-20
Sigmaringen	38,2	49,1	36,9 (-4,1)	62,9 (+4,4)	Ackerbaubetriebe	33	68,4 (+13,3)	10-15	15-20

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Hohenloher-Haller Ebene (3)



Wald: 9,9 %

Offenland: 83,7 %

Siedlung: 6,4 %

Besiedlungsdichte: 192 EW/km²

Verdichtungsraum: 3 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: Ein geringer Zuwachs an Waldfläche ist vor allem im östlichen Teil des Naturraumes, im Bereich bestehender Waldschwerpunkte zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebwirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Wallhausen	12,7	73,1	18 (-16,7)	78,2 (+14)	Weideviehbetriebe, Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	29	47,2 (+/-0)		
Langenbrettach	27	61	20,2 (-6,6)	76,8 (+6,8)	Dauerkulturbetriebe	20	73,2 (+15,6)		
Kupferzell	10,4	75,3	14,9 (-7,8)	84,9 (+8)	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	40	32,7 (+3,8)		
LANDKREISE									
Schwäbisch Hall	31,3	56,3	35,1 (-9,3)	64,6 (+9,5)	Weideviehbetriebe	29	52,2 (+7,4)	15-20	25-30
Hohenlohekreis	28	57,7	22,7 (-5,9)	73,4 (+5,1)	Dauerkulturbetriebe	25	60,4 (+12)	35-40	40-45
Heilbronn	25,4	56,5	12,6 (-1,3)	75,9 (-0,8)	Dauerkulturbetriebe	19	63 (+9,5)	45-50	45-50
Main-Tauber-Kreis	29,4	57,8	11,9 (-2,4)	86,5 (+2,6)	Ackerbaubetriebe	34	66,7 (+12)	30-35	40-45

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Holzstöcke (3)

Wald: 45,2 %

Offenland: 51,2 %

Siedlung: 3,6 %

Besiedlungsdichte: 84 EW/km²

Verdichtungsraum: 1 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Insbesondere im südlichen Teil des Naturraumes, im Nordwesten und in den Talräumen ist mit einer weiteren Zunahme der Waldfläche zu rechnen.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Erlenmoos	33,9	58,2	49,7 (-11,8)	50,3 (+11,8)	Weideviehbetriebe	29	39,1 (+10,1)		
Gutenzell-Hürbel	51,9	40,3	40,4 (-11,3)	59,6 (+11,4)	Weideviehbetriebe	31	50 (+24,2)		
Schwendi	38,7	48,9	22,2 (-12,8)	77,6 (+13)	Weideviehbetriebe	31	63,6 (+3,4)		
LANDKREISE									
Biberach	28,2	59,3	34,2 (-10,6)	65,6 (+11)	Weideviehbetriebe	33	50,1 (+12,1)	10-15	15-20
Alb-Donau-Kreis	29,5	58,1	25,7 (-5,3)	74,1 (+5,7)	Ackerbaubetriebe	32	58,3 (+14,6)	5-10	15-20
Ravensburg	28,6	59,7	71,1 (-3,8)	27,2 (+3,7)	Weideviehbetriebe	27	38,5 (+12,9)	5-10	10-15

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Kaiserstuhl (4)

Wald: 19,2 %

Offenland: 75,2 %

Siedlung: 5,6 %

Besiedlungsdichte: 182 EW/km²

Verdichtungsraum: 17 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Es sind keine Veränderungen des Waldflächenanteils zu erwarten.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Vogtsburg	20,3	55,6	3,6 (-0,5)	9,8 (-13,9)	Dauerkulturbetriebe	3	75,9 (+23,4)		
Ihringen	24,4	56,7	2,6 (-3,7)	40,2 (-7)	Dauerkulturbetriebe	4	84,8 (13,6)		
Bötzingen	12,4	63	6,9 (-9,1)	44,9 (+2,7)	Dauerkulturbetriebe	5	82,1 (+11,5)		
LANDKREISE									
Breisgau-Hochschwarzwald	47,3	40,3	48,8 (-1)	39,2 (-0,4)	Dauerkulturbetriebe	12	70,5 (+9,6)	15-20	20-25
Emmendingen	45,7	41,3	43,5 (+0,1)	45 (-0,2)	Dauerkulturbetriebe	11	74,8 (+11,5)	10-15	10-15

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Kocher-Jagst-Ebenen (3)



Wald: 31,3 %

Offenland: 66,5 %

Siedlung: 2,2 %

Besiedlungsdichte: 91 EW/km²

Verdichtungsraum: 1 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Es ist nicht mit wesentlichen Veränderungen der Waldfläche zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Jagsthausen	25,6	59,7	8,7 (-15,9)	91,2 (+16,5)	Ackerbaubetriebe	51	70,6 (+29,1)		
Künzelsau	26,7	57,6	26,9 (-6)	72 (+6)	Weideviehbetriebe	33	40,5 (-1,7)		
Möckmühl	27,1	56,7	22,4 (+7,3)	76,4 (-7,7)	Ackerbaubetriebe	37	64,3 (+36)		
LANDKREISE									
Hohenlohekreis	28	57,7	22,7 (-5,9)	73,4 (+5,1)	Dauerkulturbetriebe	25	60,4 (+12)	35-40	40-45
Schwäbisch Hall	31,3	56,3	35,1 (-9,3)	64,6 (+9,5)	Weideviehbetriebe	29	52,2 (+7,4)	15-20	25-30
Heilbronn	25,4	56,5	12,6 (-1,3)	75,9 (-0,8)	Dauerkulturbetriebe	19	63 (+9,5)	45-50	45-50
Main-Tauber-Kreis	29,4	57,8	11,9 (-2,4)	86,5 (+2,6)	Ackerbaubetriebe	34	66,7 (+12)	30-35	40-45
Neckar-Odenwald-Kreis	42	46,5	23,9 (-1,5)	74,9 (+0,8)	Ackerbaubetriebe	39	68,6 (+10,6)	10-15	20-25

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Kraichgau (4)

Wald: 22,4 %

Offenland: 68,3 %

Siedlung: 9,3 %

Besiedlungsdichte: 314 EW/km²

Verdichtungsraum: 20 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: Es sind keine großen Veränderungen der Waldfläche zu erwarten.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Pfinztal	36,7	45,5	38,5 (+22,1)	59 (-22,3)	Weideviehbetriebe	25	65,2 (-1,5)		
Kirchardt	15,9	66,7	3,7 (-0,5)	96,2 (+0,6)	Ackerbaubetriebe	65	50 (+5,7)		
Zuzenhausen	24,6	60,2	15,7 (+1)	84,2 (-0,7)	Ackerbaubetriebe	37	50 (+7,6)		
LANDKREISE									
Karlsruhe	33,8	46,2	17,4 (+5,3)	80,1 (-4,7)	Ackerbaubetriebe	35	69,6 (-2,8)	45-50	40-45
Rhein-Neckar-Kreis	35,7	43,1	18,6 (+1,9)	78,3 (-1,9)	Ackerbaubetriebe	31	58,4 (+4,5)	Keine Angabe	Keine Angabe
Heilbronn	25,4	56,5	12,6 (-1,3)	75,9 (-0,8)	Dauerkulturbetriebe	19	63 (+9,5)	45-50	45-50
Enzkreis	38,4	45	36,7 (+4,1)	62,1 (-3,4)	Ackerbaubetriebe	34	68,8 (-2)	50-55	45-50
Neckar-Odenwald-Kreis	42	46,5	23,9 (-1,5)	74,9 (+0,8)	Ackerbaubetriebe	39	68,6 (+10,6)	10-15	20-25

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Lahr-Emmendinger Vorberge (3)



Wald: 9,3 %

Offenland: 74,8 %

Siedlung: 15,9 %

Besiedlungsdichte: 472 EW/km²

Verdichtungsraum: 7 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Nur in den nördlichen Bereichen von Lahr-Emmendinger und Ortenau-Bühler Vorbergen ist mit einem geringen Zuwachs an Waldfläche zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Malterdingen	30,6	49,3	14 (+0,9)	55,8 (-1,6)	Dauerkulturbetriebe	7	92 (+11,8)		
Kippenheim	36,8	44	41,5 (+15)	25,8 (-30,2)	Dauerkulturbetriebe	7	77,1 (+11,9)		
LANDKREISE									
Ortenaukreis	47,2	38,8	39 (-1,8)	48 (-4,8)	Dauerkulturbetriebe	12	72,1 (+10,7)	15-20	20-25
Emmendingen	45,7	41,3	43,5 (+0,1)	45 (-0,2)	Dauerkulturbetriebe	11	74,8 (+11,5)	10-15	10-15

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Lonetal-Flächenalb (3)

Wald: 21,9 %

Offenland: 71,3 %

Siedlung: 6,8 %

Besiedlungsdichte: 219 EW/km²

Verdichtungsraum: 10 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Es sind nur geringe Veränderungen der Waldfläche zu erwarten.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Westerstetten	32,8	53,6	15,3 (-6,3)	84,7 (+6,6)	Weideviehbetriebe	40	43,5 (+11,1)		
Altheim (Alb)	43	50	29,4 (+2,4)	70,2 (-1,7)	Weideviehbetriebe	37	48,4 (-3,6)		
Hermaringen	14,8	70,6	39,6 (+8,7)	60,3 (-8)	Weideviehbetriebe	39	45,2 (+19,3)		
LANDKREISE									
Alb-Donau-Kreis	29,5	58,1	25,7 (-5,3)	74,1 (+5,7)	Ackerbaubetriebe	32	58,3 (+14,6)	5-10	15-20
Heidenheim	43,1	43,8	35,6 (+1,8)	64,3 (-1,3)	Weideviehbetriebe	38	56,2 (+9,8)	-10 bis -15	0 bis -5

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Markgräfler Hügelland (3)

Wald: 20,6 %

Offenland: 69,5 %

Siedlung: 9,9 %

Besiedlungsdichte: 352 EW/km²

Verdichtungsraum: 14 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Es sind nur geringe Änderungen der Waldflächenentwicklung zu erwarten.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Pfaffenweiler	35,2	42,8	5,4 (+0,8)	20,1 (-8,3)	Dauerkulturbetriebe	2	93,5 (+11,4)		
Bad Bellingen	16,3	57,5	17 (-4,8)	71,6 (-0,7)	Dauerkulturbetriebe	18	69,6 (+5,6)		
Ballrechten-Dottingen	24,1	57,3	46,1 (+31,7)	16,7 (-26,3)	Dauerkulturbetriebe	8	75 (+16,2)		
LANDKREISE									
Breisgau-Hochschwarzwald	47,3	40,3	48,8 (-1)	39,2 (-0,4)	Dauerkulturbetriebe	12	70,5 (+9,6)	15-20	20-25
Lörrach	51,5	34,8	62,8 (-1,5)	31,1 (-0,6)	Weideviehbetriebe	17	72,9 (+4,7)	35-40	35-40

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Markgräfler Rheinebene (3)



Wald: 19,6 %

Offenland: 66,3 %

Siedlung: 12,9 %

Besiedlungsdichte: 371 EW/km²

Verdichtungsraum: 9 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: In der Markgräfler Rheinebene sind kaum Änderungen der Waldfläche zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Breisach	25,1	52,3	3,2 (-2,3)	90,9 (+2,5)	Dauerkulturbetriebe	22	67 (+5,7)		
Neuenburg	31,6	44,3	9,3 (+1,1)	89,1 (-1,2)	Ackerbaubetriebe	30	60,3 (+1,6)		
Hartheim	27,2	47,6	7,7 (+0,4)	90 (-2,5)	Ackerbaubetriebe	36	26,8 (-21,6)		
LANDKREISE									
Breisgau-Hochschwarzwald	47,3	40,3	48,8 (-1)	39,2 (-0,4)	Dauerkulturbetriebe	12	70,5 (+9,6)	15-20	20-25
Lörrach	51,5	34,8	62,8 (-1,5)	31,1 (-0,6)	Weideviehbetriebe	17	72,9 (+4,7)	35-40	35-40

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Mittlere Flächenalb (3)



Wald: 40,2 %

Offenland: 55 %

Siedlung: 4,8 %

Besiedlungsdichte: 149 EW/km²

Verdichtungsraum: 5 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Vor allem im kleinstrukturierten westlichen Teil der Mittleren Flächenalb ist ein Zuwachs an Waldflächen zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Altheim	40,1	50,7	22,9 (-4,8)	77 (+5,1)	Ackerbaubetriebe	47	61,5 (+10,9)		
Mehrstetten	24,1	66	39,6 (-6,1)	60,3 (+6,2)	Ackerbaubetriebe	35	52,9 (+12,6)		
Hettingen	41,5	50,4	24,1 (+7,3)	75,9 (-7,1)	Ackerbaubetriebe	35	66,2 (+9,5)		
LANDKREISE									
Alb-Donau-Kreis	29,5	58,1	25,7 (-5,3)	74,1 (+5,7)	Ackerbaubetriebe	32	58,3 (+14,6)	5-10	15-20
Reutlingen	37,2	49,5	52,2 (+1,6)	47,3 (-1,2)	Weideviehbetriebe	30	71,1 (+2,3)	20-25	25-30
Sigmaringen	38,2	49,1	36,9 (-4,1)	62,9 (+4,4)	Ackerbaubetriebe	33	68,4 (+13,3)	10-15	15-20
Biberach	28,2	59,3	34,2 (-10,6)	65,6 (+11)	Weideviehbetriebe	33	50,1 (+12,1)	10-15	15-20
Zollernalbkreis	40,6	45,2	60,1 (+0,9)	39,4 (-0,6)	Weideviehbetriebe	34	80,8 (-4,5)	45-50	45-50

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Mittlere Kuppenalb (2)

Wald: 40,3 %

Offenland: 55,6 %

Siedlung: 4,1 %

Besiedlungsdichte: 126 EW/km²

Verdichtungsraum: 7 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Aufgrund der abnehmenden Bedeutung der Landwirtschaft wird Wald zunehmen.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Westerheim	24,2	63,1	53 (-6,9)	46,9 (+7)	Weideviehbetriebe	33	73,3 (+12,9)		
Sonnenbühl	37,3	51,1	70 (+4,8)	30 (-4,5)	Weideviehbetriebe	19	96,3 (+1,7)		
Drackenstein	24	65,5	53,3 (-11,2)	46,6 (+11,1)	Weideviehbetriebe	36	60 (-7,7)		
LANDKREISE									
Reutlingen	37,2	49,5	52,2 (+1,6)	47,3 (-1,2)	Weideviehbetriebe	30	71,1 (+2,3)	20-25	25-30
Göppingen	32	50,9	55,1 (+1,3)	44,5 (-0,5)	Weideviehbetriebe	29	55,8 (+9,3)	5-10	20-25
Alb-Donau-Kreis	29,5	58,1	25,7 (-5,3)	74,1 (+5,7)	Ackerbaubetriebe	32	58,3 (+14,6)	5-10	15-20
Zollernalbkreis	40,6	45,2	60,1 (+0,9)	39,4 (-0,6)	Weideviehbetriebe	34	80,8 (-4,5)	45-50	45-50
Esslingen	29,1	45,4	47,1 (+3,3)	50,8 (-0,4)	Weideviehbetriebe	22	63,1 (-5,6)	45-50	45-50

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Mittlerer Schwarzwald (1)



Wald: 66,4 %

Offenland: 30,2 %

Siedlung: 3,4 %

Besiedlungsdichte: 133 EW/km²

Verdichtungsraum: 2 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Mit Waldzuwächsen ist vor allem im Quelleinzugsgebiet der Elz und im Bereich der Buntsandsteinrücken der Quelltäler der Kinzig zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebwirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Haslach	60,6	23,9	81 (+6,5)	12,2 (-11,7)	Weideviehbetriebe	9	52,5 (-9)		
Nordrach	79,1	16,6	88,3 (+16,1)	8,4 (-17,4)	Weideviehbetriebe	8	80 (+11)		
Tennenbronn	56,2	36,1	89,6 (+46)	10,3 (-45,9)	Weideviehbetriebe	12	81,3 (+11,1)		
LANDKREISE									
Ortenaukreis	47,2	38,8	39 (-1,8)	48 (-4,8)	Dauerkulturbetriebe	12	72,1 (+10,7)	15-20	20-25
Emmendingen	45,7	41,3	43,5 (+0,1)	45 (-0,2)	Dauerkulturbetriebe	11	74,8 (+11,5)	10-15	10-15
Rottweil	42,9	43,2	45,4 (-3,7)	54,5 (+4,2)	Weideviehbetriebe	27	74,5 (-3,1)	0-5	5-10
Freudenstadt	62,6	26,7	51,2 (+1,4)	48,7 (-0,9)	Weideviehbetriebe	25	76,6 (+0,1)	10-15	20-25
Schwarzwald-Baar-Kreis	45,7	42,1	60,2 (-3)	39,7 (+3,1)	Weideviehbetriebe	29	64,9 (+3,7)	15-20	25-30

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Mittleres Albvorland (3)



Wald: 20,3 %

Offenland: 60,5 %

Siedlung: 19,2 %

Besiedlungsdichte: 719 EW/km²

Verdichtungsraum: 66 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: Der Umfang der Waldflächen wird stabil bleiben.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Beuren	36,1	50,1	55,9 (-12,7)	38,2 (+13,7)	Dauerkulturbetriebe	13	88 (+10,4)		
Nehren	24,7	50,9	2003: 33 (-1,5)	2003: 66,9 (+7,1)	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	Keine Angabe	100 (+33,3)		
LANDKREISE									
Esslingen	29,1	45,4	47,1 (+3,3)	50,8 (-0,4)	Weideviehbetriebe	22	63,1 (-5,6)	45-50	45-50
Göppingen	32	50,9	55,1 (+1,3)	44,5 (-0,5)	Weideviehbetriebe	29	55,8 (+9,3)	5-10	20-25
Reutlingen	37,2	49,5	52,2 (+1,6)	47,3 (-1,2)	Weideviehbetriebe	30	71,1 (+2,3)	20-25	25-30
Tübingen	34,6	46,5	32 (-2,6)	67,5 (+3,7)	Ackerbaubetriebe	33	76,6 (-2,4)	55-60	55-60

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Neckarbecken (4)

Wald: 12,4 %

Offenland: 69,2 %

Siedlung: 18,3 %

Besiedlungsdichte: 847 EW/km²

Verdichtungsraum: 67 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Es ist mit keinen großen Veränderungen im Bereich der Waldflächen zu rechnen.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Burgstetten	11,8	70,3	24 (+0,6)	66,1 (+1,5)	Dauerkulturbetriebe	16	79,2 (+32,6)		
Lauffen am Neckar	9,9	66,4	2,1 (-0,3)	44,7 (-16)	Dauerkulturbetriebe	9	42,4 (-1,9)		
Sersheim	33,4	47,4	25,2 (+2,4)	73,8 (-2,6)	Ackerbaubetriebe, Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	21	59,3 (14,4)		
LANDKREISE									
Ludwigsburg	18,1	56,2	17,1 (+1,4)	76,3 (-1,9)	Dauerkulturbetriebe	17	62,2 (+12)	35-40	35-40
Heilbronn	25,4	56,5	12,6 (-1,3)	75,9 (-0,8)	Dauerkulturbetriebe	19	63 (+9,5)	45-50	45-50
Rems-Murr-Kreis	39,1	43,1	48,4 (+0,4)	45,3 (+0,4)	Weideviehbetriebe	15	67 (+6,2)	35-40	40-45
Enzkreis	38,4	45	36,7 (+4,1)	62,1 (-3,4)	Ackerbaubetriebe	34	68,8 (-2)	50-55	45-50
Böblingen	34,6	42,7	30,2 (-0,3)	69,1 (+0,6)	Ackerbaubetriebe	27	70,8 (+2)	25-30	20-25

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Neckar-Rheinebene (4)



Wald: 13,2 %

Offenland: 52,5 %

Siedlung: 33,1 %

Besiedlungsdichte: 1620 EW/km²

Verdichtungsraum: 100 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: In Bezug auf die Entwicklung der Waldfläche sind kaum Änderungen zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Plankstadt	0	70,2	6,7 (+1,1)	93,3 (-0,9)	Ackerbaubetriebe	37	19 (-10,5)		
Ilvesheim	0	58,7	8	92 (-7,6)	Ackerbaubetriebe	48	0 (-41,2)		
Ladenburg	0,6	71,8	2,8 (+2)	84,9 (-8,7)	Ackerbaubetriebe	35	26,9 (+6,9)		
LANDKREISE									
Rhein-Neckar-Kreis	35,7	43,1	18,6 (+1,9)	78,3 (-1,9)	Ackerbaubetriebe	31	58,4 (+4,5)	Keine Angabe	Keine Angabe
Stadtkreis Mannheim									

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Nördliche Oberrhein-Niederung (4)



Wald: 23,3 %

Offenland: 50,9 %

Siedlung: 19,3 %

Besiedlungsdichte: 682 EW/km²

Verdichtungsraum: 35 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Rheinkonzeptes ist mit einer Zunahme der Waldfläche zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Ketsch	26,9	33,3	12,2 (+2,4)	87,7 (-1,5)	Ackerbaubetriebe	45	23,1 (-30,7)		
Steinmauern	21,9	55,8	23,2 (+5,4)	75,2 (-6)	Ackerbaubetriebe	15	89,7 (-2,1)		
Au am Rhein	34,3	41,8	33,4 (-0,6)	66,4 (+0,4)	Ackerbaubetriebe	25	83,3 (+4,1)		
LANDKREISE									
Karlsruhe	33,8	46,2	17,4 (+5,3)	80,1 (-4,7)	Ackerbaubetriebe	35	69,6 (-2,8)	45-50	40-45
Rastatt	50,5	31,8	28,7 (+1,9)	65,4 (-2)	Dauerkulturbetriebe	17	83,4 (+3,3)	70-75	70-75
Rhein-Neckar-Kreis	35,7	43,1	18,6 (+1,9)	78,3 (-1,9)	Ackerbaubetriebe	31	58,4 (+4,5)	Keine Angabe	Keine Angabe
Stadtkreis Mannheim									

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Nördlicher Talschwarzwald (1)



Wald: 76,4 %

Offenland: 19,5 %

Siedlung: 4,1 %

Besiedlungsdichte: 190 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Naturraum ist auch weiterhin mit einem verstreuten Zuwachs an Waldfläche zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Lautenbach	67,7	26,9	58,1 (-1,1)	12,2 (-23)	Dauerkulturbetriebe	7	63,5 (18,8)		
Bühlertal	55,4	29,1	66,7 (-6,1)	2,5 (-8,4)	Dauerkulturbetriebe	3	86,4 (-8,9)		
Bad Peterstal-Griesbach	81,9	13,6	96,1 (+4,1)	0,9 (-5,9)	Weideviehbetriebe	7	81,9 (+10,5)		
LANDKREISE									
Ortenaukreis	47,2	38,8	39 (-1,8)	48 (-4,8)	Dauerkulturbetriebe	12	72,1 (+10,7)	15-20	20-25
Rastatt	50,5	31,8	28,7 (+1,9)	65,4 (-2)	Dauerkulturbetriebe	17	83,4 (+3,3)	70-75	70-75

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Obere Gäue (3)

Wald: 25,5 %

Offenland: 65,3 %

Siedlung: 9,2 %

Besiedlungsdichte: 300 EW/km²

Verdichtungsraum: 13 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Die Waldfläche dürfte sich nur in geringem Maße ändern.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Egenhausen	28,2	56,3	57,3 (+1,5)	42,6 (-1,2)	Weideviehbetriebe	38	68,8 (+6,9)		
Dornhan	38	49,5	32 (-10,1)	67,9 (+10,8)	Ackerbaubetriebe	33	66,7 (-1,1)		
Bösingen	26	61,9	28,5 (-10,3)	71,5 (+10,6)	Ackerbaubetriebe	29	87,5 (+13,5)		
LANDKREISE									
Rottweil	42,9	43,2	45,4 (-3,7)	54,5 (+4,2)	Weideviehbetriebe	27	74,5 (-3,1)	0-5	5-10
Freudenstadt	62,6	26,7	51,2 (+1,4)	48,7 (-0,9)	Weideviehbetriebe	25	76,6 (+0,1)	10-15	20-25
Böblingen	34,6	42,7	30,2 (-0,3)	69,1 (+0,6)	Ackerbaubetriebe	27	70,8 (+2)	25-30	20-25
Calw	61,8	26,4	51,2 (+3,1)	48,4 (-2,4)	Weideviehbetriebe	24	74,5 (-4,5)	0 bis -5	5-10
Tübingen	34,6	46,5	32 (-2,6)	67,5 (+3,7)	Ackerbaubetriebe	33	76,6 (-2,4)	55-60	55-60

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Oberschwäbisches Hügelland (3)



Wald: 32,3 %

Offenland: 65 %

Siedlung: 2,5 %

Besiedlungsdichte: 93 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Bereich der Moore ist mit einem weiteren Zuwachs der Waldflächen zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Riedhausen	18,3	74	44,5 (-6,8)	55,4 (+7,7)	Weideviehbetriebe	30	42,1 (+6,4)		
Altshausen	31,3	52,4	52,9 (+10,3)	45,3 (-10,8)	Weideviehbetriebe	19	57,7 (+16,2)		
Ilmensee	22,7	64,9	43,2 (-8,5)	54,6 (+6,4)	Weideviehbetriebe	29	61,8 (+6,9)		
LANDKREISE									
Ravensburg	28,6	59,7	71,1 (-3,8)	27,2 (+3,7)	Weideviehbetriebe	27	38,5 (+12,9)	5-10	10-15
Bodenseekreis	28	56,5	37,9 (-12,7)	40 (+4,1)	Dauerkulturbetriebe	17	51 (+13,4)	35-40	45-50
Sigmaringen	38,2	49,1	36,9 (-4,1)	62,9 (+4,4)	Ackerbaubetriebe	33	68,4 (+13,3)	10-15	15-20
Biberach	28,2	59,3	34,2 (-10,6)	65,6 (+11)	Weideviehbetriebe	33	50,1 (+12,1)	10-15	15-20
Konstanz	33,2	50	39,6 (-4,8)	57,2 (+4,1)	Weideviehbetriebe	30	55,9 (+3,4)	40-45	40-45

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Offenburger Rheinebene (3)



Wald: 18,7 %

Offenland: 68,5 %

Siedlung: 10,8 %

Besiedlungsdichte: 310 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: In Bezug auf die Waldfläche sind nur geringe Änderungen zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Kappel-Grafenhausen	28,9	57,5	10,2 (-13,8)	86,2 (+12)	Ackerbaubetriebe	28	89,6 (+8,3)		
Schutterwald	35,4	45,4	20,1 (-2)	79,1 (+2)	Ackerbaubetriebe	28	78,3 (+7,1)		
Willstätt	16,3	68,9	18,1 (-6,6)	81,5 (+6,8)	Ackerbaubetriebe	35	67,4 (+13,6)		
LANDKREISE									
Ortenaukreis	47,2	38,8	39 (-1,8)	48 (-4,8)	Dauerkulturbetriebe	12	72,1 (+10,7)	15-20	20-25
Emmendingen	45,7	41,3	43,5 (+0,1)	45 (-0,2)	Dauerkulturbetriebe	11	74,8 (+11,5)	10-15	10-15
Rastatt	50,5	31,8	28,7 (+1,9)	65,4 (-2)	Dauerkulturbetriebe	17	83,4 (+3,3)	70-75	70-75

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Östliches Albvorland (3)



Wald: 20,2 %

Offenland: 72,7 %

Siedlung: 6,8 %

Besiedlungsdichte: 252 EW/km²

Verdichtungsraum: 5 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: In den Waldschwerpunkten ist vor allem im östlichen Bereich mit einer Zunahme der Waldfläche zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Ottenbach	20,9	67,3	81,5 (+4,9)	18,4 (-4,5)	Weideviehbetriebe	22	67,5 (+37)		
Mögglingen	10,2	70,1	65,2 (+1,7)	34,8 (-1,1)	Weideviehbetriebe	20	62,5 (+13,3)		
Tannhausen	22,8	67,9	38,3 (-6,9)	61,7 (+7,2)	Weideviehbetriebe	38	38,2 (-7,9)		
LANDKREISE									
Ostalbkreis	38,9	48,1	47,2 (-4,2)	52,2 (+4,2)	Weideviehbetriebe	27	65,8 (+9,9)	0 bis -5	10-15
Göppingen	32	50,9	55,1 (+1,3)	44,5 (-0,5)	Weideviehbetriebe	29	55,8 (+9,3)	5-10	20-25

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Riss-Aitrach-Platten (3)

Wald: 26,3 %

Offenland: 69,7 %

Siedlung: 4 %

Besiedlungsdichte: 127 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Naturraum ist auch weiterhin mit einer Zunahme der Waldfläche zu rechnen.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Eberhardzell	25,4	65,7	52,2 (-8,9)	47,8 (+9,4)	Weideviehbetriebe	34	35,1 (+5,2)		
Ummendorf	26,4	58,1	43,1 (-8,3)	56,9 (+9,2)	Weideviehbetriebe	35	34,4 (-12)		
Hochdorf (BC)	26,5	60,8	48,8 (-6,7)	50,9 (+7,3)	Weideviehbetriebe	38	28,6 (-3,3)		
LANDKREISE									
Ravensburg	28,6	59,7	71,1 (-3,8)	27,2 (+3,7)	Weideviehbetriebe	27	38,5 (+12,9)	5-10	10-15
Biberach	28,2	59,3	34,2 (-10,6)	65,6 (+11)	Weideviehbetriebe	33	50,1 (+12,1)	10-15	15-20

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Sandstein-Odenwald (1)



Wald: 66,4 %

Offenland: 27,9 %

Siedlung: 5,2 %

Besiedlungsdichte: 150 EW/km²

Verdichtungsraum: 20 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Insbesondere im Nordosten des Naturraumes (in den engen Tälern und anschließenden Hochflächenbereichen) ist mit einer weiteren Zunahme der Waldentwicklung zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Waldbrunn	55,1	37	38,6 (-8,2)	60,2 (+8,1)	Weideviehbetriebe	25	78,8 (+8,1)		
Fahrenbach	36	52,6	40,3 (+1,7)	57,5 (-3,7)	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	21	92,5 (+19)		
Limbach	53,6	37,4	38,8 (-1,9)	49,8 (-9,1)	Weideviehbetriebe	16	78,4 (+9)		
LANDKREISE									
Neckar-Odenwald-Kreis	42	46,5	23,9 (-1,5)	74,9 (+0,8)	Ackerbaubetriebe	39	68,6 (+10,6)	10-15	20-25
Rhein-Neckar-Kreis	35,7	43,1	18,6 (+1,9)	78,3 (-1,9)	Ackerbaubetriebe	31	58,4 (+4,5)	Keine Angabe	Keine Angabe

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Sandstein-Spessart (3)



Wald: 42,4 %

Offenland: 50,3 %

Siedlung: 5,5 %

Besiedlungsdichte: 134 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Naturraum sind keine starken Veränderungen der Waldfläche zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Freudenberg	57,8	30,1	20,3 (-4,1)	79,6 (+4,6)	Ackerbaubetriebe	29	82,8 (+2,6)		
Wertheim	35,7	48,1	8,5 (-3,7)	88,6 (+4,8)	Dauerkulturbetriebe	43	74,2 (+0,2)		
LANDKREISE									
Main-Tauber-Kreis	29,4	57,8	11,9 (-2,4)	86,5 (+2,6)	Ackerbaubetriebe	34	66,7 (+12)	30-35	40-45

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Schönbuch und Glemswald (3)



Wald: 60,3 %

Offenland: 30,3 %

Siedlung: 9,3 %

Besiedlungsdichte: 489 EW/km²

Verdichtungsraum: 79 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Naturraum ist nur eine geringe Veränderung der Waldfläche zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Weil im Schönbuch	44,3	38,6	46,3 (-5,2)	53,5 (+5,3)	Ackerbaubetriebe, Weideviehbetriebe	24	55,2 (-19,2)		
Dettenhausen	61,7	20,6	71,8 (+14,8)	27,9 (-14,7)	Gartenbaubetriebe, Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	24	50 (-33,3)		
Steinenbronn	53,1	26,2	71,3 (+23,2)	28,5 (-23)	Weideviehbetriebe	24	50 (+8,3)		
LANDKREISE									
Tübingen	34,6	46,5	32 (-2,6)	67,5 (+3,7)	Ackerbaubetriebe	33	76,6 (-2,4)	55-60	55-60
Böblingen	34,6	42,7	30,2 (-0,3)	69,1 (+0,6)	Ackerbaubetriebe	27	70,8 (+2)	25-30	20-25
Esslingen	29,1	45,4	47,1 (+3,3)	50,8 (-0,4)	Weideviehbetriebe	22	63,1 (-5,6)	45-50	45-50
Reutlingen	37,2	49,5	52,2 (+1,6)	47,3 (-1,2)	Weideviehbetriebe	30	71,1 (+2,3)	20-25	25-30
Stadtkreis Stuttgart	23,9	24	20,7 (+1,4)	61,3 (-0,2)	Dauerkulturbetriebe	9	37,5 (-0,1)		

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Schurwald und Welzheimer Wald (1)



Wald: 51 %

Offenland: 40,7 %

Siedlung: 8,3 %

Besiedlungsdichte: 344 EW/km²

Verdichtungsraum: 44 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Naturraum sind nur geringe Veränderungen der Waldfläche zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Lichtenwald	66,6	24,5	54,7 (+4,2)	44,8 (-2,3)	Weideviehbetriebe	27	83,3 (-16,7)		
Winterbach	51	30,8	56,6 (+10,3)	35,2 (-6,1)	Weideviehbetriebe	21	23,1 (-56,2)		
Spraitbach	48,3	37,3	72 (+3,4)	28 (-3,3)	Weideviehbetriebe	15	85 (+8,3)		
LANDKREISE									
Rems-Murr-Kreis	39,1	43,1	48,4 (+0,4)	45,3 (+0,4)	Weideviehbetriebe	15	67 (+6,2)	35-40	40-45
Ostalbkreis	38,9	48,1	47,2 (-4,2)	52,2 (+4,2)	Weideviehbetriebe	27	65,8 (+9,9)	0 bis -5	10-15
Esslingen	29,1	45,4	47,1 (+3,3)	50,8 (-0,4)	Weideviehbetriebe	22	63,1 (-5,6)	45-50	45-50
Göppingen	32	50,9	55,1 (+1,3)	44,5 (-0,5)	Weideviehbetriebe	29	55,8 (+9,3)	5-10	20-25

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Schwäbisch-Fränkische Waldberge (2)



Wald: 54,3 %

Offenland: 42,6 %

Siedlung: 3,1 %

Besiedlungsdichte: 119 EW/km²

Verdichtungsraum: 8 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Mit einem Zuwachs an Waldfläche ist vor allem in den Hanglagen des Traufs und der tief eingeschnittenen Täler sowie in den Auen der engen Talbereiche zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Großerlach	54,8	35,9	79,6 (+8,6)	19,3 (-9,6)	Weideviehbetriebe	23	81,1 (+9,7)		
Oberrot	51,6	39,1	82 (+7,6)	17,6 (-7,5)	Weideviehbetriebe	18	75 (+20)		
Adelmannsfelden	55,2	37,4	65,3 (+4,3)	34,5 (-4)	Weideviehbetriebe	24	60 (-12,1)		
LANDKREISE									
Schwäbisch Hall	31,3	56,3	35,1 (-9,3)	64,6 (+9,5)	Weideviehbetriebe	29	52,2 (+7,4)	15-20	25-30
Rems-Murr-Kreis	39,1	43,1	48,4 (+0,4)	45,3 (+0,4)	Weideviehbetriebe	15	67 (+6,2)	35-40	40-45
Heilbronn	25,4	56,5	12,6 (-1,3)	75,9 (-0,8)	Dauerkulturbetriebe	19	63 (+9,5)	45-50	45-50
Ostalbkreis	38,9	48,1	47,2 (-4,2)	52,2 (+4,2)	Weideviehbetriebe	27	65,8 (+9,9)	0 bis -5	10-15
Hohenlohekreis	28	57,7	22,7 (-5,9)	73,4 (+5,1)	Dauerkulturbetriebe	25	60,4 (+12)	35-40	40-45

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Schwarzwald-Randplatten (2)



Wald: 62,9 %

Offenland: 29,3 %

Siedlung: 7,7 %

Besiedlungsdichte: 289 EW/km²

Verdichtungsraum: 14 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Naturraum ist nur mit einem geringen Zuwachs Waldflächen zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Bad Teinach-Zavelstein	65	25,5	58,3 (+0,5)	41,5 (-0,5)	Weideviehbetriebe	29	75,9 (+17,7)		
Grömbach	76,1	17,2	82,1 (+47,5)	17,2 (-47,5)	Weideviehbetriebe	12	61,5 (-10,4)		
Birkenfeld	41,1	36,7	52,6 (+10,5)	46,2 (-10,1)	Ackerbaubetriebe	27	73,3 (+7,7)		
LANDKREISE									
Calw	61,8	26,4	51,2 (+3,1)	48,4 (-2,4)	Weideviehbetriebe	24	74,5 (-4,5)	0 bis -5	5-10
Freudenstadt	62,6	26,7	51,2 (+1,4)	48,7 (-0,9)	Weideviehbetriebe	25	76,6 (+0,1)	10-15	20-25
Enzkreis	38,4	45	36,7 (+4,1)	62,1 (-3,4)	Ackerbaubetriebe	34	68,8 (-2)	50-55	45-50

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Strom- und Heuchelberg (3)



Wald: 52,4 %

Offenland: 44,1 %

Siedlung: 3,5 %

Besiedlungsdichte: 155 EW/km²

Verdichtungsraum: 11 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Hier sind keine Veränderungen zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Sternenfels	49,3	38,6	33,4 (+1,1)	51,5 (-7,9)	Dauerkulturbetriebe	13	77,3 (+7,7)		
Zaberfeld	29,7	55,6	20,1 (-1,3)	71,7 (+0,1)	Dauerkulturbetriebe	11	85,4 (+6,2)		
Maulbronn	48,5	35	35,8 (-1,8)	62,7 (+4,5)	Dauerkulturbetriebe	28	73,9 (11,8)		
LANDKREISE									
Enzkreis	38,4	45	36,7 (+4,1)	62,1 (-3,4)	Ackerbaubetriebe	34	68,8 (-2)	50-55	45-50
Heilbronn	25,4	56,5	12,6 (-1,3)	75,9 (-0,8)	Dauerkulturbetriebe	19	63 (+9,5)	45-50	45-50
Ludwigsburg	18,1	56,2	17,1 (+1,4)	76,3 (-1,9)	Dauerkulturbetriebe	17	62,2 (+12)	35-40	35-40
Karlsruhe	33,8	46,2	17,4 (+5,3)	80,1 (-4,7)	Ackerbaubetriebe	35	69,6 (-2,8)	45-50	40-45

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Stuttgarter Bucht (4)



Wald: 31,7 %

Offenland: 15,4 %

Siedlung: 52,9 %

Besiedlungsdichte: 3775 EW/km²

Verdichtungsraum: 100 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Es sind keine Veränderungen der Waldfläche zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Stuttgart	23,9	24	20,7 (+1,4)	61,3 (-0,2)	Dauerkulturbetriebe	9	37,5 (-0,1)		
LANDKREISE									
Stadtkreis Stuttgart	siehe oben								

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Südöstlicher Schwarzwald (1)



Wald: 64,5 %

Offenland: 32,4 %

Siedlung: 3 %

Besiedlungsdichte: 112 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Mit Aufforstungen ist vor allem im nordwestlichen Teil des Naturraumes zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Vöhrenbach	77,6	18	99,1 (+5,6)	0,9 (-5,4)	Weideviehbetriebe	21	52,5 (-6,2)		
Furtwangen	63	30,4	99,5 (+4,1)	0,4 (-4,1)	Weideviehbetriebe	19	66,1 (-1,5)		
Eisenbach	66,1	27,6	98,9 (+5,5)	1,1 (-5,3)	Weideviehbetriebe	18	68,2 (-10,5)		
LANDKREISE									
Schwarzwald-Baar-Kreis	45,7	42,1	60,2 (-3)	39,7 (+3,1)	Weideviehbetriebe	29	64,9 (+3,7)	15-20	25-30
Breisgau-Hochschwarzwald	47,3	40,3	48,8 (-1)	39,2 (-0,4)	Dauerkulturbetriebe	12	70,5 (+9,6)	15-20	20-25

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Südwestliches Albvorland (2)



Wald: 41,1 %

Offenland: 49,2 %

Siedlung: 9,7 %

Besiedlungsdichte: 228 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: Im gesamten Gebiet ist mit einer weiteren Zunahme der Waldflächen durch Aufforstungen zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Geislingen	42,4	44,7	44,2 (-10,5)	55,6 (+10,6)	Weideviehbetriebe	33	69,7 (-17,3)		
Frittlingen	37	46	80,9 (-0,3)	18,3 (+0,8)	Weideviehbetriebe	41	66,7 (-14,3)		
Zimmern Unter der Burg	29,3	61,1	74,7 (-0,1)	25,1 (+0,4)	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	35	88,9 (-5,5)		
LANDKREISE									
Zollernalbkreis	40,6	45,2	60,1 (+0,9)	39,4 (-0,6)	Weideviehbetriebe	34	80,8 (-4,5)	45-50	45-50
Rottweil	42,9	43,2	45,4 (-3,7)	54,5 (+4,2)	Weideviehbetriebe	27	74,5 (-3,1)	0-5	5-10
Tuttlingen	49,7	37,6	63 (-0,4)	36,9 (+0,7)	Weideviehbetriebe	40	75,1 (-4,7)	15-20	15-20

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Tauberland (3)

Wald: 23,5 %

Offenland: 73,4 %

Siedlung: 3,1 %

Besiedlungsdichte: 110 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: mittel



Tendenzen der Waldentwicklung: In den Steillagen der Täler ist auch weiterhin mit einem geringen Zuwachs an Waldfläche zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebwirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Grünsfeld	17,9	68,7	3,2 (+0,3)	96,2 (-0,3)	Ackerbaubetriebe	42	78,4 (+42,5)		
Weikersheim	22	64,4	15,5 (+0,8)	81,6 (-0,9)	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	27	57,1 (+30,4)		
Igersheim	31,7	56,7	12,9 (+4,8)	87 (-4,5)	Ackerbaubetriebe	35	50 (+10,6)		
LANDKREISE									
Main-Tauber-Kreis	29,4	57,8	11,9 (-2,4)	86,5 (+2,6)	Ackerbaubetriebe	34	66,7 (+12)	30-35	40-45

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Unteres Illertal (4)



Wald: 14,3 %

Offenland: 74,5 %

Siedlung: 10,6 %

Besiedlungsdichte: 320 EW/km²

Verdichtungsraum: 10 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Naturraum ist keine nennenswerte Veränderung der Waldfläche zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Dettingen an der Iller	8,6	66,7	27,8 (-20)	72,2 (+20)	Weideviehbetriebe	45	47,4 (+41,1)		
Kirchdorf an der Iller	4	79,3	34,2 (-10,4)	65,8 (+10,6)	Weideviehbetriebe	39	35,7 (+24,6)		
Illerkirchberg	10,7	70,7	19,3 (-9,8)	80,3 (+9,6)	Weideviehbetriebe	26	57,1 (+22,5)		
LANDKREISE									
Zollernalbkreis	40,6	45,2	60,1 (+0,9)	39,4 (-0,6)	Weideviehbetriebe	34	80,8 (-4,5)	45-50	45-50
Alb-Donau-Kreis	29,5	58,1	25,7 (-5,3)	74,1 (+5,7)	Ackerbaubetriebe	32	58,3 (+14,6)	5-10	15-20
Ravensburg	28,6	59,7	71,1 (-3,8)	27,2 (+3,7)	Weideviehbetriebe	27	38,5 (+12,9)	5-10	10-15

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Westallgäuer Hügelland (3)

Wald: 24,4 %

Offenland: 72,3 %

Siedlung: 2,9 %

Besiedlungsdichte: 131 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Vor allem im östlichen Teil ist in den Feuchtgebieten mit einer weiteren Zunahme der Waldfläche zu rechnen.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Kißlegg	23,4	66,2	95,1 (-1,7)	4,9 (+1,9)	Weideviehbetriebe	26	30,5 (+15,5)		
Neukirch	25,4	65,2	83,4 (-10,4)	13,2 (+8,5)	Weideviehbetriebe	20	43,2 (+23,5)		
Argenbühl	24,6	66,8	98,7 (-1)	1,3 (+1,1)	Weideviehbetriebe	24	32,4 (+13,6)		
LANDKREISE									
Ravensburg	28,6	59,7	71,1 (-3,8)	27,2 (+3,7)	Weideviehbetriebe	27	38,5 (+12,9)	5-10	10-15
Bodenseekreis	28	56,5	37,9 (-12,7)	40 (+4,1)	Dauerkulturbetriebe	17	51 (+13,4)	35-40	45-50

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes